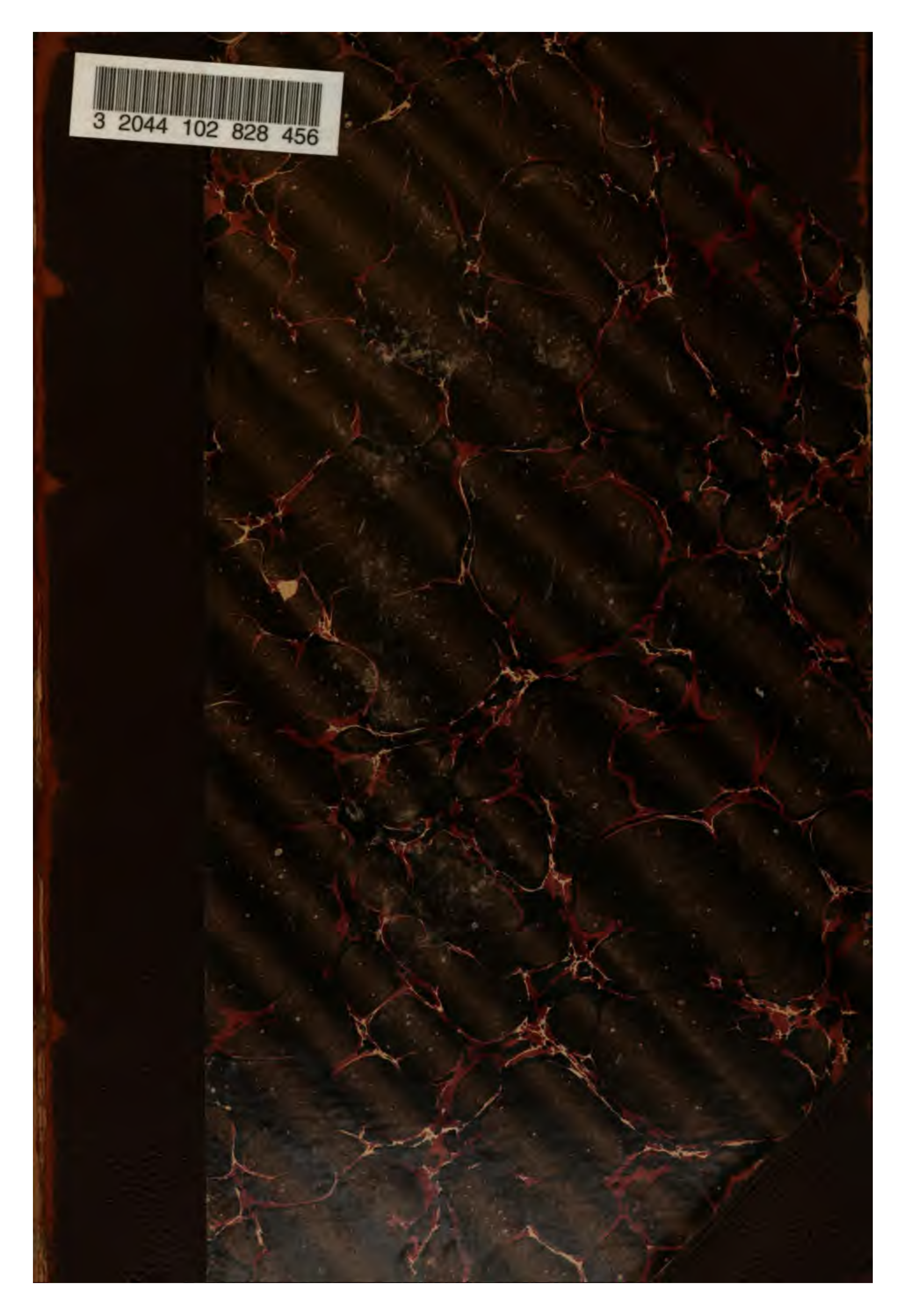
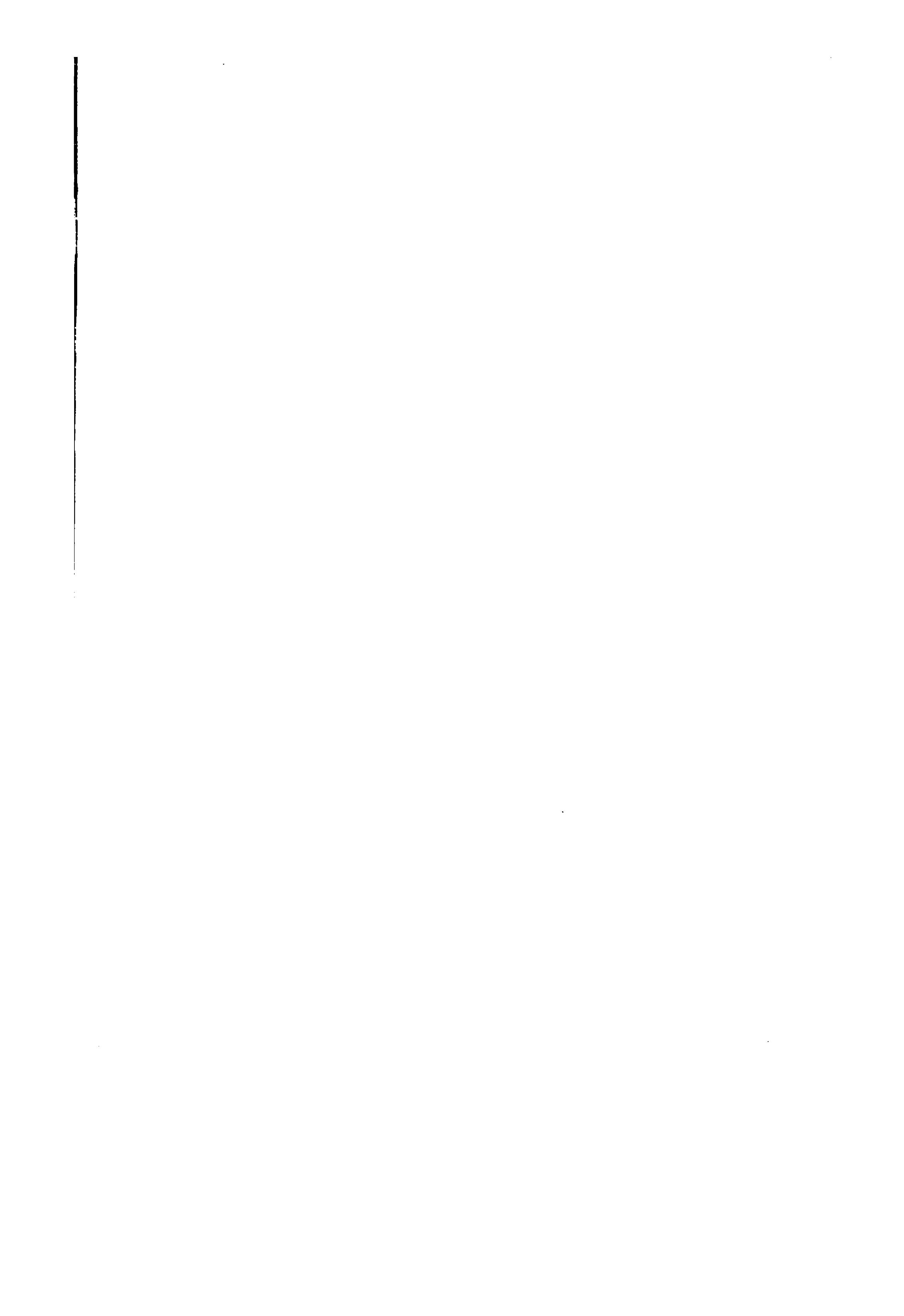

3 2044 102 828 456


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS



Das internationale Recht

der

egyptischen Staatsschuld.

Von

Dr. Wilhelm Kaufmann,
Gerichtsassessor.



Berlin 1891.
Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Das bürgerliche Recht der egyptischen Staatsschuld.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Nothwendige Abänderung dieses Rechtszustandes in Folge des egyptischen Staatsbankerotts.

Fünfter Abschnitt.

Die Versuche staatlicher Regelung der egyptischen Finanzen unter dem Khedive Ismail Pascha (1876—1879), insbesondere in ihrem Verhältnisse zu dem bestehenden internationalen Rechte und in ihrer Bedeutung für die Fortentwickelung desselben.

Sechster Abschnitt.

Die internationale Regelung der egyptischen Finanzen seit der Thronbesteigung des Khedives Mehemet Tewfik Pascha (1879—1891).

Siebenter Abschnitt.

Seite

Das internationale Recht der festen Schuld Egyptens.

Anhang.

Einleitung.

A.

Rechts- und Handlungsfähigkeit zur Eingehung von Verpflichtungen.

I. Im Namen Egyptens.

§ 1.

Egypten und die Türkei.

Bis zum Jahre 1841 war Egypten eine türkische Provinz ohne staatsrechtliche Besonderheiten. Der Sultan der Türkei war als absoluter Herrscher in seinem Reiche berechtigt, Egypten ebenso wie andere Theile desselben mit Staatsschulden zu belasten. Der Pascha von Egypten war dagegen nicht kraft eigenen Rechts, sondern höchstens als türkischer Regierungsbeamter innerhalb der Grenzen seines Regierungsauftrages zur Eingehung von Schulden im Namen Egyptens legitimirt.

Im Anschluss an die Bestimmungen des Londoner Vertrages vom 15. Juli 1840[1]) zwischen Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Preussen und Russland einerseits und der Türkei andererseits wurde zuerst durch den Firman des Sultans vom 13. Februar 1841[2]) Egypten eine staatsrechtlich selbständigere

[1]) Siehe denselben in Martens „Nouveau Recueil Général de Traités", Tome 1 p. 156.

[2]) Siehe denselben in Egypt 1879 No. 4, p. 33 (1878—79 vol. 78, p. 609). Der dort erwähnte Nouveau Firman, welcher den vom 13. Febr. 1841 in mehreren Punkten abänderte, dürfte der vom 1. Juni 1841 sein, welcher nach einer Bemerkung Sir Drummond Wolff's die Grundlage des jetzigen politischen Systems Egyptens bildet. Vergl. den Bericht Sir Drummond Wolff's an den englischen Staatssekretär des Auswärtigen vom 5. Juli 1886

Stellung verliehen. Nach dem Inhalt dieses und der seither ergangenen Firmane ist anzunehmen, dass Egypten seitdem ein selbständiges Recht zur Aufnahme von Staatsschulden hat. Freilich war die Befugniss zur Aufnahme ausländischer Anleihen zeitweise und ist auch nach dem letzten Firman vom 30. Juli 1879[3]) wieder von der vorgängigen Genehmigung des Sultans abhängig gemacht.

Schon nach dem Firman vom 13. Februar 1841 nehmen die Paschas von Egypten, deren Amt seitdem in der Familie Mehemet Ali's erblich ist, die Steuern, wenn auch im Namen des Sultans, für sich ein und haben nur einen Tribut an den Sultan zu entrichten. Nach dem Firman vom 8. Juni 1867 darf der fortan zu dem Range eines Grossveziers mit dem Titel „Khedive" erhobene Pascha von Egypten bezüglich der inneren Verwaltung des Landes, d. h. bezüglich der finanziellen, materiellen und sonstigen der egyptischen Regierung anvertrauten Interessen selbst in Form besonderer Tanzimats für das Innere die erforderlichen Ordnungen erlassen und über Zollsachen, sowie Angelegenheiten der Ausländer, betr. Polizei, Post, Durchgangsverkehr, selbständig mit ausländischen Mächten Vereinbarungen treffen.

Nachdem der Firman vom 29. November 1869 der egyptischen Regierung die Aufnahme von Anleihen (im Auslande) ohne vorgängige Genehmigung des Sultans, bezw. die Verwendung von Einkünften des Landes für solche Anleihen untersagt, der Firman vom 10. Sept. 1872 diese Beschränkung aber unter Aufrechterhaltung der durch den Firman vom 8. Juni 1867 ertheilten Privilegien widerrufen hatte, wurde durch den kaiserlichen Khatt vom 25. Sept. 1872 dem Khedive ausdrücklich

---

in Egypt 1887 No. 5, p. 32. (vol. 92, p. 464). Die dort erwähnte Short collection of firmans, printed by the Foreign Office (No. 4747) lag uns nicht vor. Die im Texte erwähnten Firmane vom 13. Februar 1841 bis 8. Juni 1873 sind aber auch abgedruckt in Egypt 1879 No. 4, p. 33—51 (1878—79 vol. 78, p. 609—627). Ein weiterer Firman vom 10.—20. Juni 1852 in Egypt 1887 No. 5, p. 41 (vol. 92, p. 473).

[3]) Siehe denselben in Egypt 1880 No. 1, p. 51 (vol. 79, p. 63) und mit Angabe des Datums in dem französischen Gelbbuche (Affaires d'Égypte) von 1880 p. 367.

die Aufnahme von Anleihen im Auslande ohne Genehmigung des Sultans wieder gestattet.

In dem Firman vom 8. Juni 1873, welcher alle früheren Firmane und Khatts über die Vorrechte der egyptischen Regierung ersetzt, wird die Zuständigkeit der egyptischen Regierung für die bürgerliche und finanzielle Verwaltung des Landes und aller materieller und sonstiger Interessen desselben bestätigt. Der Khedive hat das Recht, Reglements für das Innere und Gesetze zu erlassen. Er kann mit den ausländischen Mächten nicht bloss Zoll- sondern auch Handelsverträge schliessen und in Bezug auf alle Verhältnisse der Ausländer und alle inneren Angelegenheiten des Landes Vereinbarungen treffen, nur darf den politischen Verträgen der Hohen Pforte nicht Abbruch geschehen. Die dem Khedive zustehende völlig freie Verfügung in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten des Landes umfasst das Recht, ohne Genehmigung des Sultans im Namen der egyptischen Regierung Anleihen im Auslande abzuschliessen.

Nach der Absetzung des Khedives Ismail Pascha durch das Kaiserliche Irade vom 26. Juni 1879[4]) beschränkte der Firman vom 30. Juli 1879 die Befugnisse des Khedives in einigen Hinsichten und zwar auch in finanzieller.

Im Allgemeinen wird das Recht des Khedives auf die bürgerliche, finanzielle und gerichtliche Verwaltung des Landes und die Befugniss desselben zum Erlasse von Reglements und Gesetzen für das Innere bestätigt. Der Khedive soll mit den ausländischen Mächten Zoll- und Handelsverträge und Vereinbarungen über alle Angelegenheiten der Fremden, welche innere Verhältnisse betreffen, schliessen können; diese Vereinbarungen sollen aber vor ihrer Promulgation durch den Khedive der Hohen Pforte mitgetheilt werden und dürfen weder den politischen Verträgen der Hohen Pforte noch den souveränen Rechten des Sultans Abbruch thun. Das Khediviat darf keines der Egypten bewilligten und dem Khediviat

---

[4]) Siehe den Bericht des englischen Botschafters in Constantinopel vom 26. Juni 1879 in Egypt 1879 No. 3, p. 12 (1878—79 vol. 78, p. 14 und den Text des Irade in Egypt 1880 No. 1, p. 3 (vol. 79, p. 75).

anvertrauten Vorrechte, welche ein Ausfluss der Prärogative der souveränen Macht sind, und keinen Theil des Territoriums an Andere überlassen.

Bezüglich der Finanzen gestattete dieser Firman zwar dem Khedive zur Regelung der damaligen finanziellen Lage eine Anleihe-Aufnahme im Einvernehmen mit den damaligen Gläubigern, bezw. deren Delegirten, bestimmte aber im Uebrigen:

> Le Khedive aura la disposition complète et entière des affaires financières du pays, mais il n'aura pas le droit de contracter des emprunts.[5])

Egypten zahlt jedoch auch nach diesem Firman lediglich einen Tribut an die Türkei, hat dagegen selbständig alle seine Einnahmen und muss alle mit der staatlichen Verwaltung verknüpften Ausgaben bestreiten. Nach der heutigen Entwicklung der staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse bildet der Kredit eines Staates und die Verwerthung desselben durch Aufnahme von Anleihen ein finanzielles Hülfsmittel für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, dessen Benutzung einem jeden Staate in manchen Situationen unentbehrlich ist. Das Mass von staatlicher und speziell finanzieller Selbständigkeit, welches Egypten nach dem Firman vom 30. Juli 1879 gewährt ist, lässt daher m. E. keine andere Auslegung der obigen Bestimmung zu, als dass der Sultan nicht das eigene Recht der egyptischen Regierung zum Abschluss von Anleihen aufhebt, sondern nur die Ausübung dieses Rechtes wieder von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig macht. Dieser Auslegung entspricht auch das spätere thatsächliche Verfahren bei der Aufnahme mehrerer neuer egyptischer Anleihen.[6])

---

[5]) Vergl. hierzu die Vorschrift des bürgerl. Rechts Code Civil de la Réforme.

Art. 188. Aucune convention ne peut donner lieu à l'obligation qui en est le but, si la partie qui s'oblige n'est pas capable de contracter...

Art. 189. La capacité peut être relative à certaines actes ou absolue.

Art. 190. La capacité relative ou absolue est réglée par la loi de la nationalité à laquelle appartient la personne qui contracte.

Der „loi de la nationalité" würden hier die die relative Selbständigkeit Egyptens begründenden Firmane entsprechen.

[6]) Zur Vorgeschichte jener Bestimmung des Firmans vergl. den ursprünglichen Entwurf des neuen Firmans und die diplomatischen Ver-

Solange die jetzt geltenden Firmane in Kraft bleiben, ist der Sultan, welcher die Verfügung über die finanziellen Angelegenheiten des Landes vollständig dem Khedive überlassen hat, ebensowenig berechtigt, selbst im Namen Egyptens eine Anleihe wie eine andere Schuld einzugehen. Eine egyptische Anleihe wird von der egyptischen Regierung nicht als Beauftragten oder Bevollmächtigten des Sultans, sondern kraft eigenen, nur an die vorgängige Genehmigung des Sultans gebundenen Rechtes aufgenommen.[7])

Eine weitere Verwicklung erfuhr das staatsrechtliche Verhältniss Egyptens zur Hohen Pforte durch die englische Okkupation Egyptens im Jahre 1882.[8])

Nach dem Vertrage zwischen Grossbritannien und der Türkei vom 24. Oktober 1885, ratifizirt am 24. November 1885[9]) sollte je ein hoher Kommissar dieser beiden Staaten im Einvernehmen mit dem Khedive alle Zweige der egyptischen Verwaltung prüfen und die nothwendig erscheinenden Aenderungen innerhalb der durch die kaiserlichen Firmane gezogenen Grenzen einführen. Die Pforte verpflichtete sich gleichzeitig, die durch den Khedive eingegangenen internationalen Verbindlichkeiten zu genehmigen: en tant qu'ils ne seraient pas contraires aux privilèges octroyés par les Firmans Impériaux.

Der damals vorbehaltene Abschluss einer Konvention über die Räumung Egyptens seitens der britischen Truppen steht noch aus, da die am 22. Mai 1887 über diesen Gegenstand geschlossene Konvention nicht ratifizirt worden ist.[10]), [11]), [12])

---

handlungen in Egypt 1880 No. 1, p. 35; 6, 34, 40—41 (vol. 79, p. 47; 18, 46, 52—53).

[7]) Vergl. auch die Berichte des nach der Türkei und Egypten gesandten englischen ausserordentlichen Bevollmächtigten Sir Drummond Wolff vom 5. und 15. Juli 1886 über das Verhältniss Egyptens zur Türkei in Egypt 1887 No. 5, p. 32—40 (vol. 92, p. 464—472).

[8]) Vergl. hierzu Egypt 1882 No. 1—3, No. 5, No. 7—14 (vol. 82, p. 1—87, p. 97—186, p. 213—625) und Egypt 1882 No. 16—19 (vol. 83, p. 1—491).

[9]) Siehe denselben in Egypt 1886 No. 1, p. 37—39 (vol. 74, p. 41—43).

[10]) Siehe dieselbe in Egypt 1887 No. 7, p. 52—57 (vol. 92, p. 538—543) und die nicht zum Abschluss gelangten Verhandlungen über die Ratifikation der Konvention in Egypt 1887 No. 8 (vol. 92, p. 557—585).

§ 2.

Inneres Verfassungsrecht Egyptens.

Wie der Sultan, herrschte innerhalb der durch die kaiserlichen Firmane gezogenen Grenzen der Pascha von Egypten absolut. Rechte des egyptischen Volkes gab es nicht. Lediglich der Pascha oder Khedive von Egypten war daher be-

[11]) Hätte der damals gegen seinen Souverän aufständische Pascha Mehemet Ali innerhalb der in dem Londoner Vertrage vom 15. Juli 1840 vorgesehenen Frist das dort inhaltlich bestimmte Arrangement mit dem Sultan angenommen, so wäre dieses Arrangement internationalrechtlich fixirt und eine spätere Einschränkung der Privilegien durch den Sultan als Souverän ausgeschlossen gewesen. Da Mehemet Ali die Frist nicht einhielt, so kam dem Sultan die Klausel in Art. VII des Annexes zum Londoner Vertrage zu statten, wonach in diesem letzteren Falle

> le Sultan se considérera comme libre de retirer cette offre et de suivre en conséquence telle marche ultérieure que ses propres intérêts et les conseils de ses Alliés pourront lui suggérer.

Der Firman vom (13. Febr.) 1. Juni 1841 erging daher zwar in Gemässheit der Rathschläge der Mächte, aber nicht infolge einer internationalen Verpflichtung des Sultans. Nach diesem Firman war die Aufrechterhaltung der den Paschas von Egypten gewährten Privilegien von der genauen Erfüllung der gleichzeitig festgesetzten Bedingungen abhängig erklärt. Wenn hiernach angenommen werden könnte, dass der Sultan — die Beobachtung dieser Bedingungen durch die Paschas vorausgesetzt — sich des Rechtes einer Einschränkung der Privilegien begeben habe, so hat er doch in den Firmanen vom 29. Novbr. 1869 und 30. Juli 1879 thatsächlich frühere Privilegien eingeschränkt und durch das Irade vom 26. Juni 1879 sogar die Absetzung eines Khedives verfügt.

Die nicht ratifizirte englisch-türkische Konvention vom 22. Mai 1887, welche den anderen Mächten zum Beitritt vorgelegt werden sollte, wollte das Verhältniss Egyptens zur Türkei internationalrechtlich durch die Vorschrift feststellen, dass die derzeitig in Egypten geltenden kaiserlichen Firmane aufrecht erhalten werden, soweit dieselben nicht durch die Konvention abgeändert werden.

[12]) Vergl. den allgemeinen Bericht Sir Drummond Wolff's vom 26. Mai 1887 in Egypt. 1887 No 7, p. 60—64 (vol. 92, p. 546 — 550). In diesem Bericht verwirft er ausdrücklich eine Annexion Egyptens durch Grossbritannien mit folgender Begründung:

> It would have been a violation of the traditional policy of England, of her good faith to the Sultan, and of public law. In time of peace it would have exposed her to constant jealousy and danger. In time of war it would have been a weak point, entailing a perpetual drain on her resources.

rechtigt, im Namen des Landes Schulden einzugehen und speziell Anleihen zu kontrahiren.

Hieran wurde durch das Dekret vom 20. November 1866[1]) über die Einrichtung einer Chambre des Députés nichts geändert, da diese Kammer nur das Recht der Meinungsäusserung in Beziehung auf die ihr vorgelegten Verwaltungs-Angelegenheiten hatte (Art. II).

Dagegen legte sich der Khedive durch das Reskript vom 28. August 1878:[2]) (Je veux dorénavant gouverner avec et par mon conseil des ministres) die Beschränkung auf, dass er nur die in dem neu geschaffenen Minister-Rathe mittelst Stimmenmehrheit genehmigten Staatsakte, Gesetzentwürfe u. s. w. sanktioniren wollte. Er blieb aber absoluter Herrscher, da er das Ministerium wechseln konnte.

Ein weitgehender Antheil an der Staatsgewalt, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, sollte dem egyptischen Volke durch die loi organique vom 7. Februar 1882[3]) eingeräumt werden.

Nach dieser Verfassung soll kein Gesetz ohne vorherige Annahme durch die Kammer der Delegirten in Kraft treten, umgekehrt aber der Wille der Kammer unter gewissen Voraussetzungen die Regierung zum Erlass eines Gesetzes verpflichten. Keine neue direkte oder indirekte Steuer soll ohne Gesetz eingeführt werden. Abgesehen von den Beträgen, welche für den Tribut, die öffentliche Schuld oder die durch das Liquidations-Gesetz oder durch internationale Verträge

---

Egypt, as a country of transit, is to a certain extent the common property of the world. It may be described as an international thoroughfare indispensable to the commerce of all nations.... In the freedom of Egypt the whole world is concerned.

[1]) Abgedruckt in Egypt 1882 No. 3, p. 41—44 (vol. 82, p. 55—58).

[2]) Siehe dasselbe in Egypt 1879 No. 2, p. 292 (1878—79 vol. 78, p. 525). Ein grosser Theil der in der folgenden Arbeit angeführten egyptischen Gesetze und Dekrete ist in den verschiedenen englischen Blaubüchern über Egypten abgedruckt. Benutzt wurden von uns ausserdem für die Dekrete aus den Jahren 1876—1880 das „Bulletin des lois et décrets (Le Caire 1880)“ und für die späteren Dekrete zum Theil das Journal officiel du Gouvernement Égyptien.

[3]) Siehe dieselbe in Egypt 1882 No. 7, p. 24—27 (vol. 82, p. 244 | 247).

bedingten Posten eingesetzt sind, wird das Budget von der Kammer geprüft und von einer Kammerkommission in Verbindung mit dem Ministerium, eventuell aber von der Kammer selbst beschlossen. Die Gültigkeit aller Vereinbarungen mit ausländischen Mächten, aller sonstigen Verträge, Verpachtungen, und Konzessionen der Regierung ist von der Zustimmung der Kammer abhängig.

Aber diese von den europäischen Mächten, insbesondere von Frankreich und Grossbritannien, nicht günstig aufgenommene Verfassung[4]) ist nie in Wirksamkeit getreten. Sie fiel, als die von Arabi Pascha geführte Nationalpartei am 13. September 1882 bei Tel-el-Kebir den englischen Waffen unterlag.

Nach der gegenwärtig geltenden Verfassung, welche der Khedive unter der Herrschaft des englischen Einflusses durch die loi organique vom 1. Mai 1883[5]) gab, ist der Antheil des egyptischen Volkes an der Staatsgewalt speziell in finanzieller Hinsicht beschränkt.

Nach dieser Verfassung hat die Assemblée Générale, welche aus den Ministern, den Mitgliedern des Conseil Législatif und 46 durch indirekte Wahl gewählten Notabeln besteht, in einer einzigen Hinsicht eine entscheidende Stimme: es kann keine neue direkte Steuer ohne ihre Genehmigung auferlegt werden.

Im Uebrigen müssen die Assemblée Générale und der Conseil Législatif, welcher aus 14 ständigen, vom Khedive ernannten und 16 durch indirekte Wahl, bezw. durch die Provinzial-Räthe (Conseils Provinciaux) gewählten Mitgliedern

---

[4]) Vergl. u. a. die Ausführungen in dem (von dem englischen General-Konsul in Cairo (?)) für den Gebrauch der General-Kontrolleure bestimmten Memorandum vom 14. Februar 1882 in Egypt 1882 No. 27, p. 36—40 (vol. 82, p. 256—260) und den Bericht des ausserordentlichen englischen Bevollmächtigten in Egypten Lord Dufferin vom 18. November 1882 in Egypt 1883 No. 2, p. 21—22 (vol. 83, p. 25—26).

[5]) Siehe dieselbe in Egypt 1883 No. 19, p. 2—6 (vol. 83, p. 282—286), dazu ferner die Berichte der engl. ausserordentl. Bevollmächtigten Lord Dufferin vom 6. Februar 1883 in Egypt 1883 No. 6, p. 40—95 (vol. 83, p. 86—141) und Sir Drummond Wolff vom 18. April 1886 in Egypt 1887 No. 5, p. 25—30 (vol. 92, p. 457—462).

besteht, nur gutachtlich über gewisse Gegenstände gehört und Abweichungen von diesen Gutachten seitens der Regierung schriftlich gegenüber der betr. Körperschaft motivirt werden.

Dem Conseil Législatif müssen alle Gesetze sowie die die öffentliche Verwaltung betreffenden Dekrete und das Budget nebst der Generalrechnung der verflossenen Budgetperiode zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Budgetposten für den Tribut, die öffentliche Schuld und überhaupt alle Lasten und Verpflichtungen, welche aus dem Liquidations-Gesetze oder aus internationalen Uebereinkünften sich herleiten, dürfen nicht zum Gegenstande der Erörterung oder des Ausdruckes eines Wunsches gemacht werden.

Die Assemblée Générale muss über jede öffentliche Anleihe, ausserdem über den Bau oder die Beseitigung jedes mehrere Provinzen (Moudiriehs) durchschneidenden Kanals und jeder solchen Eisenbahn sowie über die allgemeine Abstufung der Ländereien in Hinsicht auf die Grundsteuer gutachtlich gehört werden. Auch kann sie aus eigener Intiative über alle ökonomischen, Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten ihre Meinung äussern.

Kein Gesetz oder Dekret soll ohne Genehmigung des Minister-Präsidenten und der zuständigen Minister promulgirt werden.

Das Budget muss vor dem 25. Dezember jeden Jahres auf Vorschlag des Minister-Rathes durch Dekret in Wirksamkeit gesetzt werden.

Streitige Fragen der Verfassung entscheidet endgiltig (souverainement) eine besondere Kommission, welche aus dem Justizminister, einem weiteren Minister, zwei Mitgliedern des Conseil Législatif und drei Räthen des Appellhofes zu Cairo[6]) zusammengesetzt ist.

Der in der Verfassung vorgesehene, durch Dekret vom 22. September 1883[7]) eingerichtete Staatsrath (Conseil d'État), welchem alle Gesetzentwürfe sowie die Dekrete und ministe-

---

[6]) Dieser Appellhof bildet das höchste Gericht für die Eingeborenen und ist nicht zu verwechseln mit dem Appellhof in Alexandrien, welcher an der Spitze der gemischten Gerichtshöfe steht.

[7]) S. d. in Egypt 1884 No. 1, p. 35–36 (vol. 88, p. 43–44).

riellen Verordnungen von allgemeinem Interesse zur Prüfung und Redigirung vorgelegt werden sollten, ist durch Dekret vom 13. Februar 1884[8]) wieder suspendirt worden.

Nach der heutigen egyptischen Staatsverfassung ist der Khedive mit Einverständniss seiner Minister zur Eingehung von Schulden im Namen des Landes legitimirt, ohne der Zustimmung irgend einer der verfassungsmässigen Körperschaften zu bedürfen.

§ 3.

II. Im Namen der Daïren des Khedives.

In der Geschichte der egyptischen Finanzen spielen bis auf den heutigen Tag neben der ursprünglichen Staatsschuld die Daïra-Schulden des Khedives eine erhebliche Rolle.

Gewisse Theile des Privatvermögens des Khedives und der Mitglieder der khedivialen Familie sind unter dem Namen der „Daïren“ zu einer besonderen Vermögensverwaltung zusammengefasst.

Bei der absoluten Herrschergewalt des Khedives bestand aber zwischen Staatsvermögen, Staatseinkünften und Staatsschulden einerseits und Daïra-Vermögen, Daïra-Einkünften und Daïra-Schulden andererseits keine völlig scharfe Scheidung. Der Staat übernahm für Daïra-Schulden, die Daïren für Staatsschulden bisweilen Haftung oder Mithaftung.

Die Entstehung der grossen Daïra-Vermögen ist zu einem erheblichen Theile auf die ausgedehnten Herrscherrechte des Khedives zurückzuführen.[1])

Darin liegt der Grund, dass in der Zeit der Krisis der egyptischen Staatsfinanzen die Einverleibung eines grossen Theiles der Daïra-Güter in das Staatsvermögen verlangt und durchgesetzt wurde.

Der Khedive hatte mehrere Daïren. Dieselben hatten besondere Verwaltungen, bildeten aber keine rechtlich in Bezug

---

[8]) S. d. in Egypt 1884 No. 12, p. 103 (vol. 88, p. 509).

[1]) S. Histoire financière de l'Égypte depuis Saïd Pascha 1854—1876 (Paris 1878), p. 22 und passim.

auf Schulden und Ansprüche getrennte Vermögensmassen, sondern hafteten schlechthin für die Schulden des Khedives.[2])

Die Daïra Sanieh des Khedives umfasste ausgedehnte Ländereien[3]), Gebäude, industrielle Anlagen.

Die Daïra Khassa des Khedives umfasste einen anderen Vermögenskomplex desselben und stand insbesondere in Verbindung mit den Einkünften des Khedives aus der Civilliste.

Die Daïra „de la famille",[4]) oder richtiger die Daïra der Prinzen und Prinzessinnen der Familie des Khedives, gehörte nicht dem Khedive, oder wenigstens nicht dem Khedive allein, sondern den sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des khedivialen Hauses, an welche der Khedive Ismail Pascha im Jahre 1874 diesen Vermögens-Komplex übertragen hat.[5])

Der Khedive konnte daher für seine Person über diese Daïra weder verfügen noch dieselbe mit Schulden belasten.[6])

Noch weniger stand dem Khedive ein solches Recht in Bezug auf die Sonder-Daïren der einzelnen Prinzen und Prinzessinnen des khedivialen Hauses zu.

§ 4.

B. Egyptens Staats- und Daïra-Schuld überwiegend eine äussere Schuld.

Die schwebenden Schulden Egyptens und des Khedives haben von Anfang an bis auf die Gegenwart zum grossen Theil aus Verpflichtungen gegenüber ausländischen Unternehmern, Lieferanten und Banquiers, zum Theil auch aus

---

[2]) Tribunal du Caire 21/XI 77 in Le Droit, gazette des tribunaux égyptiens (mixtes), vol. 2, p. 84.

[3]) Insbesondere Zuckerplantagen. Dieselben liegen meist in Ober-Egypten. Vergl. den Bericht Mr. Villiers Stuart's vom 18. Januar 1883 in Egypt 1883 No. 7, p. 10—11 (vol. 83, p. 158—159). Bericht Cave's vom 25. März 1876 in Egypt 1876 No. 7, p. 3 (vol. 83, p. 103).

[4]) Die Ländereien derselben dienen hauptsächlich der Baumwolle-Kultur; sie liegen grössten Theils in Unter-Egypten. Vergl. den Bericht Villiers Stuart's vom 2. März 1883 in Egypt 1883 No. 7, p. 3 (vol 83, p. 151) und das Memorandum vom Dezember 1882 in Egypt 1883 No. 10, p. 3—4 (vol. 84, p. 235—36.)

[5]) Hist. fin. de l'Égypte, p. 163.

[6]) Trib. du Caire 21/XI 77 in Le Droit, vol. 2, p. 89.

rückständigen Gehaltsansprüchen im egyptischen Staatsdienste angestellter Ausländer bestanden.

Die in dem Anhange aufgeführten öffentlichen Anleihen sind von Egypten, bezw. dem Khedive mit Ausländern abgeschlossen worden.

Die gesammte feste Schuld Egyptens und des Khedives ist stets bei weitem überwiegend oder sogar fast ausschliesslich in Händen von Ausländern gewesen.

Die Staatsschuld Egyptens ist daher im Ganzen eine äussere, keine innere Schuld.[1])

Der wechselseitigen Uebertragung von Ansprüchen gegen den egyptischen Staat, bezw. den Khedive zwischen Inländern und Ausländern stand und steht nichts entgegen.

Insofern also die Rechtsstellung des ausländischen Gläubigers gegenüber dem egyptischen Staate eine gesichertere war oder ist als die des inländischen, war hiermit ein leicht zu benutzendes Mittel[2]) gegeben, allen Ansprüchen gegen den Staat eventuell durch Uebertragung an Ausländer die sicherere Rechtsunterlage zu verschaffen.[3])

---

[1]) Doch gab es auch innere Schulden. Zu diesen gehörte der emprunt Rouznameh, welcher, weil er von dem Khedive Ismail mehr oder weniger zwangsweise auferlegt worden, von der Commission Supérieure D'Enquête nicht als Anleihe, sondern als Steuer bezeichnet und behandelt worden ist. Vergl. unten §. 28. Anm. 7.

[2]) Dieses Mittel wurde thatsächlich vielfach benutzt — s. den Bericht Sir Drummond Wolff's vom 22. Febr. 1886 in Egypt 1887 No. 5, p. 4 (vol. 92, p. 436) —, soll aber in letzter Zeit infolge grösseren Vertrauens zu den neuen Eingeborenen-Gerichten nicht mehr so gebräuchlich sein. Bericht Clarke's vom 12. April 1888 in Egypt 1889 No. 4, p. 42.

[3]) Dies ist auch jetzt noch insofern von praktischer Bedeutung, als das am 14. Juni 1883 erlassene Dekret betr. die Reorganisation der Eingeborenen-Gerichte zwar auch für die Eingeborenen den Rechtsweg gegen den Staat im Art. XV in gewissem Umfange zulässt, denselben aber im Art. XVI ausdrücklich hinsichtlich der auf die öffentliche Schuld bezüglichen Ansprüche ausschliesst, während letztere Beschränkung in dem Reglement für die Organisation der (internationalen) gemischten Gerichte nicht enthalten ist.

Erster Abschnitt.

Das bürgerliche Recht der egyptischen Staatsschuld.

§ 5.

A. Die rechtliche Stellung eines schuldenden Staates gegenüber seinem Gläubiger, insbesondere gegenüber seinem ausländischen Gläubiger im Allgemeinen.

Die Schulden Egyptens wie die aller anderen Staaten sind in der Hauptsache hervorgegangen aus Verträgen des Staates mit Privaten, inhaltlich derer der Staat gegen gewisse Leistungen von Privaten bestimmte Verpflichtungen gegenüber denselben übernahm.[1])

Die Rechtslage der beiden Kontrahenten auf Grund solcher Verträge ist eine verschiedene.

Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in der Gesetzgebungs-Gewalt des Staates.

Kraft dieser Gesetzgebungs-Gewalt ist das bestehende Recht eine Schöpfung des Staates.

Der Staat hat die Rechtssätze gebildet, nach welchen sich die vertragsmässigen Verpflichtungen desselben rechtlich regeln. Der Staat hat bestimmt, ob und in wieweit, wenn er seine Verpflichtungen bestreitet, oder nicht erfüllt, ein Rechtsweg gegen ihn stattfindet und von welchen Organen Recht gesprochen wird. Der Staat hat vorgeschrieben, ob und in wieweit seine rechtlich festgestellten Verpflichtungen zwangsweise gegen ihn geltend gemacht werden können.

Aber nicht nur das bestehende Recht ist von dem Staate

[1]) Für die hier behandelte Frage macht es keinen Unterschied, wenn man die Ansicht vertritt, die Verpflichtung des Staates aus den von ihm ausgegebenen Inhaberpapieren beruhe auf einem einseitigen Schaffungsakt desselben. Denn durch diesen einseitigen Akt soll der Staat in gleicher Weise, wie aus einem Vertrage, rechtlich verpflichtet und gebunden werden. Oekonomisch handelt es sich regelmässig hier, wie bei den Verträgen, um einen Austausch von Leistungen, welcher den Staat veranlasst, die Verpflichtung einzugehen.

abhängig, der in Bezug auf die Zulassung von Ansprüchen gegen sich selbst Partei ist. . Kraft der Gesetzgebungs-Gewalt steht es in der Macht des Staates, an die Stelle des bestehenden Rechtes jederzeit ein anderes zu setzen und dadurch den bereits rechtlich gegen ihn begründeten Ansprüchen, in Beziehung auf welche er in noch weit höherem Masse Partei ist, den Rechtsboden zu entziehen.

Das ist die Rechtslage, solange das einzelne Staatswesen völlig für sich allein dasteht.

Der Private, welcher mit diesem „souveränen" Staatswesen einen Vertrag eingeht, erwirbt zwar als vertragschliessender Theil gegen Uebernahme besonderer Verpflichtungen auch besondere vertragsmässige Rechte gegen dasselbe. Aber gleichzeitig der Gesetzgebungs-Gewalt dieses Staatswesens — an deren Ausübung er je nach der Verfassung möglicherweise mittelst seines Wahlrechtes u. s. w. Antheil hat — unbedingt unterworfen, ist er der Möglichkeit ausgesetzt, dass der Staat ihm mittelst der Gesetzgebung von rechtswegen nimmt, was derselbe ihm vertragsmässig von rechtswegen gegeben hat, bezw. geben muss.

Anders aber wird die Rechtslage, wenn das einzelne Staatswesen nicht mehr völlig für sich allein steht und einen Vertrag mit einem (im Auslande wohnenden) Ausländer schliesst.

Zwischen diesem Ausländer und dem Staate besteht, abgesehen von den vertragsmässig begründeten Rechten und Verpflichtungen, kein rechtliches Verhältniss.

Der Gesetzgebungs-Gewalt des vertragschliessenden Staates ist dieser Ausländer rechtlich nicht unterworfen. Im Wege der Gesetzgebung kann daher der Staat an seinen vertragsmässig begründeten Verpflichtungen gegenüber dem Ausländer rechtlich nichts ändern.

Es ist eine Fiktion, dass der vertragschliessende Ausländer in Beziehung auf das Vertragsverhältniss unbedingt und in allen Fällen rechtlich dem Rechte und Gerichte des mitkontrahirenden Staates sich unterwerfe oder unterworfen sei. Es ist in noch höherem Masse eine Fiktion, dass diese Unterwerfung rechtlich sich nicht nur auf das zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Recht des vertragschliessenden

Staates beziehe, sondern sich auf jede später von dem letzteren vorgenommene Aenderung dieses Rechtes erstrecke.[2])

Der vertragschliessende Staat begeht einen Rechtsbruch, wenn er es unternimmt, im Wege seiner Gesetzgebung seine vertragsmässig begründeten Verpflichtungen gegen den Ausländer zu ändern, und auf Grund dieser neuen Gesetzgebung die Durchführung der vertragsmässigen Ansprüche des Ausländers verhindert.

Thatsächlich ist freilich der Ausländer zur Durchführung seiner vertragsmässigen Ansprüche vielfach ausschliesslich auf die Rechtsmittel angewiesen, welche der mitkontrahirende Staat ihm zur Verfügung stellt. Thatsächlich ist daher allerdings vielfach auch der Ausländer von der Jurisdiktions- und Gesetzgebungs-Gewalt des vertragschliessenden Staates abhängig.

Auch gegen den egyptischen Staat hatten ausländische Gläubiger früher regelmässig keine anderen Rechtsbehelfe als die von diesem Staate selbst gewährten.

§ 6.

B. Die Rechtslage der ausländischen Gläubiger Egyptens und des Khedives vor dem Inkrafttreten der Gerichtsreform. (I. Februar 1876)

Gegenwärtig wird noch überwiegend in der Theorie und Praxis des internationalen Prozessrechtes angenommen,[1]) dass

---

[2]) Wir vermögen die Ansicht auch keineswegs in der Beschränkung für richtig zu halten, in welcher v. Bar (Internat. Privatrecht, Band II, Seite 663) dieselbe vertritt. Er vindizirt dem schuldenden Staate bei den auf besonderen Gesetzen beruhenden Verpflichtungen desselben, insbesondere bei den öffentlichen Staatsanleihen, das Recht, souverän die seine Verpflichtung betreffende Gesetzgebung zu ändern. Wir halten es für höchst bedenklich, wenn v. Bar diese Verpflichtungen als auf den guten Willen des Schuldners gestellt bezeichnet. Sie sind dies rechtlich nicht mehr und nicht weniger als alle anderen Schulden des Staates, welcher ja (vielfach) die Macht hat, auch die auf die letzteren bezüglichen Gesetze zu ändern.

[1]) Spée: de la compétence des tribunaux nationaux à l'égard des Gouvernements et des Souverains étrangers (Journal du droit internat. privé 1876 T. 3, p. 329—342, 435—447.)

ausländische Staatsregierungen vor inländischen Gerichten nicht verklagt werden können, während solche Klagen gegen ausländische Staatsoberhäupter bisweilen zugelassen werden.

Nach der herrschenden Meinung konnte[2]) also die egyptische Regierung nicht, der Khedive aber wohl vor ausländischen Gerichten belangt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Begründung eines Gerichtsstandes, z. B. des Vermögens, bei dem betr. Gerichte vorlagen. Immerhin war es ein Ausnahmefall, wenn aus solchen Gründen vor einem ausländischen Gerichte eine Klage gegen den Khedive angestellt werden konnte.

Der regelmässige Gerichtsstand sowohl der egyptischen Regierung als des Khedives war in Egypten selbst vor egyptischen Behörden begründet.

Ob einheimische egyptische Behörden die Grundsätze des materiellen internationalen Privatrechts in den Fällen zur Anwendung brachten, in welchen dies in Europa seitens europäischer Gerichte geschehen sein würde, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls würden es nur Ausnahmefälle gewesen sein, in denen aus solchen Gründen seitens der egyptischen Behörden nach nicht egyptischem Rechte zu entscheiden gewesen wäre.

Sehen wir von diesen Ausnahmefällen ab, so unterlagen bis zum Inkrafttreten der internationalen Gerichtsreform (1. Febr. 1876) Ausprüche von Ausländern gegen die egyptische Regierung und den Khedive rechtlich der Entscheidung rein egyptischer Behörden, welche nach rein egyptischem Rechte urtheilten.

Cuvellier: de l'incompétence des tribunaux nationaux à l'égard des Gouvernements étrangers (Revue de droit internat. et de législation comp. 1888 T. XX, p. 109—131)

v. Bar: Theorie und Praxis des internat. Privatrechts (1889), Bd. II, Seite 660—688. Weitere Literatur und Uebersicht über die Stellungnahme der verschiedenen Autoren bei letzterem S. 670—671.

[2]) Dies gilt natürlich auch noch nach der egyptischen (internationalen) Gerichtsreform in gleicher Weise. In dieser Arbeit wird auf die im Text angedeutete Seite der Frage nicht weiter eingegangen. Es handelt sich bei derselben nicht um Gesichtspunkte, welche nur für Egypten infolge des für dieses Land gesetzten besonderen internationalen Rechtes zutreffen. Die Erörterung der Frage scheint uns daher nicht zweckmässig in einer Arbeit, welche sich auf das Recht der Staatschuld dieses einen Landes beschränkt.

Dies galt trotz der Kapitulationen und der sich an dieselben anschliessenden, in Egypten besonders weitgehenden „Gebräuche“.[3])

Nach den Kapitulationen war in Egypten, wie im Orient überhaupt, die bürgerliche (und Straf-) Gerichtsbarkeit der Konsuln und die Anwendung des nationalen Rechts derselben in Streitigkeiten der Nationalen derselben untereinander begründet.

Nach einem allgemeinen „Gebrauche“ war im Orient überhaupt und so auch in Egypten bei Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalität Recht und Konsulargericht des Beklagten (bezw. Angeklagten) zuständig.

Nach einem speziell in Egypten geltenden „Gebrauche“ war in diesem Lande sogar bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und Ausländern nicht schlechthin das territoriale Recht und Gericht, sondern das Recht und Gericht des Beklagten massgebend.[4])

Wollte demnach die egyptische Regierung oder der Khedive einen (in Egypten wohnenden) Ausländer verklagen, so musste die Klage allerdings vor dem nach nationalem Rechte urtheilenden Konsulargericht des Beklagten erhoben werden. Bei Klagen der egyptischen Regierung oder des Khedives gegen im Auslande wohnende Ausländer waren eventuell die ausländischen Gerichte zuständig.

Aber soweit auch in Egypten die Beschränkung der territorialen Justiz-Hoheit nach dem oben an letzter Stelle erwähnten Gebrauche ging, so war doch nach eben diesem Gebrauche das egyptische Recht und Gericht für Ansprüche gegen Egypter, also auch für Ansprüche gegen die egyptische Regierung oder den Khedive zuständig.

Ein und derselbe Vertrag der egyptischen Regierung oder des Khedives mit einem Ausländer unterlag daher verschiedenem Rechte und Gerichte, je nachdem die eine oder die andere

---

[3]) S. bezügl. der Kapitulationen den Bericht Sir Drummond Wolff's vom 22. Febr. 1886, in Egypt 1887 No. 5, p. 1—12 (vol. 92, p. 433—444.)

[4]) Rapport de la Comission Internat. du Caire 1870 p. 3, 57. Exposé des französischen Ministeriums d. A. vom 7. Mai 1874 in dem franz. Gelbbuche (Documents diplomatiques, Négociations relatives à la réforme judiciaire en Égypte, 1875) p. 184.

Partei Ansprüche aus dem Vertrage geltend machte. Dies war aber nicht der einzige Mangel des bestehenden Rechtszustandes.

Es kam hinzu, dass die egyptische Regierung, bezw. der Khedive, es in der Hand hatte, durch Abänderung des bestehenden Rechtes im Wege der Gesetzgebung mittelbar die erworbenen Rechte der ausländischen Gläubiger willkürlich zu ändern. Vor allem aber boten die von der egyptischen Regierung, bezw. dem Khedive vollkommen abhängigen egyptischen Behörden keine Garantie einer unparteiischen Rechtssprechung. Die Unbegrenztheit der Macht des Khedives gegenüber seinen Unterthanen und Behörden machte jede Unabhängigkeit der letzteren ihm gegenüber unmöglich.[5])

Diese Zustände hatten für den egyptischen Staat und den Khedive selbst schliesslich noch nachtheiligere Folgen, als für die ausländischen Gläubiger derselben.

Denn die Rechtsunsicherheit gab den ausländischen Gläubigern einen Vorwand, um den Rechtsweg überhaupt zu vermeiden und unter Benutzung der international abhängigen Stellung Egyptens ihre Forderungen gegen die egyptische Regierung, bezw. den Khedive auf diplomatischem Wege durch die Konsuln zu betreiben. Auf diese Weise machten sie die egyptische Regierung in ungemein weitgehender Weise für alle möglichen Handlungen, Unterlassungen und Unfälle verantwortlich. Die egyptische Regierung sah sich vielfach aus politischen Rücksichten genöthigt, solche diplomatisch geltend gemachten Forderungen zu befriedigen, ohne dass die Frage ihrer rechtlichen Verpflichtung zu einer klaren, festen Entscheidung kam.[6])

Bisweilen wurde in die Verträge der egyptischen Regierung mit Ausländern eine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen.

So sollten nach dem unter Saïd Pascha geschlossenen Vertrage über die Staatsanleihe von 1862 im Falle des Entstehens von Schwierigkeiten von den Parteien Schiedsrichter in gleicher Anzahl ernannt werden, und, wenn diese sich nicht

---

[5]) Rapp. de la Comm. du Caire 1870 p. 6—7.

[6]) S. Procès-Verbaux de la Comm. Intern. 1870 p. 28; Rapp. de. la Comm. Intern. 1870 p. 6, 20.

verständigten, in letzter Linie der türkische Grossvezier entscheiden.

Nach dem unter Ismail Pascha abgeschlossenen Staatsanleihe-Vertrage von 1864 sollte der Vizekönig selbst im Falle von Streitigkeiten allein, endgültig und ohne Rekurs entscheiden.[7])

Solange ein internationales Recht und Gericht fehlte, war von einem Schiedsgericht noch am ehesten zu erwarten, dass es diese internationalen Rechtsverhältnisse einheitlich und umfassend, ihrem internationalen Charakter entsprechend, würdigen und unter freier Auslegung der gesammten Vertragsbestimmungen beiden Theilen gerecht werdende Folgerungen ziehen werde.

Immerhin waren es nur vereinzelte Fälle, in welchen eine Aushülfe mittelst Schiedsgerichts geschaffen wurde.

Je zahlreicher und bedeutender im Laufe der Jahre die geschäftlichen Beziehungen zwischen Ausländern und der egyptischen Regierung wurden, um so dringender wurde infolge der oben geschilderten Verhältnisse schliesslich für beide Theile das Bedürfniss nach einer rechtlichen Regelung und Sicherung, und diese wurde mittelst internationaler Rechtsschöpfungen erreicht.

---

[7]) Leider standen mir die über die verschiedenen Staatsanleihen vor 1876 geschlossenen Verträge nicht zur Verfügung. Die Angabe über die Schiedsgerichtsklausel in den Verträgen von 1862 und 1864 ist der Hist. fin. de l'Égypte depuis Saïd Pascha, p. 9 und 24, entnommen. Natürlich ist es eine besonders unvollkommene Art des Schiedsgerichts, wenn, wie in dem zweiten Falle, eine der Parteien zum Schiedsrichter gemacht wird.

C.

Die Bedeutung der internationalen Gerichtsreform für die Rechtsverhältnisse zwischen Egypten, bezw. dem Khedive und den ausländischen Gläubigern derselben.

§ 7.

I. Die Ursachen und die Bedeutung der internationalen Gerichtsreform im Allgemeinen.

Eine neue rechtliche Grundlage erhielten die Rechtsverhältnisse der egyptischen Regierung und des Khedives zu den ausländischen Gläubigern und Schuldnern derselben von dem Inkrafttreten der internationalen Gerichtsreform (1. Febr. 1876) ab.

Infolge der Kapitulationen hatten sich in Egypten 17 verschiedene, nach ihren verschiedenen nationalen Rechten urtheilende Konsular-Jurisdiktionen gebildet, deren zweite Instanzen meistens aus höheren Gerichtshöfen in den verschiedenen europäischen Staaten bestanden und deren Zuständigkeit sich nach den oben angeführten drei Grundsätzen regelte.[1])

Der mit dieser Menge verschiedenartiger Jurisdiktionen unausweichlich verknüpfte Rechtswirrwarr führte in Egypten Zustände herbei, welche um so unhaltbarer wurden, je stärker die Fremdenkolonien daselbst seit der Mitte dieses Jahrhunderts infolge politischer Ereignisse (Revolution, Krimkrieg), infolge des mächtigen Aufschwunges von Handel und Industrie und infolge der Erbauung des Suezkanals anwuchsen.[2])

Da die die Konsular-Jurisdiktionen begründenden Kapitulationen internationale Verträge mit den fremden Mächten waren und letztere auch über den Inhalt der Kapitulationen hinaus an den „Gebräuchen“ als an ihnen kraft Völkerrechts

---

[1]) Procès Verbaux de la Comm. Intern. 1870 p. 6; Rapport de la Comm. Int. 1870 p. 3.

[2]) Proc. Verb. de la Comm. Intern. 1870 p. 6, 56; Französisches Gelbbuch (Documents diplomatiques, Négociations relatives à la réforme judic. en Égypte, Janv. 1875, Paris) p. 184.

wohlerworbenen Rechten festhielten, so konnte Egypten seine rechtlichen Zustände, soweit dieselben die Fremden betrafen, nur mit Einwilligung der ausländischen Mächte einer angemessenen Neuordnung unterziehen.[3])

Der Khedive Ismail Pascha regte die Reform der Gerichtsbarkeit über die Fremden im August 1867 durch Vorlage eines Planes an die europäischen Grossmächte und die Vereinigten Staaten von Nordamerika an.[4])

Nach Prüfung dieses Planes durch eine internationale Kommission zu Cairo vereinbarte der Khedive einen ersten Entwurf einer selbständigen gerichtlichen Organisation für die sogenannten gemischten Gerichte in Egypten im April 1870 mit der Pforte[5]) und einen zweiten Entwurf im Mai 1870 mit Frankreich.[6])

Die durch den deutsch-französischen Krieg unterbrochenen Verhandlungen wurden nach demselben auf Betreiben Egyptens durch eine internationale Kommission der Mächte in Konstantinopel[7]) wieder aufgenommen, und am 16. September 1875 konnte ein endgültiges Reglement[8]) über die Organisition der gemischten Gerichte publizirt werden.

Der Gerichtsreform traten unter verschiedenen Vorbehalten bei: die Niederlande, Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Grossbritannien, Russland, Belgien, Dänemark, Spanien, Griechenland, Portugal, Schweden und Norwegen und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Gerichtsreform wurde zunächst nur für die Dauer von 5 Jahren vereinbart. Am 1. Februar 1876 begannen die sog. gemischten Gerichte ihre Funktionen.[9]) Durch neue

---

[3]) Proc. Verb. d. la Comm. Intern. 1870 p. 13, 42.

[4]) Vgl. d. Exposé des französ. Min. d. A. v. 7. Mai 1874 in d. ob. cit. Gelbbuche p. 184.

[5]) Abgedruckt in obig. Gelbbuch p. 3—5.

[6]) Abgedr. i. o. Gelbbuch p. 6—16.

[7]) Die Protokolle der Konstantinopeler Kommission i. o. Gelbbuch p. 39—146.

[8]) Das Reglement in ob. Gelbbuch p. 221—233.

[9]) Nach einer Mittheilung M. Féraud Giraud's über „Les Institutions judiciaires de l'Égypte“ in der „Revue de Droit intern.“, 1890 p. 73 hätten die gemischten Gerichte, welche nach der am 28. Juni 1875 durch

internationale Vereinbarungen wurde die Frist für die Fortdauer derselben 1881[10]), 1882 und 1883 um je ein Jahr[11]) bis zum 1. Februar 1884, im Jahre 1884 und im Jahre 1889 um je 5 Jahre bis zum 1. Februar 1894 verlängert.[12])

Durch die Gerichtsreform wurde weder die Konsular-Gerichtsbarkeit noch die bisherige selbständige Gerichtsbarkeit des egyptischen Staates völlig beseitigt.

Sehen wir hier von der uns für unsere Untersuchungen nicht interessirenden Zuständigkeit in Strafsachen ab, so blieben die Konsulargerichte insbesondere für Streitigkeiten ihrer Nationalen unter sich und die egyptischen Behörden für Streitigkeiten der Egypter unter sich, mit Ausnahme der Klagen aus dinglichen Rechten an Grundeigenthum, ferner auch die einen und die anderen für alle Statusfragen ihrer betr. Nationalen zuständig.

Aber neben diesen bisherigen Jurisdiktionen wurde durch die Gerichtsreform für die eigentlich internationalen Rechtsverhältnisse in Egypten eine neue einheitliche Gerichtsorganisation mit einheitlichem materiellem und formellem Rechte geschaffen.

---

den Khedive vorgenommenen Inauguration vom 1. Januar 1876 ab funktioniren sollten, in Wirklichkeit ihre Thätigkeit erst vom 15. Februar 1876 ab begonnen.

Vergl. auch die Erklärung des egyptischen Ministers d. A. vom 14. Okt. 1875 im Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Bd. 29, No. 5532 Beilage.

[10]) Die Verlängerung erfolgte laut Beschluss der 1880—1881 in Cairo tagenden Comm. Intern. für d. Gerichtsref. in Egypten; Protokoll über die Sitzung vom 6. Dezember 1880.

[11]) Durch die Dekrete vom 6. Januar 1881, 28. Januar 1882, 28. Januar 1883.

[12]) Vergl. die diplomatischen Unterhandlungen in Egypt. 1884 No. 24 (vol. 89, p. 127—202). Die Verlängerung um je 5 Jahre erfolgte durch die Dekrete vom 19. Januar 1884 und 31. Januar 1889. Aus dem Inhalt des letzteren Dekrets geht nicht hervor, dass auch mit Dänemark und Spanien eine Uebereinkunft bezüglich der Verlängerung der Befugnisse der gemischten Gerichte getroffen sei, und nach dem Inhalt des Dekrets ist die Verlängerung mit Griechenland nur auf die Dauer eines Jahres, also bis 1. Febr. 1890, vereinbart worden. Ob inzwischen mit den erwähnten 3 Staaten noch andere Abmachungen getroffen worden sind, ist uns nicht bekannt.

Dieses neue Recht und Gericht war fortan — ohne rückwirkende Kraft — ausschliesslich massgebend und bezw. zuständig für alle bürgerlichen und Handelsrechtsverhältnisse, bezw. Klagen zwischen Eingeborenen und Fremden und zwischen Fremden verschiedener Nationalität, mit Ausnahme der Statusfragen, und ferner für alle dinglichen Ansprüche an unbeweglichen Sachen (Règlement d'organisation judic., tit. I art. 9).

Der Wunsch, in Zukunft nicht mehr willkürlichem diplomatischem Druck ausgesetzt zu sein — auf der einen Seite —, der Wunsch, ihren Nationalen eine unparteiische, mit allen Rechtsgarantien ausgestattete Rechtspflege zu sichern — auf der anderen Seite — hatte seit Beginn der Verhandlungen über die Gerichtsreform Einigkeit zwischen der egyptischen Regierung und den ausländischen Mächten darüber erzeugt, dass auch die Rechtsstreitigkeiten der egyptischen Regierung, bezw. des Khedives selbst mit Ausländern den neuen sog. gemischten Gerichten unterworfen werden sollten.

Dem entsprechend bestimmte im Anschluss an die oben erwähnte generelle Kompetenzvorschrift des Art. 9 der Art. 10 des ersten Titels des Reglements speziell:

> Le Gouvernement, les Administrations, les Daïras de S. A. le Khedive et des membres de sa famille seront justiciables de ces tribunaux dans les procès avec les étrangers.

Damit entstand für die internationalen Rechtsverhältnisse zwischen der egyptischen Regierung, bezw. dem Khedive und den Ausländern eine neue, einheitliche internationale Rechtsgrundlage.

II. Die Bedeutung der internationalen Gerichtsreform für die (ausländischen) Verpflichtungen Egyptens und des Khedives im besonderen.

I. Recht und Rechtsprechung.

§ 8.

A. Einheitliches materielles Recht.

Hinfort ist es ohne Einfluss auf das massgebende Recht und Gericht,[1]) ob die Klage aus einem Rechtsverhältniss von

[1]) Sofern auch der ausländische Kontrahent in Egypten wohnt.

der egyptischen Regierung, bezw. dem Khedive oder gegen dieselben erhoben wird. Der Missstand, dass das nämliche Rechtsverhältniss verschiedenen Rechten und Gerichten unterlag, je nachdem welchem Theile die Beklagtenrolle zufiel, ist beseitigt. Ein einheitliches Recht und Gericht beherrscht die einheitlichen Rechtsverhältnisse dieser Art.

§ 9.

B. Internationales materielles Recht.

Das Recht, unter welchem jene Rechtsverhältnisse stehen, ist ein internationales Recht. International ist dasselbe nicht bloss im Hinblick auf die internationale Natur der Verhältnisse, auf welche es Anwendung findet, sondern international ist es vor allem im Hinblick auf seine Entstehung und auf die Möglichkeit seiner Abänderung.[1])

Das „Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte“ nebst den im Anschluss an dasselbe von Egypten erlassenen, für die Entscheidungen der gemischten Gerichtshöfe massgebenden[2]) „Codes Egyptiens“ beruht auf internationalen Vereinbarungen Egyptens mit den fremden

[1]) Vergl. hierzu den Vorschlag Sir Drummond Wolff's in seinem Bericht vom 23. Febr. 1886, betr. Schaffung eines ständigen internationalen gesetzgebenden Körpers, in Egypt 1887 Nr. 5, p. 10 (vol. 92, p. 442).

[2]) Art. 34 tit. I des Règl. d'org. judic.: „Les nouveaux tribunaux dans l'exercice de leur juridiction en matière civile et commerciale . . . „ appliqueront les codes présentés par l'Égypte aux puissances . . . .“

Das materielle Recht ist in folgenden den Mächten präsentirten Codes enthalten: einem Code Civil, einem Code de Commerce und einem Code de Commerce Maritime. Das materielle bürgerliche Recht der Staatsschuld ist aus obigen Codes im Detail in gleicher Weise zu schöpfen wie das von Privatschulden. Es wird auf das Detail hier nicht eingegangen. Vergl. noch die Berichte des franz. Botschafters in Konstantinopel vom 22. Juli und 7. August 1872 in dem oben erwähnten franz. Gelbbuch von 1875 p. 10, 13.

Von oben erwähnten Codes sind zu unterscheiden die Codes, welche nebst einer neuen Gerichtsverfassung 1883 für die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen eingeführt wurden. Der Inhalt der letzteren kann nicht zur Auslegung der ersteren Codes mit herangezogen werden, da er von der egyptischen Regierung nur unter englischem, nicht unter internationalem Einflusse bestimmt worden ist.

Mächten. Die Codes sind „présentés par l'Égypte aux puissances". Dies steht im Einklang mit den vor Erlass der Codes abgegebenen Erklärungen in den Protokollen über den Beitritt der einzelnen Mächte zu der Gerichtsreform.

In dem den Protokollen der meisten anderen Mächte in den Hauptpunkten später zu Grunde gelegten Protokoll über den Beitritt Frankreichs vom 10. November 1874[3]) behält Frankreich (Ziff. 4) bezüglich der Revision der erst zu erlassenden Codes Égyptiens sich vor, zu bezeichnen „les points de détail à éclaircir dans la rédaction et l'économie de la nouvelle législation" und vorzuschlagen „les modifications utiles pour en faire disparaître les contradictions."

In dem Protokoll über den Beitritt Deutschlands vom 5. Mai 1875[4]) ist ausdrücklich bestimmt:

> Les Codes Égyptiens revisés dernièrement seront présentés le plus tôt possible au Gouvernement Allemand.

Beruhen das Reglement und die Codes demnach auf internationalen Vereinbarungen. bildet mit anderen Worten das in denselben aufgestellte Recht den Inhalt internationaler Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen den Mächten und Egypten, so können die Bestimmungen des Reglements und der Codes nur entweder in der in den ursprünglichen internationalen Vereinbarungen, bezw. in dem Reglement und den Codes selbst vorgesehenen Weise oder kraft neuer internationaler Vereinbarungen abgeändert werden.

In Art. 40 des Tit. III des Reglements ist bestimmt:

> „Pendant la période quinquennale aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté. Après cette

---

[3]) Abgedruckt in dem franz. Gelbbuch von 1875 p. 218—220.

[4]) Dies Protokoll sowie die Protokolle über den Beitritt
- a) Frankreichs vom 10. Novbr. 1874,
- b) Italiens vom 23. Januar 1875,
- c) Oesterreich-Ungarns vom 18. Mai 1875,
- d) Grossbritanniens vom 31. Juli 1875,
- e) Russlands vom 9. Okt./27. Sept. 1875

sind abgedruckt in Martens „Nouveau Recueil Général" II Sér. T. 2 Nr. 125—130.

Eine Ausgabe der „Codes Égyptiens (de la Réforme) précédés du règlement d'organisation judiciaire" ist 1875 in Alexandrien erschienen.

période, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique de la réforme judiciaire, il sera loisible aux Puissances soit de revenir à l'ancien ordre de choses, soit d'aviser, d'accord avec le Gouvernement Égyptien à d'autres combinaisons."

In Art. 12 der „Dispositions préliminaires" des für die gemischten Gerichte erlassenen Code civil heisst es:

> Les additions et modifications à la présente loi seront édictées sur l'avis conforme du corps de la magistrature et au besoin sur sa proposition, mais pendant la période quinquennale aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté."

Soweit nach dieser letzteren Bestimmung der egyptischen Regierung Zusätze und Abänderungen der Codes gestattet sind, kann sie dieselben nur „sur l'avis conforme" oder „sur la proposition du corps de la magistrature" erlassen. Wir werden unten sehen, inwiefern diese magistrature selbst ein internationales Organ ist, und inwiefern daher auch nach dieser Bestimmung Zusätze und Abänderungen nur mit internationalem Einverständniss erfolgen können.

Ausserhalb der Grenzen der Vorschrift im obigen Art. 12 aber ist nach dem oben Ausgeführten eine Abänderung des Reglements oder der Codes überhaupt nur mit direkter Einwilligung der fremden Mächte möglich.

Die egyptische Regierung kann daher nicht mehr das Recht, unter welchem ihre und des Khedives Verpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern stehen, willkürlich ändern. Durch die Gerichtsreform ist in Beziehung auf das Verhältniss Egyptens zu seinen ausländischen Gläubigern der Missstand beseitigt, dass der Staat, welcher als Schuldner Partei ist, als Träger der souveränen Staatsgewalt das seine Verpflichtungen regelnde Recht beliebig zu seinen Gunsten neu zu ordnen vermag. Egypten und Egyptens Khedive sind, wenn sie in derartige internationale Rechtsverhältnisse eintreten, dem für dieselben geltenden internationalen Rechte unterworfen. In Egypten gilt für solche internationale Rechtsverhältnisse nicht staatliches von der einen Partei abhängiges, sondern internationales von beiden Parteien unab-

hängiges Recht. Egyptens staatliches Interesse ist andererseits gewahrt, indem ihm als Staat die Mitwirkung bei und eventuell die Initiative zu der etwa erforderlichen Abänderung dieses Rechtes im internationalen Wege zusteht.

§ 10.

C. Internationalrechtlich gesicherte Zulässigkeit des Rechtswegs.

Kraft des internationalen Rechts des Reglements und der Codes ist der Rechtsweg gegen die egyptische Regierung und den Khedive zulässig.

Oben wurde schon der Art. 10 Tit. 1 des Reglements[1]) angeführt:

> „Le Gouvernement, les Administrations, les Daïras de S. A. le Khedive et des membres de sa famille seront justiciables de ces tribunaux dans les procès avec les étrangers.“

Es liegt daher ausserhalb der Befugniss der egyptischen Staatsgesetzgebung, den Rechtsweg gegen die Regierung oder den Khedive den Fremden zu verschliessen.[2])

In welchem Umfange die Regierung und der Khedive vor jenen Gerichten Recht zu nehmen haben, ist aus dem voraufgehenden Art. 9 ct. zu folgern:

> Ces tribunaux connaîtront seuls de toutes les contestations en matière civile et commerciale entre indigènes et étrangers . . . . en dehors du statut personnel.[3])

Welche Klagen aber als „contestations en matière civile“ gegen die Regierung u. s. w. zu betrachten sind, ist in dem Reglement und den Codes weder positiv durch Aufzählung

---

[1]) Mit demselben stimmt Art. 6 des C. C. bis auf den Zusatz „sujets étrangers“ statt „étrangers“ überein.

[2]) Bekanntlich wird auch in modernen Staatsgesetzgebungen der Rechtsweg gegen den Staat und das Staatsoberhaupt zugelassen, aber vielfach nur in beschränktem Masse.

[3]) Der Artikel cit. führt fort:
Ils connaîtront aussi de toutes les actions réelles immobilières entre toutes personnes, même appartenant à la même nationalité.

der einzelnen Fälle[4]) bestimmt, noch ist eine nähere Erläuterung jener allgemeinen Vorschrift gegeben.

Nur hebt Art. 11 Tit. 1 des Reglements[5]) hervor, dass die gemischten Gerichte nicht können „statuer sur la propriété du domaine public ni interprêter ou arrêter l'exécution d'une mesure administrative", dass sie aber wohl können „juger, dans les cas prévus par le Code civil, les atteintes portées à un droit acquis d'un étranger par un acte d'administration.[6])

Aus dem Umstande, dass das Reglement und der C. C. die Fälle der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die egyptische Regierung und den Khedive nicht eingehend bestimmen, folgt aber keineswegs, dass die egyptische Staatsgesetzgebung diese Lücke ausfüllen dürfe.

Vielmehr greift hier die Regel des Art. 34 Tit. 1 des Reglements — vergl. Art. 11 des C. C. — ein, wonach

> „les nouveaux tribunaux dans l'exercice de leur juridiction en matière civile et commerciale . . . . . . appliqueront les codes présentés par l'Égypte aux puissances,

---

[4]) Nur wird in Art. 12 und 13 Tit. 1. des Reglements — identisch mit Art. 7 und 8 des C. C. — der Rechtsweg in einigen speziellen Fällen ausdrücklich zugelassen, unabhängig von der Person des Beklagten (oder Klägers), also auch dann, wenn die egyptische Regierung oder der Khedive Beklagte sind.

> Art. 12. Ne sont pas soumises à ces tribunaux les demandes des étrangers contre un établissement pieux en revendication de la propriété d'immeubles possédés par cet établissement, mais ils seront compétents pour statuer sur la demande intentée sur la question de possession légale quelque soit le demandeur ou le défendeur.
>
> Art. 13. Le seul fait de la constitution d'une hypothèque en faveur d'un étranger sur les biens immeubles, quelsque soient le possesseur et le propriétaire, rendra les tribunaux compétents pour statuer sur la validité de l'hypothèque et sur toutes ses conséquences, jusques et y compris la vente forcée de l'immeuble ainsi que la distribution du prix.

[5]) Derselbe ist identisch mit Art. 7 des Code C.

[6]) Vergl. hierzu die Verhandlungen der Sous-Commission der 1880/81 in Cairo tagenden internat. Kommission f. d. egypt. Gerichtsreform in den Protokollen derselben und zwar speziell Protokoll der Sous-Commission vom 20. Jan. 1881 (No. 8) p. 2, 8—15, 17–23.

et en cas de silence, d'insuffisance et d'obscurité de la loi, le juge se conformera aux principes du droit naturel et aux règles de l'équité."

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Staat und das Staatsoberhaupt steht daher, unabhängig von der als Partei betheiligten Staatsgesetzgebungs-Gewalt, bei dem Richterkollegium, bezüglich dessen gleich unten erörtert wird, inwiefern es den Charakter eines internationalen Organes hat.

Aus den Entscheidungen der gemischten Gerichte, bezw. aus den Gründen, welche für diese massgebend sein müssen, ist zu folgern, in welchem Umfange der Rechtsweg gegen die egyptische Regierung, bezw. den Khedive zulässig ist.

§ 11.

D. Zuständigkeit internationaler Gerichte.

Die gemischten Gerichte,[1]) welche seit der internationalen Gerichtsreform in den Rechtsstreitigkeiten der egyptischen Regierung, bezw. des Khedives mit Ausländern Recht zu sprechen haben, sind formell egyptische Staatsbehörden und alle bei denselben angestellten Richter egyptische Staatsbeamte.[2]) Allein die Garantien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit derselben — insbesondere im Verhältniss zu der egyptischen Staatsgesetzgebungs-Gewalt — sind internationalrechtlich derart gesichert, dass diese Gerichtshöfe in Wirklichkeit internationale richterliche Organe bilden.

Zunächst sind die Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte jeder einseitigen Abänderung seitens der egyptischen Staatsgewalt entzogen, da dieselben auf internationalen Vereinbarungen beruhen.

Nach den Organisationsbestimmungen sind die Gerichte mit Ausländern und Inländern zu besetzen. Die Verhältnisszahl der ausländischen zu den inländischen Richtern ist sowohl

---

[1]) Es wurden drei Gerichte erster Instanz in Alexandrien, Cairo und Zagazig (später nach Ismailia verlegt; an Stelle des letzteren besteht jetzt nur noch eine Delegation in Mansourah) und ein gemischter Appellhof in Alexandrien eingesetzt. Règl. d'org. judic., tit. I art. 1 und 3.

[2]) Règl. d'org. judic., tit. I art. 1, 3, 5.

für die Gerichte im Ganzen als auch für die einzelnen Spruchkollegien derselben bestimmt.

Bei den Gerichten erster Instanz müssen unter 7 Richtern 4 Ausländer und 3 Eingeborene sein. Die Spruchkollegien bestehen aus 5 Richtern, unter welchen 3 Ausländer und 2 Eingeborene sich befinden müssen.[3])

Bei dem Appellhof müssen unter 11 Richtern 7 Ausländer und 4 Eingeborene sein. Die Entscheidungen werden von 8 Richtern gefällt, unter welchen 5 Ausländer und 3 Eingeborene sind.[4])

Den Vorsitz führt allenthalben ein von den Mitgliedern des betr. Gerichtes zu bezeichnendes ausländisches Mitglied desselben.[5])

Formell ernennt zwar die egyptische Regierung alle Richter. Allein nach den gesetzlichen Vorschriften werden die Personen der ausländischen Richter thatsächlich von den verschiedenen ausländischen Regierungen bestimmt. Denn nach ausdrücklicher Vorschrift des Reglements stellt die egyptische Regierung, welche sich dieserhalb an die betr. fremden Justizminister wenden muss, nur solche Ausländer als Richter an, welche von ihrer Regierung die Einwilligung und Ermächtigung zur Uebernahme des Amtes erhalten haben.[6])

---

[3]) Règl. d'org. judic., art. 2. In der thatsächlichen Besetzung der ganzen Gerichte hat sich das Verhältniss noch etwas zu Gunsten der Ausländer verschoben. S. d. Bericht Sir Drummond Wolff's vom 23. Febr. 1886 in Egypt 1887 No. 5, p. 4 (vol. 92, p. 436).

In Handelssachen treten den Gerichten I. Instanz noch je ein zu wählender ausländischer und inländischer Gewerbetreibender mit berathender Stimme hinzu.

Die Bagatellgerichte — trib. de justice sommaire — (Code de procédure, art. 26, 28, 29) und vollends die Strafgerichte (Règl. d'org. jud. tit. II) kommen für die Rechtsstreitigkeiten gegen die egypt. Regierung und den Khedive kaum in Frage. Auf ihre Bildung wird daher hier ebensowenig eingegangen wie auf die des Gerichts für schleunige und Vollstreckungsmassnahmen (Trib. des Référés), welches keine endgiltigen Entscheidungen fällt (Cod. de Proc., art. 26, 34).

[4]) Règl. d'org. jud., tit. I art. 3.

[5]) Règl. d'org. jud., art. 2, 3.

[6]) Règl. d'org. jud., art. 5.

Die Richter sind unabsetzbar.[7]) Versetzungen und Beförderungen sind nur mit ihrer Einwilligung und auf das Votum des Appellhofes hin zulässig.[8]) Alle Richter derselben Kategorie beziehen gleiches Gehalt und dürfen ausser diesem Gehalte weder irgend welche materiellen Vergütungen noch auch seitens der egyptischen Regierung irgend welche Ehrenauszeichnungen erhalten.[9]) Die Disciplin über die Richter steht nur dem Appellhofe zu.[10])

§ 12.

E. Internationales Prozessrecht.

Das Verfahren vor den gemischten Gerichtshöfen, welches auch für die Rechtsstreitigkeiten zwischen der egyptischen Regierung, bezw. dem Khedive und Ausländern massgebend ist, ist gleichfalls internationalrechtlich geregelt und daher einseitiger Aenderung im Wege der egyptischen Staatsgesetzgebung entzogen.[1])

§ 13.

2. Zwangsvollstreckung gegen den egyptischen Staat, bezw. gegen den Khedive.

Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte reicht, sind den ausländischen Gläubigern des egyptischen Staates und des Khedives alle rechtlichen Garantien für gerechte Urtheile gegeben.

Aber eine zuverlässige Rechtsprechung genügt allein nicht unbedingt. Die Urtheile bedürfen der Durchführung. Es ist daher praktisch ausserordentlich erheblich, ob und eventuell inwieweit kraft der internationalen Gerichtsreform die Zwangs-

---

[7]) Règl. d'org. jud., art. 19.

[8]) Règl. d'org. jud., art 20.

[9]) Règl. d'org. jud., art. 23, 22.
Nach art. 21 dürfen sie auch weder ein anderes besoldetes Amt bekleiden, noch ein kaufmännisches Geschäft betreiben.

[10]) Règl. d'org. judic., art. 24, 25.

[1]) Dasselbe ist in dem den Mächten präsentirten Code de procédure civile et commerciale geordnet.

vollstreckung[1]) aus Urtheilen gegen den egyptischen Staat und gegen den Khedive zugelassen ist.

1. Die erste Frage ist, ob überhaupt gegen den Staat und gegen das Staatsoberhaupt Zwangsvollstreckung zulässig ist.

Nach Art. 434 des C. de Pr. civ. et comm. „l'exécution est due à tous les jugements et aux titres et contrats authentiques revêtus de la formule exécutoire.[2])

Da in dem Gesetze keine Ausnahme im Hinblick auf die Person des Verurtheilten gemacht ist, findet mithin die Zwangsvollstreckung auch aus den Urtheilen gegen den Staat und das Staatsoberhaupt statt.

2. Die zweite Frage ist, in welche Güter des Staates und des Staatsoberhauptes die Zwangsvollstreckung zugelassen ist. Art. 679 des C. C. bestimmt:

Les créanciers ordinaires[3]) peuvent se payer sur tous

---

[1]) Die Zuverlässigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane ist durch Règl. d'org. jud. tit. I art. 18 internationalrechtlich gesichert:

> l'exécution des jugements aura lieu en dehors de toute action administrative consulaire ou autre et sur l'ordre du tribunal. Elle sera effectuée par les huissiers du tribunal avec l'assistance des autorités locales, si cette assistance devient nécessaire, mais toujours en dehors de toute ingérence administrative.

Nach Art. 8 eben da werden die huissiers zwar zuerst von der Regierung ernannt, können aber durch das Gericht, welchem sie beigeordnet sind, abgesetzt werden.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung ist ferner dadurch gesichert, dass die im Règl. d'org. jud. tit. II art. 8 aufgezählten crimes et délits commis directement contre l'exécution des sentences et des mandats de justice und die in art. 7 ebenda aufgezählten crimes et délits commis directement contre les magistrats, les jurés et les officiers de justice dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de leurs fonctions internationalrechtlich vor die gemischten Strafgerichte verwiesen sind.

[2]) Nach Art. 115 ebenda ist die die formule exécutoire enthaltende (Art. 621) vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils (grosse) zu überliefern „à celle des deux parties au profit de qui le jugement forme titre pour un droit permanent ou pour une exécution."

[3]) Die „créanciers ordinaires" (art. 678 Ziff. 1 C. C.) bilden nur den Gegensatz zu den irgendwie bevorzugten Gläubigern (art. 678 Ziff. 2—4), nämlich den

1. créanciers hypothécaires
2. créanciers privilégiés
3. créanciers ayant le droit . . . . . . de retenir la possession d'un bien de leur débiteur.

> les biens de leur débiteur, mais en observant les formes déterminées par la loi.[4])

Nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in dem Code de Proc. erlangt der Gläubiger die Befriedigung, indem die beschlagnahmten (beweglichen oder unbeweglichen) Güter — soweit dieselben nicht in Geld bestehen, bezw. soweit nicht ein Drittschuldner, dessen Schuld zur Befriedigung des zur Vollstreckung stehenden Anspruchs gepfändet ist, in baar zahlt[5]) — verkauft werden und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt wird.[6])

Es können aber nur solche Güter verkauft werden, und mithin nur solche Güter den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden, an welchen der Käufer ein Recht zu erwerben vermag.[7])

Nach Art. 25 und 26 des C. C. sind

> „les biens de l'état tels que fortifications, ports etc."

und

> „les biens servant à l'utilité publique comme les routes, ponts, rues des villes etc."

nicht

> „susceptibles d'une propriété privée.

Dementsprechend unterscheidet Art. 685 des C. C. die

> „Immeubles susceptibles, par leur nature, d'être vendus aux enchères"

von anderen „immeubles", welche nach ihrer Natur nicht fähig sind versteigert zu werden.

Aus der Gesammtheit dieser Bestimmungen ergiebt sich:

Gemäss Art. 679 des C. C. ist die Zwangsvollstreckung

---

[4]) Die gesetzlichen Formen sind in Chap. XII (Exécution) des C. d. Pr. bestimmt.

[5]) Code de Proc. art. 438, 503, 487, 506, (womit art. 540 zu vergleichen) art. 547. Im Code de Pr. art. 487 heisst es speziell:

> La somme sera versée entre les mains du saisissant jusqu'à concurrence ou en déduction de sa créance.

[6]) Code de Proc. art. art. 502, 528, 540; 546, 551, 552; 605, 621, 646, 648, 663.

[7]) C. C. art. 326: Est nulle la vente des choses qui ne sont pas dans le commerce . . . . . . ou des choses qui, par leur nature, ne sont pas susceptibles d'être livrées.

in alle Güter des Staates und des Staatsoberhauptes zulässig, insoweit an diesen Gütern eine privatrechtliche Berechtigung möglich ist.

Die Güter des Staatsoberhauptes sind ausnahmslos privatrechtlicher Art und daher insgesammt der Zwangsvollstreckung unterworfen.

Die Güter des Staates aber sind theils privatrechtlicher, theils öffentlich rechtlicher Art. Die Grenze zwischen diesen beiden Güterarten bildet zugleich die Grenze für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

In Art. 25 und 26 des Code Civ. sind die öffentlich rechtlichen Güter nicht erschöpfend aufgezählt, wohl aber ist der entscheidende Gesichtspunkt angegeben, indem als öffentlich rechtliche Güter zu betrachten sind „les biens servant à l'utilité publique."

1. Alle für den Gebrauch und Dienst des Volkes oder der Behörden[8]) bestimmten Güter dienen dem öffentlichen Nutzen und sind daher als öffentlich rechtlicher „domaine public de l'État" der Zwangsvollstreckung entzogen.[9]) Ausserdem gehören diejenigen Güter ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung zu dem domaine public de l'État, für welche dies speziell gesetzlich bestimmt ist. Ein solches Gesetz kann aber gegenüber der internationalrechtlichen Vorschrift des C. C. nicht einseitig vom Staate erlassen werden, sondern bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der an der Gerichtsreform betheiligten Mächte. So wurden die von dem Khedive und von den Mitgliedern der khedivialen Familie an den Staat übertragenen Daïra-Güter durch international genehmigte Bestimmungen als domaine public erklärt und der Zwangsvollstreckung entzogen bezw. nur beschränkt unterworfen. (Vgl. § 28.)

2. Alle anderen Güter, welche der Staat als wirthschaftendes Vermögenssubjekt ihres Verkehrswerthes oder der aus denselben zu erzielenden Einkünfte wegen besitzt und verwendet, sind als privatrechtlicher domaine privé de l'État der Zwangsvollstreckung unterworfen.

---

[8]) Sowie des Staatsoberhauptes als solchen.

[9]) Règl. d'org. jud. tit. I art. 11.

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die baaren Gelder des Staates und die dem Staate zustehenden privatrechtlichen Geldforderungen hängt davon ab, ob das Geld des Staates ein „bien servant à l'utilité publique" bildet oder nicht.

Das Geld hat keinen Gebrauchswerth,[10]) sondern nur einen Tauschwerth. In dem Sinne, in welchem die sonstigen Güter des domaine public dem öffentlichen Nutzen dienen, nämlich als Gebrauchsgegenstände des Volkes oder der Behörden, kann das Geld daher unmöglich dienen.

Der Staat bedarf des Geldes und verwendet dasselbe zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher[11]) oder privatrechtlicher Verpflichtungen.[12])

Das Geld, mit welchem eine privatrechtliche Verpflichtung des Staates erfüllt wird, dient nicht zu einem spezifisch staatlichen öffentlichen Zwecke, sondern zu ökonomischen Verkehrszwecken, gleich dem Gelde des Privaten. Nur der Gegenstand oder die Leistung, welche der Staat mittelst des Geldes sich verschafft, ist zu öffentlichen Zwecken bestimmt. Das Geld dient diesen letzteren also nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar.

Ueber die Zugehörigkeit zu den „biens servant à l'utilité

---

[10]) Wenigstens keinen praktisch in Betracht kommenden. Auch das Metallgeld hat nur, wenn von seiner Geldqualität abgesehen wird, als Metall Gebrauchswerth.

[11]) Zu diesen, welche dem Staate kraft seiner staatlichen Aufgaben obliegen, gehören:

a) Gewährung baarer Unterstützungen aus öffentlichem Interesse, z. B. bei einem Nothstande, Armenunterstützungen, Beiträge des Staates zu allgemeinen Versicherungen u. s. w.

b) Der baare Sold des Militärs.

c) Baare Vergütungen für Zwangsleistungen.

Dagegen stehen auf einer Uebergangsstufe:

d) Die Gehälter und Pensionen der Beamten und Beamtenfamilien. Denn der Eintritt in die Beamtenstellung ist (meistens) freiwillig und durch die Aussetzung eines Gehalts u. s. w. bedingt.

[12]) Durch Eingehung privatrechtlicher Verpflichtungen verschafft der Staat sich einen ausserordentlich grossen Theil der Gegenstände und Leistungen, welcher er um seines öffentlichen Zwecks willen bedarf, sei es, dass er sich jene durch Geltendmachung seiner Zwangsgewalt nicht verschaffen kann oder nicht verschaffen will.

publique" aber entscheidet im Sinne des Gesetzes der unmittelbare, nicht der mittelbare Zweck eines Gutes des Staates. Denn sonst könnte der Begriff eines domaine privé de l'État und einer privatrechtlichen Verpflichtung des Staates vor dem Gesetze überhaupt nicht zugelassen werden, da mittelbar auch diese letzteren stets einem öffentlichen Zwecke dienen.[13])

Mindestens ein grosser Theil der Gelder des Staates gehört daher nicht zu den biens servant à l'utilité publique.

Es ist aber ein zweiter Einwand gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die baaren Gelder des Staates denkbar: der Code Civil ist berechnet anf die Verhältnisse von Privaten, bei welchen das „Vermögen" die Grundlage der ökonomischen Existenz bildet; er hat daher ausschliesslich ein festes Vermögen des Schuldners im Auge, wenn er die Zwangsvollstreckung in alle Güter desselben gestattet.

Die ökonomischen Grundlagen der staatlichen Existenz aber bilden ausser dem Staatsvermögen die periodischen Einkünfte des Staates. Die baaren Gelder in den Kassen des Staates rühren überwiegend aus den periodischen Einkünften her, und diese letzteren sind bestimmt, ausser den laufenden Ausgaben die Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Staates, aber nicht die auf das Vermögen angewiesenen Kapitalverpflichtungen desselben zu decken.[14])

Werden die Einkünfte durch Zulassung der Zwangsvollstreckung trotzdem für die Kapitalverpflichtungen in Anspruch genommen, so tritt nothwendig eine Störung des ganzen Staatsorganismus ein. Deshalb ist die Zulassung der Zwangsvollstreckung in die baaren Gelder unmöglich.

Allein der Staat muss auch für die Mittel zur Erfüllung

[13]) Wäre das Geld des Staates domaine public, so müssten wohl alle auf Geld lautenden Verpflichtungen des Staates als nicht zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörig erachtet werden. Denn Art. 11 des Règl. d'org. judic. (art 7. C. C.):

„Ces tribunaux sans pouvoir statuer sur la propriété du domaine public . . . . pourront juger"

schliesst unseres Erachtens nicht bloss dingliche, sondern auch obligatorische Ansprüche auf den domaine public von der Zuständigkeit der gemischten Gerichte aus.

[14]) Vergl. hierzu unten § 14.

seiner Kapitalverpflichtungen sorgen. Die zur Zeit der Fälligkeit derselben vorhandenen Mittel müssen daher sowohl zur Erfüllung jener als zur Deckung der anderen Verpflichtungen und Ausgaben ausreichen. Erfüllt der Staat die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, wie es seine Pflicht ist, freiwillig, so muss eine Zwangsvollstreckung in die baaren Mittel desselben ohne Störung des gesammten Staatsorganismus möglich sein.

Ist dies aber thatsächlich nicht der Fall, so ist der Staat zahlungsunfähig. Alsdann muss die Zwangsvollstreckung nicht auf den domaine privé de l'État mit Ausschluss der baaren Mittel beschränkt, sondern — und zwar in Ermangelung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen — durch ein Spezialgesetz eingestellt, und zu einem dem Konkurse des Privaten entsprechenden Liquidationsverfahren geschritten werden.

Wir vermögen deshalb auch das zweite Bedenken nicht für stichhaltig zu erachten, sind vielmehr der Ansicht, dass die Zwangsvollstreckung in die baaren Gelder des Staates — solange dieselbe nicht durch ein Spezialgesetz eingestellt ist — zulässig ist.

Ebenso erachten wir die Zwangsvollstreckung in die privatrechtlichen Geldforderungen des Staates, insbesondere in die Ansprüche desselben aus der Aufnahme einer öffentlichen Anleihe für zulässig.[15]) Nur dann würden wir dieselbe für unstatthaft halten, wenn entweder der Betrag der Anleihe ausschliesslich[16]) zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen des Staates bestimmt oder durch international genehmigtes Dekret die Verwendung des Anleihebetrages geregelt, bezw. die Zwangsvollstreckung in die betreffenden Mittel ausdrücklich ausgeschlossen wäre.[17])

---

[15]) Vergl. hierzu auch v. Bar Intern. Privatrecht Bd. II, S. 678—679.

[16]) oder wenigstens überwiegend.

[17]) Die gemischten Gerichte neigten anfangs dazu, die Zwangsvollstreckung gegen den Staat überhaupt für unzulässig zu halten. Trib. de just. sommaire du Caire 10/V 1877 in Le Droit, vol 1 p. 144; Cour d'Appel 7/II 1878 (bestätigend Trib. du Caire vom 21/I 1878) in Jurisprudenced es Tribunaux, T. 3 p. 108; Trib. du Caire 31/III 1879 in suppl. du Droit, p. 1. — Doch hatte andererseits bereits ein Urtheil des Trib. du Caire vom 19/III 1877 den Unterschied zwischen domaine public und

Zweiter Abschnitt.

§ 14.

Das ausser dem bürgerlichen Recht zur Ordnung der Staatsschulden erforderliche Recht im allgemeinen.

Der Unterschied in der rechtlichen Gestaltung der Schulden eines Staates und derjenigen eines Privaten als Folge der ökonomischen Verschiedenheit der Staats- und der Privatwirthschaft. — Schwebende und feste Staatsschulden. — Das bürgerliche Recht allein reicht zur rechtlichen Ordnung des Staatsschuldenwesens nicht aus.

Das internationale Recht, welches durch die Gerichtsreform geschaffen wurde, war ein bürgerliches Recht, die in Gemässheit des Règlement d'organisation judiciaire eingesetzten Gerichte waren bürgerliche Gerichte.

---

domaine privé de l'État für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung zu Grunde gelegt. (S. dasselbe in Le Droit, vol. 1 p. 114.) Dieser Unterschied wurde später mit Entschiedenheit als massgebend festgehalten, Cour d'Appel 15/VI 1878 und 1/V 1879 in Jurispr. des Trib., T. 4 p. 88 und 325, also die Zwangsvollstreckung gegen den Staat zugelassen, soweit der domaine privé desselben reicht.

In den mir zugänglich gewesenen Entscheidungen (Le Droit, 3 vol. 1877—78 und Jurispr. des Trib., T. 2—8, 1876—1883) beharren die gemischten Gerichte andererseits mit Entschiedenheit dabei, dass eine Zwangsvollstreckung in die in den Kassen des Staates oder in Händen Dritter befindlichen Gelder des Staates nicht zulässig sei, diese vielmehr zum domaine public gehörten. Cour d'Appel 15/II 1877 in Jurispr. des Trib., T. 2 p. 125; Trib. du Caire 21/I 1878 in Le Droit, vol. 2 p. 198; Cour d'Appel 7/II 1878 in Jurisp. d. Trib., T. 3 p. 108 und 12/VI 1879 eben da T. 4 p. 401.

In der Entscheidung des Cour d'Appel vom 7/II 1878 wird die insaisissabilité des deniers publics als ein principe absolu bezeichnet; dass die sommes d'argent contenues dans les caisses de l'État ou destinées à y entrer unpfändbar seien, sei eine règle d'ordre public basée à la fois sur la séparation des pouvoirs judiciaires et administratives, sur la nécessité de ne porter aucun trouble dans la marche régulière de l'administration et sur l'intérêt général qui doit toujours l'emporter sur l'intérêt privé. —

Das bürgerliche Recht reicht aber für sich allein in keinem modernen Staate zur rechtlichen Ordnung des Schuldenwesens desselben aus.

Der Grund hierfür liegt in der ökonomischen Verschiedenheit, welche zwischen der Wirthschaft der Privaten und der Wirthschaft der modernen Staaten besteht.

Die Entscheidung des Cour d'Appel vom 12/VI 1879 bezieht sich darauf, dass ein Gläubiger des Staates den Anspruch des letzteren gegen das Haus Rothschild aus der Domänen-Anleihe bei Rothschild's Agenten in Cairo gepfändet hatte. Das Gericht erklärte die Pfändung für unzulässig, weil diese Fonds unabhängig von dem Orte ihrer Niederlage den Charakter öffentlicher Fonds kraft ihres Ursprungs und kraft der Bestimmungen der Gesetze und Reglements hätten.

In den Entscheidungen wird auch mehrfach unter Bezugnahme auf die französische und italienische Gesetzgebung erklärt, die Unpfändbarkeit der Gelder des Staates sei in den ausländischen Gesetzgebungen festgehalten. Dem gegenüber verweisen wir darauf, dass in Preussen die Zwangsvollstreckung gegen den Staat in die in dessen Kassen befindlichen Gelder statthaft ist. In den gemeinrechtlichen Theilen Preussens hat der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher dem Rendanten der Kasse, bei welcher die Pfändung erfolgen soll, den Gesammtbetrag der Forderung mitzutheilen und darf, wenn nicht binnen einer Woche nach dieser Mittheilung Zahlung erfolgt ist, zur Pfändung schreiten. (Einführungsgesetz zur Deutschen Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. vom 30. Jan. 1877 § 15, Ziff. 4; allgemeine Verfügung des preuss. Justizministers vom 18. Juli 1881) In den altpreussischen Provinzen ist auf Anordnung des Gerichts ein Erinnerungs-Befehl an die betr. Kasse unter Benachrichtigung der derselben vorgesetzten Finanzbehörde zu erlassen, und wenn diesem Befehl nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist genügt wird, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten. (Allgem. Verfügung des preuss. Justizministers vom 24. März 1882; Allgemeine Gerichtsordnung f. d. preuss. Staaten § 33 I, 35 und § 242 des Anhangs.)

Bei geregelten finanziellen Verhältnissen des Staates sind von der Zulassung dieser Zwangsvollstreckung unseres Erachtens die von den gemischten Gerichten befürchteten Nachtheile nicht zu erwarten. Allerdings hätte dieselbe in Egypten in den Jahren von 1876—1880 sehr ernstliche Störungen der Staatsverwaltung veranlasst, allein dies lag daran, dass Egypten zahlungsunfähig war. Die Gestattung dieser Zwangsvollstreckung würde andererseits wahrscheinlich den Khedive genöthigt haben, schon weit früher mit den Mächten ein Liquidationsgesetz zu vereinbaren, und dadurch trotz der momentanen Störungen dem Lande die Verschlechterung der Verhältnisse erspart haben, welche mit der langen Hinziehung der doch unvermeidlichen Liquidation verknüpft war.

Der Gläubiger, welchem eine Forderung gegen einen Privaten zusteht, findet seine Sicherheit in dem Vermögen des letzteren. Die Schulden des Privaten werden in einem festbestimmten, relativ naheliegenden künftigen Zeitpunkt fällig und müssen alsdann ihrem Kapitalbetrage nach aus dem vorhandenen Vermögen des Schuldners gedeckt werden.

Der Gläubiger des Staates braucht seine Sicherheit nicht ausschliesslich in dem Vermögen zu suchen, welches der Staat in einem gegebenen Augenblicke besitzt. Er kann über das Mass des jeweiligen Staatsvermögens hinaus dem Staate auf weite Zeiträume hin Kredit gewähren, weil mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass der Staat, welcher nicht auf die kurze Dauer eines individuellen Menschenlebens beschränkt und nicht den das letztere bedrohenden Zufällen ausgesetzt ist, diese ganze Periode hindurch regelmässig seine Einnahmen aus Steuern, Gebühren u. s. w. haben werde.

Andererseits kann der Gläubiger des Staates im Unterschiede von dem des Privaten keineswegs das ganze Vermögen seines Schuldners bei der Bemessung des demselben zu gewährenden Kredits als eine Grundlage seiner Sicherheit betrachten.

Denn diejenigen Güter des Staates, welche öffentlichen Zwecken dienen — der domaine public de l'État — sind infolge ihrer Zweckbestimmung den Berechtigungen im Sinne des Privatrechts entzogen und für den Privaten unangreifbares öffentlich-rechtliches Eigenthum des Staates.

Nur diejenigen Güter des Staates, welche derselbe als wirthschaftendes Vermögenssubjekt gleich einem Privatmanne ihres Verkehrswerthes und der aus denselben zu erzielenden Einkünfte wegen besitzt und verwendet — der domaine privé de l'État — bilden eine Unterlage für die Befriedigung der Forderungen, welche den Gläubigern gegen den Staat zustehen.

Das Vermögen des Staates kann also nur in beschränkterem Umfange als das Vermögen des Privaten, die künftigen Einkünfte des Staates aber können in einem weit ausgedehnteren Masse als die künftigen Einkünfte der Privaten bei Gewährung eines Kredits von den Gläubigern berücksichtigt werden.

Diese Verschiedenheit in der ökonomischen Grundlage

des Staatskredits einerseits und des Privatkredits andererseits hat zur nothwendigen Folge, dass die Staatsschulden zum grossen Theile eine von der der Privatschulden abweichende rechtliche Gestaltung annehmen, deren Ordnung die den bürgerlichen Verkehr betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht mit umfassen.

Einerseits geht allerdings auch der Staat gleich dem Privatmanne Schulden ein, deren Kapitalbetrag sofort oder in einem festbestimmten, relativ nahen künftigen Zeitpunkt zurückgezahlt werden muss. Dies sind die sog. schwebenden Schulden des Staates, deren ökonomische Sicherung durch den domaine privé de l'État einschliesslich des in dem Fälligkeitsmomente in den Staatskassen vorhandenen baaren Geldes des Staates gegeben ist.

Die modernen Staaten vermögen aber mit der Benutzung des auf dieser Vermögensgrundlage ihnen zu Gebote stehenden beschränkten Kredits nicht auszureichen. In ausgedehntem Masse verwerthen sie auch den weit grösseren Kredit, welchen sie im Hinblick auf ihre künftigen Einnahmen geniessen.

Die Einnahmen der Staaten ergeben in den einzelnen Zeitmomenten relativ kleine Beträge. Es ist unmöglich, aus den Einnahmen eines gegebenen künftigen Momentes die gewaltigen Kapitalbeträge zu decken, welche die Staaten gegenwärtig bedürfen. Die künftigen Einnahmen können daher keine Kreditunterlage für schwebende Schulden bilden, deren ganzer Kapitalbetrag in einem bestimmten künftigen Augenblicke zurückzuzahlen ist.

Aber die in den einzelnen Momenten relativ kleinen Einnahmen des Staates wiederholen sich immer wieder von Neuem. Infolgedessen können mächtige Schuldsummen fortgesetzt aus denselben verzinst und allmählich getilgt werden.

So führen die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staates dazu, dass derselbe neben seinen schwebenden Schulden sog. feste Schulden eingeht.

Die feste Schuld verpflichtet den Staat entweder nur zur Zahlung eines immerwährenden Zinses (Rente), ohne jegliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals, oder sie

verpflichtet ihn wenigstens nur zur allmählichen Tilgung des Schuldkapitals neben der periodischen Verzinsung desselben.

Die allmähliche Tilgung geschieht entweder durch (Einzel-) Annuitäten, welche in Verbindung mit den Zinsen die Schuld an den einzelnen Gläubiger prozentweise abtragen, oder es wird nach einem bestimmten Plane jährlich ein gewisser Theil der Partial-Obligationen, in welche die feste Schuld eingetheilt ist, durch Rückkauf oder Ausloosung eingelöst.

Diese festen Schulden des Staates erheischen noch andere rechtliche Ordnungen, als sie für die schwebenden Schulden des Staates und für die Schulden der Privaten erforderlich und im bürgerlichen Recht gegeben sind.

Die Summen, welche der Staat sich mittelst Eingehung fester Schulden verschafft, sind so gross, dass einer oder mehrere einzelne Gläubiger ihm dieselben regelmässig nicht zu kreditiren vermögen. Deshalb wird, um eine grosse Anzahl Gläubiger heranziehen zu können, die ganze Schuld in Theilverpflichtungen zerlegt, und über jede Theilverpflichtung des Staates eine meist auf den Inhaber lautende besondere Schuldurkunde ausgestellt.

Während zur Erhöhung der Sicherheit einer schwebenden Schuld des Staates, ebenso wie zu der eines Privaten, spezielle Bestandtheile des domaine privé de l'État verpfändet werden können, dient zur grösseren Sicherung der festen Schuld die Bestimmung gewisser Einnahmen des Staates für den ausschliesslichen Dienst dieser Schuld.[1])

[1]) Sollen die Einkünfte von Ländereien für den Schuldendienst dienen, wie z. B. bei der Domanial-Anleihe (s. u. §§ 23, 28, 45, so werden auch wohl

1. eine Hypothek auf die Ländereien eingetragen

und

2. die Einkünfte derselben für den Dienst der Schuld bestimmt.

Der Eintrag der Hypothek ist bei den dem domaine privé angehörenden Ländereien wichtig, damit kein anderer ein vorgehendes Recht erwerben kann.

Allein der wirksame Eintrag einer Hypothek für die feste Schuld ist nach den Vorschriften des reinen bürgerlichen Rechts unmöglich, weil dasselbe — vergl. Code C., art. 692 — erheischt, dass der Name des Hypothekargläubigers eingetragen werde, und dies in Beziehung auf die (sämmtlichen) Inhaber der Titel der festen Schuld nicht angeht.

Diese Sicherung unterscheidet sich aber von dem bürgerlich rechtlichen Pfandrecht in dreifacher Hinsicht:

1. Durch die Natur des die Sicherheit gewährenden Gegenstandes. Denn es sind insbesondere auch öffentlich rechtliche Einnahmen (Steuern, Gebühren und die Erträge des domaine public), welche dem ausschliesslichen Dienste der öffentlichen Schuld überwiesen werden.

2. Durch den Inhalt der Berechtigung an den Einkünften. Während das bürgerlich-rechtliche Pfandrecht nur für den Nothfall eine Sicherung geben soll, wenn die Verpflichtung nicht anderweitig erfüllt wird, sollen aus den verpfändeten Einkünften die Zinsen und Tilgungsverpflichtungen der festen Schuld bestimmungsgemäss gedeckt werden.

3. Durch die Person des Berechtigten. Während das bürgerliche Pfandrecht schlechthin dem Gläubiger zusteht haben die einzelnen Partial-Gläubiger der festen Schuld kein Recht an den verpfändeten Einkünften. Der Staat verpflichtet diese Einnahmen nur der Gesammtheit der Partialgläubiger.

Ebenso verpflichtet sich der Staat, wenn Tilgung durch Rückkauf oder Ausloosung der Partial-Obligationen vorgesehen ist, nur der Gesammtheit der Gläubiger der festen Schuld, nicht dem einzelnen Partial-Gläubiger zur Beobachtung der Bestimmungen über die Tilgung.

Die Gesammtheit der Gläubiger, welche fortwährend wechseln und sich gegenseitig unbekannt sind, ist aber ausser Stande, ein jener Verpflichtung des Staates entsprechendes

---

Wird aber die Hypothek z. B. auf den Namen des emittirenden Bankhauses gestellt, wie bei der Domanial-Anleihe, so kommt in Betracht, dass dieses für seine Person nicht Gläubiger der festen Schuld und nach den Vorschriften des rein bürgerlichen Rechts zur Vertretung der Gläubiger der festen Schuld nicht legitimirt ist.

Auch die Garantie (Bürgschafts-Uebernahme) seitens Dritter, weicht von der bürgerlich-rechtlichen Bürgschaft darin ab, dass die Garantie nur der Gesammtheit der Gläubiger, nicht dem einzelnen Gläubiger gegenüber übernommen wird.

So war es, wenn der egyptische Staat für die Schulden der Daïren, oder letztere für die Schulden des Staates eine Garantie übernahm. Dasselbe gilt von der Garantie, welche 1885 die europäischen Grossmächte für die in diesem Jahre ausgegebene egyptische Staatsanleihe übernahmen.

Recht geltend zu machen. Es ist daher ein besonderes Organ für die Vertretung der Gesammtheit der Gläubiger erforderlich.

Die von diesem Organe zu vertretenden Gesammtrechte haben mindestens theilweise einen nicht bürgerlich-rechtlichen Inhalt und bedürfen zu ihrem Schutze daher besonderer Rechtsvorschriften ausserhalb des bürgerlichen Rechts.

Während die schwebende Schuld durch den einzelnen Akt der Zahlung sich erledigt, erfordert die feste Schuld eine durch lange Zeiträume fortdauernde Verwaltung. Besondere Verwaltungsorgane und -einrichtungen werden daher zur Besorgung des Dienstes der festen Schuld nothwendig.

Während der Gläubiger der schwebenden Schuld, welche nach kurzer Zeit fällig wird, regelmässig nur die bei Eingehung der Schuld bestehenden staatlichen Verhältnisse und die Zuverlässigkeit der in jenem Zeitpunkte vorhandenen Staatsverwaltung ins Auge zu fassen braucht, ergiebt sich für die Gläubiger der festen Schuld das Bedürfniss nach rechtlichen Einrichtungen, welche die Ordnung der staatlichen Verhältnisse und die Zuverlässigkeit der Staatsverwaltung auch für die Zukunft thunlichst zu sichern geeignet sind. Denn diese Gläubiger können bei Eingehung der Schuld unmöglich für die lange Zeit des Fortbestandes derselben die künftige Gestaltung der Verhältnisse und das künftige Verhalten der Staatsleitung im Voraus übersehen.

Die rechtliche Ordnung des Schuldenwesens eines Staates wird daher durch das bürgerliche Recht allein nicht erreicht. Es sind zu derselben noch andere Rechtsvorschriften erforderlich, die wir hier mit einer kurzen Bezeichnung als „verwaltungsrechtliche“ [2]) zusammenfassen wollen.

---

[2]) Diese Bezeichnung ist allerdings in Beziehung auf die Gesammtrechte der Gläubiger und das Vertretungsorgan derselben nicht ganz zutreffend. Soweit die Gesammtrechte keinen bürgerlich-rechtlichen Inhalt haben, könnte man sie allenfalls als bürgerlich-verwaltungsrechtliche Rechte bezeichnen.

Dritter Abschnitt.

§ 15.

Die egyptische Staatsschuld unter internationalem bürgerlichen und staatlichem Verwaltungs-Recht.

Während das auf die Staatsschulden Anwendung findende bürgerliche Recht in Egypten seit der Gerichtsreform internationalrechtlich festgestellt war, gingen die zur Ordnung des staatlichen Schuldenwesens erforderlichen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zunächst noch von der Staatsgesetzgebung aus.

Vierter Abschnitt.

Nothwendige Abänderung dieses Rechtszustandes infolge des egyptischen Staatsbankerotts.

§ 16.

Der Staatsbankerott erfordert eine umfassende Regelung des Staatsschuldenwesens und Neuerungen in allen Theilen des Staatsschuldenrechts.

Der Zustand, dass das Recht der egyptischen Staatsschulden auf zwei ungleichartigen Rechtsquellen beruhte, hätte bei geordneten finanziellen Verhältnissen des Landes vielleicht fortbestehen können. Er wurde aber alsbald, nachdem die internationale Gerichtsreform ins Leben getreten war, infolge des Umstandes unhaltbar, dass der egyptische Staat damals dem Bankerott entgegenging.

Der drohende Bankerott machte eine umfassende Neuregelung der finanziellen Verhältnisse und Verpflichtungen des Staates unvermeidlich. Diese aber war nothwendig einerseits mit Eingriffen in die rein bürgerlichen Rechte der Gläubiger, andererseits mit einer Umgestaltung der sonstigen Befugnisse derselben und der verwaltungsrechtlichen Ordnung des Staatsschuldenwesens verknüpft.

Einheitlich musste die Neuregelung erfolgen. Die Frage war, ob sie vom Staate auszugehen hatte oder mittelst internationaler Rechtsschöpfung zu bewerkstelligen war.

§ 17.

Die Bedeutung des bestehenden internationalen bürgerlichen Rechts für diese rechtlichen Neuerungen.

Das internationale Recht der Gerichtsreform schafft keine positive Ordnung für den Fall des Staatsbankerotts, hindert aber die Regelung desselben im Wege der Staatsgesetzgebung und erheischt Ordnung desselben mittels internationaler Festsetzungen.

Der bei der Gerichtsreform den Mächten dargebotene Code de Commerce enthält eine Konkurs-Ordnung.[1]) Es frug sich daher zunächst, ob nicht hiermit bereits eine internationalrechtliche Norm auch für den Fall des Staatsbankerotts gegeben sei. Art. 202 des Code de Comm. lautet:

> „Tout commerçant qui cesse ses paiements pour raison d'insolvabilité actuelle est en état de faillite et doit être, par jugement, déclaré en état de faillite.“

Da die mit der internationalen Gerichtsreform in Kraft getretene Gesetzgebung offenbar absichtlich ein Konkursverfahren nur über das Vermögen von Kaufleuten vorsah, so wollte sie jene Konkurs-Vorschriften im Falle der Zahlungsunfähigkeit anderer Personen nicht angewandt wissen. Eine entsprechende Anwendung jener Vorschriften in Fällen der letzteren Art liess sich daher nicht durch Berufung auf den Satz:

---

[1]) Code de Commerce, chap. III.

> „En cas de silence, d'insuffisance et d'obscurité de la loi, le juge se conformera aux principes du droit naturel et aux règles de l'équité." (Art. 34 tit. I, Règl. — art. 11, Code Civil.)

rechtfertigen.

Galt dies schon für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen, welche nicht Kaufleute waren, so war es vollends zweifellos bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Staates.

Denn die entsprechende Anwendung jener Vorschriften auf den Staat war erstens unmöglich, weil dessen Aktiven und Passiven zum grossen Theile auf einer anderen ökonomischen Grundlage beruhen als die von Privaten (nicht Vermögen, sondern fortlaufende Einnahmen — nicht Kapital-, sondern fortlaufende Zinsverpflichtungen). Sie war zweitens aber durchaus unzulässig, weil sie nothwendig mit einem tiefen Eingriff in die Staatsverwaltung verknüpft gewesen wäre, während nach art. 11 tit. 1 des Règl. d'org. jud. dem Gerichte untersagt war

> „interprêter ou arrêter l'exécution d'une mesure administrative."

Noch weniger aber konnten die Vorschriften über die distribution par contribution (Code de Proc., art. 575—604), welche gerichtlich erfolgen soll, wenn der Erlös aus dem Objekt der Zwangsvollstreckung nicht zur vollständigen Befriedigung aller die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger ausreicht, eine Grundlage für den Fall des Bankerotts des Staates abgeben. Bezweckten diese Vorschriften doch nur eine verhältnissmässige Ausgleichung in dem beschränkten Kreise der Interessenten einer einzelnen Zwangsvollstreckung, und war die Zwangsvollstreckung überhaupt doch nur auf Grund eines Urtheils oder eines anderen vollstreckbaren Titels (Code de Proc., art. 434) wegen liquider sicherer Ansprüche (Code de Proc., art. 437) zulässig, während es bei einem Bankerott zuvörderst nothwendig war, alle auch nicht vollstreckbaren Forderungen ins Klare zu bringen und an dem Genusse der vorhandenen Aktiven verhältnissmässig theilnehmen zu lassen.

Die den Mächten mit der Gerichtsreform dargebotenen Codes enthalten daher keine positive Ordnung für den Fall des Bankerotts des egyptischen Staates oder des Khedives.

Dagegen bildeten sie in gewisser Beziehung ein Hinderniss für eine solche Ordnung. Die verhältnissmässige Befriedigung aller Gläubiger eines Bankerotteurs in einem Konkursverfahren hat eine Einschränkung der den Gläubigern an sich zustehenden Rechte zur nothwendigen Voraussetzung. Mindestens muss die Ausübung der Rechte seitens des einzelnen Gläubigers im gemeinsamen Interesse zeitweise aufgehoben oder beschränkt werden. Möglicherweise (Zwangsvergleich!) werden die Rechte im Interesse der Gläubigergesammtheit und des Gemeinschuldners direkt aufgehoben, soweit die Befriedigung derselben aus den zur Verfügung stehenden Aktivmitteln nicht erfolgen kann.

Da nun infolge der Gerichtsreform den ausländischen Gläubigern des egyptischen Staates und des Khedives die volle Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte internationalrechtlich gesichert war, so war der egyptische Staat in die Unmöglichkeit versetzt, im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungsunfähigkeit des Khedives die nothwendige Ordnung des Bankerotts selbständig im Wege der egyptischen Staatsgesetzgebung herbeizuführen. Insoweit solche einseitig erlassenen Staatsgesetze durch ihre Bestimmungen die bestehenden bürgerlichen Rechte der ausländischen Gläubiger einschränkten oder das auf diese Rechtsverhältnisse anwendbare objektive bürgerliche Recht, wie es in den den Mächten präsentirten Codes enthalten war, abänderten, mussten die gemischten Gerichtshöfe, wenn die ausländischen Gläubiger zur Klage vor denselben schritten, jene Staatsgesetze als null und nichtig behandeln.

Konnte der Bankerott des Staates und des Khedives aber nicht im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung seiner Ordnung entgegengeführt werden, so blieben bei Eintritt desselben nur zwei rechtlich zulässige Wege: entweder musste der egyptische Staat, bezw. der Khedive sich mit allen seinen Gläubigern vergleichen oder die der Ordnung des Bankerotts entgegenstehende internationalrechtliche Gesetzgebung musste

durch internationale Vereinbarungen und Bestimmungen in entsprechender Weise abgeändert, bezw. ergänzt werden.

Ein Vergleich mit allen Gläubigern des Staates aber war, wenn auch rechtlich zulässig, thatsächlich unmöglich.

Rechtlich zulässig und thatsächlich möglich war daher nur die Ordnung des egyptischen Staatsbankerotts mittels internationaler Vereinbarungen und Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Die Versuche staatlicher Regelung der egyptischen Finanzen unter dem Khedive Ismail Pascha (1876 bis 1879), insbesondere in ihrem Verhältnisse zu dem bestehenden internationalen Rechte und in ihrer Bedeutung für die Fortentwickelung desselben.

§ 18.

A. Die Dekrete von 1876 und die leitenden Gesichtspunkte für dieselben.

Diesen Weg beschritt die egyptische Regierung aber keineswegs sofort bei Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit. Solange der Khedive Ismail Pascha an der Regierung blieb, suchte derselbe im Wege „souveräner Staatsgesetzgebung“ die egyptischen Finanzen zu regeln. Dies war mit den internationalen Verpflichtungen Egyptens nicht in Einklang zu bringen und führte schliesslich zum Sturze Ismails. (26. Juni 1879.)

Uebrigens übten die bestehenden internationalrechtlichen Verhältnisse einen erheblichen Einfluss auch bereits in dieser unter der Regierung Ismails verlaufenden Periode auf die Art aus, in welcher die Regelung der Finanzen versucht wurde. Denn erstens bot der Khedive Ismail infolge derselben den Gläubigern thunlichst grosse Konzessionen und Garantien

an, um dieselben zur freiwilligen Annahme der proponirten Neuordnung zu bewegen. Soweit die Gläubiger darauf eingingen und entsprechend den vom Khedive erlassenen Dekreten ihre alten Schuldtitel und Forderungen konvertiren liessen, hat das Tribunal mixte du Caire m. E. mit Recht eine Umwandlung der ursprünglichen Rechte der Gläubiger durch Vertrag mit der egyptischen Regierung angenommen.[1])

Zweitens entstanden auch in dieser Periode schon einige Einrichtungen zur Ordnung der Finanzen Egyptens auf internationalrechtlicher Grundlage. —

Am 6. April 1876 erliess der Khedive ein Dekret, dessen Art. 1 bestimmte:

> Le paiement des bons et assignations échéants dans les mois d'avril et de mai 1876, est prorogé à 3 mois, à courir de la date des bons et assignations. Avec intérêts de 7 % l'an."

Rechtlich vermochte dieses einseitig von der egyptischen Staatsregierung erlassene Dekret an den erworbenen bürgerlichen Rechten der ausländischen Staatsgläubiger nichts zu ändern.[2])

Aber thatsächlich begann seit jenem Dekrete die Periode,

---

[1]) Trib. mixte du Caire 2/III 1878 in Le Droit, vol. 2 p. 273. — Dagegen Cour d'Appel 22/IV 1880 in Jurispr. des Trib., T. 5 p. 235:

> I decreti Kediviali del 1876 relativi al debito pubblico dello Stato non rivestono il carattere di trattato internazionale nè può riconoscersi nei medesimi il carattere di un contratto civile.

Der Appellhof erklärte sich in Bestätigung des Urtheils I. Instanz (Trib. d'Alexandrie) für unzuständig. Unseres Erachtens bilden nicht jene Dekrete allein, sondern in Verbindung mit der Konversion der Titel gegenüber jenen Gläubigern, welche sich auf die Konversion eingelassen haben, einen Vertrag. Allerdings unterliegt die Gültigkeit desselben aber noch weiteren Bedenken, u. a. deshalb, weil ein Theil der in den Dekreten enthaltenen Anordnungen ohne die internationale Genehmigung der Mächte rechtlich nicht ins Leben treten konnte. — S. ferner Compte rendu de la Commission de la dette publique 1880, p. 10. — Vergl. Cour. d'Appel 14/III 1878 in Jurisprud. des Trib., T. 3 p. 145.

[2]) Vergl. den Bericht des italienischen Ministers des Auswärtigen Mancini über die egypt. Gerichtsreform vom 23. Dezember 1882 an die italienische Deputirten-Kammer. (Atti Parlamentari. Legis. XV Prima Sess. 1882—83), N. IV., Docum. dipl., p. 64—67.

in welcher der egyptische Staat seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkam.

Diesem Dekrete folgten am 2. Mai 1876 das Dekret über die Schaffung der Caisse de la dette publique, am 7. Mai 1876 dasjenige über die Umwandlung der gesammten Staats- und Daïra-Schulden in eine feste Schuld des Staates, am 18. November 1876 ein weiteres, die Dekrete vom 2. und 7. Mai theils abänderndes, theils ergänzendes Dekret über die künftige Gestaltung eines Theiles der Staatsschuld, endlich am 12. und 13. Juli 1877 zwei Verträge zwischen der Daïra Sanieh bezw. der Daïra Khassa einerseits und dem Engländer Goschen[3]) und dem Franzosen Joubert als Vertretern einer Anzahl Gläubiger der Daïra andererseits über die künftige Gestaltung der Daïra-Schulden.

Den Dekreten vom Mai 1876 waren Verhandlungen mit einer französischen Banquier- und Gläubigergruppe, dem Dekrete vom 18. November 1876 solche mit einer englisch-französischen Interessenten-Gruppe, vertreten durch die vorgenannten Herren Goschen und Joubert vorausgegangen.

§ 19.

(Fortsetzung.)

Die den Gläubigern zugesicherten Rechte und Garantien; — insbesondere die rechtliche Ausgestaltung der Gesammtrechte der Gläubiger der festen Schuld. — Schaffung eines Vertretungs-Organes. — Klagbarkeit der Gesammtrechte.

Um die freiwillige Zustimmung der Gläubiger zu den beabsichtigten Neuordnungen zu erhalten, war wesentlich, 1. der überzeugende Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Staates bezw. des Khedives und des in Ermangelung einer Neuordnung drohenden Chaos, 2. die Bewilligung thunlichst weitgehender Konzessionen und Garantien für die künftige Sicherheit und Befriedigung der neugeordneten Gläubigerrechte.

Je weniger die Staatsregierung anfangs geneigt war, das rückhaltlose Eingeständniss ihrer endgiltigen Zahlungsunfähigkeit zu machen, und je mehr sie ihre Zahlungsverlegenheiten als

[3]) Goschen ist jetzt englischer Finanzminister.

vorübergehende hinzustellen suchte, um so mehr musste sie, um die in Wirklichkeit unvermeidlich gewordene Neuordnung durch Einwilligung der Gläubiger zu Stande zu bringen, diese durch Konzessionen und Garantien zu gewinnen suchen.

Während in dem Konkurse eines Privatmannes, dessen Wirthschaft auf dem Vermögen fusst, alle Gläubiger-Ansprüche, einschliesslich der erst in Zukunft fälligen und der in periodisch wiederkehrenden Leistungen bestehenden auf ihren gegenwärtigen Kapitalbetrag zurückgeführt und aus der gegenwärtig vorhandenen Aktivmasse verhältnissmässig befriedigt werden, besteht im Falle des Bankerotts eines Staates, dessen Wirthschaft neben dem Vermögen hauptsächlich auf die periodischen Einkünfte begründet ist, die eine wesentliche Aufgabe darin, die mit kurzem Fälligkeitstermine bestehenden — schwebenden — Kapitalschulden ganz oder grossentheils in Zinsschulden mit langer, allmählicher Tilgungsperiode umzuwandeln und so auf die künftigen Einnahmen zurückzuführen.

Die zweite Aufgabe besteht darin, zur Vermeidung übermässiger Belastung der künftigen Einnahmen in angemessenem Verhältniss den Zinsfuss der festen Schuld herabzusetzen und die Tilgungsperiode derselben zu verlängern oder die Tilgung zeitweise völlig zu sistiren.

Bei einer nach diesen Gesichtspunkten vorzunehmenden Neuregelung der Staatsfinanzen konnte die egyptische Regierung ihren Gläubigern für die von denselben zu bringenden Opfer Konzessionen und Garantien von dreierlei Art anbieten:

1. Als unmittelbarste Entschädigung für die Hinausschiebung der Zahlungs- und Tilgungsfristen und für die Verkürzung des Zinsfusses eine Erhöhung des künftig, wenn auch in längeren Tilgungsperioden, rückzahlbaren Nominalbetrages der Schuld und möglichst ausgedehnte Spezialverpfändung von Einnahmen zur Sicherung des künftigen Dienstes der festen Schuld;

2. Rechtliche Ausgestaltung der Gesammtrechte der Gläubiger der festen Schuld durch

   a) Schaffung eines Vertretungs-Organs der gesammten Gläubigerschaft.

   b) Verleihung der Klagbarkeit für diese Gesammtrechte.

3. Garantien für die künftige Zuverlässigkeit der Verwaltung

a) speziell des Schulden-Dienstes,

b) der Finanzen und des Staates überhaupt.

In Bezug auf die unter 1 bezeichnete Art von Konzessionen stand einer Verständigung zwischen den Gläubigern und ihrem Schuldner rechtlich nichts, thatsächlich aber die Rivalität der verschieden zu bedenkenden, verschiedenen Kategorien von Gläubigern und die Masslosigkeit der Ansprüche der Gläubiger im Allgemeinen entgegen.

Nach dem Dekret vom 7. Mai 1876, welches die sämmtlichen festen und schwebenden Schulden des Staates und der Daïra Sanieh in eine einzige feste, zu 7 % verzinsliche und in 65 Jahren mittels halbjährlicher Ausloosungen tilgbare feste Schuld von 91 000 000 £ umwandeln und dieser dette générale unifiée die in Art. 3 des Dekretes aufgeführten Einnahmen — darunter auch die Einnahmen von den Eisenbahnen und von den Zollabgaben in Alexandrien —. speziell verpfänden wollte, sollten die Titel der neuen festen Schuld den Inhabern der anderen alten Anleihetitel zum Parikurse, jedoch den Inhabern der drei Anleihen mit kurzer Tilgungsfrist von 1864, 1865 und 1867[1]) nur zum Kurse von 95 % und den Gläubigern der schwebenden Schulden nur zum Kurse von 80 % angerechnet werden.

Dies entsprach den Interessen der insbesondere bei der schwebenden Schuld betheiligten französischen Banquier- und Gläubigergruppe, mit welcher vor Erlass des Dekrets vom 7. Mai 1876 verhandelt worden war, erregte aber die Eifersucht englischer, vorwiegend an den festen Schulden Egyptens betheiligter Gläubigerkreise. Infolge der von den letzteren daher angeknüpften, durch Goschen in Gemeinschaft mit Joubert geführten Verhandlungen traf die egyptische Regierung in dem Dekret vom 18. November 1876 folgende anderweitige Ordnung:

---

[1]) Die Inhaber der Titel der zu 9 % verzinslich gewesenen Anleihe von 1867 sollten ausserdem für die Herabsetzung des Zinsfusses auf 7 % durch Kapitalisirung der Differenz von 2 % in Titeln der neuen festen Schuld entschädigt werden.

Die Daïra-Schulden sollten aus der dette générale unifiée wieder ausgeschieden und deren Regelung einem besonderen Abkommen vorbehalten (Art. 1), ebenso die Anleihen von 1864, 1865 und 1867 wieder ausgeschieden und in ihrer früheren Form aufrecht erhalten werden. (Art. 4.)

Die den Gläubigern der schwebenden Staatsschuld durch das Dekret vom 7. Mai 1876 gewährte 25 prozentige Erhöhung des Nominalbetrages ihrer Forderungen sollte auf 10 % ermässigt werden. (Art. 5.) Sodann sollte die dette générale unifiée getheilt werden in

a) eine zu 5 % verzinsliche, in 65 Jahren tilgbare, privilegirte feste Schuld von 17 000 000 £, welcher die Einnahmen aus den Eisenbahnen und dem Hafen von Alexandrien speziell verpfändet wurden, und deren Erfordernisse, wenn jene Einnahmen für den Dienst der Schuld nicht ausreichten, aus allen übrigen Einnahmen des Schuldendienstes vorweg bestritten werden sollten. Die Titel dieser privilegirten Schuld sollten vorzugsweise zum Austausche gegen Titel der zu 7 % verzinslich gewesenen Anleihen von 1862, 1868 und 1873 dienen. (Art. 3.)

b) eine in 65 Jahren tilgbare dette unifiée von 59 000 000 £, welcher mit Ausnahme der nunmehr für die privilegirte Schuld verpfändeten Einnahmen im Allgemeinen die im Art. 3 des Dekrets vom 7. Mai 1876 bezeichneten Einnahmen speziell verpfändet bleiben sollten. Diese dette unifiée sollte zwar nominell zu 7 % verzinsbar bleiben, jedoch war bestimmt, dass bis zum Jahre 1885 — oder wenn eine solche Verminderung schon früher eintreten sollte, nur bis zum Zeitpunkte der Verminderung des ausstehenden Nominalbetrages auf 40 000 000 £ — nur 6 % als Zins zu zahlen seien und das überschiessende Prozent zur Erhöhung der Tilgungsmittel dienen sollte. Die Tilgung sollte durch Rückkauf unter 75 %, und wenn dies nicht möglich, durch Ausloosung zum Kurse von 75 % des Nominalbetrages geschehen, eventuell bei einer gewissen, in dem Dekret vorgesehenen günstigeren Gestaltung der

Einnahmen in Zukunft der Tilgungskurs auf 80 % des Nominalbetrages erhöht werden. (Art. 5 und 6.)

Nach dem Vertrage vom 12. Juli 1877 zwischen der Daïra Sanieh und den Herren Goschen und Joubert sollte die Daïra-Anleihe von 1870 und die schwebende Daïra-Schuld zum Nominalbetrage in eine zu 5 %[2]) verzinsliche feste Daïra-Schuld von 8 815 430 £ umgewandelt werden, welche durch Rückkauf unter 75 %, event. durch Ausloosung zu 75 %, und wenn die ganze Schuld auf den Betrag von 5 Millionen £ sich vermindert hätte, durch Ausloosung zum Parikurse getilgt werden sollte. Diese dette générale de la daïra Sanieh sollte durch eine Hypothek auf den in zwei Annexen des Vertrages aufgeführten Gütern der Daïra Sanieh und der Daïra Khassa und durch Ueberweisung der Einkünfte von diesen Gütern, sowie ferner durch eine eventuell bis zu 250 000 £ jährlich zu erhöhende Subvention aus der Civilliste des Khedives gesichert werden.

Ausserdem aber sollte den Gläubigern der schwebenden Daïra-Schuld (bons Daïra) und einer vom Staate übernommenen schwebenden Schuld der Daïra (bons Daïra sur Mallieh) eine Erhöhung des Nominalbetrages ihrer Forderungen um 10 % gewährt und für diesen Zweck laut Vertrag vom 13. Juli 1877 zwischen der Daïra Khassa und den Herren Goschen und Joubert eine zu 5 % verzinsliche, durch Rückkauf unter 75 %, eventuell durch Ausloosung zu 75 % tilgbare feste Schuld der Daïra Khassa im Betrage von 697 454 £ geschaffen und durch Anweisung einer jährlichen Subvention von 50 000 £ aus der Civilliste des Khedives gesichert werden.

Auch diese neuen Bestimmungen vermochten keineswegs alle rivalisirenden Gläubiger zu befriedigen. Gegenüber den nicht einverstandenen Gläubigern aber blieben sie ohne rechtliche Wirkung, soweit die bisherigen Rechte derselben unter dem Schutz des internationalen bürgerlichen Rechts standen.

Die rechtliche Ausgestaltung der Gesammtrechte der

---

[2]) Die eventuell vorgesehene höhere Verzinsung bis zu 7 % kam praktisch nicht in Betracht.

Gläubiger der festen Schulden durch Schaffung eines Vertretungs-Organs derselben und durch Verleihung des Klagerechts bezüglich jener Rechte konnte den Gläubigern nach Lage der Verhältnisse eine wirkliche Garantie nur gewähren, wenn dieselbe unter den Schutz der internationalen gemischten Gerichte gestellt wurde.

Das Dekret vom 2. Mai 1876, durch welches die Caisse de la dette publique d'Égypte geschaffen wurde, bestimmte denn auch in Art. 4 — und diese Bestimmung wurde durch das Dekret vom 18. Nov. 1876 laut Art. 33 desselben aufrecht erhalten —:

> „Les actions qu'au nom et dans l'intérêt des créanciers, en grande partie étrangers, la Caisse et pour elle ses directeurs croiront avoir à exercer contre l'administration financière représentée par le Ministre des finances, pour ce qui concerne la tutelle des garanties de la dette que nous avons confiée à la direction de la dite Caisse, seront portées dans les termes de leur jurisdiction devant les nouveaux tribunaux qui, suivant l'accord établi avec les puissances, ont été institués en Égypte."

Allein die Klagen, welche die Caisse nach jenem Dekrete „au nom et dans l'intérêt des créanciers" anzustellen ermächtigt wurde, konnten gar nicht „dans les termes de la jurisdiction des nouveaux tribunaux" fallen. Denn

1. waren nach tit. I art. 9 des Règl. d'org. judic. und nach art. 5 des Cod. Civ. diese Gerichte nur für Klagen aus bürgerlichen und Handelsrechten zuständig.[3]) Die Gesammtrechte der Gläubiger aber waren mindestens theilweise wegen ihres Inhalts keine bürgerlichen Rechte. Insbesondere ist das Gesammtrecht der Gläubiger auf Verwendung bestimmter Steuern, Zölle u. s. w. für den Zins- und Tilgungsdienst der festen Schuld wegen seines nicht zu den Gütern des bürgerlichen Verkehrs gehörenden, sondern die staatliche Verwaltung betreffenden Gegenstandes[4]) kein bürgerliches

---

[3]) Die Zuständigkeit in Strafsachen kommt hier nicht in Betracht.

[4]) Gegenstand dieses Rechts sind Vorgänge im inneren Leben des Staatskörpers, also Verwaltungsvorgänge, bestehend darin, dass die verpfändeten Einkünfte von den Einnahme-Beamten nicht an die Central-

Recht und entspricht, wie oben dargelegt, auch konstruktiv keineswegs dem Begriff des bürgerlichen Pfandrechts[5]) oder eines sonstigen bürgerlichen Rechts.[6])

2. Ausserdem aber fehlte der Caisse nach dem internationalen bürgerlichen Rechte die Aktivlegitimation, diese Klagen namens der Gläubiger zu erheben. Abgesehen von den, in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des ausländischen Gläubigers begründeten Fällen der gesetzlichen Vertretung, für welche das nationale Recht des Ausläners massgebend war[7]), kannte der Code Civ. keine Fälle

staatskasse, sondern an die Caisse de la dette publique abzuführen sind, welche in dieser Hinsicht als eine Caisse spéciale du trésor gilt (D. vom 2. Mai 1876, art. 2), und dass die Caisse als öffentliches Verwaltungsorgan diese Einnahmen ausschliesslich zum Schuldendienst zu verwenden hat.

[5]) Faustpfand (gage), Code Civ., art. 662—677, Hypothèque, art. 681—726.

[6]) Im Verkehr zwischen physischen Personen ist ein solches Recht überhaupt unmöglich, weil die inneren Vorgänge einer physischen Person sich der Rechtsordnung entziehen. Allerdings könnten aber, insofern eine andere juristische Person als der Staat Schuldnerin wäre, analoge innere Verwaltungsvorgänge dieser juristischen Person zum Gegenstande eines Rechtes des Gläubigers gemacht werden. Streng genommen, würde auch ein solches Recht nicht mehr unter den Begriff des bürgerlichen Rechts fallen. Wenn man aber auch den Begriff des bürgerlichen Rechts auf die Berechtigung, solche inneren Vorgänge bei einer privaten juristischen Person zu verlangen, ausdehnen will, so erscheint uns das Gleiche nicht zulässig gegenüber dem Staate, dessen Verwaltungs-Einrichtungen auf seiner staatshoheitlichen Gewalt beruhen.

[7]) Die Fälle „gesetzlicher Vertretung" eines Ausländers richteten sich nach dem nationalen Rechte desselben, wie auch vor der Gerichtsreform. Vergl. Règl. d'org. jud., tit. I art. 9 und Cod. Civ. art. 5; ferner C. C. art. 4, welcher lautet:

> Les questions relatives à l'état et à la capacité des personnes et au statut matrimonial, aux droits de succession naturelle ou testamentaire, aux tutelles et curatelles restent de la compétence du juge du statut personnel.
>
> Lorsque dans une instance une exception de cette nature sera soulevée, si les tribunaux reconnaissent la nécessité de faire statuer au préalable sur l'exception, ils devront surseoir au jugement du fond et fixer un délai dans lequel la partie contre laquelle la question préjudicielle aura été soulevée, devra la faire juger définitivement par le juge compétent. Si cette nécessité n'est pas reconnue, il sera passé outre au jugement du fond.

der gesetzlichen Vertretung und räumte auch nicht der egyptischen Regierung das Recht ein, solche durch Dekret zu schaffen. Nur auf die dekretliche Anordnung der egyptischen Regierung aber vermochte die Caisse ihre Befugniss zur Vertretung der Gläubiger zu stützen. Selbst wenn man den Inhalt des Dekrets vom 2. Mai 1876 vollständig als Inhalt eines Vertrages der egyptischen Regierung mit allen sich der Konvertirung unterwerfenden Gläubigern betrachtet, würde es meines Erachtens unmöglich sein, darin zugleich eine Bevollmächtigung der Caisse, bezw. deren Mitglieder seitens der Gläubiger im Sinne des bürgerlichen Rechts zu erblicken. Einer solchen Annahme widerstreitet der Umstand, dass in den Personen der Mitglieder der Caisse öfters ein Wechsel eintritt, dass ferner die Schuldtitel fortwährend in neue Hände übergehen, dass eine Vollmacht, was hier offenbar ausgeschlossen sein sollte, beliebig widerruflich ist u. s. w.[8])

Es war also rechtlich unmöglich, durch die einseitig erlassenen Dekrete vom 2. Mai und 18. Nov. 1876 bezw. durch die hierauf bezüglichen Verträge zwischen der egyptischen Regierung und den Gläubigern den Gesammtrechten der letzteren, ausgeübt durch die Caisse, den Schutz der internationalen Gerichte zu verschaffen.[9])

---

[8]) Vergl. Code Civ. Ég., art. art. 625–652 „du mandat“. In dem Urtheil des Trib. du Caire vom 2/III 1878, welches auf eine von den Kommissaren der Caisse de la dette publique gegen die egyptische Regierung angestellte Klage erging, wird dagegen ausgeführt, dass die Gläubiger durch Konversion ihrer Titel das in ihrem Namen in dem Art. 4 des Dekrets vom 2. Mai 1876 den Kommissaren der Caisse übertragene Mandat bestätigt hätten. Vergl. das Urtheil in Le Droit, vol. 2 p. 273.

[9]) Aus den in obiger Ausführung enthaltenen Gründen müssen wir alle Urtheile als zu unrecht ergangen erachten, in welchen die Trib. mixtes vor dem Liquidationsgesetze vom 17. Juli 1880 die Caisse de la dette publique als klageberechtigt gegenüber der egypt. Regierung anerkannt haben.

Da die Zuständigkeit der gemischten Gerichte internationalrechtlich auf bürgerliche Rechtsverhältnisse beschränkt war, konnte die egyptische Regierung der Caisse auch nicht in deren Eigenschaft als öffentliche Aufsichts- und Kontrollbehörde ein selbständiges, von den Rechten der Gläubiger unabhängiges Klagrecht gegen die Regierung mit der Wirkung einräumen, dass für diese (öffentlich rechtlichen) Klagen die gemischten Gerichte zuständig geworden wären.

§ 20.

(Fortsetzung)

Verwaltungs-Einrichtungen; Verwaltung des Dienstes der festen Schuld durch die Caisse. — Spezialverwaltung der Eisenbahnen u. s. w. — Verwaltung der Daïra-Schuld. — General-Kontrolleure.

Um die Gläubiger zur Einwilligung in die Umgestaltung und Beschränkung ihrer Ansprüche zu bewegen, sollte ihnen eine dritte Art von Garantien durch die Schaffung von Einrichtungen gegeben werden, welche geeignet waren, in Zukunft die Zuverlässigkeit des Schuldendienstes, sowie der Finanzverwaltung überhaupt und der allgemeinen Staatsverwaltung zu sichern.

Die durch das Dekret vom 2. Mai 1876 ins Leben gerufene und durch das Dekret vom 18. Nov. 1876, Art. 18, ausdrücklich bis zur völligen Tilgung der Schuld permanent erklärte Caisse oder Commission de la dette publique, welche ausser ihrer oben erörterten Eigenschaft als Vertretungsorgan der Gesammtrechte der Gläubiger fortan ein spezielles Staatsorgan für die Verwaltung des Staatsschuldendienstes bilden sollte, wurde mit weitgehenden Befugnissen insbesondere in Bezug auf die Vereinnahmung der für die Schuld verpfändeten und bezw. erforderlichen Staatseinkünfte ausgestattet, und jede Aenderung der verpfändeten Steuern, welche die Erträgnissse vermindern konnte, sowie die Aufnahme irgendwelcher Anleihen seitens der Regierung von der Zustimmung dieser Caisse abhängig gemacht (Dekret vom 2. Mai 1876, art. art. 1—3, 8—10). Zu Kommissaren dieser Caisse aber sollten nur sachkundige ausländische Beamte ernannt werden, deren Vorschlag die egyptische Regierung thunlichst von den betr. ausländischen Regierungen erwirken wollte (Dekret vom 2. Mai 1876 Einleitung und Dekret vom 18. Nov. 1876, art. 20).

Für die Verwaltung der Eisenbahnen und des Hafens von Alexandria, deren Einnahmen für die privilegirte Schuld verpfändet wurden, sollte nach dem Dekret vom 18. Nov. 1876 eine besondere Verwaltung eingerichtet werden (art. 23—32) und unter den 5 Administratoren derselben zwei Engländer und ein

Franzose sein, welche die egyptische Regierung gleichfalls auf Vorschlag ihrer betr. Regierungen ernennen wollte (art. 23, 25, 26).

Nach dem Vertrage vom 12. Juli 1877 sollten die ausländischen Gläubiger[1]) der neuen dette générale de la Daïra zwei Kontrolleure ernennen. Diesen sollte einerseits die Beaufsichtigung und Kontrolle des Schuldendienstes der dette générale de la Daïra und der Verwaltung der verpfändeten Daïragüter und -einkünfte, andererseits in Verbindung mit dem Generaldirektor der Daïra unter dem Namen eines conseil supérieur de la Daïra die oberste Leitung dieses Schuldendienstes und dieser Verwaltung zustehen. (Vertrag vom 12. Juli 1877, art. 15—24, 8—10).

Nach dem Dekrete vom 18. November 1876 (art. 7—17) sollten ein englischer und ein französischer Generalkontrolleur mit weitgehenden Befugnissen nicht bloss zur Beaufsichtigung, sondern auch zur direkten Einwirkung auf die gesammte Finanzverwaltung des Staates ernannt werden, und wollte die egyptische Regierung auch bei der Besetzung dieser hohen Staatsverwaltungs-Aemter sich nach den Vorschlägen der englischen bezw. französischen Regierung richten (art. 14).

Die Schaffung und die Aufrechterhaltung aller dieser Staatsverwaltungseinrichtungen seitens der egyptischen Regierung waren aber Akte staatshoheitlicher Art und konnten deshalb nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechts sein. Mochte die Regierung diese Einrichtungen durch einseitig erlassene Dekrete geschaffen oder sich zu deren Schaffung und Aufrechterhaltung den Gläubigern gegenüber vertragsmässig verpflichtet haben, so fielen die hierauf bezüglichen Ansprüche der Gläubiger nicht unter den Schutz der nur für bürgerlichrechtliche Angelegenheiten zuständigen internationalen Gerichte. Auch erzeugten die einseitig erlassenen Dekrete und die mit den Gläubigern geschlossenen Verträge keine rechtliche internationale Verpflichtung Egyptens gegenüber den auswärtigen Mächten. Es fehlte daher die rechtliche Garantie für den Bestand jener Einrichtungen, und thatsächlich hat Egypten wiederholt einseitig Aenderungen derselben vorgenommen.

[1]) Bezw. das erste Mal deren Repräsentanten Goschen und Joubert.

§ 21.

(Fortsetzung.)

Die unvermeidlichen rechtlichen Mängel der neuen von der Staatsgesetzgebung geschaffenen Ordnungen. Die thatsächlichen Schwierigkeiten und die Finanznoth der egyptischen Regierung. Die Nichterfüllung der von den gemischten Gerichten gegen dieselbe erlassenen Urtheile.

Die Garantien und Konzessionen, welche Egypten seinen Gläubigern im Wege einseitiger Staatsgesetzgebung oder im Wege des Vertrages zu bieten vermochte, litten also theils nothwendig an rechtlichen Mängeln, theils mussten sie bei dem Mangel fester Rechtssätze über die Privilegienordnung der verschiedenen Kategorien von Staatsgläubigern Rivalitäten zwischen diesen hervorrufen, und theils konnten sie unmöglich so weit gehen, wie das Begehren einzelner Gläubiger es erheischt haben würde.

Es war ausserdem thatsächlich für die egyptische Regierung unmöglich, sich mit allen einzelnen, vielfach unbekannten und beständig wechselnden Gläubigern vertragsmässig zu vergleichen.

Die Vertreter einzelner Gläubigergruppen, wie z. B. die Herren Goschen und Joubert, hatten aber über ihre etwaigen Vollmachtgeber hinaus keine Legitimation zum Abschluss von Verträgen. Daher waren die auf Grund von Verhandlungen mit ihnen erlassenen Dekrete und die mit ihnen geschlossenen Verträge keineswegs für die sämmtlichen Gläubiger bindend, sondern wurden dies nur im Verhältniss zwischen der egyptischen Regierung und denjenigen einzelnen Gläubigern, welche durch Eingehung auf die Konvertirung ihrer Schuldtitel, das in jenen Dekreten und Verträgen enthaltene Anerbieten des egyptischen Staates annahmen.

Einzelne Gläubigerkategorien, welche durch die Dekrete von 1876 benachtheiligt oder in ihren erworbenen Rechten verletzt zu sein glaubten, protestirten gegen dieselben.[1]) Zu

[1]) Allerdings erfolgten diese Proteste namentlich vor dem 18. Nov. 1876 und richteten sich gegen das Dekret vom 7. Mai 1876. So die Proteste der englischen Firma „Frühling und Goschen“ vom 12. Mai 1876 namens

allen bereits erörterten Schwierigkeiten kam hinzu, dass die finanziellen Mittel der epyptischen Regierung zur Durchführung der in den Dekreten geschaffenen Neuordnung der Gläubigerrechte nicht ausreichten. Aenderungen wurden verfügt. Durch Dekret vom 15. Dezember 1877 wurden die Verfallzeiten der Coupons der dette unifiée verlegt, die Zahlung des für die Zeit vom 15. Juli 1877 bis 1. Mai 1878 geschuldeten Zinses in Raten bestimmt und der Beginn der Tilgung mittelst Ausloosung bis zum 1. Mai 1878 hinausgeschoben.

Abgesehen von dieser officiellen Aenderung des Inhalts der Dekrete hielt die Regierung die darin übernommenen Verpflichtungen thatsächlich nicht inne. Die Caisse de la dette publique erhob Protest und schliesslich Klage gegen die Regierung, weil die verpfändeten Einnahmen nicht vollständig und regelmässig an die Caisse abgeführt, und die monatlichen Uebersichten über die Steuereinnahmen u. s. w., welche als Mittel der Kontrolle dienen sollten, derselben nicht zugestellt wurden.[2])

Durch die Dekrete waren nicht alle Schulden geregelt, und nach Erlass derselben waren neue kontrahirt worden.[3])

---

der bond-holders von 1862 und 1864, der Imperial Ottoman Bank vom 17. Mai 1876 namens der Anleihe von 1867 und des Council of Foreign Bond-Holders in London vom 22. Mai 1876.

[2]) Vergl. Protest der Caisse vom 4. Nov. 1876 und Beschluss ders. vom 1. Febr. 1878 betr. die Beschreitung des Rechtsweges gegen die egypt. Regierung, Egypt 1879 No. 2, p. 19, 130, 131. (1878—1879 Vol. 78, p. 251, 362—363)

Nach unserer Auffassung — vergl. o. § 19 Anm. 9 — war freilich der Rechtsweg der Caisse gegen die egypt. Regierung vor den gemischten Gerichten trotz Art. 4 des Dekrets vom 2. Mai 1876 und Art. 33 des Dekrets vom 18. Nov. 1876 nicht zulässig. In dem mehr zitirten Urtheile des Trib. mixte du Caire vom 2. März 1878 wurde aber die egypt. Regierung auf Antrag der Caisse verurtheilt, den Kommissaren der Caisse die monatlichen Abrechnungen aller Verwaltungsbehörden mitzutheilen, welche ausschliesslich oder theilweise für die feste Schuld verpfändete Einkünfte vereinnahmten. Vergl das Urtheil in Le Droit, vol 2, p. 371.

[3]) Vergl. einerseits die Schreiben der Caisse an den egypt. Finanzminister vom 9. und 28. Januar 1878, und der Herren Goschen und Joubert an den Khedive vom 15. Januar 1878, andererseits die Antwort des Khedives auf das erste Schreiben der Caisse in Egypt 1879 No. 2,

Alle diese Umstände hatten zur Folge, dass ungeachtet der Dekrete die Regierung und bezw. der Khedive vor den gemischten Gerichten ausserordentlich häufig verklagt und verurtheilt wurden.

Da die Regierung den sie verurtheilenden Erkenntnissen in vielen Fällen freiwillig nicht mehr nachkam, wurde die Stellungnahme der gemischten Gerichte zu der Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen die egyptische Regierung von grosser praktischer Bedeutung.

Nach der hierauf bezüglichen Rechtsprechung der gemischten Gerichte (vergl. oben § 13 Anm. 17.) konnten nur die wenigsten der Gläubiger, welche ein siegreiches Urtheil gegen den Staat erwirkt hatten, sich mittelst Zwangsvollstreckung Befriedigung verschaffen.

Allein wenn das bürgerliche Prozessrecht nach der Auffassung der gemischten Gerichte dem einzelnen Gläubiger die Möglichkeit einer umfassenden Zwangsvollstreckung gegen den Staat nicht gewährleistete, so verletzte der Staat durch fortgesetzte generelle Nichterfüllung der gegen ihn ergangenen Urtheile eine ihm gegen die auswärtigen Mächte obliegende internationale Verpflichtung. Denn er entzog sich durch solches Verhalten thatsächlich der richterlichen Gewalt der neuen Gerichte, während die Unterwerfung des Staates unter diese Gewalt in Beziehung auf die von Ausländern gegen ihn geltend gemachten bürgerlichen Ansprüche eine der Bedingungen war, von welchen die ausländischen Mächte im Interesse des Schutzes der Rechte ihrer Nationalen ihre Genehmigung der Gerichtsreform abhängig gemacht hatten.

Als die Proteste der einzelnen Interessenten wegen der Nichterfüllung der Urtheile seitens des Staates immer zahlreicher wurden, als die Advokaten-Bank, als die Handelsbeisitzer bei den gemischten Gerichten zu Alexandrien je einen gemeinschaftlichen Protest dem Konsular-Korps überreicht hatten, als endlich der Appellhof zu Alexandrien einen feierlichen Protest gegen jenes Verhalten des Staates eingelegt,

---

p. 112—113, 125—128. 128—129, 116—119. (1878—1879 vol. 78, p. 344—345, 357-360, 360—361, 348—351).

in welchem er darauf hinwies, dass durch eine Verlängerung dieses Zustandes unausweichlich die ganze Gerichtsreform gefährdet werde, und seine auswärtigen Mitglieder ermächtigt hatte, diesen Protest zur Kenntniss ihrer Regierungen zu bringen,[4]) griffen auf Anregung der deutschen Regierung[5]) die europäischen Grossmächte — ausser Russland — mit einem der egyptischen Regierung überreichten Kollektivprotest[6]) ein. In diesem Protest erklärten sie: Wenn die egyptische Regierung fortfahre, die von ihr übernommene internationale Verpflichtung, sich den gemischten Gerichten zu unterwerfen, durch Nichterfüllung der Urtheile derselben zu verletzen und dadurch das Werk der Gerichtsreform gefährde, so müsse dieselbe gewärtig sein, in Zukunft wiederum und in noch höherem Masse als in der Vergangenheit diplomatischen Reklamationen ausgesetzt zu werden.

Wohl konnte die egyptische Regierung nicht ohne Grund erwidern,[7]) die Ursache der Nichterfüllung so vieler Urtheile liege nicht in ihrem Willen, sondern in ihren finanziellen Verhältnissen.

Die Unterlassung der Erfüllung an sich war keine Rechtsverletzung, soweit der Regierung dieselbe thatsächlich unmöglich war. Rechtsverletzend war dagegen, dass die egyptische Regierung den Weg der internationalen Vereinbarung nicht suchte oder wenigstens nicht fand, auf welchem die durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotene Suspendirung der Zahlungen und die Neuordnung der finanziellen Verpflichtungen

---

[4]) Vergl. Protest der Advokaten vom 19. (?) Januar 1878, Protest der Handelsbeisitzer vom 24. Jan. 1878, Protest des Appellhofes zu Alexandrien vom 7. Febr. 1876 in Egypt 1879 No. 2, p. 115, 122, 145 (1878—1879 vol 78, p. 347, 354—377.)

[5]) Vergl. Schreiben des engl. Staatssekretärs des Auswärtigen Earl of Derby an den Grossbritannischen Botschafter Odo Russell in Berlin vom 9. März 1878 in Egypt 1879 No. 2, p. 161 (1878—1879 vol. 78, p. 393.)

[6]) Vergl. den Kollektiv-Protest vom 28. März 1878 in Egypt 1879 No. 2, p. 190 (1878—1879 vol. 78, p. 422.)

[7]) Vergl. die Antwort der egypt. Regierung vom 10. April 1878 auf den Kollektivprotest der Mächte in Egypt 1879 No 2, p. 196—197 (1878—1879 vol. 78, p. 428—429.)

Egyptens in Folge der bestehenden internationalrechtlichen Beschränkung des Staates rechtlich allein zu bewerkstelligen war.

Allein die Verhältnisse waren mächtiger als die egyptische Regierung und führten auch wider Willen der letzteren einer internationalen Regelung Schritt für Schritt entgegen.

B. Neue Schritte zur Herbeiführung einer Ordnung der Finanzen.

§ 22.

Die Commission Supérieure d'Enquête und deren Präliminar-Bericht vom August 1878. Der egyptische Ministerrat und die beiden ausländischen Minister in demselben.

Da die Erfüllung der durch die Dekrete von 1876 übernommenen Verpflichtungen sich mehr und mehr als unmöglich erwies und insbesondere die Einnahmen des Staates weit hinter den bei Erlass jener Dekrete gehegten Erwartungen zurückblieben, ordnete der Khedive durch Dekret vom 27. Januar 1878 die Einsetzung einer Commission Supérieure d'Enquête an, welche die Mindererträgnisse in den Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige, die Mängel in der Veranlagung und Erhebung der Steuern, die Mittel zur Abstellung der letzteren und die Höhe der wirklich zu erzielenden Einkünfte feststellen sollte. Die Ernennung der Mitglieder dieser Kommission war einem späteren Dekrete vorbehalten. Der Khedive hatte die Absicht, die Mitglieder der Caisse de la dette publique zu dieser Kommission hinzuzuziehen. Da der wesentliche Zweck der beabsichtigten Untersuchungen war, eine abermalige Herabsetzung der den Gläubigern durch die Dekrete von 1876 gewährten Zins- und sonstigen Rechte als nothwendig zu erweisen, so bestanden die Mitglieder der Caisse[1]) auf einer umfassenden Untersuchung nicht bloss der Einnahmen, sondern

[1]) Vergl. die Schreiben der Caisse und des Khedives sowie von Goschen und Joubert in Compte rendu d. l. Caisse 1877 Annex No. 1, p. 35—50.

auch der Ausgaben und der gesammten Schulden der egyptischen Regierung, weil nur auf Grund einer solchen ein richtiges Urtheil über die Nothwendigkeit der Verminderung der Gläubiger-Rechte möglich sei. Diesem Ansinnen widersetzte sich der Khedive anfangs mit Entschiedenheit, weil es „touchait aux droits légitimes de tout Gouvernement“, und beschränkte in dem Dekrete vom 27. Januar 1878 die Befugnisse der Kommission auf das oben angegebene Mass.

Allein die aus der fortgesetzten Nichterfüllung der Urtheile seitens der egyptischen Regierung und aus den gesammten egyptischen Finanzzuständen sich ergebende Bedrohung der Interessen der europäischen Gläubiger hatte bereits zu Verhandlungen unter den europäischen Grossmächten — mit Ausnahme Russlands — geführt, welche bezweckten,[2]) von der egyptischen Regierung die Zusammensetzung der Commission d'Enquête aus unbetheiligten Personen einschliesslich der Caisse, die Ausdehnung der Untersuchungen derselben auf die gesammte Finanzlage Egyptens einschliesslich der Ausgaben und der Schulden und die Beauftragung dieser Kommission mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Regelung der egyptischen Finanzen zu verlangen.

Nachdem der egyptischen Regierung am 28. März 1878 der Kollektiv-Protest der Mächte wegen Unterlassung der Urtheilserfüllung überreicht war, kam sie der weiteren gemeinsamen Aktion der Mächte dadurch zuvor, dass sie am 30. März 1878 freiwillig ein den Wünschen derselben entsprechendes Dekret erliess.[3]) Die durch dieses Dekret be-

---

[2]) Vergl. insbesondere das Memorandum Oesterreich-Ungarns vom 5. März 1878 in Egypt 1879 No. 2, p. 158—159 (1878—1879 vol. 78, p. 390-391.), in welchem noch weiter ausgeführt wurde:

„Il faudra laisser à l'avenir et à une entente ultérieure des Puissances à décider si, après que les travaux de l'enquête sont finis, une démarche commune pour assurer la mise à l'exécution des réformes sera nécessaire et sous quelles conditions elle pourra avoir lieu.“

[3]) In diesem Dekrete heisst es:

„Vu notre Décret du 27. Janvier 1878, instituant une Commission Supérieure d'Enquête; Considérant que cette commission devra préparer et soumettre à notre sanction un règlement assurant la

rufene Commission Supérieure d'Enquête bestand unter der — nominellen — Präsidentschaft Ferdinand von Lesseps' aus einem englischen (Wilson) und einem egyptischen (Riaz Pascha) Vizepräsidenten und den 4 (italienischen, englischen, französischen und österreichischen) Kommissaren der Caisse de la dette publique.

Das in dieser Beziehung durch das Dekret vom 30. März 1878 nicht abgeänderte Dekret vom 27. Januar 1878 hatte die Kommission angewiesen, jedenfalls innerhalb des Jahres 1878 ihren Bericht zu erstatten. Im August 1878 überreichte die Kommission einen Präliminar-Bericht,[4]) in welchem sie die allgemeinen Ursachen der Finanznöthe Egyptens und die Massnahmen darlegte, welche zum Zwecke einer angemessenen Reform alsbald zu treffen seien. Der endgültige Bericht kam aber im Jahre 1878 nicht mehr zu Stande. Am 6. Januar 1879 wurde deshalb die Kommission durch ein neues Dekret angewiesen, über alle Materien, welche Gegenstand ihrer Untersuchungen gebildet hatten, Gesetzentwürfe vorzubereiten. Am 10. April 1879 legte die Kommission den von ihr für die Regelung der Finanzen ausgearbeiteten Gesetzentwurf unter Beifügung eines Berichtes vom 8. April 1879 vor.[5])

In dem Berichte führte sie aus, dass zur Zeit nur eine

---

marche régulière des services publics, et donnant une équitable satisfaction aux intérêts du pays et des créanciers;

Avons décrété et décrétons: —

Art. 1. Les pouvoirs les plus étendus sont donnés à la Commission que nous instituons.

Art. 2. Les investigations de la Commission d'Enquête porteront sur tous les éléments de la situation financière, en tenant compte des droits légitimes du Gouvernement . . ."

In Art. 4 wurden die einzelnen Mitglieder ernannt.

[4]) Commission Supérieure d'Enquête, Rapport Préliminaire adressé à S. A. le Khedive, gedruckt Alexandrie 1878. Auf diese Ausgabe beziehen sich unsere späteren Zitate. Der Bericht ist auch abgedruckt in Egypt 1879 No. 2, p. 234–285 (1878–1879 vol. 78, p. 466–517).

[5]) Rapport concernant le Règlement Provisoire de la Situation Financière, le Caire 1879.

Ausser diesem Originaldruck, nach welchem von uns zitirt wird, abgedruckt in Egypt 1879 No. 5, p. 97–138 (1878–1879 vol. 78, p. 121–162).

provisorische Regelung der Finanzen, eine definitive Regelung derselben sich aber erst nach einigen Jahren ermöglichen lasse.

In dem Präliminar-Bericht vom August 1878 hatte die Kommission die bisherige absolute Gewalt- und Willkür-Herrschaft des Khedives als eine der Hauptursachen der Verwirrung der egyptischen Finanzen, die Begrenzung dieser absoluten Gewalt als eine der zunächst erforderlichen Reformen bezeichnet. Unter Berufung auf die Verantwortlichkeit, welche der Khedive infolge dieser seiner unbeschränkten und unkontrollirten Gewalt für die bestehenden Zustände trage, und unter Hinweis auf den Umstand, dass in Ermanglung einer festen Regel über den ausschliesslichen Gebrauch der Staatsgelder für Staatszwecke bisher die ersteren auch zum Erwerb und zur Vergrösserung der Daïra-Güter gedient hätten, erklärte sie es ferner für geboten, dass alle nicht verpfändeten unbeweglichen Daïra-Güter zur Ausgleichung des Defizits der Staatsschulden verwendet würden.

Infolge dieser Schlussfolgerungen des Präliminar-Berichts bildete der Khedive, welcher einen Theil der Daïra-Güter, nämlich die für die dette générale de la daïra verpfändeten Güter der Daïra Sanieh und der Daïra Khassa schon laut Erklärung vom 22. Mai 1878 mit ihren Lasten und Verpflichtungen an den Staat abgetreten hatte,[6]) durch Reskript vom 28. August 1878[7]) einen Ministerrath, an dessen Majoritäts-Entscheidung er sich fortan binden wollte, und beschloss, zwei ausländische Minister in denselben aufzunehmen.

Im Herbst 1878 traten der Engländer Wilson als Finanzminister[8]) und der Franzose Blignières als Minister der öffent-

---

[6]) Vergl. den Schriftwechsel zwischen dem Privatsekretariat des Khedives und der Comm. Sup. d'Enquête vom 22. und 23. Mai 1878 in Egypt 1878 No. 2, p. 208—209 (1878—1879 vol. 78, p. 440—441.)

[7]) Siehe das am 28. August 1878 veröffentlichte Reskript des Khedives, die Erklärung des Ministerpräsidenten Nubar Pascha von demselben Tage und das Schreiben des Khedives vom 23. August 1878 an den Vizepräsidenten Wilson der Comm. Sup. d'Enq., worin er die Annahme der Schlussfolgerungen der Kommission ausspricht, in Egypt 1879 No. 2, p. 292—293. 290 (1878—1879 vol. 78, p. 524—525, 522.)

[8]) Vergl. Schreiben des egypt. Ministerpräsidenten an den engl. General-Konsul in Cairo vom 30. August 1878 und des engl. Staats-

lichen Arbeiten[9]) mit Genehmigung ihrer Regierungen in das egyptische Ministerium ein.

§ 23.

Die ersten internationalrechtlichen Verwaltungseinrichtungen, bezw. die Eingehung der Verpflichtung der eventuellen Schaffung derselben.

1. Die eventuelle internationalrechtliche Generalkontrolle.
2. Die internationalrechtliche Domainenkommission.

Die Aufnahme dieser beiden Ausländer in das Ministerium war eine thatsächliche, aber keine rechtliche Konzession des Khedives an Grossbritannien und Frankreich.

Allein im Anschluss an dieselbe setzten die beiden vorgenannten Mächte es nunmehr zum ersten Male durch, dass eine der im Interesse der Gläubiger geschaffenen Verwaltungs-Einrichtungen auf eine internationalrechtliche Grundlage gestellt wurde.[1]) Ein rechtlicher Anspruch Grossbritanniens und

---

sekretärs d. Ausw. Marquis of Salisbury an denselben vom 13. September 1878 in Egypt 1879 No. 2, p. 293–94, 297 (1878—1879 vol. 78, p. 525—526, 529.)

[9]) S. die Korrespondenz in dem franz. Gelbbuch (Documents dipl., affaires d'Égypte) von 1880, aus dem September und Oktober 1878 insbes. p. 122—126, 132.

[1]) S. das Schreiben des franz. Ministers d. A. Waddington an den franz. Generalkonsul in Egypten vom 14. Oktober 1878 und die weitere hierauf bezügliche diplomatische Korrespondenz in dem franz. Gelbbuch über Egypten von 1880 p. 104—125, 131—135; ferner Schreiben des engl. Staatssekretärs des Ausw. an den engl. Generalkonsul in Egypten vom 21. Nov. 1878 in Egypt 1879 No. 2, p. 323 (1878—1879 vol. 78, p. 555.); Dekret vom 12. Dezember 1878 über die Suspension der im Dekrete vom 18. Nov. 1876 angeordneten Generalkontrolle und hierauf bezüglichen Schriftswechsel zwischen dem egyptischen Ministerpräsidenten und der Caisse de la dette publique in Egypt 1879 No. 2, p. 337—339 (1878—1879 vol. 78, p. 569—571.); endlich die zwischen dem englischen (stellvertretenden) Generalkonsul in Egypten und der egyptischen Regierung ausgetauschten schriftlichen Erklärungen vom 29. bezw. 31. März 1879 über das eventuelle Wiederaufleben der Generalkontrolle in Egypt 1879 No. 5, p. 69 (1878—1879, vol. 78, p. 93.)

Frankreichs auf Aufrechterhaltung der durch das Dekret vom 18. November 1876 geschaffenen englisch-französischen Generalkontrolle hatte bisher nicht bestanden. Da durch die beiden ausländischen Minister ihnen thatsächlich ein noch umfassenderer Einfluss gesichert war und die weitgreifenden Befugnisse der bisherigen Generalkontrolleure gegenüber europäischen Ministern unzweckmässig erschienen, so wandten jene Mächte gegen die Abschaffung der bisherigen Generalkontrolle nichts ein. Aber auf Verlangen derselben ging die egyptische Regierung ihnen gegenüber nunmehr die Verpflichtung ein, dass die Generalkontrolle in der Form des Dekrets vom 18. November 1876 wieder ins Leben trete, wenn die ausländischen Minister ihres Amtes entlassen würden.

Um dieselbe Zeit wurde eine weitere Verwaltungs-Einrichtung auf internationalrechtliche Grundlage gestellt.

Um ihren dringendsten Bedürfnissen abhelfen zu können, um insbesondere die Mittel zur Deckung ihrer schwebenden Schulden zu erlangen, kontrahirte die egyptische Regierung durch den Finanzminister Wilson laut Vertrag vom 31. Oktober 1878 mit den Häusern N. M. Rothschild and Sons in London und de Rothschild frères in Paris eine Anleihe von 8500000 £ nominal. Zur Sicherung für den Dienst dieser Anleihe sollte eine Hypothek und die Verpfändung der Einkünfte der bisherigen Daïra-Güter dienen, welche laut Dekret des Khedives vom 26. Oktober 1878 die Mitglieder der Familie des Khedives zu obigem Zwecke an den Staat abgetreten hatten. Die Verwaltung dieser Daïra-Güter wurde einer besonderen aus drei Personen, einem Egypter, einem Engländer und einem Franzosen bestehenden Kommission übertragen, welche die Einkünfte vereinnahmen und die Reinerträge an die Anleihe-Häuser abführen sollte. Auf Verlangen der Häuser Rothschild, welche hieraus eine Bedingung für den Abschluss der Anleihe machten, verpflichtete sich die egyptische Regierung gegenüber der englischen und französischen Regierung die auf Vorschlag dieser Regierungen zu ernennenden beiden ausländischen Delegirten der Kommission nicht ohne Zustimmung ihrer resp. Regierungen abzuberufen.[*]

[*] S. das Dekret vom 26. Oktober 1878 und die Erklärung der egyptischen Regierung an die englische (und französische) Regierung

§ 24.

Die Versuche des Khedives Ismail Pascha zur Wiederherstellung der durch den Ministerrath beschränkten absoluten Gewalt. Der Bericht der Commission Supérieure d'Enquête vom 8. April 1879, betr. die vorläufige Regelung der finanziellen Lage. Das von der egyptischen Notabeln-Versammlung genehmigte Finanzdekret des Khedives vom 22. April 1879. Der Protest der Grossmächte gegen dasselbe und die Absetzung des Khedives Ismail Pascha (26. Juni 1879).

Der Khedive empfand bald,[1]) dass der unter der Präsidentschaft Nubar Paschas gebildete Minister-Rath mit den beiden ausländischen Ministern thatsächlich eine Schranke seiner absoluten Gewalt bilde. Mit Hülfe einer nationalen Bewegung suchte er sich desselben zu entledigen. Er berief auf Grund des Gesetzes vom 20. November 1866 im Januar 1879 die Notabeln-Versammlung behufs Berathung über die finanziellen Angelegenheiten. Nach einem gegen Wilson und Nubar Pascha gerichteten, von dem Khedive beschwichtigten Militärkrawall (18. Februar 1879), bestand der Khedive auf dem Rücktritt Nubar Paschas und ernannte seinen Sohn Tewfik Pascha am 10. März 1879 zum Ministerpräsidenten. Um den Widerspruch der Westmächte Grossbritannien und Frankreich gegen den Rücktritt Nubars zu beseitigen, ging der Khedive diesen gegenüber am 9. März 1879 die Verpflichtung ein, dass den beiden ausländischen Ministern zusammen ein Veto gegen jeden Beschluss des Minister-Rathes zustehen solle.[2])

Da die für den Dienst der Anleihe von 1864 zunächst bestimmten Mittel für die Zahlung des am 1. April 1879 fälligen

---

vom 14. Dezember 1878 in Egypt 1879 No. 1, p. 2, 6 (1878—1879 vol. 78, p. 208, 212.) sowie die hierauf bezüglichen Verhandlungen ebenda p. 1—9 (p. 207—215.), auch das franz. Gelbbuch von 1880 p. 128—131.

[1]) Vergl. den Inhalt der Korrespondenzen u. s. w. in Egypt. 1879 Nr. 5, p. 1—179 (1878—1879 vol. 78, p. 17—203).

[2]) Vergl. die am 9. März 1879 zwischen dem englischen und dem franz. General-Konsul in Cairo einerseits und dem Khedive andererseits ausgetauschten Erklärungen in Egypt 1879 No. 5, p. 51—52 (1878—1879 vol. 78, p. 75—76).

Coupons dieser Anleihe nicht ausreichten, schlug der Finanzminister Wilson am 25. März 1879 dem Khedive vor, nach Einvernehmen mit der Kommission Supérieure d'Enquête durch ein Dekret, in dessen Einleitung auf das von dieser auszuarbeitende, aber noch nicht vollendete Reglement zur Ordnung der gesammten Schulden verwiesen werde, die Zahlung des Coupons bis höchstens zum 1. Mai 1879 zu vertagen. Der Khedive erliess das Dekret aber erst am 30. März 1879, nachdem jene Einleitungsformel entfernt war.[3])

Der Finanzminister Wilson hatte als Grundlage für die Berathungen der Commission Supérieure d'Enquête einen vorläufigen Entwurf eines Finanzgesetzes nebst Bericht verfasst und denselben dem Khedive am 18. März 1879 mitgetheilt, bevor er denselben der Commission vorlegte. Obwohl der Khedive nach dem Reskript vom 28. August 1878 wollte

„dorénavant gouverner avec et par son conseil des ministres,“ liess derselbe ohne Vorwissen des Minister-Rathes durch die Notabeln-Versammlung einen Gegenentwurf gegen jenen Gesetzvorschlag ausarbeiten und theilte denselben gleichfalls ohne Vorwissen des Minister-Rathes dem Konsular-Korps am 7. April 1879 mit der Erklärung mit, dass das Gegenprojekt demnächst zur Ausführung werde gebracht werden. Am nämlichen Tage ernannte er Cherif Pascha zum Minister-Präsidenten und am folgenden Tage ein ausschliesslich aus Egyptern zusammengesetztes neues Ministerium, noch bevor die bisherigen Minister mit Ausnahme des Minister-Präsidenten Tewfik Pascha demissionirt hatten.[4])

Infolge dieses Verfahrens des Khedives legten die Mitglieder der Commission Supérieure d'Enquête, nachdem sie am 10. April 1879 ihren Bericht vom 8. April 1879 unter Beifügung des Finanzgesetzentwurfes erstattet hatten, ihr Amt nieder.[5])

---

[3]) Vergl. die Korrespondenz über das Dekret, Egypt 1879 No. 5. p. 61—64 (1878—1879 vol. 78, p. 85—88).

[4]) Vergl. die auf diesen Vorgang bez. Aktenstücke in Egypt 1879 No. 5, p. 70-93 (1878—79 vol. 78, p. 94—117).

[5]) S. Egypt 1879 No. 5, p. 93—94 (1878—79 vol. 78, p. 117—118).

Durch Dekret vom 22. April 1879 erhob der Khedive den Entwurf der Notabeln-Versammlung zum Gesetz.[6])

Dieses neue Dekret, welches abermals Einschränkungen der Rechte der Gläubiger verfügte, ohne ihnen ausreichende Sicherheiten zu gewähren, war ohne Vereinbarungen mit den Gläubigern und ohne Rücksicht auf das bestehende internationale Recht erlassen.

Gegen diese Verletzung der internationalen Verpflichtungen seitens der egyptischen Regierung erhob zuerst Deutschland am 18. Mai 1879 Protest und erklärte, dass es das Dekret vom 22. April 1879 in Beziehung auf die Rechte deutscher Unterthanen und die Zuständigkeit der gemischten Gerichte als null und nichtig betrachte.[7])

Dem Protest Deutschlands schlossen sich Oesterreich-Ungarn und sodann die übrigen europäischen Grossmächte an.[8])

Grossbritannien und Frankreich gingen aber weiter, verlangten,[9]) dass der Khedive Ismail Pascha abdanke, und erwirkten am 26. Juni 1879 ein Irade des Sultans, durch welches derselbe den Khedive Ismail Pascha absetzte und dessen noch jetzt regierenden Sohn Mehemet Tewfik Pascha zum Khedive einsetzte.[10])

---

[6]) S. das D. vom 22. Apr. 1879 in Egypt 1879 No. 5, p. 160—161 (1878—1879 vol. 78, p. 184—185). Eine von dem französischen Kommissar der Caisse M. Bellaigue de Bughaz verfasste Vergleichung zwischen dem Entwurf der Comm. Sup. d'Enquête und dem vom Khedive zum Gesetz erhobenen Entwurfe der Notabeln-Versammlung siehe ebenda p. 163—171 (p. 187—195).

[7]) Vergl. das Schreiben des deutschen Botschafters in London an den englischen Staatssekretär des A. vom 11. Mai 1879 und den Bericht des engl. General-Konsuls in Cairo vom 18. Mai 1879 in Egypt 1879 No. 3, p. 3, 6 (1878—1879 vol. 78, p. 5, 8).

[8]) Vergl. Egypt 1879 No. 3, p. 6—9 (1878—1879 vol. 78 p. 8—11).

[9]) Dies geschah am 19. Juni 1879. Am 23. Juni 1879 schlossen sich Deutschland und Oesterreich-Ungarn dem Verlangen der Westmächte an. Egypt 1879 No. 3, p. 9—12 (1878—79 vol. 78, p. 11—14).

[10]) S. Eypt 1879 No. 3 p. 12—13 (1878—1879 vol. 78, p. 14—15).

Sechster Abschnitt.

Die internationale Regelung der egyptischen Finanzen seit der Thronbesteigung des Khedives Mehemet Tewfik Pascha (1879—1891).

A. Die rechtliche Entwickelung in Beziehung auf die gesammte (schwebende und feste) Schuld bis zum Liquidations-Gesetz.

§ 25.

Die Unwirksamkeit des Dekrets vom 22. April 1879. Die Generalkontrolle. Die internationale Deklaration und das Dekret vom 31. März 1880, betr. die Einsetzung einer internationalen Liquidations-Kommission.

Seit dem Thronwechsel war es der egyptischen Regierung klar, dass sie sich über das geltende internationale Recht nicht hinwegsetzen und nur auf dem Wege internationaler Vereinbarung die erforderliche Regelung der Finanzen herbeiführen könne.

Die Kommissare der Caisse de la dette publique, welche gegen das Dekret vom 22. April 1879 Protest erhoben hatten,[1]) traten nach dem Sturze des Khedives Ismail Pascha mit dem egyptischen Ministerium in Verbindung und erwirkten eine Erklärung desselben, dass es dem Dekrete vom 22. April 1879 keine Wirksamkeit beilege.[2])

Schon anfangs Juli 1879 regte der Khedive Tewfik Pascha bei den Mächten die Einsetzung einer internationalen Kommission zum Zwecke der Ordnung der egyptischen Finanzen an, und erklärte er sich, da das Ministerium ausschliesslich

---

[1]) Vergl. die Erklärung derselben vom 19. und 29. Apr. 1879 in Egypt 1879 No. 5, p. 156—157, 176—177 (1878—1879 vol. 78, p. 180—181, 200—201).

[2]) S. das Schreiben der Caisse vom 8. Sept. 1879 und die Antwort des egypt. Finanzministers vom 7. Oktober 1879 in Egypt 1880 No. 1, p. 100—101 (vol. 79 p. 114—115).

aus Egyptern zusammengesetzt blieb, Frankreich und Grossbritannien gegenüber mit der Wiederherstellung der Generalkontrolle einverstanden.[3]) Letztere wurde durch Dekret vom 4. September 1879 wieder eingesetzt und bestand mit den durch Dekret vom 15. November 1879 veränderten Befugnissen fort, bis sie nach der englischen Okkupation Egyptens durch Dekret vom 18. Januar 1883 thatsächlich aufgehoben wurde.[4])

Nicht an der egyptischen Regierung, welche mehrfach auf Beschleunigung drang,[5]) sondern an den fünf Grossmächten Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien, mit welchen bezw. unter welchen die Verhandlungen wegen der internationalen Regelung der egyptischen Finanzen gepflogen wurden, und welche anfangs bezüglich

---

[3]) S. den Bericht des engl. — stellvertretenden — Generalkonsuls in Cairo vom 7. Juli 1879 in Egypt 1880 No. 1, p. 13—14 (vol. 79, p. 25—26).

[4]) Entsprechend der gegenüber Frankreich und Grossbritannien eingegangenen internationalen Verpflichtung (siehe oben § 23) der egypt. Regierung erfolgte die Wiedereinsetzung der Generalkontrolleure durch das Dekret vom 4. Sept. 1879 und sodann die Abänderung der Befugnisse derselben durch das Dekret vom 15. Nov. 1879, welches die Generalkontrolleure im wesentlichen auf die Kontrolle der Staatsfinanzleitung beschränkte und ihnen jede direkte Verwaltungsbefugniss nahm, im Einvernehmen mit den beiden Westmächten. Nach der britischen Okkupation schaffte die egypt. Regierung auf Veranlassung und unter dem Einflusse Grossbritanniens wider Willen Frankreichs die Generalkontrolle durch das Dekret vom 18. Jan. 1883 ab, bestellte an deren Stolle durch Dekret vom 4. Febr. 1883 einen Conseiller Financier und betraute mit dem Amte desselben einen Engländer. Die Abschaffung der Generalkontrolle wider Willen Frankreichs, welches dagegen protestirte, war ein von Grossbritannien veranlasster Bruch einer internationalrechtlichen Verpflichtung der egypt. Regierung. Frankreich hat aber später, zur Zeit der Londoner Konferenz über die egypt. Finanzen seinen Verzicht auf die Generalkontrolle erklärt. Wenigstens war dies der Inhalt eines Schreibens des französischen Botschafters in London an den engl. Staatssekretär des Auswärt. vom 15. Juni 1884 S. die Dekrete und Erklärungen in Egypt 1880 No. 1, p. 74, 138, 140 (vol. 79, p. 86, 152, 154); Egypt 1883 No. 6, p. 32, 38—39, 27 (vol. 83, p. 78, 84—85, 73); Egypt 1884 No. 23, p. 11 (vol. 89, p. 117).

[5]) Bericht des engl. — stellvertretenden — Generalkonsuls in Cairo vom 26. Sept. 1879 in Egypt 1880 No. 1, p. 90 (vol. 79, p. 104).

mehrerer Punkte verschiedener Ansicht waren,[6]) lag es, dass erst Ende März 1880 die Vereinbarung über die Einsetzung einer internationalen Liquidations-Kommission zu Stande kam.

Nachdem durch Austausch zweier Noten vom 24. und 29. März 1880 zwischen dem egyptischen Minister des Auswärtigen und dem englischen Generalkonsul in Cairo[7]) das Einvernehmen zwischen Egypten und Grossbritannien und vermuthlich durch einen gleichartigen Schriftwechsel das Einvernehmen zwischen Egypten und den vier anderen obengenannten Grossmächten festgestellt war, verpflichteten sich die fünf Grossmächte durch eine gemeinschaftliche Deklaration vom 31. März 1880[8]) wechselseitig, und wurde am nämlichen Tage durch ein jenen Vereinbarungen entsprechendes Dekret des Khedives die Einsetzung der internationalen Liquidations-Kommission, welche aus je zwei von Frankreich und Grossbritannien und je einem von Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn zu bezeichnenden Mitgliede bestehen sollte, angeordnet. Durch ein zweites Dekret vom 5. April 1880 wurden die Mitglieder der Liquidations-Kommission von dem Khedive ernannt.[9])

Am 17. Juli 1880 erliess der Khedive das von dieser Liquidations-Kommission ausgearbeitete Liquidations-Gesetz.[10])

---

[6]) S. die Verhandlungen in Egypt 1880 No. 1, p. 1—160 (vol. 79, p. 13—174).

[7]) S. dieselben in Egypt 1880 No. 2, p. 3—4 (vol. 79, p. 179—180).

[8]) S. dieselbe in Egypt 1880 No. 2, p. 4—5 (vol. 79, p. 180—181)

[9]) Die Mitglieder der Liquidations-Kommission waren:
1. Der Engländer Sir Rivers Wilson, Präsident,
2.—5. Die Kommissare der Caisse, nämlich
  a) der Italiener Baravelli,
  b) der Franzose Bellaigue de Bughaz,
  c) der Engländer Colvin,
  d) der Oesterreicher von Kremer.
6. der Franzose Liron d'Airoles,
7. der Deutsche von Treskow.

Egypt 1880 No. 2, p. 6—8 (vol. 79, p. 182—184).

[10]) Dasselbe ist abgedruckt in Egypt 1880 No. 4, p. 1—13 (vol. 59 p. 219—231).

§ 26.
Der Inhalt der internationalen Vereinbarungen zum Zwecke der Ermöglichung einer erfolgreichen Arbeit der Liquidationskommission. Das internationale Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880.

Die Regelung der egyptischen Finanzen konnte nur durch Einschränkung erworbener privater Rechte erreicht werden. Die Gerechtigkeit erforderte, dass die nothwendigen Opfer unter die Gläubiger ohne Rücksicht auf Persönlichkeit und Nationalität derselben vertheilt wurden. Zu diesem Zwecke musste die Entscheidung einem thunlichst unparteiischen und unabhängigen Organe zustehen. Die Grossmächte behielten sich deshalb die Genehmigung des Werkes der Liquidationskommission, welche nach dem Dekret des Khedives vom 5. April 1880 ihre Beschlüsse mittelst Majorität zu fassen hatte, nicht vor, sondern verpflichteten sich in der Deklaration vom 31. März 1880 im voraus, dasselbe anzunehmen. Ebenso erklärte der Khedive in dem Dekret vom 31. März 1880 (Art. 5) im voraus, dass er den von der Liquidationskommission ausgearbeiteten Entwurf als Gesetz sanktioniren und publiziren werde. Nur die eine Vorschrift wurde der Liquidationskommission bezüglich der Neuordnung der Gläubigerrechte gemacht, dass an den Bedingungen der Domänenanleihe —, welche wesentlich behufs Ermöglichung der Neuordnung aufgenommen und zum Theil noch nicht ausbezahlt war, — keine Aenderung erfolgen dürfe.[1])

Eine Neuordnung der egyptischen Finanzen war nur möglich, wenn dieselbe für alle einzelnen Gläubiger zwingend war. Darüber bestand nach den vergeblichen Versuchen des früheren Khedives, im Wege freiwilliger Vereinbarungen zum Ziele zu gelangen, kein Zweifel mehr. Deshalb sah die Deklaration und das Dekret vom 31. März 1880 vor, dass das zu erlassende Liquidations-Gesetz für alle Gläubiger bindend sein und als solches von den gemischten Gerichten anerkannt werden solle.

---

[1]) S. die Einleitung des D. vom 31. März 1880.

Durchführbar war aus dem nämlichen Grunde eine Neuregelung der egyptischen Finanzen auch nur, wenn dieselbe für die Gläubiger aller Nationalitäten verpflichtend war. Eine nur für die Gläubiger gewisser Nationalitäten massgebende Neuordnung würde zu unauflöslichen rechtlichen und thatsächlichen Verwicklungen geführt haben. Die Angehörigen aller Staaten aber, mit welchen die Gerichtsreform vereinbart war, konnten sich auf das mit derselben ins Leben getretene internationale Recht berufen, solange und soweit ihr Heimatsstaat nicht in eine Abänderung dieses Rechts und bezw. der auf dasselbe gestützten Rechte gewilligt hatte. Deshalb verpflichteten sich die fünf obengenannten Grossmächte in der gemeinschaftlichen Deklaration vom 31. März 1880 dieselbe

> „porter collectivement à la connaissance des autres Puissances qui ont pris part à l'établissement des tribunaux mixtes en Egypte et à les inviter à y adhérer.“ [1])

[1]) Die Gerichtsreform war mit den Staaten vereinbart, deren Angehörige bis dahin auf Grund der Kapitulationen in Egypten nach ihrem nationalen Rechte lebten und von ihrem Konsule gerichtet wurden. Die in Egypten lebenden Angehörigen solcher Staaten, mit welchen keine Kapitulationen bestanden, waren bis zur Gerichtsreform dem territorialen Rechte und Gerichte Egyptens unterworfen. Seit der Gerichtsreform aber waren gemäss Art. 9—10 des Règl. d'org. judic. (vergl. o. S. 23, 27) auch für sie in ihren Streitigkeiten mit Personen anderer Nationalität und insbesondere mit dem egyptischen Staate die gemischten Gerichte zuständig und das für diese geltende Recht massgebend. Vergl. Entscheidung des Cour d'Appel vom 1./III. 1877 und 16./II. 1882 in Jurisprud. des Trib. T. 2, p. 157 und T. 7, p. 93. Allein dies neue Recht und Gericht trat für sie nicht kraft des Willens — oder kraft eines internationalen Anspruchs — ihres Heimatsstaates, sondern kraft des — den anderen Vertragsstaaten gegenüber erklärten — Willens des egypt. Staates in Geltung. In Beziehung auf sie war daher der egypt. Staat — im Einvernehmen mit den anderen Vertragsstaaten — im allgemeinen zu einer Aenderung des Rechts befugt.

Freilich handelt es sich bei dem Liquidationsgesetz um Aenderungen bestehender vertragsmässiger Verpflichtungen des egypt. Staates selbst und — wie wir oben Seite 14—15 ausgeführt haben — ist der verpflichtete Staat wohl thatsächlich aber nicht (international) rechtlich in der Lage, seine Verpflichtungen einseitig abzuändern. Allein die durch das Liquidationsgesetz geschaffene Aenderung ist unseres Erachtens jenen Gläubigern gegenüber auch rechtlich gültig, weil sie nicht einseitig durch den als Partei betheiligten egyptischen Staat, sondern durch ein unparteiisches

Dies thaten sie durch identische Noten an die Staaten Belgien, Dänemark, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien, Griechenland, Russland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Laufe des Mai und Juni 1880.

Die sieben erstgenannten Staaten traten infolge dessen der Deklaration vom 31. März 1880 schon vor Erlass des Liquidationsgesetzes durch entsprechende Erklärungen an die handelnden Grossmächte bei. Russland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika erklärten nach dem Zustandekommen des Liquidationsgesetzes der egyptischen Regierung im Laufe des Juli bezw. des August 1880 ihre Zustimmung zu demselben.[2])

Alle bei der Gerichtsreform betheiligten Staaten haben das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 angenommen. Das Liquidationsgesetz enthält mithin internationales Recht von gleicher rechtlicher Kraft wie das Recht der Gerichtsreform. Die Bestimmungen des Liquidationsgesetzes können daher das Recht der Gerichtsreform und die auf dasselbe sich stützenden subjektiven Rechte abändern und ergänzen.

§ 27.
Mangel einer ausdrücklichen Begründung des Liquidationsgesetzes und Ergänzung derselben aus den Berichten der Commission Supérieure d'Enquête.

Die Liquidationskommission hat keine Begründung zu dem von ihr entworfenen Liquidationsgesetz verfasst.[1]) In dem

---

und unabhängiges internationales Organ, welches der egyptische Staat in Gemeinschaft mit den anderen Vertragsstaaten bestellt hatte, als thatsächlich nothwendig angeordnet worden ist.

[2]) S. die betr. Erklärungen und Verhandlungen in Egypten 1884, No. 10, p. 1—18 (vol. 88, p. 365 - 382). Griechenland, welches erst seinen Beitritt zur Deklaration vom 31. März 1880 abgelehnt hatte, weil es im Hinblick auf die zahlreichen seiner Nationalität angehörigen Gläubiger des egyptischen Staates ein Recht auf Vertretung in der Liquidationskommission zu haben glaubte, trat auf wiederholte Aufforderung Frankreichs und Grossbritanniens nachträglich — aber noch vor Erlass des Liquidationsgesetz — bei.

[1]) Der Grund für diese Unterlassung wird von Sir C. Rivers Wilson in dem unten erwähnten Berichte an die englische Regierung vom 14. August 1880, wie folgt, angegeben:

Dekret vom 31. März 1880 war sie angewiesen worden, bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes die Schlussfolgerungen der Commission Supérieure d'Enquête zum Ausgangspunkte zu nehmen. Aus der Vergleichung des Liquidationsgesetzes mit dem von der Commission Supérieure d'Enquête verfassten Gesetzentwurfe ergiebt sich, dass diese Anweisung befolgt und das Liquidationsgesetz zum grossen Theile in Gemässheit der von der Commission Supérieure d'Enquête aufgestellten leitenden Gesichtspunkte entworfen worden ist. Insoweit kann daher die Begründung des Liquidationsgesetzes aus dem Berichte der Commission Supérieure d'Enquête entnommen werden.[2]) Ausserdem dienen zum Verständniss der Bestimmungen des Liquidationsgesetzes die allgemeinen Erläuterungen desselben, welche der Präsident der Liquidationskommission und gewesene Vizepräsident der Commission Supérieure d'Enquête Sir C. Rivers Wilson in seinem Bericht an die englische Regierung vom 14. August 1880 gegeben hat.[3])

§ 28.

Die leitenden Gesichtspunkte bei dem Entwurf des Liquidationsgesetzes.

1. in Beziehung auf den Schuldner.
   a) in Beziehung auf den Khedive;
   b) in Beziehung auf das egyptische Volk.
2. in Beziehung auf das Verhältniss der Gläubiger zu einander.
3. in Beziehung auf die zwingende Kraft des Liquidationsgesetzes.

„The reasons which influenced the majority of the Commission, including myself, in determining to present the draft Law unaccompanied by an ‚Exposé des Motifs' was an apprehension lest the divergencies of opinion which manifested themselves on certain points among the Commission, should render impossible an unanimous report and lead to reservations or even protests detracting from the authority of the official decisions of the Commission."

[2]) Dies umsomehr, da die Mehrzahl der Mitglieder der Liquid.-Komm. auch schon der Comm. Sup. d'Enquête angehört hatte.

[3]) S. diesen Bericht in Egypt 1881, No. 1, p. 1—13 (vol. 98, p. 479—491).

Das seit dem Dekrete vom 6. April 1876 mehr und mehr zu Tage getretene Unvermögen des egyptischen Staates, seine finanziellen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, machte eine Einschränkung derselben unvermeidlich. Aufgabe der Liquidationskommission war es zu ermitteln, in welchem Masse dieselbe erforderlich sei, und die nothwendigen Opfer angemessen auf die verschiedenen Gläubigerkategorien zu vertheilen. Die Prüfung der Finanzlage des Staates in ihrer Gesammtheit bildete die nothwendige Voraussetzung für die Erfüllung obiger Aufgabe. Von der Höhe der Einnahmen, der nothwendigen (Verwaltungs-)Ausgaben und der Schulden des Staates hing das Mass der erforderlichen finanziellen Einschränkung der Gläubigerrechte ab.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des Dekrets vom 31. März 1880 (Art. 2) stand es der Kommission allein zu, die Hülfsquellen des Staates zu bestimmen, welche zur Verfügung der Gläubiger der festen und der schwebenden Schuld gestellt werden konnten.

Der Rücksicht auf die Rechte der Gläubiger sollte und musste aber die Rücksicht auf die Fortexistenz des egyptischen Staates vorgehen. Deshalb war der Kommission vorgeschrieben, an erster Stelle der egyptischen Regierung die freie Verfügung über die zur Sicherung des regelmässigen Ganges des öffentlichen Dienstes unentbehrlichen Beträge zu wahren. Die Ausführung dieser Vorschrift sowie die Feststellung der Höhe der für die Staatsverwaltung unentbehrlichen Beträge stand der Kommission nicht allein, sondern nur im Einvernehmen mit dem Ministerrathe und den Generalkontrolleuren zu.

Immerhin aber hing die Schätzung der Gesammteinnahmen des Staates von dem alleinigen Urtheil der Kommission und von dieser daher auch ab, wie viel nach Abzug des als für den Staatsdienst unentbehrlich vereinbarten Betrages für die Befriedigung der Gläubiger verblieb.

Es hatte aber bereits die Kommission Supérieure d'Enquête als erstes der für die Neuregelung massgebenden Prinzipien hingestellt:

„Aucun sacrifice ne doit être demandé aux créanciers

avant que tout sacrifice raisonnable n'a été fait par le débiteur"[1])

und in Ausführung dieses Prinzips

a) bereits in dem „Rapport Préliminaire" geltend gemacht: „Avant de songer à imposer aux contribuables des charges nouvelles et à demander des créanciers de sacrifier une partie des droits qu'ils tiennent de contrat ou de décrets, il est de toute équité que le Chef de l'État, seul responsable, puisque rien ne limitait l'exercice de son autorité, contribue jusqu'à concurrence de sa fortune à combler le déficit qu'a produit l'usage qui a été fait de cette autorité."[2])

und dem entsprechend vor allem verlangt, dass die Besitzungen der Daïren des Khedives und der Mitglieder der khedivialen Familie an den Staat überwiesen würden, aus dessen Mitteln zweifellos jene unter der absoluten Herrschaft zum grossen Theile erworben worden seien.[3])

Speziell hatte die Kommission die Ueberweisung an den Staat verlangt:

1. der Domänen der Daïra Sanieh und Khassa, welche laut Vertrag vom 12. Juli 1877 für die dette générale de la Daïra Sanieh verpfändet worden waren,
2. der Grundstücke und Gebäude der Mitglieder der khedivialen Familie, welche in den der Commission Supérieure d'Enquête überreichten Listen aufgeführt waren,
3. aller in jenen Listen etwa noch ausgelassenen städtischen und ländlichen Grundbesitzungen der Daïren.

Schon am 22. Mai 1878 hatte der Khedive Ismaïl Pascha der Commission Supérieure d'Enquête mittheilen lassen, dass er die unter 1. bezeichneten Domainen dem Staate überweisen wolle. Formell wurden dieselben durch Art. 40 des Liquidationsgesetzes als Staatseigenthum und gleichzeitig durch

---

[1]) „Rapport concernant le règlement provisoire de la situation financière" vom 8. April 1879, p. 9, 58.

[2]) Rapp. Prélim. vom August 1878, p. 93.

[3]) Rapp. Prélim., p. 93. Vergl. auch Rapp. concernant le règlement provisoire, p. 10.

Art. 41 für „insaisissables",bis zur völligen Tilgung der dette générale de la Daïra Sanieh erklärt.

Laut Dekret vom 26. Oktober 1878 hatte der Khedive die unter 2 erwähnten Besitzungen, welche als Sicherung für die Domanialanleihe dienen sollten, im Namen der Mitglieder seiner Familie, die sich hiermit einverstanden erklärt hatten, an den Staat abgetreten. Durch das Dekret vom 15. November 1879, welches mit Einverständniss aller an der Gerichtsreform betheiligtcn Mächte erlassen wurde, wurde bestimmt, dass diese Güter bis zur Tilgung der Domänenanleihe „insaisissables" sein sollten und nur durch die Domänenkommission nach den zwischen der egyptischen Regierung und Rothschild vereinbarten Bedingungen veräussert werden dürften. Dabei wurde jedoch den Gläubigern, welche vor dem 2. bezw. 3. Februar 1879 — dem Tage des Eintrages der Hypothek für die Rothschild'sche oder Domänenanleihe — Hypotheken auf diese Güter auf Grund erwirkter Urtheile hatten eintragen lassen, ausdrücklich die volle Ausübung ihrer Rechte vorbehalten. Nach dem Liquid.-Ges. (Art. 67, Ziff. 3) erhielten diese letzteren Gläubiger ihre Forderungen voll in baar ausbezahlt und wurden die Hypothekenrechte derselben dadurch erledigt. (Liquid.-Ges. Art. 83.)

Durch Dekret vom 16. Juni 1880 (S. o. Ziff. 3) wurde eine Reihe weiterer Grundbesitzungen, Paläste und Dependenzien zu Staatseigenthum und für einen Bestandtheil des domaine public erklärt. Letzteres (für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung erheblich) hing aber nach dem geltenden internationalen bürgerlichen Recht von der Verwendung der betr. Güter zu einem öffentlichen Zwecke ab und konnte daher nicht unabhängig von solcher Verwendung durch blosses Staatsgesetz verfügt werden. Deshalb wurden in Art. 84 des internationalen Liquid.-Ges. diese Güter nochmals ausdrücklich als Theil des domaine public und demgemäss als insaisissables, imprescriptibles und inaliénables erklärt, so lange sie nicht durch ein weiteres Dekret dem domaine privé wieder einverleibt würden.[4])

[4]) Durch D. vom 30. April 1888 sind zwei Paläste Kasr-el-Aly und

b) Es hatte ferner in Anwendung ihres oben erwähnten Prinzipes die Commission Supérieure d'Enquête den Standpunkt vertreten:

Malgré tous les raisonnements qu'on pourrait faire pour démontrer que, par suite du système du Gouvernement personnel, les contribuables ne sont pas moralement responsables de l'état actuel des choses, il ne faut pas oublier que les contribuables d'Égypte sont des débiteurs, et que le principe que nous venons de poser, savoir: qu'aucun sacrifice ne doit être demandé aux créanciers avant que tout sacrifice raisonnable ait été fait par les débiteurs, est d'une équité incontestable quelque dure que puisse paraître son application.[5])

In Anwendung dieses Grundsatzes hatte die Commission Supérieure d'Enquête die Aufhebung des Gesetzes über die Moukabalah vorgeschlagen.[6])

Ghézireh nebst Zubehör und Park des letzteren wieder aus dem domaine public ausgeschieden und dem domaine privé de l'État einverleibt worden.

[5]) Rapp. conc. le Règl. prov., p. 12.

[6]) Rapp. conc. le R. pr. p. 14—25. Das im Jahre 1871 erlassene Gesetz über die Moukabalah (Vergl. Rapp. prélim. p. 24) bestimmte:

Tout contribuable qui aura versé, au Trésor une somme égale à six années de ses contributions foncières, sera dégrevé à perpétuité de la moitié de ses contributions, moitié calculée sur la base de ce qu'il paie actuellement á l'État. L'impôt frappant les dites proprietés, quelle que soit leur nature, ne pourra être augmenté sans ancune forme et par aucun motif. (art. 3).

Zweck des Gesetzes war durch Anticipation von 6 Jahresbeträgen der Grundsteuer Mittel zur Beseitigung der damaligen schwebenden Schuld zu erhalten. In Egypten, wo die bei weitem wichtigste Steuerquelle der Grund und Boden bildet, war der Erlass eines derartigen Gesetzes ganz besonders bedenklich. Nach dem Dekret vom 7. Mai 1876, welches die gesammten Schulden in eine feste Schuld von 91 000 000 L. umwandelte und deshalb für den Dienst dieser festen Schuld die Erträgnisse der Grundsteuer möglichst ungeschmälert erhalten wollte, sollte die Fortsetzung der Moukabalah-Operation sistirt, und diejenigen, welche auf Grund des Moukabalah - Gesetzes Leistungen gemacht hatten, thunlichst entschädigt werden. Durch das Dekret vom 18. Nov. 1876 wurde das Moukabalah-Gesetz (auf das dringende Verlangen der Steuerpflichtigen) wieder hergestellt, aber bestimmt, dass die durch dasselbe bedingten Einschränkungen der Einkünfte aus der Grundsteuer nicht vor 1886 eintreten sollten. Andererseits wurden in dem Dekret vom 18. November 1876 die durch das Mou-

Diesem Vorschlage war durch Dekret vom 6. Januar 1880 entsprochen worden. Art. 87 des Liquid.-Ges. vom 17. Juli 1880 bestätigte die Aufhebung ausdrücklich, setzte in den Artikeln 87—93 für die davon Betroffenen aber eine allerdings nur kleine Entschädigung fest.[7])

Nach dem ersten von der Commission Supérieure d'Enquête aufgestellten Principe über die Anspannung der finanziellen Leistungen des Schuldners bestimmte sich, in wie weit Hülfsmittel zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen verfügbar waren.

Das zweite Prinzip jener Commission gab den leitenden Gesichtspunkt für die Vertheilung der unvermeidlichen Opfer unter die verschiedenen Gläubigerkategorien:

La méthode d'après laquelle on doit partager les sacrifices entre les diverses classes des créanciers, devra se rapprocher

---

kabalah-Gesetz bewirkten (vorzeitigen) Steuereinnahmen zur Tilgung der Anleihen von 1864, 1865 und 1867 und eventuell zur Tilgung der dette unifiée bestimmt. Durch das Liquid.-Ges. vom 17. Juli 1880 wurden die Anleihen von 1864, 1865 und 1867 in Obligationen der dette unifiée konvertirt. Die Moukabalah-Einkünfte waren daher nicht mehr zur Tilgung der ersteren erforderlich. Dagegen wurde im Hinblick auf die gesammte Finanzlage des Staates es nicht für angänglich erachtet, entsprechend dem Moukabalah-Gesetz eine Einschränkung der Erträgnisse aus der Grundsteuer eintreten zu lassen.

[7]) Nach diesen Artikeln soll zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer derjenigen Grundstücke, für welche in Gemässheit des Moukabalah - Gesetzes früher seitens der Steuerpflichtigen besondere Leistungen gemacht worden waren, während 50 Jahren eine Annuität von 150 000 L. aus den für die Staatsverwaltung bestimmten Einnahmen ausgeworfen und dieser Betrag — verhältnissmässig vertheilt — den Eigenthümern auf die von denselben künftighin zu zahlende Grundsteuer gut gerechnet werden. Die geringe Entschädigung für die in Gemässheit des Moukabalah-Gesetzes früher erfolgten Leistungen und die Nichtberücksichtigung des emprunt Rouznameh, einer inneren (Zwangs.) Anleihe Egyptens, im Liquidations-Gesetz, dürften die bedenklichsten Punkte in dem Werke der Comm. Sup. d'Enquête und der Liquidationskommission bilden. Zu einer gleichmässigen Berücksichtigung aller in Frage stehenden Interessen, einschliesslich der von Egyptern, welche besondere Ansprüche gegen ihre Regierung hatten, wäre eben erforderlich gewesen, dass auch jene Egypter eine ausreichende Vertretung in den Kommissionen gehabt hätten.

autant que cela sera possible de celle qui serait adoptée dans le cas analogue d'un particulier qui ferait faillite en Égypte. Le code Égyptien ne prevoit pas le cas de déconfiture de l'État, et il ne serait guère possible d'appliquer au Gouvernement tous les détails du système de procédure mis en vigueur dans le cas de faillite. Toutefois on trouvera les bases logiques et équitables d'un arrangement en se conformant, autant que les circonstances actuelles le permettent, aux principes généraux énoncés dans ce Code.[8])

Danach liessen sich drei Kategorien von Gläubigern des Staates unterscheiden:[9])

1. Gläubiger, für deren Forderungen Vorzugsrechte anzuerkennen waren,
2. Gläubiger, für deren Forderungen spezielle Pfandsicherheiten gegeben waren. Thunlichste Respektirung der Pfandsicherheit sollte bei diesen Forderungen stattfinden,
3. Gewöhnliche Gläubiger.[10])

Da für alle festen Schulden bestimmte Einkünfte verpfändet waren, fielen diese sämmtlich unter die zweite Kategorie.

Die verschiedene Natur der festen Schulden, für welche Einkünfte verpfändet waren, und der schwebenden Schulden, welche durch Pfandrechte gesichert waren, machte eine getrennte Behandlung beider Arten von Schulden unvermeidlich. Die Commission Superieure d'Enquête bezeichnete es aber als Pflicht, auch im Verhältniss dieser beiden verschiedenen Schuldenarten zueinander die nothwendigen Opfer thunlichst gerecht zu vertheilen, soweit dies bei einem so verwickelten Sachverhalt möglich sei.[11])

Der dritte von der Commission Supérieure d'Enquête auf-

---

[8]) Rapp. conc. le R. pr. p. 9—10. Code de Commerce égyptien, Sect. VII (art. 358—380) „des différentes espèces de créanciers et de leurs droits en cas de faillite."

[9]) Rapp. conc. le R. pr., p. 26—51. Bericht Wilsons vom 14. August 1880 a. a. O. p. 6 und folgende. (vol. 98, p. 484).

[10]) Vergl. Code de Comm. Ég., art. 381, 363, 362, 366—371.

[11]) Rapp. conc. le R. pr., p. 50.

gestellte leitende Gesichtspunkt war, dass die gesetzliche Neuordnung der einschlägigen Verhältnisse für alle betheiligten Personen bindend sein müsse.[12])

Dieser Grundsatz ist in dem Liquidationsgesetz sowohl für die feste,[13]) wie für die schwebende Schuld[14]) zur Geltung gelangt und wurde in Art. 98 desselben in die Worte zusammengefasst:

> La présente loi sera publiée dans le moniteur Égyptien. Des sa publication elle sera exécutoire nonobstant toutes dispositions contraires résultant des Lois, Décrets, Décisions du Conseil Privé, Ordres Supérieurs, Règlements, contrats ou usages en vigueur.

§ 29.

Das Liquidationsgesetz im Verhältniss zur schwebenden und festen Schuld und im Verhältniss zur Staats- und Daïrenschuld.

Das Liquidationsgesetz sollte die Beziehungen des egyptischen Staates und der Daïren Sanieh und Khassa zu den Gläubigern derselben unter entsprechender Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der schuldenden Theile neu regeln.

Diese Aufgabe war einerseits finanziell und erforderte eine Neuordnung nach den massgebenden finanziellen Gesichtspunkten.[1])

Andererseits war die Aufgabe juristisch und erheischte die Schaffung neuer rechtlicher Bestimmungen und Einrichtungen, unter deren Herrschaft die finanzielle Neuordnung allein ins Leben treten und bestehen konnte.

Aus der Verschiedenheit der schwebenden Schuld, welche Erfüllung, und der festen Schuld, welche gesicherte Verzinsung und allmähliche Tilgung erheischte, ergab sich ferner

---

[12]) Rapp. conc. le. R. pr., p. 10.

[13]) Liquid.-Gesetz, art. 18, 58, 61; 7, 28.

[14]) Liquid.-Gesetz, art. 83, 86.

[1]) Die Darstellung und Entwicklung des finanziellen Inhalts des Liquidationsgesetzes gehört nur soweit in den Rahmen dieser Arbeit, als dieselbe zum Verständniss des juristischen Inhalts desselben erforderlich erscheint.

eine Zweitheilung der Aufgaben des Liquidationsgesetzes in juristischer Beziehung. Die schwebende Schuld musste in ihrem durch das Liquidationsgesetz finanziell geänderten Zustande durch Liquidation baldmöglichst beseitigt, die feste Schuld musste in ihrem durch das Liquidationsgesetz gleichfalls finanziell veränderten Bestande für die Zukunft thunlichst gesichert werden.

Endlich ergab der Umstand eine Scheidung, dass es sich nicht blos um die Schulden des Staates, sondern ausserdem um die der Daïra Sanieh und Daïra Khassa handelte. In einer Liquidation wurden aber die schwebenden Schulden der letzteren mit denen des Staates zusammengefasst. Die festen Schulden der Daïren wurden in Staatsschulden verwandelt, aber gesondert von den anderen festen Staatsschulden behandelt.

Die Liquidation der (damaligen) schwebenden Schuld blieb von den dem Liquidationsgesetze folgenden Ereignissen im wesentlichen unberührt. Das Liquidationsgesetz bildet die fast ausschliessliche rechtliche Grundlage derselben.

Die im Liquidationsgesetz geregelte feste Schuld aber wurde — wie dies nach dem Wesen der festen Schuld natürlich war — auch von der späteren Gestaltung der finanzielleu Verhältnisse und von der späteren Gesetzgebung beeinflusst. Eine Uebersicht über die letztere muss daher vorangehen, ehe das Recht der festen Schuld dargestellt werden kann.

§ 30.

B. Rechtssätze des Liquidationsgesetzes, betr. die Liquidation der schwebenden Schuld, im Vergleich mit privatrechtlichen Rechtssätzen über den Konkurs.

Die Liquidation der in dieselbe einbezogenen schwebenden Schulden ist in der Hauptsache längst erledigt. Durch Art. 23 des auf Grund internationaler Vereinbarung erlassenen Dekrets vom 27. Juli 1885 wurden alle Liquidationsansprüche präkludirt, welche nicht längstens bis zum 31. Dezember 1885 geltend gemacht wurden. Nur einzelne rechtshängige oder noch zweifelhafte Forderungen sind noch zu liquidiren.[1])

---

[1]) S. Compte Rendu de la Caisse 1889, p. 26—27.

Mit der Erledigung der Liquidation aber werden auch die auf dieselbe bezüglichen rechtlichen Bestimmungen praktisch gegenstandslos. Im Folgenden werden dieselben deshalb nur soweit dargestellt, als sie wegen ihres Inhalts ein allgemein juristisches Interesse bieten.

Nach Beendigung des Konkurses eines Privatmannes kann der Rest der Konkursforderungen, welcher aus der vorhandenen Konkursmasse keine Befriedigung erhalten konnte, jederzeit von neuem gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Ein entsprechendes Verfahren würde — auf die schwebende Schuld des in Konkurs gerathenen Staates angewendet — dauernd bedenkliche Störungen im regelmässigen Gange der Staatsverwaltung zur Folge haben. Denn die Gläubiger würden in den dem Staate beständig zufliessenden neuen Einkünften fortgesetzt neue Angriffsobjekte finden, während dem Staate diese Einkünfte für den Verwaltungsdienst und den Dienst der festen Schuld unentbehrlich wären. Im Konkurse des Staates giebt es aber ein Mittel, um die vorhandene schwebende Schuld vollständig zu beseitigen, auch wenn die vorhandene Vermögensmasse hierzu nicht ausreicht. Dies Mittel besteht darin, dass die schwebende Schuld oder ein Theil derselben in feste auf die künftigen Einkünfte sich stützende Schuld umgewandelt wird.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend ordnete das Liquidationsgesetz einerseits im Art. 6 die Ausgabe neuer Obligationen der dette privilégiée[*]) an, welche naeh Art. 63 zusammen mit den sonst vorhandenen und verfügbaren Vermögensobjekten des Staates zur Deckung der schwebenden Schuld dienen sollten; andererseits erklärte es in Art. 83, dass die der Liquidation unterliegende schwebende Schuld als durch die Liquidation vollständig getilgt zu gelten habe.

In dem Konkurse eines Privatmannes verliert der Sehuldner von dem Augenblick der gerichtlichen Konkurserklärung an die Verfügung über sein Vermögen; es hören von diesem Augenblicke an alle speziellen Zwangsvollstreckungen gegen dies Vermögen auf, und es gelten alle bis zu diesem Augen-

---

*) Im Nominalbetrage von 5 743 800 £.

blicke gegen den Schuldner entstandenen Vermögensansprüche als Konkursforderungen. Diese Wirkung übt der gerichtliche Akt der Konkurserklärung auf Grund des bestehenden Gesetzes, welches die Voraussetzungen der Konkurserklärung generell aufstellt.

Da für den Konkurs des Staates kein generelles Gesetz und keine Behörde besteht, welche ein für alle Male berufen wäre, den Staatskonkurs zu erklären, so kann nur durch das zu erlassende Spezialgesetz bestimmt werden, von welchem Zeitpunkte ab der Staat als in Konkurs befindlich zu gelten habe. An sich und in Ermangelung ausdrücklicher entgegenstehender Vorschriften ergiebt sich, dass die Wirkungen des Konkurses mit dem Erlass des Spezialgesetzes beginnen[3]). Infolge des bestehenden internationalen Rechts konnte in Egypten kein einseitiges Staatsgesetz, sondern nur ein auf Grund internationaler Vereinbarung erlassenes Gesetz den Konkurs des Staates aussprechen. Nur dieses internationale Gesetz kann daher massgebend für den Zeitpunkt sein, von welchem an die Wirkungen des Staatskonkurses eintreten.[4]) Dem ent-

[3]) Es wird kaum jemals in einem solchen Spezialgesetz der Staat ausdrücklich fallit erklärt werden. Es kommt nur darauf an, dass materiell das Spezialgesetz eine Neuordnung der finanziellen Verpflichtungen des Staates vornimmt, welche sich nur aus der Unfähigkeit des Staates zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen erklären und rechtfertigen lässt.

[4]) Aus diesem Grunde war mindestens formalrechtlich der in dem zweiten Berichte der Comm. Sup. d'Enquête (Rapp. conc. le Règl. prov. p. 46 – 50) und auch später von den englischen und französischen Generalkontrolleuren (Rapport des Controll. Généraux 1879, p. 23 – 27) sowie von den englischen und französischen Regierungen vertretene, von anderen Regierungen, insbesondere Oesterreich-Ungarn [vergl. die Verhandlungen in Egypt 1880, Nr. 1 (vol. 79, p. 1—17)] aber aufs Lebhafteste bekämpfte Standpunkt unhaltbar, dass die nach dem Dekret vom 6. April 1876 erlassenen Urtheile keineu Anspruch auf die erhöhten Urtheilszinsen gewährten, und dass die auf Grund irgend welcher Urtheile nach dem 6. April 1876 eingetragenen Hypotheken nicht als wirksam zu behandeln seien. Dieser Streit wurde erst nach monatelangen Verhandlungen unter den Mächten in dem auf Grund internationaler Vereinbarung erlassenen sogenannten Rothschilddekret vom 15. November 1879 zu Gunsten der letzteren Ansicht entschieden, und der letztere Standpunkt alsdann auch

sprechend bestimmt Art. 64 des Liquidationsgesetzes, nachdem in Art. 63 unter acht Nummern die für die Liquidation der schwebenden Schuld bestimmten Aktiva aufgezählt sind:

---

in dem Liquidationsgesetze (Art. 67, Ziff. 2, Art. 66, Ziff. 1, Art. 69) festgehalten.

Bei dem Rothschilddekret vom 15. November 1879, durch welches die für die Domänen-Anleihe verpfändeten Güter „insaisissables“ erklärt wurden, drehte sich der Streit um Folgendes:

Nachdem auf Grund des Dekretes vom 26. Oktober 1878 (vergl. oben Seite 70) die Daïra-Güter der Familie des Khedives auf den Staat übertragen und am 31. Oktober 1878 der Vertrag über die Anleihe, zu deren Sicherung jene dienen sollten, mit den — Londoner und Pariser — Häusern Rothschild abgeschlossen waren, kam es infolge von Formalitäten u. s. w. erst am 2. bezw. 3. Februar 1879 zum Eintrage der Hypothek zu Gunsten der Rothschildschen Anleihe. Inzwischen hatte aber eine Reihe anderer Gläubiger des Staates auf Grund erwirkter Urtheile auf diese Güter Hypotheken im Betrage von mehr als 1 000 000 £ eintragen lassen, und es war vorauszusehen, dass Rothschild, falls seine Sicherheit um jenen Betrag verringert blieb, auch nur einen entsprechend geringeren Betrag auf die Anleihe auszahlen würde. Von englischer und französischer Seite wurde nun die Ansicht vertreten, jene vor dem 2. bezw. 3. Februar 1879 eingetragenen Urtheilshypotheken seien ungültig einmal, weil die fraglichen Ländereien nur unter der Bedingung an den Staat abgetreten seien, dass dieselben die Sicherheit für die Rothschildanleihe bilden sollten, sodann aber namentlich, weil seit dem Dekret des Khedives vom 6. April 1876, durch welches zum ersten Male die Zahlung gewisser fälliger Bons und Assignationen aufgeschoben und eine Zinsbeschränkung angeordnet wurde, der egyptische Staat im Konkurszustande sich befunden habe. In dem zweiten Bericht der Comm. Sup. d'Enquête vom 8. April 1879 war — p. 48 — geradezu ausgesprochen:

„Le décret du 6 avril 1876 était réellement le commencement et la déclaration de la déconfiture.“

Wäre dies vom rechtlichen Gesichtspunkte aus richtig gewesen, d. h. hätte jenes Dekret die Stelle des jugement déclaratif de la faillite im Privatkonkurse vertreten, so wären allerdings die fraglichen Urtheilshypotheken in analoger Anwendung des bürgerlichen Rechts als unwirksam zu behandeln gewesen. (Vergl. Code de Commere art.. 224, 225, 239). Allein nach dem in Egypten geltenden internationalen Recht konnte kein einseitiger Staatsakt, sondern nur ein auf internationaler Vereinbarung be ruhender Akt die Wirkungen der Konkurserklärung für das Staatsvermögen herbeiführen. Es hätte dies durch die internationale Deklaration und das Dekret vom 31. März 1880 geschehen können. Es ist thatsächlich erst durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 geschehen.

„Les biens mentionnés au § 5 de l'article précédent seront insaisissables pour les créanciers de la liquidation de la dette non-consolidée jusqu'au 31 mars 1881 et pour tous les autres créanciers du Gouvernement jusqu' à la fin de la liquidation."

Diese unter No. 5 des Art. 63 aufgezählten Güter (es sind les biens immeubles du domaine privé non affectés à des services publics, à la garantie de l'emprunt domanial ou de la dette générale de la Daïra Sanieh) können demnach vom Tage der Veröffentlichung (Art. 98) des Liquidationsgesetzes ab (dem 19. Juli 1880) nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung angegriffen werden. Für die unter den anderen Nummern des Art. 63 aufgezählten Güter war eine entsprechende Vorschrift nicht erforderlich, weil nach der Rechtsprechung der gemischten Gerichte eine Zwangsvollstreckung in dieselben überhaupt nicht für zulässig erachtet wurde.

Nach Art. 66 unterliegen der Liquidation alle bis zum Erlass des Liquidationsgesetzes entstandenen Gläubigeransprüche. Jedoch ist hier der Aufrechterhaltung der budgetmässigen Ordnung des Staatshaushalts Rechnung getragen und bestimmt worden, dass alle erst seit dem 1. Januar 1880 entstandenen Ansprüche, welche bei Erlass des Liquidationsgesetzes noch nicht zur Kognition der Gerichte gebracht waren, nicht in die Liquidation einbegriffen werden.[5])

Die Durchführung der Liquidation der schwebenden Schuld hatte in Gemässheit der im Liquidationsgesetz getroffenen Anordnungen unter Leitung des Finanzministers zu erfolgen (Art. 96), welcher insofern die Stellung des Konkursverwalters (syndic) in einem Privatkonkurse einnahm.[6])

[5]) Art. 66 ist umgekehrt formulirt, indem nach demselben alle vor dem 1. Januar 1880 entstandenen Ansprüche (Ziff. 2) und die auf gerichtlichen Entscheidungen beruhenden Verpflichtungen des Staates (Ziff. 1) zu den Liquidationsansprüchen gehören sollen.

[6]) Nach dem internationalen Dekret vom 12. Juli 1888 über die Schaffung eines Reservefonds soll der Rest der Aktivmasse, welcher durch das Liquidationsgesetz bezw. durch Art. 24 des Dekretes vom 27. Juli 1885 für die Liquidation der schwebenden Schuld bestimmt ist, aber hierzu nicht benöthigt wird, dem unter die Verwaltung der Caisse de la dette

In einem Privatkonkurse dürfen von der Konkurserklärung an Konkursforderungen nur gegen den Konkursverwalter, nicht gegen den Schuldner verfolgt werden. Analog hierzu bestimmt Art. 86 des Liquidationsgesetzes, dass von der Publikation dieses Gesetzes an Liquidationsansprüche — soweit es sich nicht um die Höhe derselben handelt — überhaupt nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden dürfen. Doch bezog sich dies nicht auf die in jenem Zeitpunkte bereits gerichtlich anhängigen Ansprüche (Art. 69). Auch konnte der Liquidationsanspruch mit seinem durch das Liquidationsgesetz möglicherweise veränderten Inhalte zweifellos eingeklagt werden, wenn die Liquidationsbehörde sich weigerte, denselben anzuerkennen oder zu erfüllen. (Vergl. Art. 86 Schluss und Art. 64.) Letzterenfalls war sogar nach dem oben citirten Art. 64 die Zwangsvollstreckung nur bis zum 31. März 1881 unzulässig.

Zu der im Wege der Liquidation zu erledigenden schwebenden Schuld gehörten nach Artikel 66 alle Schulden mit Ausnahme der im Auslande oder Inlande abgeschlossenen öffentlichen Anleihen.

Die Gläubiger der schwebenden Schuld aber zerfielen, wie oben erwähnt, in créanciers privilégiés, créanciers ayant des gages spéciaux, créanciers ordinaires. Zu der ersten Kategorie — den privilegirten Forderungen — wurden gerechnet:

1. Die Rückstände des Tributs an den Sultan. Da dies eine Art öffentlicher dem Lande Egypten zu Gunsten der Türkei auferlegter Steuer ist, so entspricht diese Bevorzugung, wenn auch im Code de Commerce Égyptien ein Vorzugsrecht für rückständige öffentliche Steuern nicht vorgesehen ist, doch den Bestimmungen anderer Gesetzgebungen. [7])

2. Die Rückstände von Gehältern, Pensionen der Beamten.

---

publique gestellten Reservefonds einverleibt werden (Art. 1). Deshalb soll fortan in allen die Liquidation betreffenden Rechtsstreitigkeiten, welche eine Verurtheilung zu Lasten der Liquidation und daher eine Verminderung des Reservefends zur Folge haben können, die Caisse zugezogen werden. (Art. 5.)

[7]) Vergl. z. B. Deutsche Reichskonkursorden. vom 10. Febr. 1877, § 54, Ziff. 2.

Dies entspricht den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Vorzugsrecht der Bediensteten des Falliten[8])

3. Die Ansprüche aus der seitens des Staats unrechtmässig erfolgten Verwendung der von ihm verwalteten bezw. ihm anvertrauten Nachlassenschaften, Mündelvermögen und Depots (Art. 67, Ziff. 4 und 5).

4. Die Forderungen, welche durch vor dem 2. bezw. 3. Februar 1879 erwirkte Hypothekeneintragungen auf den für die Domänen-Anleihe verpfändeten Gütern gesichert waren.[9]) Diese Forderungen gehörten streng genommen zu den mit spezieller Pfandsicherheit ausgestatteten. Durch ihre völlige Auszahlung[10]) wollte man der zwangsweisen Veräusserung eines Theiles jener Güter vorbeugen, weil im Falle einer solchen die Kontrahenten der Domänen-Anleihe ihre Zahlungen aus der Anleihe entsprechend dem Werthe der veräusserten Güter eingeschränkt hätten.

Mit der zweiten Kategorie der Gläubiger[11]) fand sich der Staat durch besondere, in dem Liquidationsgesetze (Art. 71) genehmigte Vergleiche ab. An sie erfolgten die Zahlungen daher entsprechend den Vergleichen.

Die créanciers privilégiés waren nach Artikel 67 voll in baar auszuzahlen.

Die créanciers ordinaires hatten nach Art. 68 30 pCt. in baar, den Rest. von 70 pCt. in Obligationen der dette privilégiée[12]) und wenn ihre Forderung unter 20 £ ausmachte, den ganzen Betrag in baar zu erhalten.

---

[8]) Code de Comm., art. 363.

[9]) Vergl. oben Anmerkung 4.

[10]) Art. 4 des internat. Dekrets vom 15. November 1879 hatte bezüglich derselben nur vorgeschrieben:

„Le plein exercice des droits appartenant aux créanciers hypothécaires inscrits anterieurement au 2 et 3 février 1879, dates des inscriptions prises par M. M. de Rothschild, est et demeure expressément réservé."

[11]) Créanciers ayant des gages spéciaux. Vergl. Code de Comm. art. 263, 365—371.

[12]) Nach Art. 15 des internationalen Dekrets vom 6. Juni 1890 sollen bei den gerichtlich geltend gemachten, z. Z. noch nicht befriedigten Liquidationsforderungen die Summen, welche in Titeln der 5 prozentigen dette privil. zu entrichten waren, nunmehr in Titeln der neuen 3½ prozentigen

C. Die Entwicklung der festen Schuld und ihres Rechts von 1880—1891.

§ 31.

Der nothwendige Einfluss der späteren Entwicklung der Verhältnisse Egyptens auf die durch das Liquidationsgesetz geschaffene Ordnung der festen Schuld.

Eine fest umgrenzte damals vorhandene Aktivmasse[1]) des Staates wurde durch das Liquidationsgesetz (Art. 63, 64) aus jeder Verbindung mit dem ferneren staatlichen Leben losgelöst, ausschliesslich zur Befriedigung der damaligen schwebenden Schuld des Staates bestimmt, und letztere mittels jener vollständig befriedigt und beseitigt.

Ein gleiches Verfahren war in Beziehung auf die feste Schuld unmöglich. Die künftigen Einkünfte des Staates, auf welche diese angewiesen werden musste, hingen in ihrer Höhe von dem künftigen Leben des Staates ab und konnten hinsichtlich ihrer Verwendung nicht vollständig unabhängig von den künftigen nur beschränkt voraussehbaren Anforderungen des staatlichen Lebens gemacht werden. Dies galt selbst für solche Einkünfte des Staates, welche speziell und ausschliesslich für den Dienst der damaligen festen Schuld verpfändet wurden. Ergab sich im späteren Verlauf des staatlichen Lebens das unumgängliche Bedürfniss, auch diese zur Befriedigung anderer staatlicher Erfordernisse mit heranzuziehen, so lag es in der Natur des Staatslebens, und war es deshalb vorauszusehen, dass solche anderweitige Verwendung trotz der speziellen Verpfändung auch erfolgen würde.

Zur rechtlichen Sicherung der auf Befriedigung in der Zukunft angewiesenen festen Schuld genügte daher die Verpfändung spezieller Einkünfte und die Anordnung eventueller

---

dette privil. entrichtet und letztere dabei zu dem Kurse berechnet werden, welchen sie am Tage vor der Ablieferung an die Berechtigten hatten. Falls aber der Kurs derselben über pari steht, so sollen die fraglichen Summen überhaupt nicht in Titeln, sondern in baar bezahlt werden.

[1]) Hierzu gehörten für die Gläubiger der schwebenden Schuld ausser dem vorhandenen Vermögen auch die zu diesem Zwecke neu geschaffenen Titel der dette privilégiée.

Ergänzung der für den Schuldendienst erforderlichen Beträge aus den allgemeinen Staatsmitteln allein noch nicht.

Es musste vielmehr thunlichst Vorsorge getroffen werden, dass die künftigen nothwendigen Bedürfnisse des Staates sich innerhalb solcher Grenzen hielten, dass ihre Befriedigung ohne Inanspruchnahme der für den Schuldendienst bestimmten bezw. erforderlichen Einkünfte möglich blieb.

Diesem Zwecke diente die Aufstellung einer Regel für das künftige nothwendige Mass der Staatsbedürfnisse. Allein da die letzteren nach theilweise unvoraussehbaren Umständen wechseln, so konnten neue Ausgaben der Staatsverwaltung über das in jener Regel gesetzte Mass unvermeidlich werden.

Diese aber mussten, wenn sie die Einkünfte nach Abzug des für den Dienst der festen Schuld erforderlichen Theiles derselben überschritten, zur Entstehung neuer Schulden führen.

Die allgemeine Staatsverwaltung kann nur schwebende Schulden und diese nur in begrenztem Masse eingehen. Da dieselben mit Eintritt des kurzen Fälligkeitstermines Erfüllung heischen, so tritt, wenn zur Deckung ausreichende baare Einkünfte nicht vorhanden sind, für die Finanzverwaltung des Staates die Nothwendigkeit ein, der allgemeinen Staatsverwaltung die zur Deckung erforderlichen Mittel anderweit zu beschaffen. Die Finanzverwaltung des Staates aber kann dies nur, indem sie ihrerseits schwebende Schulden und schliesslich feste Anleiheschulden eingeht.

Diese neuen Schulden, deren Eingehung in Folge der Entwicklung der Staatsbedürfnisse möglicherweise unvermeidlich werden kann, erheischen ihrerseits gleichfalls Befriedigung aus den Staatsmitteln und beeinträchtigen dadurch für die alten Schulden die Gewissheit, dass ein zum Dienste der letzteren ausreichender Theil der Staatseinkünfte wirklich in Zukunft für dieselben verfügbar bleibt.

Während durch das Liquidations-Gesetz die Befriedigung der der Liquidation unterworfenen damaligen schwebenden Schuld von den künftigen neuen Schulden des Staates vollständig unabhängig gemacht wurde, war es also nicht möglich. die durch das Liquidationsgesetz geregelte feste Schuld in

gleicher Weise jedem Einfluss künftiger neuer Schulden zu entziehen.

Im Interesse der durch das Liquidations-Gesetz geregelten festen Schuld war es deshalb erforderlich, dass die Eingehung neuer Schulden seitens der Finanzverwaltung des Staates auf das unbedingt nothwendige Mass beschränkt würde.

Die Erreichung dieses Zieles wurde rechtlich durch Art. 37 des Liquidations-Gesetzes thunlichst gesichert, indem nach demselben die Finanzverwaltung gewisse schwebende Schulden über einen bestimmten Maximalbetrag und feste Schulden schlechthin in Zukunft nur mit Zustimmung desjenigen Organes eingehen darf, welches durch das Liquidationsgesetz überhaupt zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gläubiger der festen Schuld berufen wurde.

§ 32.

Die Uebertragung der modifizirten Rechtsvorschriften des Liquidationsgesetzes auf die später entstandenen festen Schulden.

Die durch das Liquidationsgesetz geregelte feste Schuld des Staates ist bis zur Gegenwart noch nicht getilgt und wird in langen künftigen Zeiträumen noch nicht getilgt sein. Mit ihr dauern die zur Sicherung des Dienstes derselben durch das Liquidationsgesetz geschaffenen rechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen im wesentlichen fort.

Neue Staatsbedürfnisse haben inzwischen zweimal[1]) die Aufnahme weiterer fester Schulden nothwendig gemacht, wobei noch einmal eine finanzielle Beschränkung der in dem Liquidationsgesetz geregelten festen Schulden erforderlich wurde.

---

[1]) oder eigentlich dreimal: denn ausser den Anleihen von 1885 und 1888 soll auch die zu $3^1/_2$ pCt. verzinsliche dette privilégiée, welche nach den Dekreten vom 6. und 7. Juni 1890 zur Umwandlung alter Schulden dienen soll, ausserdem eine neue Schuld im Betrage von 1 300 000 L. E. effektiv für die in Art. 11 des Dekrets vom 6. Juni 1890 bestimmten Zwecke umfassen.

Infolge des Liquidationsgesetzes war die Eingehung der neuen festen Schulden nicht mehr von dem alleinigen Belieben der egyptischen Staatsfinanzverwaltung, sondern von der Zustimmung internationaler Faktoren abhängig. Entsprechend der durch diese Zustimmung begründeten internationalen Verantwortlichkeit wurde der Dienst dieser neuen Schulden gesichert, indem auf dieselben die betreffenden rechtlichen Vorschriften des Liquidationsgesetzes ausgedehnt wurden.

Diese rechtlichen Vorschriften aber wurden gleichzeitig in einzelnen Punkten modifiziert, in anderen ergänzt.

Die günstigen finanziellen Verhältnisse des egyptischen Staates während der letzten Jahre haben den Kredit desselben erhöht. Es wurde daher möglich, einen grossen Theil der bisherigen höher verzinslichen festen Schuld in niedriger verzinsliche umzuwandeln.

Auch diese umgewandelte feste Schuld ist den Rechtsanordnungen des Liquidationsgesetzes mit den inzwischen erfolgten Modifikationen unterstellt.

Finanziell hat sich daher die Gestaltung der festen Schuld in dem zehnjährigen Zeitraume seit Erlass des Liquidationsgesetzes bedeutend verändert.

Rechtlich aber wird dieselbe wie früher von den Vorschriften des Liquidationsgesetzes mit den einzelnen dazu ergangenen Abänderungen beherrscht.

Nur sind für eine der in der Zwischenzeit aufgenommenen neuen festen Schulden neue internationale Rechtsverhältnisse dadurch hinzugetreten, dass dieselbe von den europäischen Grossmächten garantirt worden ist.

Wir werden im Folgenden eine Uebersicht über die finanzielle Gestaltung der festen Staatsschuld nach dem Liquidationsgesetze und über die auf das Schuldwesen bezügliche internationale Gesetzgebung geben, welche seit dem Liquidationsgesetze ergangen ist, und sodann unter Zugrundelegung des gegenwärtigen finanziellen Zustandes der festen Staatsschuld das durch das Liquidationsgesetz und die sich anschliessende Gesetzgebung geschaffene internationale Recht derselben darstellen.

§ 33.

Die Gestaltung der festen Schulden durch das Liquidationsgesetz.

Die festen Schulden des Staates sollten nach dem Dekrete vom 18. November 1876 aus

1. der dette privilégiée,
2. der dette unifiée,
3. den 3 Anleihen von 1864, 1865 und 1867

bestehen. An diese Vorschriften knüpfte das Liquidationsgesetz an, wandelte die drei Anleiheschulden von 1864, 1865 und 1867 in Obligationen der dette unifiée um (Art. 26, 25 bis 29), von welchen zu diesem Zwecke (Art. 19) ein entsprechender Betrag neu auszugeben war,[1]) liess die bisherigen Gerechtsame der dette privilégiée abgesehen von der behufs Beseitigung der schwebenden Schuld geschehenen Erhöhung des Betrages unberührt, insbesondere auch den Zinsfuss zu 5 pCt.,[2]) entzog hingegen der dette unifiée einige der ihr bisher verpfändeten Einkünfte, setzte den Zinsfuss der dette unifiée auf 4 pCt. herab, schrieb die Tilgung derselben nur eventuell bei dem Vorhandensein gewisser Ueberschüsse vor[3]) und machte die Umwandlung in Obligationen der dette unifiée sowohl für die Anleihen von 1864, 1865 und 1867[4]) als auch für alle Schulden, für welche dieselbe durch das Dekret vom 18. November 1876 vorgeschrieben war, und zwar für letztere „sous peine de déchéance“,[5]) obligatorisch.

Abgesehen von der Domänen-Anleihe von 1878, welche nach dem Dekret vom 31. März 1880 nicht unter die Regelung durch das Liquidationsgesetz fiel,[6]) bestand die feste Staatsschuld nach dem Liquidationsgesetz daher

1. aus der zu 5 pCt. verzinslichen dette privilégiée,
2. aus der fortan zu 4 pCt. verzinslichen dette unifiée.

---

[1]) in Höhe von 1 909 280 L. E. = 1 958 240 L. (nominal).
[2]) Liquid.-Ges., Art. 2—8, 20—24; Rapp. conc. le Règl. prov. p. 27—28.)
[3]) Liquid.-Ges. Art. 9 - 19 (20—24).
[4]) Liquid.-Ges. Art. 18.
[5]) Liquid.-Ges. Art. 18.
[6]) S. auch Liquid.-Ges. Art. 97.

Ausserdem wurden durch das Liquidationsgesetz die festen Daïraschulden in feste Staatsschulden umgewandelt. Diese Staatsschulden erfuhren aber eine von den übrigen theilweise abweichende rechtliche Behandlung. Das Recht derselben ist daher unten ebenso wie das Recht der Domänenanleihe von 1878 besonders darzustellen. (Vergl. u. §§ 44 und 45.)

§ 34.

Die durch die finanzielle Entwicklung nothwendig werdende theilweise internationale Neuregelung von 1885 und die rechtliche Verantwortlichkeit der europäischen Grossmächte.

In den ersten Jahren nach Erlass des Liquidationsgesetzes reichten die Einnahmen Egyptens aus, um neben den Staatsverwaltungsausgaben den Dienst der festen Schuld in Gemässheit der Bestimmungen des Liquidationsgesetzes zu versehen.[1]

Aber von 1882 ab verschlechterten sich die finanziellen Verhältnisse Egyptens infolge der politischen Ereignisse sehr. Bis zum Jahre 1884 war abermals eine erhebliche schwebende Schuld entstanden. Zur Beseitigung dieser und zur Deckung unumgänglicher grosser Ausgaben, für welche die laufenden Einkünfte nicht ausreichten, erschien die Aufnahme einer neuen Anleihe nothwendig.

An sich hätte die egyptische Regierung hierzu — abgesehen von der Genehmigung des Sultans — nur gemäss Art. 37 des Liquidationsgesetzes die Zustimmung der Kommissare der Caisse da la dette publique bedurft. Allein es bestand — vor allem unter den seit der Okkupation in Egypten thätigen englischen Verwaltungsbeamten — die Ansicht, dass Egypten neben der Last der neuen Anleihe nicht mehr die volle Last seiner bisherigen Schulden zu tragen vermöge.

Eine abermalige Einschränkung der Verpflichtungen Egyptens aber war, zumal nachdem seit dem Liquidationsgesetze nicht nur die Einzelrechte, sondern auch die Gesammtrechte der Gläubiger der festen Schuld unter international-

[1] Vergl. insbesondere „Rapport Annuel adressé par les Controlleurs Généraux à S. A. le Khedive, année 1880, (Le Caire 1881) und den Rapport derselben année 1881 (Le Caire 1882.)

rechtlichem Schutze standen, nur auf Grund neuer internationaler Vereinbarungen der Mächte möglich.

Noch auf ein Zweites sollten diese abermaligen internationalen Festsetzungen sich erstrecken.

Seit dem Liquidationsgesetze hatten die Mächte von internationalen Gesichtspunkten aus einen bestimmenden Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung Egyptens in finanziellen Angelegenheiten genommen. Die neuen Finanzschwierigkeiten waren nicht mehr die Folge des unverantwortlichen absoluten Regiments des egyptischen Herrschers. Sie konnten auch nicht ausschliesslich dem Verhalten des egyptischen Volkes zugeschrieben werden. Die internationale Gesetzgebung und Verwaltung hatte den Gang der egyptischen Angelegenheiten mächtig beeinflusst. Sie bildete einen der Faktoren, unter deren Einwirkung sich abermals ein Abhülfe erheischender finanzieller Zustand herausgebildet hatte. Mit den internationalen Befugnissen, welche sich die Mächte in Beziehung auf Egypten beigelegt hatten, ergaben sich internationale Pflichten derselben. Mit der internationalen Einwirkung auf die Finanzen Egyptens wurden die Mächte für die Gestaltung jener international mit verantwortlich.

Dieser Antheil der Mächte an der Verantwortlichkeit gelangte zum rechtlichen Ausdruck, indem die Mächte die Garantie für die neuerdings nothwendig gewordene egyptische Anleihe übernahmen.[2])

Infolge der Garantie der Mächte konnte Egypten die Anleihe unter ihm günstigeren Bedingungen aufnehmen, und erwarben die (neuen) egyptischen Gläubiger eine erhöhte Sicherheit für die Befriedigung ihrer Ansprüche. Die Uebernahme der Garantie entsprach daher der Verantwortlichkeit, welche die internationale Aktion der Mächte denselben sowohl gegenüber Egypten als gegenüber den Gläubigern Egyptens zuwies.

---

[2]) Subjektiv wurden die Mächte wohl überwiegend durch politische Zwecke und Interessen zur Uebernahme der Garantie veranlasst. Dies schliesst aber nicht aus, dass objektiv durch die Gestaltung der Verhältnisse eine Verantwortlichkeit jener gegeben war, welche in de Garantie rechtlichen Ausdruck fand.

§ 35.

Die internationalen Akte von 1885; insbesondere die Deklaration vom 17. März, die Konvention vom 18. März und das Dekret vom 27. Juli 1885. Die garantirte Anleihe von 1885.

Auf Vorschlag Grossbritanniens[1]) traten die Mächte Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Türkei im Juni 1884 in London zu einer Konferenz über die finanziellen Angelegenheiten Egyptens zusammen.[2]) Die Konferenz verlief — hauptsächlich infolge der Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und Grossbritannien — resultatlos. Nach derselben wurden die diplomatischen Verhandlungen aber fortgesetzt[3]) und im Frühjahr und Sommer 1885 zum Abschluss gebracht.

Es geschah dies durch folgende Akte:

Am 17. März 1885[4]), [5]) wurde von den obengenannten Mächten eine Deklaration gezeichnet, welcher der Entwurf einer von ihnen zu zeichnenden Konvention und der Entwurf eines von dem Khedive zu erlassenden Dekretes[6]) beigefügt war.

Die Konvention wurde von den Mächten am 18. März

---

[1]) Vom 19. April 1884, S. Egypt 1884, No. 17, p. 1—4 (vol 89, p. 37—41.)

[2]) Die Konferenz tagte vom 28. Juni — 2. August 1884. Die Protokolle derselben sind abgedruckt in Egypt 1884, No. 29 (vol. 89, p. 441—479.) S. auch den Bericht über die finanzielle Lage Egyptens von Sir Evelyn Baring, Sir R. E. Welby, Sir C. Rivers Wilson und Sir F. Carmichael vom 28. Juni 1884 in Egypt 1884, No. 28 (vol. 89, p. 377—437.)

[3]) S. Egypt 1885, No. 4 und 5 (1884—1885, vol, 88, p. 647—814.)

[4]) S. die Deklaration der Mächte vom 17. März 1885 nebst der egyptischen Deklaration von dem nämlichen Tage und den Entwürfen der Konvention und des Dekrets in Egypt 1885, No. 6, p. 2—8 (vol. 88, p. 816—822.) Ferner in den dem Deutschen Bundesrath und Reichstag im Mai 1885 vorgelegten Aktenstücken betreffend Egypten (Stenographische Berichte des deutschen Reichstags, 6. Legisl., I. Session, Anlageband VII, No. 371.)

[5]) Der türkische Vertreter zeichnete erst am 30. März 1885 — Egypt 1885, No. 17, p. 10 (vol. 88, p. 862.)

[6]) Die an der Deklaration vom 17. März 1885 betheiligten Mächte gaben durch Deklaration vom 16. Oktober 1885 nachträglich eine Auslegung des Art. 23 des inzwischen vom Khedive am 27. Juli 1885 erlassenen Dekrets. S. dieselbe in Egypt 1886, No. 4, p. 62—63 (vol. 74 p. 252—253.)

1885[7]) und sodann am 25. Juli 1885 eine Zusatzdeklaration zu dieser und zu dem von dem Khedive zu erlassenden Dekrete gezeichnet.[8])

Nachdem die Parlamente der betheiligten Staaten mit Ausnahme Russlands und der Türkei ihre Zustimmung ertheilt hatten,[9]) wurden die Ratifikationsurkunden über die Konvention vom 18. März 1885 nebst Zusatzdeklaration vom 25. Juli 1885 am 4. November 1886 ausgewechselt und in das Ratifikationsprotokoll eine Sondererklärung Russlands vom 18. März 1885, sowie zwei Sondererklärungen der Türkei vom 30. März und vom 2. April 1885 aufgenommen.[10])

Die Konvention vom 18. März 1885 nebst der Deklaration vom 25. Juli 1885 wurde in den verschiedenen Staaten mit Ausnahme Busslands und der Türkei in Gesetzesform veröffentlicht.[11]) In Russland erfolgte die Veröffentlichung derselben auf Grund eines kaiserlichen Ukases.[12])

Unter Beziehung auf die gemeinsame Deklaration der Mächte vom 17. März 1885 erliess Egypten eine Deklaration von demselben Tage.[13]) Das der Deklaration der Mächte vom 17. März 1885 im Entwurf beigefügte Dekret wurde mit dem

---

[7]) Der türkische Vertreter zeichnete erst am 30. März 1885, Egypt 1885, No. 17, p. 10 (vol. 88, p. 862.)

[8]) S. die Konvention vom 18. März 1885 und die Deklaration vom 25. Juli 1885 in Egypt 1887, No. 1, p. 1–4 (vol. 92, p. 3—6.)

[9]) S. Egypt 1885, No. 17, p. 30, 66, 90 (1884–1885, vol. 88, p. 882, 918, 942.) Bills Public 1884—1885, vol. I, p. 461–465; Egypt 1887, No. 3, p. 24, 116 (vol. 92, 210, 302.) Nur die italienische Kammer scheint erst nach der Auswechselung der Ratifikationen (4. November 1886) die Garantie genehmigt zu haben (S. Egypt 1885, No. 17, p. 88–89 (1884–1885, vol. 88, p. 940–941) und Egypt 1887, No. 3, p. 118, 125 (vol. 92, p. 304, 311.)

[10]) S. das Ratifikations-Protokoll nebst den im Texte erwähnten Erklärungen in Egypt 1887, No. 1, p. 1–6 (vol. 92, p. 3–8.)

[11]) S. Egypt 1885, No. 17, p. 109 (vol. 88, p. 961.); Egypt 1887, No. 3, p. 124, 125 (vol. 92, p. 310, 311.)

[12]) Ob in der Türkei eine Veröffentlichung derselben erfolgte, ist uns nicht bekannt. Bezüglich Russlands s. Egypt 1887, Nr. 11, p. 32 und No. 3, p. 22—23 (vol. 92, p. 352, 208–209.)

[13]) S. dieselbe in Egypt 1885, No. 6, p. 3 (1884–1885, vol. 88. p. 817.)

durch die Deklaration vom 25. Juli 1885 bestimmten Zusatze am 27. Juli 1885[14]) und ein in demselben vorbehaltenes Ausführungsdekret am 28. Juli 1885 von dem Khedive erlassen.

Das Dekret vom 27. Juli 1885 enthält die Bedingungen für die Aufnahme einer neuen Anleihe und verschiedene Abänderungen des Liquidationsgesetzes.

In der gemeinschaftlichen Deklaration vom 17. März 1885 hatten einerseits der Sultan den Khedive zur Aufnahme der Anleihe ermächtigt und den Erlass des erforderlichen Firmans, versprochen,[15]) andererseits die übrigen Mächte erklärt, jenes Dekret ihrerseits anzunehmen, und eingewilligt, dass dasselbe von den gemischten Gerichten als verbindliches Gesetz anerkannt werde, sobald dasselbe von der egyptischen Regierung offiziell veröffentlicht sei. Ferner hatten sie sich verpflichtet, das Dekret gemeinschaftlich zur Kenntniss der anderen an der Gerichtsreform betheiligten Mächte zu bringen und dieselben zu ersuchen, dem Dekrete beizupflichten.[16])

Sie thaten dies. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika erklärten am 15. Dezember 1885 der egyptischen Regierung ihre Zustimmung.[17]) Die übrigen an der Gerichtsreform betheiligten Staaten — Belgien, Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und Spanien — stimmten durch eine gemeinschaftliche Deklaration vom

---

[14]) Das Dekret ist abgedruckt in Egypt 1885, No. 17, p. 121—124 (1884—1885, vol. 88, p. 973–976.)

[15]) Derselbe wurde am 23. Juli 1885 erlassen. S. denselben in Egypt 1886, No. 4, p. 2–3 und 1 (vol. 74, p. 192–193 und 191.)

[16]) Die gemeinsame Deklaration vom 17. März 1885 enthielt ausserdem noch Folgendes:

1. verpflichteten sich die Deklaranten (mit Ausnahme der Türkei) zuzulassen, dass die egyptischen Gesetze über die Gebäude-, Stempel-. und Gewerbesteuer auf ihre in Egypten wohnenden Unterthanen in gleicher Weise wie auf die Egypter angewendet würden.
2. kamen sie — ausschliesslich der Türkei — überein, eine Delegirtenkommission in Paris zusammentreten zu lassen, welche den Entwurf einer Konvention zur Sicherung der freien Benutzung des Suezkanals zu allen Zeiten und für alle Mächte ausarbeiten sollte.

[17]) S. Egypt 1886, No. 4, p. 85 und 72 (vol. 74, p. 175–262.)

19. Januar 1886 zu,[18]) welche der englischen Regierung überreicht wurde.

In der Konvention vom 18. März 1885, in welcher die Bedingungen der von Egypten aufzunehmenden Anleihe umgrenzt waren, verpflichteten sich die die Konvention abschliessenden Mächte — mit Ausnahme der Türkei — jene egyptische Anleihe zu garantiren.

Am 30. Juli 1885 wurde die zu 3 pCt. verzinsliche garantirte Anleihe unter den in dem Ausführungsdekret vom 28. Juli 1890 präzisirten Bedingungen emittirt.

Durch das Dekret vom 27. Juli 1885 wurde für eine überdies von den Mächten verbürgte feste Annuität der garantirten Anleihe ein Vorrecht auf diejenigen Einkünfte eingeräumt, welche durch Art. 2 und 9 des Liquidationsgesetzes ausschliesslich für die dette privilégiée und die dette unifiée verpfändet worden waren. Auch wurde durch dies Dekret der durch das Liquidationsgesetz angeordnete Tilgungsdienst der festen Schuld beschränkt.[19]) Endlich wurde entgegen den Vorschriften des Liquidationsgesetzes gestattet, die Zinskoupons der dette privilégiée und der dette unifiée während der Jahre 1885 und 1886 mit einer 5 prozentigen egyptischen Steuer zu belegen. Doch sollte diese Steuer eventuell später zurückerstattet werden, was auch thatsächlich geschehen ist.[20]), [21])

---

[18]) S. Egypt 1886, No. 4, p. 108–109 (vol. 74, p. 298–299.)

[19]) Art. 17 und 21, Abs. 3, Art. 22 des D. vom 27. Juli 1885.

[20]) Mit einer gleichen Steuer sollten die Koupons für 1885 und 1886 der dette générale de la Daïra und der Domänenanleihe belegt werden, wenn diese Zinskoupons nicht aus den eigenen Einkünften der Daïra bezw. der Domänengüter gedeckt werden könnten, sondern einen Zuschuss aus allgemeinen Staatsmitteln erforderten. Diese Steuer ist erhoben und später zurückgezahlt worden.

[21]) Dem staatlichen Begriff der Steuer ist es wohl wesentlich, dass der Staat kraft seines (souveränen) Hoheitsrechtes dem Einzelnen für die Zwecke der Gesammtheit Leistungen auferlegt, ohne dadurch zur Zurückerstattung verpflichtet zu werden. Es ist charakteristisch für die Verbindung der staatlichen Zwangsgewalt mit der eigenen internationalen Verpflichtung des Staates gegenüber dem internationalen Rechte, wenn dem Staate in dem internationalen Dekret vom 27. Juli 1885, Art. 12 (13, 14) gestattet wird, 5 pCt. von den Koupons während zweier Jahre als Steuer abzuziehen, andererseits aber die Verpflichtung zur späteren Rückerstattung dieser Steuer auferlegt wird.

§ 36.

Uebersicht über die von 1885—1889 erlassenen international genehmigten Dekrete zur Abänderung und Ergänzung des Rechts der festen Schuld.

Eine Reihe von Dekreten, welche in den Jahren 1885 bis 1889 mit Zustimmung der betheiligten Mächte erlassen wurde, änderte die Bestimmungen des Liquidationsgesetzes und des Dekrets vom 27. Juli 1885 in einzelnen Punkten ab, oder ergänzte dieselben.

Hierher gehören:

1. Die mit Einverständniss Frankreichs, Italiens, Grossbritanniens und Oesterreich-Ungarns auf Verlangen Deutschlands und Russlands erlassenen Dekrete vom 19. Februar und 1. März 1885, durch welche ein deutscher und bezw. ein russischer Kommissar in die Caisse de la dette publique berufen wurde, während bisher auf Grund des durch das Liquidationsgesetz aufrecht erhaltenen Dekrets vom 2. Mai 1876 nur je ein Angehöriger der vier erstgenannten Staaten zum Kommissar der Caisse ernannt worden war.[1])

2. Das mit Zustimmung der an der Gerichtsreform betheiligten Mächte erlassene Dekret vom 22. Juni 1886, betr. Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die vorläufige Anlage der in den Händen der Caisse befindlichen Fonds u. s. w. uud über die Verwendung der Erträgnisse aus dieser Anlage.[2])

3. Das gleichfalls mit Zustimmung der an der Gerichtsreform betheiligten Mächte erlassene Dekret vom 22. Juni 1886, betr. die (vorläufige) Sperre verlorener oder gestohlener Titel und Koupons der festen Schuld.[3])

---

[1]) Egypt 1885, No. 5 p. 19 und No. 17, p. 6; No. 4, p. 52—53, 62, 110; No. 5, p. 16 (1884—1885, vol. 88, p. 809, 858, 704-705, 714, 762, 806.). Aktenstücke (insbesondere No. 3 und 6) über Egypten, im Mai 1885 dem Deutschen Bundesrath und Reichstag vorgelegt, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 6. Legisl. I. Session 1884/85, Anlageband VII, No. 371.

[2]) Egypt 1887, No. 3, p. 47—48 (vol. 92, p. 233—234).

[3]) Egypt 1887, No. 3, p. 48 (vol. 92, p. 234).

4. Das mit Zustimmung der Grossmächte[4]) erlassene Dekret vom 12. April 1887, nach welchem die Koupons der dette privilégiée und der dette unifiée ausser an den im Art. 20 des Liquidationsgesetzes bezeichneten Plätzen auch in Berlin zahlbar gemacht werden.[5])

5. Das mit Zustimmung der Grossmächte[6]) erlassene Dekret vom 14. Juli 1887, inhaltlich dessen die Caisse den Kurs zu bestimmen hat, zu welchem die — auf Livres lautenden — Titel und Koupons der dette privilégiée und der dette unifiée in Berlin und Paris ausgezahlt werden.[7])

6. Verschiedene mit Zustimmung der Mächte erlassene Dekrete, durch welche das im Art. 18 des Dekrets vom 27. Juli 1885 bestimmte Normalbudget der Staatsverwaltungsausgaben erhöht, bezw. eine Erhöhung desselben eventuell für zulässig erklärt wurde. Es sind dies die Dekrete:

a) vom 26. Januar 1888, betr. die Verwendung der Abgaben für Freikauf vom Militärdienst zum Besten des Militärbudgets[8])

b) vom 2. April 1888 und vom 14. Juni 1889, betr. die Verwendung der Abgaben für Loskauf von Frohnden u. s. w.[9],) [10])

7. Ein Dekret vom 12. Juli 1888 (erlassen mit Zustimmung der an der Deklaration vom 17. März 1885 be-

---

[4]) Dasselbe ist ausserdem sur l'avis conforme de M. M. les Commissaires de la Caisse de la Dette Publique erlassen.

[5]) Egypt. 1887, No. 11, p. 99, 7—8, 35, 40 (vol. 92, p. 419, 327—328, 355, 360).

[6]) Dasselbe ist ausserdem sur l'avis conforme de M. M. les Commissaires de la Caisse de la Dette Publique erlassen.

[7]) Egypt 1888, No. 3, p. 38, 14—15, 28, 35 (vol 110, p. 144, 120—121, 134, 141).

[8]) Compte rendu de la Caisse 1887, p. 102.

[9]) Compte rendu de la Caisse 1887, p. 103—105 und 1889 p. 92—94.

[10]) Vergl. hierzu ferner das mit Einverständniss der Kommissare der Caisse erlassene Dekret vom 19. Dezember 1889 über die Abschaffung des Frohndienstes und Ersetzung desselben durch eine besondere Grundsteuer, deren Ertrag — Art. 4 — mit Zustimmung der Caisse für den in dem Dekret vom 2. April 1888 und 14. Juni 1889 eröffneten Kredit von 250 000 L. E. verwendet werden soll.

theiligten Signatarmächte), betr. die Schaffung eines Reservefonds zur Ergänzung ungenügender Erträgnisse der verpfändeten oder der unverpfändeten Einkünfte und zur Bestreitung ausserordentlicher von der Caisse genehmigter Ausgaben. Durch dieses Dekret wird die in Art. 21, Abs. 5, Art. 22 des Dekrets vom 27. Juli 1881 vorgesehene Schuldentilgung aufgehoben, solange der Reservefonds unter 2 000 000 L. E. beträgt.[11])

§ 37.

Die Anleihe von 1888 und die Konversion von 1890.

Durch Dekret vom 30. April 1888[1]) ordnete der Khedive, nachdem ein entsprechender Firman des Sultans und gemäss Art. 37 des Liquidationsgesetzes die Zustimmung der Kom-

[11]) Compte rendu de la Caisse 1888, p. 70—71. Die auf dieses Dekret bezüglichen Vereinbarungen mit, bezw. unter den ausländischen Mächten sind uns nicht zugänglich gewesen. Wenn entsprechend der Einleitungsformel desselben nur die an der Deklaration vom 17. März 1885, bezw. an der Konvention vom 18. März 1885 betheiligten Signatarmächte, nicht aber die übrigen an der Gerichtsreform und an der Genehmigung des Dekrets vom 27. Juli 1885 betheiligten Mächte dasselbe genehmigt haben, so ist das neue Dekret für die letzteren Mächte und bezw. deren Unterthanen nicht vollkommen rechtswirksam. Praktisch kommt aber in Betracht, dass die durch das Dekret normirten Aenderungen keine Einzelrechte, sondern nur Gesammtrechte der Gläubiger berühren. (Vergl. unten § 39 .) Da die Gesammtrechte nur von der Caisse geltend gemacht werden können — abgesehen von der dette générale de la Daïra und dem emprunt domanial — und die Caisse aus den Beamten zusammengesetzt ist, welche die Signatarmächte — mit Ausnahme der Türkei — der egyptischen Regierung vorgeschlagen haben, so wird Seitens der Caisse schwerlich der rechtliche Mangel des Dekrets im Klagewege geltend gemacht. So wird möglicherweise die Zusammensetzung dieses Verwaltungsorganes dazu führen, dass die europäischen Grossmächte als Exekutiv-Komité ohne Mitwirkung der übrigen betheiligten Staaten in gewissen Grenzen das internationale Recht modifiziren können.

Ein weiterer Schritt nach dieser Richtung ist durch ein Dekret des Khedives vom 2. Juni 1890 gethan worden, welches lediglich mit Zustimmung der bei der Caisse vertretenen Grossmächte das bisherige internationale Recht abänderte, indem es den Tag des jährlichen Rechnungsabschlusses bezüglich der Ueberschüsse der dem Dienste der öffentlichen Schuld verpfändeten Einkünfte für die Folgezeit vom 26. Oktober au den 31. Dezember verlegte.

[1]) Compte rendu de la Caisse 1887, p. 179—182.

missare der Caisse de la dette publique erwirkt worden war, die Aufnahme einer weiteren Anleihe an. Dieselbe sollte[2]) zur Ablösung jährlicher Zulagen von Mitgliedern der khedivialen Familie und zur Ablösung von Pensionsansprüchen dienen. Der Rest der Anleihe sollte einen Vorschuss auf diejenigen Fonds, welche in Gemässsheit des Art. 9 des Dekrets vom 27. Juli 1885 durch Verkauf bestimmter Staatsländereien erzielt werden sollten, bilden, da einerseits ein überstürzter Verkauf jener Ländereien unzweckmässig schien, andererseits aber die Fonds zu dem in dem Dekrete vom 27. Juli 1885 vorgesehenen Zwecke benöthigt wurden.

Die Anleihe war daher keineswegs durch eine abermalige Verschlechterung der Finanzlage Egyptens veranlasst. Dieselbe wurde in Höhe von 2 300 000 Livres nominal, verzinslich zu $4^1/_2$ pCt. aufgenommen und gleichfalls dem Dienst der Caisse unterstellt. Nach Art. 5 des Dekrets vom 30. April 1888 sollte eine feste Annuität von 130 000 L. E. = 133 333 L. für den Dienst dieser Anleihe aus dem durch Art. 18 des Dekrets vom 27. Juli 1885 normirten Verwaltungsbudget bestritten und in Monatsraten von dem Finanzminister an die Caisse abgeführt werden, eventuell aber sollten bei Verzögerung der Zahlung einer einzigen Monatsrate die direkten und indirekten Abgaben der Stadt Cairo für die Entrichtung der Annuität haften.

Im Laufe der letzten Jahre besserten sich die Finanzen Egyptens und gewannen zum Theil in Folge der internationalen Gesetzgebung und der internationalen Verwaltungseinrichtungen an Stetigkeit und Zuverlässigkeit.[3]) Der Kredit des Landes stieg daher, sodass Egypten nunmehr zu geringerem Zinse Geld zu erhalten vermag als zu dem, welchen es für seine bisherigen Anleihen bezahlte. Es war daher zum Theil in Folge der internationalen Gesetzgebung und Verwaltung möglich, die Last der Steuerpflichtigen, welche für die Schulden Egyptens aufkommen müssen, durch Konversion der Anleihen zu er-

---

[2]) Compte rendu 1887, p. 169—178, 34—36 und Compte rendu 1888, p. 22—26.

[3]) Der englische Einfluss auf die allgemeine Verwaltung hat gleichfalls zu der Besserung der Zustände erheblich beigetragen.

leichtern.[4]) An sich hätte die egyptische Regierung zur Aufnahme neuer niedriger verzinslicher Anleihen, um mittels derselben die älteren abzustossen, nach Art. 37 des Liquidationsgesetzes nur die Zustimmung der Caisse bedurft. Allein aus folgenden Gründen war die Zustimmnng der Mächte zu dem Konversionsgeschäfte geboten:

A. 1. Konnten nur mit Zustimmung der Mächte die neuen Anleihen an die Stelle der alten gesetzt und für erstere insbesondere die Verpfändungsrechte, Garantien und internationalen Verwaltungseinrichtungen der letzteren aufrecht erhalten werden, ohne dass die anderen Anleihen in die frei gewordenen Stellen der konvertirten Anleihen einrückten.[5])

2. Wurde durch die Genehmigung der Konvertirung Seitens der Mächte für die Unterthanen der letzteren die gerichtliche Bestreitung des Rechts der egyptischen Regierung zur Vornahme der Konversion völlig aussichtslos.[6])

3. Wurde durch die Zustimmung der Mächte es ermöglicht, aus den verpfändeten Einkünften einen Betrag, welcher den

---

[4]) Die 1890 erfolgten Konversionen der dette privilégiée und der dette générale de la Daïra Sanieh haben für den Dienst dieser Schulden Ersparnisse im Betrage von 261, 405 L. E. und bezw. 50, 237 L. E. zur Folge gehabt. Vergl. das Budget für 1891 und den Bericht des Comité des Finances an den Ministerrath vom 20. Dezember 1890 im Supplément au Journal Officiel, No. 546 du Lundi 29 Decembre 1890.

[5]) D. vom 6/VI 1890, Art. 2. Dies kommt insbes. im Verhältniss der dette unifiée zu der dette priv. in Betracht. Vergl. Liquid.-Ges. Art. 2, Abs. 3.

[6]) Allerdings wäre die egyptische Regierung auch ohne einen neuen Akt der internat. Gesetzgebung nach dem Inhalt und der Entstehung ihrer Verpflichtungen für berechtigt zu erachten gewesen, die dette privilégiée, die dette générale de la Daïra Sanieh und die Obligationen des emprunt domanial zu konvertiren, bezw. zurückzuzahlen — vergl. unten §. 39 Anm. 38. Aber immerhin war dies Recht nicht völlig unzweifelhaft und nicht unbestritten. Durch die Genehmigung der Konversion im Wege der internationalen Gesetzgebung aber wurde jedem Versuche, das Recht der Konversion gerichtlich zu bestreiten, vorgebeugt. Denn durch diesen internationalen Gesetzgebungsakt würde selbst ein wirkliches Recht der Gläubiger auf Fortbestand der bisherigen Anleihen beseitigt worden sein. Vergl. auch „Documents rélatifs à la conversion de la dette privilégiée“ Le Caire 1889.

durch die Konversion erzielten Ersparnissen gleichkam, von der Verwendnng für den Schuldendienst freizumachen.[7])

B. Durch die Zustimmung der Mächte wurde es möglich, gewisse für das Konversionsgeschäft praktisch bedeutsame Vorschriften mit (international) rechtlich bindender Kraft gegenüber den Gläubigern der bisherigen Schulden zu erlassen. Dahin gehören:

1. Die Vorschrift, dass alle Gläubiger der zu konvertirenden Anleihen, welche nicht binnen einer bestimmten Frist die Rückzahlung verlangen, als konvertirend gelten und dass dritte Depositare von Titeln der alten Anleihen nur unter den in dem Dekrete festgesetzten Voraussetzungen den Deponenten gegenüber verpflichtet seien, Schritte zur Konversion der bei ihnen deponirten Titel zu thun, ferner die Bestimmung, dass die Caisse gewisse bei ihr deponirte Titel zu konvertiren und nicht sich auszahlen zu lassen habe.[8])

2. Der Vorbehalt, dass die Frist für das Rückzahlungsbegehren der Gläubiger ablaufen sollte, bevor der Rückzahlungstag bestimmt war.[9])

3. Die Bestimmung, dass sowohl die Gläubiger, welche Rückzahlung verlangten, als diejenigen, welche konvertirten, ihre Titel behufs Wahrung ihrer Rechte an gewissen Stellen einreichen mussten.[10])

4. Die Vorschrift, dass binnen 15 Jahren nach Erlass der Ausführungsdekrete das Recht der Inhaber der alten Titel erlöschen solle, sei es die Auszahlung ihrer Forderungen oder, wenn sie konvertirt haben, die Aushändigung der neuen Titel zu verlangen.[11])

C. Durch die Zustimmung der Mächte wurde es ermöglicht, bezüglich der fortbestehenden und der neuen Schulden das geltende internationale Recht in einigen Punkten abzuändern oder zu ergänzen.[12])

---

[7]) D. vom 6/VI 1890, Art. 4.

[8]) D. 6/VI. 1890, Art. 13—15; D. v. 7/VI. 1890, Art. 2—4 (5); D. v. 5/VII. 1890, Art. 2—5.

[9]) D. v. 6/VI. 1890, Art. 16.

[10]) D. 6/VI. 1890, Art. 18, 13; D. 7/VI. 1890, Art. 2, 3.

[11]) D. 6/VI. 1890, Art. 19.

[12]) Vergl. z. B. D. 6/VI. 1890, Art. 6, 7—10.

Demgemäss ist das Dekret vom 6. Juni 1890 mit Zustimmung der europäischen Grossmächte — ausgenommen die Türkei — erlassen worden, und haben dieselben sich verpflichtet, dies Dekret gemeinsam zur Kenntniss der anderen bei der Gerichtsreform betheiligten Mächte zu bringen und dieselben einzuladen, dem Dekrete beizupflichten.[13])

Durch das Dekret vom 6. Juni 1890 wurde die egyptische Regierung ermächtigt,[14]) zu einem 4 % nicht überschreitenden Zinsfusse

1. eine dette privilégiée,
2. eine dette domaniale,
3. eine dette Daïra Sanieh

aufzunehmen. Diese drei Schulden sollten zur Umwandlung, bezw. Abstossung der gleichnamigen, aber höher verzinslichen bisherigen Schulden dienen.

Die neue dette privilégiée sollte ausserdem die Beträge liefern:

a) zur Abstossung der $4^1/_2$ prozentigen Anleihe von 1888,
b) zur Bestreitung der Kosten von Bewässerungsanlagen, von Entschädigungen, von Rückkäufen von Pensionen und Gehaltszulagen im Gesammtbetrage von 1 300 000 L. E. effektiv.

Zu dieser neuen Anleihesumme war die Zustimmung der Kommissare der Caisse eingeholt worden, während es eines neuen Firmans des Sultans nicht bedurfte, weil selbst mit dieser Anleihe der Betrag noch nicht erschöpft war, bis zur Höhe dessen der vor der 1888er Anleihe erwirkte Firman eine neue Schuldaufnahme gestattet hatte.

c) zur Bestreitung der Kosten des Konversionsgeschäfts.

Nach Art. 18 sollten die Bedingungen der Aufnahme der neuen Anleihen u. s. w. durch Ausführungsdekrete festgestellt werden.

Die Konversion der dette privilégiée ist auf Grund des Ausführungsdekretes vom 7. Juni 1890 erfolgt. Die neue

---

[13]) Muthmasslich wird dies geschehen sein. Das diplomatische Material hierüber war uns nicht zugänglich.

[14]) D. vom 6/VI. 1890, Art. 1.

dette privilégiée, welche nach Art. 1 dieses Ausführungsdekretes $3^1/_2$ % Zinsen trägt, wurde zum Kurse von 91 % zur Subskription aufgelegt und zu gleichem Kurse den konvertirenden Inhabern der alten dette privilégiée angerechnet, während denselben der Rest des Nominalbetrages ihrer bisherigen Titel in baar ausgezahlt wurde.[15], [16])

Die Konversion der Dette générale de la Daïra Sanieh ist auf Grund des Ausführungsdekretes vom 5. Juli 1890 erfolgt. Der Zinsfuss der neuen Dette générale de la Daïra Sanieh beträgt gemäss Art. 1 dieses Ausführungsdekretes 4 %.

Nach Art. 3 des Ausführungsdekretes wurden die Titel der alten Dette générale de la Daïra Sanieh den konvertirenden Inhabern derselben zu 85 %[17]) des Nominalbetrages angerechnet.[18])

---

[15]) D. vom 7/VI. 1890, Art. 4, 3.

[16]) Nach dem Prospekt, welchen die mit der Durchführung des Konvertirungsgeschäftes in Deutschland betrauten Bankhäuser in Berlin und Frankfurt a/M. im Juni 1890 veröffentlicht haben, hat sich die egyptische Regierung mit der Bank von England über die Eintragung der $3^1/_2$ % priv. Anleihe verständigt, und sich bereit erklärt, die Kosten dieser Eintragungen zu tragen, soweit dieselben bis zum 31. Dezember 1890 erfolgen würden.

[17]) Ebenso erfolgte die Rückzahlung an die Inhaber der alten Titel, welche Rückzahlung verlangten, gemäss Art. 2 des Ausführungsdekretes zum Kurse von 85 % des Nominalbetrages.

Dieser Kurs von 85 % ist für die Umwandlung und für die Rückzahlung der alten Titel in Art. 1 des internationalen Dekretes vom 6. Juni 1890 festgesetzt worden und daher gegenüber allen Inhabern der alten Titel unabhängig von deren Zustimmung (international) rechtlich massgebend.

[18]) Bruchtheile des Kapitals der konvertirten Titel, welche nicht mindestens einem neuen Titel von 20 £. entsprachen, wurden gemäss Art. 3 Abs. 5 des Ausführungsdekretes vom 5. Juli 1890 in baar ausgezahlt.

Siebenter Abschnitt.

Das internationale Recht der festen Schuld Egyptens.

A. Die der Kommission de la dette publique unterstellten festen Schulden (emprunt garanti, dette privilégiée, dette unifiée.)

§ 38.

I. Die Einzelrechte der Gläubiger.

Die Einzelrechte der Gläubiger[1] der festen Schuld bestehen in den Ansprüchen auf Zahlung

a) der fälligen Zinsen. Dieselben betragen[2] jährlich

1) bei dem emprunt garanti 3 %,
2) bei der dette privilégiée $3^1/_2$ %,
3) bei der dette unifiée 4 %

und werden halbjährlich

1. bei dem emprunt garanti am 1. März und 1. Sept.,
2. bei der dette privilégiée am 15. April und 15. Okt.,

---

[1] Die Stücke des emprunt garanti, der dette privilégiée und der dette unifiée lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in Abschnitte:
a) bei dem emprunt garanti über 100, 200, 500. 1000 £,
b) bei der dette privilégiée und der dette unifiée über 20 £ = 500 Francs, 100 £ = 2 500 Francs, 500 £ = 12 500 Francs, 1000 £ = 25 000 Francs.

[2] Bei den mehrfachen Veränderungen des Zinsfusses der dette privilégiée und der dette unifiée sind die ursprünglichen Titel (und Koupons) beibehalten worden. Auch sind die aus Anlass der Vermehrung der Titel nachträglich neu ausgegebenen Titel den ursprünglichen in der Form genau angepasst worden. Daher lauten noch gegenwärtig Titel (und Koupons)
a) der dette privilégiée auf 5 %,
b) der dette unifiée auf 7 %
Zinsen, obwohl in Wirklichkeit jetzt erstere nur noch $3^1/_2$ % und letztere 4 % Zinsen tragen.

Eine Ausnahme bilden nur die bei Gelegenheit der Konversion der dette privilégiée hinzugekommenen neuen Titel derselben. Auch diese enthalten zwar zunächst den ursprünglichen Text, in welchem eine 5 % Verzinsung u. s. w. erklärt ist. In einer beigefügten Anmerkung wird aber bemerkt, dass die Titel nur zu $3^1/_2$ % verzinslich sind, dass die Tilgung unterdrückt und die Schuld bis zum 15. Juli 1905 nicht rückzahlbar ist.

3. bei der dette unifiée am 1. Mai und 1. November fällig.[3])

b) der ausgeloosten Obligationen.

Diese Ansprüche sind privatrechtlich. Denn

1. haben sie eine im Privatverkehr zulässige und mögliche[4]) Leistung, nämlich eine Geldleistung[5]) zum Inhalt,

2. werden sie gegen den Staat erworben im Austausch mit einer freiwilligen Leistung des ersten Inhabers der betreffenden Obligationen an den Staat.[6]), [7]), [8])

---

[3]) D. vom 7. Juli 1885, Art. 2 und vom 28. Juli 1885, Art. 1; D. vom 6. Juni 1890, Art. 18 und D. vom 7. Juni 1890, Art. 1. Liquidat.-Ges. Art. 10. — Da nach Art. 6 des D. vom 6. Juni 1890 die neue 3½ prozentige dette privilégiée nicht vor Ablauf von 15 Jahren zurückgezahlt werden kann, so hat jeder Gläubiger der dette privil. während eines Zeitraumes von 15 Jahren in dem Fälligkeitszeitpunkt einen Einzelanspruch auf Zahlung der Zinsen, ohne dass ihm derselbe durch Rückerstattung des Kapitals entzogen oder durch Konversion gemindert werden kann.

[4]) Code Civil, art. 149: L'objet de l'obligation doit, à peine de nullité être une action licite et possible, et, s'il s'agit d'une obligation de donner, la chose doit être dans le commerce.

[5]) Vergl. o. S. 35fg.

[6]) Auf die Theorien über die Entstehung der Verpflichtungen aus Inhaberpapieren ist hier nicht einzugehen. Das internationale Recht Egyptens enthält keine besonderen Bestimmungen, welche für die egyptischen Inhaberpapiere zu anderen als den allgemein gültigen Schlüssen führen könnten. An dieser Stelle kommt nur der privatrechtliche Charakter der (Einzel-)Ansprüche aus den Inhaberpapieren in Frage. Für diesen aber ist entscheidend, dass der Anspruch nicht auf Grund einer spezifisch staatlichen Pflicht zur Fürsorge für den betreffenden Erwerber und auch nicht gegen eine Zwangsleistung, sondern gegen eine freiwillige Leistung des ersten Inhabers erworben wird. Wenn nach der Theorie über die einseitige Kreation der Verpflichtung aus den Inhaberpapieren der Anspruch gegen den Staat bezüglich verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere sogar ohne jede Gegenleistung an denselben erworben werden kann, so tritt diese Wirkung doch nicht in Folge einer spezifisch staatlichen, sondern in Folge einer Verkehrsverpflichtung des Staates ein.

[7]) In dem egyptischen Recht besteht keine ausdrückliche Vorschrift, dass nur der Staat zur Ausgabe verzinslicher, auf Geld lautender Inhaberpapiere berechtigt sei. Es kann daher auch nicht das Monopol des Staates als Kennzeichen des öffentlich-rechtlichen Charakters jener Ansprüche geltend gemacht werden.

[8]) Als im Jahre 1879 die Zinsen der dette unifiée nicht mehr in der

Die Obligationen und die Zinskoupons lauten auf (englische) Livres Sterling und sind in Gold zahlbar.[9])

---

durch das Dekret vom 18. November 1876 normirten Höhe (halbjährlich 3 %), sondern nur noch mit halbjährlich 2 % ausgezahlt worden waren, klagte ein Inhaber von Titeln der dette unifiée die Zinsendifferenz gegen die egyptische Regierung ein. Das Tribunal mixte d'Alexandrie und der Cour d'Appel aber erklärten sich unzuständig. In der Entscheidung des Appellhofes vom 22/IV. 1880 (S. dies. in Jurisprud. des Trib., T. 5, p. 235) heisst es:

„Gli stranieri possone invocare i Tribunali della Riforma anche nelle loro contestazioni contro il Governo Egiziano in causa di lesioni dei loro interessi, derivate da da misure governative emananti del diritto eminente di alta amministrazione dello stato, ma allora solamente quando l'azione si fondi sopra uno speciale rapporto di diritto privato previsto dai Codici, o sopra un trattato internazionale (Art. 11. Regl. d'Org. Giud). — Ne le capitolazioni ne i trattati internazionali che le seguirono comprendono nella materia del debito pubblico alcuna limitazione del diritto di alta amministrazione dello Stato.

J decreti Kediviali del 1876 relativi al debito pubblico dello Stato non rivestono il carattere di trattato internazionale, nè può riconoscersi nei medesimi il carattere di un contratto civile."

Wir vermögen uns dieser Entscheidung nicht anzuschliessen. Der Inhalt der Dekrete von 1876 bildet nach unserer Auffassung den Inhalt eines Vertrages, welcher durch die in Gemässheit jener Dekrete erfolgende freiwillige Konversion von Schuldtiteln zwischen der egyptischen Regierung und den konvertirenden Gläubigern zu Stande kam. (Vergl. o. S. 50.) Dieser Vertrag hatte, soweit er die Einzelrechte der Gläubiger betraf, einen bürgerlichen Inhalt und unterstand insoweit dem Privatrecht. M. E. hätte daher das Gericht der obigen Klage stattgeben oder wenigstens die Begründung eines Anspruches auf jenen Vertrag nur deshalb für unzulässig erklären können, weil der über die Einzelrechte der Gläubiger hinausgehende Inhalt des Vertrages ungültig sei, und die Ungültigkeit dieses letzteren Theiles den ganzen Vertrag ungültig mache. —

Uebrigens hebt die zwangsweise Neuregelung der Einzelrechte der Gläubiger, wie sie später wegen der Zahlungsunfähigkeit des Staates durch das Liquidationsgesetz erfolgte, den privatrechtlichen Charakter derselben ebensowenig auf, wie dies bei dem Konkurse eines Privatmannes der Fall ist, wenn die Rechte der Gläubiger durch Zwangsvergleich (concordat) anderweit geordnet werden.

Vergl. die Entscheidung des Tribunal du Caire vom 9/XII. 1884 (abgedruckt in Compte rendu de la Caisse 1884, insbes. p. 120, 118), in welcher ausdrücklich festgestellt wird, dass die gemischten Gerichte zuständig sind für alle Klagen gegen die egyptische Regierung

„relatives à des droits civils quelleque soit la source du droit lésé."

Der Anspruch der Einzelgläubiger auf Zahlung der Zinsen und der ausgeloosten Obligationen ist daher

1. unabhängig von der egyptischen Währung und kann durch Aenderung derselben nicht verändert werden;

2. kann er nur durch Zahlung in inländischen oder ausländischen Goldmünzen befriedigt werden.

Die Obligationen und die Koupons sind zahlbar in Egypten, in London, in Berlin und in Paris.[10])

1. Die Koupons des emprunt garanti sind in Berlin zum Tageskurs (des Livre Sterling), in Paris zum festen Kurse von 25 frcs. für das Livre Sterling zahlbar;[11])

2) Die Obligationen und Koupons der dette privilégiée und der dette unifiée sind in Berlin und in Paris in deutschem, bezw. in französischem Gelde zu einem Kurse des (englischen) Livre zu zahlen, welcher von den Kommissaren der Caisse de la dette publique im Einverständniss mit dem egyptischen Finanzminister festzusetzen ist. Der Kurs darf aber den

---

Der Code Civil sieht in einem besonderen Kapitel (Art. 216 — 220) „des obligations résultant de la loi" vor, ohne dass ein Anhalt dafür vorliegt, dass unter der „loi" nur der Code selbst verstanden sei.

Auch unmittelbar auf Gesetz beruhende Rechte können bürgerliche Rechte sein. Entscheidend für den privatrechtlichen oder nichtprivatrechtlichen Charakter eines gegen den Staat bestehenden Anspruchs ist einerseits der Inhalt des Anspruchs, andererseits der Umstand, ob die Verpflichtung des Staates eine Verkehrsverpflichtung oder eine spezifisch staatliche Pflicht ist.

Wir halten es nach Obigem für unzutreffend, die Rechte aus öffentlichen Anleihen aus dem Grunde als nicht bürgerliche zu bezeichnen, weil dieselben auf dem Erlass besonderer (Anleihe-)Gesetze beruhten. Ueberdies beruhen die Rechte der Gläubiger aus öffentlichen Anleihen, nicht unmittelbar auf einem Gesetz, sondern entweder auf der Schaffung oder der Ausgabe der Obligationstitel nach den einen oder auf einem Vertrage nach den anderen Theorien.

[9]) D. vom 28/VII. 1885 und D. vom 27/VII. 1885, Art. 2; D. vom 6/VI. 1890, Art. 2, 17. Règl. modicatif vom 6. Dezember 1876, betr. die Ausführung des Dekrets vom 18. November 1876, Art. 1, 2 (danach lauten die Titel der dette privilégiée und dette unifiée auf Francs oder Livres Sterling), Liquid.-Gesetz Art. 20.

[10]) D. vom 28/VII 1885, Art. 2; D. vom 6/VI 1890, Art. 2, 17.; Liquid.-Gesetz Art. 20, D. vom 12. April 1887, Art. 1.

[11]) D. vom 28/VII 1885, Art. 2.

Werth des Livre Sterling nicht übersteigen und nicht unter 20 Mark 25 Pfennig, bezw. 25 Francs für das Livre herabgehen. [12])

Die Koupons, bezw. Obligationen geben daher einen alternativen Anspruch. [13]) Das Wahlrecht soll aber nicht dem Schuldner, sondern den Gläubigern zustehen. Dies folgt daraus, dass für die Gesammtheit der dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen die Zahlungsorte kopulativ, nicht alternativ bestimmt sind, und die Inhaber der einzelnen Obligationen und Koupons zweifellos gleichberechtigt sein sollen, dies aber bei einem Wahlrecht des Schuldners nicht wären.

Niemand hat ein Recht, Einspruch gegen die Auszahlung der Koupons oder der Obligationen zu erheben. Wenn jedoch den mit dem Dienst der festen Schuld betrauten Verwaltungen und Banken der behauptete Verlust oder Diebstahl der Obligationen oder Koupons hinreichend glaubhaft gemacht scheint, so sind dieselben befugt, die Zahlung der betreffenden Obligationen oder Koupons vorläufig aufzuschieben [14]).

Die Zinsansprüche verjähren gemäss Code Civil Art, 275 in 5, die Ansprüche aus den ausgeloosten Obligationen gemäss Code Civil Art. 272 in 15 Jahren [15]).

Die Obligationen dürfen mit keiner Steuer zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden [16]).

§ 39.

2. Die Gesammtrechte der Gläubiger.

Schon die rein staatlichen Dekrete von 1876 wollten, weil die bürgerlichen Einzelrechte der Gläubiger der festen

---

[12]) D. vom 14. Juli 1887, Art. 2; D. vom 6/VI 1890, Art. 17, 2.

[13]) Code Civil, art. 150: Lorsqu'une obligation est alternative l'option appartient au débiteur à moins d'une disposition spéciale de la loi ou de la convention.“

[14]) D. vom 22. Juni 1886, Art. 1; Circulaire de la Caisse de la dette publique vom 4. Januar 1890 in Compte rendu de la Commission de la dette publique 1889, p. 196—197.

[15]) Die Anwendbarkeit dieser beiden Artikel des Code Civil ist ausdrücklich angeordnet im Liquidations-Gesetz, Art. 22.

[16]) D. vom 27/VII 1885, Art. 3; D. vom 6/VI 1890, Art. 2; Liquid.-Ges. Art. 21.

Schuld zur Sicherung derselben nicht ausreichten, die Gesammtrechte derselben rechtlich ausgestalten. Allein sie vermochten dies gegenüber dem bestehenden internationalen Rechte nur unvollkommen. (Vergl. oben S. 55 fg).

Das internationale Liquidationsgesetz aber besass die erforderliche rechtliche Kraft und gebrauchte dieselbe, um das geltende internationale Recht entsprechend abzuändern oder zu ergänzen, und spätere internationale Gesetze übertrugen die betreffenden Bestimmungen des Liquidationsgesetzes auf die später entstandenen festen Schulden. [1])

Die Gläubiger des emprunt garanti, der dette privilégiée und der dette unifiée haben

I) folgende internationalrechtlich anerkannte Gesammtrechte:

a) Es sind ihnen gewisse Einkünfte verpfändet, d. h. sie haben ein Recht darauf, dass diese Einkünfte in erster Linie [2]) zur Befriedigung ihrer periodisch fällig werdenden Zins- oder ihrer Zins- und Tilgungsansprüche verwendet werden. Diese Verpfändungsrechte haben einen vierfachen Charakter:

α) einen dinglichen und zwar:

1. im Verhältniss zum Staate. Derselbe kann daher die verpfändeten Einkünfte ohne Zustimmung der Caisse als Vertretungsorgan der Gläubiger nicht in einer Weise abändern, welche das Erträgniss derselben verringern würde; [3])

2. im Verhältniss zu Dritten. Durch internationale Rechtsvorschrift sind diese Einkünfte einem bestimmten Zweck, dem Dienst der festen Schuld, gewidmet. [4]) Daher können insbesondere dritte Staatsgläubiger der egyptischen Regierung nicht durch Pfändung gegen die Caisse de la dette publique

---

[1]) D. vom 27/VII 1885, Art. 6; D. vom 6/VI 1890, Art. 2.

[2]) Die Mächte haben sich nicht dazu verstanden, dem Wunsche der Pforte gemäss ausdrücklich anzuerkennen, dass der Tribut an den Sultan eventuell vorgehe.

[3]) D. vom 2. Mai 1876, Art. 8.

[4]) Liquidat.-Ges, Art. 2, 9; „Revenus affectés au service de la dette.“ D. vom 27. Juli 1885, Art. 4:

Une annuité fixe ...... destinée au service de cet emprunt (garanti) sera prélevée comme première charge ...... sur les revenus affectés au service de la dette privilégiée et de la dette unifiée.

oder gegen die Kassen der Einnahmebeamten der verpfändeten Provinzen und Verwaltungen die Rechte der Gläubiger der festen Schuld an jenen Einkünften beeinträchtigen. (Vergl. oben S. 37).

β. einen obligatorischen im Verhältniss zu dem egyptischen Staate. Der Staat ist verpflichtet, diese Einkünfte zum Dienste der festen Schuld zu verwenden und die internationalrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zu beobachten, mittels dessen sie in den Dienst der Schuld gestellt werden sollen.

γ. einen dinglich [5]) verwaltungsrechtlichen im Verhältniss zu dem inneren Organismus des Staates. Bestände lediglich die unter β erwähnte obligatorische Verpflichtung des Staates, so würden die einzelnen staatlichen Organe dem Befehle [6]) des Staates Folge zu leisten haben, auch wenn der Inhalt des Befehls im Widerspruche mit der von dem Staate übernommenen Verpflichtung stünde. Es würde also beispielsweise der einzelne Einnahmebeamte auf Befehl des Staates seine Einnahmen an die Centralstaatskasse abzuliefern haben, auch wenn der Staat gegenüber den Gläubigern verpflichtet wäre, die Einnahmen von den betreffenden Einnahmebeamten unmittelbar an die Caisse de la dette publique abliefern zu lassen. Allein es ist internationalrechtlich das Verfahren gewisser bei der Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen zur Mitwirkung berufener öffentlicher Organe bestimmt, und daher internationalrechtlich die Befehlsgewalt des Staates gegenüber diesen Organen insoweit eingeschränkt.

Kraft internationaler Rechtsvorschrift (Liquidations-Gesetz, Art. 31) haben die höheren Einnahmebeamten der Provinzen und Verwaltungen, deren Einkünfte verpfändet sind, dieselben unmittelbar an die Caisse de la dette publique, welche insofern eine „Caisse spéciale du trésor“ bildet, abzuführen und den Kommissaren der Caisse behufs Ermöglichung der Kontrolle monatlich und halbjährlich ihre Rechnungsauszüge zu über-

---

[5]) Mit dem Ausdrucke „dinglich“ wollen wir bezeichnen, dass die betreffende innere Verwaltungsordnung objektiv rechtlich feststeht, ohne dass der Staat etwas daran zu ändern vermag.

[6]) Der je nachdem in Gesetzes- oder in Verordnungsform gekleidet sein kann.

mitteln. (Liquidations-Gesetz Art. 32 und 33). Kraft internationaler Rechtsvorschrift hat die Caisse diese Einnahmen in erster Linie, und, soweit dies der Schuldendienst erfordert, [7]) ausschliesslich [8]) zu diesem Dienste zu verwenden.

Gegenüber dieser internationalen Rechtsvorschrift hat kein entgegengesetzter Staatsbefehl rechtliche Kraft. Für die Befolgung der obigen international-rechtlichen Verwaltungsbestimmungen sind die betr. Beamten als Beamte im Verhältniss zur Verwaltung haftbar, ohne sich auf einen gegentheiligen Staatsbefehl berufen zu können. Insbesondere können die oben bezeichneten Einnahmebeamten kraft internationaler Rechtsvorschrift nicht anders als durch die Quittung der Caisse entlastet werden. (Liquidations-Gesetz Art. 31).

Die Verpfändungsrechte gewähren also eine Sicherheit, welche über einen blos obligatorischen Anspruch hinausreicht, weil sie sich auf die innere Willensbildung und Willensthätigkeit des verpflichteten Staates erstrecken und diese in ihren Organen (international-) rechtlich festlegen. [9])

δ) Einen obligatorisch-verwaltungsrechtlichen gegenüber gewissen einzelnen Organen des Staates.

---

[7]) Liquidat.-Ges. Art. 30.

[8]) Jedoch ist nach Art. 4 des D. vom 6. Juni 1890 die Differenz zwischen dem für den Dienst der neuen 3 ½ prozentigen dette privil. erforderlichen Betrage und der Dotation der früheren 5 prozentigen dette privilégiée (von 1086969 L. E.) nebst der in Art. 3 des D. vom 6. Juni 1890 normirten Annuität (von insgesammt 180 000 L. E.) von der Caisse de la dette publique nicht für den Schuldendienst zu verwenden, sondern in Depot zu nehmen. Die Verwendung dieser Differenz soll den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen der egyptischen Regierung und den Mächten bilden, welche das D. vom 6. Juni 1890 angenommen haben.

Das juristische Verhältniss bezüglich dieser Differenz ist analog dem Verhältniss eines Grundeigentümers, für welchen zwischen einer vorgehenden und einer nachstehenden Hypothek oder Grundschuld zu Gunsten Fremder eine Grundschuld zu seinen eigenen Gunsten eingetragen ist.

[9]) Dies wäre gegenüber einer physischen Person, deren innerer Wille rechtlicher Ordnung entzogen ist, unmöglich. Gegenüber der juristischen Person des Staates ist es möglich, weil jeder Beamte und jede Behörde desselben, durch deren Zusammenwirken der Staatswille und die Staatsthätigkeit gebildet wird, auch als Sonderwesen rechtlicher Normirung zugänglich sind.

Der Artikel 2 Abs. 1 des Dekrets vom 2. Mai 1876 lautet:

„Les fonctionnaires, les caisses locales ou les administrations spéciales qui, après avoir recouvré, reçu ou concentré les revenus spécialement affectés au payement de la dette, sont ou seront, à l'avenir chargés de les verser au Trésor central, ou de les tenir á la disposition des ordonnateurs des dépenses de l'État, sont, par effet du présent décret, obligés d'en faire le versement pour compte du Trésor de l'État, á la Caisse spéciale de la dette publique, qui sera, à cet égard, considérée comme une Caisse spéciale du Trésor."

Durch diese Bestimmung, welche durch Art. 39 des Liquidationsgesetzes aufrecht erhalten worden ist, und daher fortan international rechtlich gilt, sind die betreffenden Einnahmebeamten der verpfändeten Provinzen und Verwaltungen den Gläubigern verpflichtet,[10]) ihre Einnahmen für Rechnung des Staatsschatzes der Caisse spéciale de la dette publique als einer „Caisse spéciale du Trésor" abzuliefern.[11])

Die verpfändeten Rechte gewähren also eine weitere Sicherheit, indem sie ausser dem Anspruch gegen den Staat auch einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch gegen die obigen Einnahmebeamten auf Vornahme der denselben kraft ihres Amtes obliegenden Ablieferung an die Caisse geben.

---

[10]) Der Unterschied der gebrauchten Worte ist charakteristisch: Die Beamten sind gegenüber der Staatsverwaltung „chargés," ihre Einnahmen in die Centralstaatskasse abzuführen, den Gläubigern sind sie hingegen „obligés."

[11]) Diese auf Gesetz beruhende Verpflichtung ist eine quasi kontraktliche. In dem Urtheil des Trib. du Caire vom 9/XII 1884 wird das Rechtsverhältniss als eine „délégation de paiement" charakterisirt: „L'État égyptien, débiteur des revenus affectés au service de la dette, a chargé son propre débiteur (les comptables) de s'obliger envers les porteurs de titres, créanciers délégataires.

Or, en droit, l'effet propre de toute délégation de paiement est de créer à la charge du débiteur déléguant et du débiteur délégué une obligation indivisible, dont l'exécution peut être poursuivie pour le tout par le créancier délégataire contre chacun des débiteurs."

S. das Urtheil in Compte rendu de la Caisse 1884, insbes. p. 126.

Verpfändet sind den Gläubigern:

1. Die Reinerträgnisse der Staatseisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien,

2. die Zölle[12]) und die auf die Tabakeinfuhr gelegten Abgaben,

3. die Einkünfte der Provinzen Garbieh, Ménoufieh, Béhéra und Syout, mit Ausnahme der Salzsteuer und der Abgabe von einheimischem Tabak.[13])

Von allen verpfändeten Einkünften gehen vorweg die Verwaltungskosten ab. Dieselben sind bezüglich der 4 verpfändeten Provinzen auf 7% des Bruttoertrages derselben fixirt. Aus den Einkünften der Staatseisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandrien werden nur die gewöhnlichen Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebes derselben vorweggenommen, welche im Budget vorgesehen oder ordnungsgemäss durch besondere Verfügungen gestattet werden. Dagegen müssen alle aussergewöhnlichen Ausgaben, welche von der Verwaltung jener Betriebszweige vorzuschlagen und von dem Ministerrathe zu beschliessen sind, nicht aus jenen Einkünften, sondern aus den allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden. Der Staat selbst muss die für ihn bewirkten Transporte bezahlen und die Transportkosten monatlich an die Verwaltung der Eisenbahnen abführen, soweit die Bezahlung nicht sofort in baar erfolgt.[14])

---

[12]) Nach den Verwaltungsberichten der Caisse werden hierunter die Einnahmen aus den Zollstellen am Mittelländischen Meer und Suezkanal, sowie die von Kosseir am Rothen Meer, dagegen nicht die von Suakim gerechnet.

[13]) Liquidations-Ges. Art. 2; D. vom 6. Juni 1890, Art. 2, Abs. 2; Liquid.-Ges. Art. 9; D. vom 27. Juli 1885, Art. 4 (Konvention vom 18. März 1885, Art. IV.)

[14]) Liquidat.-Ges. Art. 2, Abs. 1, Art. 3, 4, Art. 9. Zu den aussergewöhnlichen Ausgaben für die Eisenbahnen, Telegraphen und den Hafen von Alexandrien, welche aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten sind, gehören nach Art. 4 insbesondere der Erwerb von Grundflächen oder unbeweglichen Besitzungen, die Anlage neuer Linien und der Erwerb des für den Betrieb derselben nothwendigen Materials, der Rückkauf konzessionirter Linien, das Legen eines zweiten Geleises, die Erbauung neuer Gebäude, Dämme, Quais u. s. w.

b) Die Gläubiger[15]) haben einen mit Vorzugsrecht[16]) ausgestatteten Anspruch auf die in Art. 3 des Dekrets vom 6. Juni 1890 normirte feste Annuität,[17]) welche aus allgemeinen Staatsmitteln für den Schuldendienst zu leisten ist.

Der Finanzminister hat diese Annuität in Monatsraten an die Caisse de la dette publique abzuführen.[18]) Wird eine Monatsrate nicht pünktlich einbezahlt, so hat auf einfaches Verlangen der Caisse die Daïra Baladieh der Stadt Cairo die von ihr vereinnahmten direkten und indirekten Abgaben dieser Stadt bis zur Höhe der an dem halben Jahresbetrage der Annuität noch fehlenden Summe direkt an die Caisse abzuführen.[19])

Dieses eventuelle Recht auf die Ergänzung der Annuität aus den Einkünften von Cairo ist entsprechend den rechtlichen Verhältnissen, welche nach der obigen Darlegung unter a β — δ bezüglich der eigentlichen Verpfändungsrechte bestehen, gesichert

α) durch die obligatorische Verpflichtung des egyptischen Staates zur Beobachtung der diesbezüglichen Be-

---

[15]) Dieser Anspruch steht speziell den Gläubigern der neuen dette privil. zu.

[16]) D. vom 6. Juni 1890, Art. 3, Abs. 2:

„Cette annuité sera prélevée sur la somme à laquelle ont été arrêtées les dépenses administratives par Nos décrets des 27 juillet 1885, 26 janvier et 2 avril 1888.“

[17]) Diese Annuität setzt sich zusammen:

1. aus der Annuität von 130 000 L. E (= 133 333 £), welche vor der Rückzahlung der 4½prozentigen Anleihe von 1888 nach Art 5 des D. vom 30. April 1888 für den Dienst jener Anleihe bestimmt war;

2. aus einem Betrage, welcher den Zinsen der nach Art. 1 des D. vom 6. Juni 1890 in Titeln der neuen dette privilégiée neu aufzunehmenden Anleihe von 1 300 000 L. E. effektiv gleich kommt. Da nach dem D. vom 7. Juni 1890, Art. 1, die neue dette privil. zu 3½% verzinslich und die neuen Titel derselben nach Art. 4 ebenda zum Kurse von 91% ausgegeben worden sind, so beläuft sich der für 1 300 000 L. E. effektiv (= 1 428 571 L. E. nominal) erforderliche Zinsbetrag auf 50 000 L. E.

Die ganze Annuität beträgt also fortan 180 000 L. E.

[18]) D. vom 6./VI 1890, Art. 3, Abs. 2; D. vom 30./IV 1888, Art. 5, Abs. 2.

[19]) D. vom 6./VI 1890, Art. 3; D. vom 30/IV 1888, Art. 5, Abs. 2 und 3.

stimmungen. Insbesondere ist der Staat auch verpflichtet, in den Abgaben der Stadt Cairo keine Aenderungen vorzunehmen, welche das jährliche Erträgniss derselben unter den Betrag von 300 000 L. E. herabmindern würde;[20])

β) dinglich verwaltungsrechtlich durch Beschränkung der Befehlsgewalt des Staates gegenüber der Daïra Baladieh und den Beamten derselben, bezw. durch die dienstliche Verantwortlichkeit der letzteren, wenn sie einen dem obigen widerstreitenden Staatsbefehl befolgen;

γ) obligatorisch-verwaltungsrechtlich im Verhältniss der Gläubiger zu den Beamten der Daïra Baladieh, indem letztere den ersteren gegenüber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung verpflichtet sind, eventuell die oben bezeichneten Zahlungen an die Caisse zu leisten.[21])

Ist die Annuität, sei es vom Finanzminister, sei es von der Daïra Baladieh an die Caisse eingezahlt, so gilt auch diese Einzahlung als ein Theil der der neuen dette privilégiée verpfändeten Einkünfte.[22]) Das Recht der Gläubiger an derselben ist daher alsdann in gleicher Weise dinglich, wie dies oben unter a α bezüglich der verpfändeten Einkünfte ausgeführt wurde.[23])

---

[20]) D. vom 6/VI 1890, Art. 3, Abs. 2; D. vom 30/IV 1888, Art. 5, Abs. 4.

[21]) D. vom 6/VI 1890, Art. 3, Abs. 2; D. vom 30/IV 1888, Art. 5, Abs 3; D. vom 2/V 1876.

[22]) D. vom 6/VI 1890, Art. 3, Schlusssatz.

[23]) Nicht ausdrücklich entschieden ist die Frage, ob das eventuelle Recht der Gläubiger der dette priv. Dritten gegenüber dinglich wirken soll, noch ehe die betreffenden Beträge von der Daïra Baladieh an die Caisse abgeführt sind, ob also insbesondere eine von Dritten gegen die Daïra Baladieh erwirkte Pfändung kein Vorrecht vor den Gläubigern der dette privil. zu begründen vermag. Die Frage ist überhaupt nicht aufzuwerfen, wenn eine solche Pfändung — wie die gemischten Gerichte früher annahmen; vergl. o. S. 37 Anm. 17 — unzulässig ist. Aber auch nach unserer Meinung, die wir die Pfändung an sich für zulässig halten, spricht mehr für die Annahme, dass im Sinne des Gesetzes das Recht der Gläubiger der dette priv. dem der Pfändungsgläubiger vorgehen soll.

Ein Unterschied des eventuellen Rechts an den Einkünften von Kairo von den sonstigen Verpfändungsrechten besteht aber auch bei dieser

c) Für die Rechte der Gläubiger der verschiedenen festen Schulden an den gemäss a und b speziell dem Dienste jener Schulden bestimmten Einkünften besteht eine feste Rangordnung. Nach derselben sind aus jenen Einkünften

α) in erster Linie eine feste Annuität von 307 125 L. E. (= 315 000 £st.) für den Zins- und Tilgungsdienst des emprunt garanti, [24])

β) in zweiter Linie die Zinserfordernisse der neuen dette privilégiée [25]) zu decken.

γ) An dritter Stelle soll die Verwendung der Differenz zwischen den Erfordernissen des Dienstes der neuen 3 ½ % dette privilégiée in Höhe von 1 006 688 L. E. und der früheren jährlichen Dotation der alten 5 % dette privil., welche 1 086 969 L. E. betrug, nebst der durch Art. 3 des Dekrets vom 6. Juni 1890 normirten Annuität von 180 000 L. E. den Gegenstand einer späteren Uebereinkunft zwischen der egyptischen Regierung und denjenigen Mächten bilden, welche das Dekret vom 6. Juni 1890 angenommen haben. Einstweilen aber soll diese Differenz von der Caisse de la dette publique in Depot genommen werden. [26])

δ) An vierter Stelle sind die Zinsen der dette unifiée aus den Einkünften zu decken. [27])

Ueber die Verwendung der dann etwa noch verbleibenden Ueberschüsse obiger Einkünfte vergl. unten § 42.

d) Den Gläubigern des emprunt garanti haben sich für den regelmässigen Dienst der Annuität von 307 125 L. E. (= 315 000 Lst.), welche durch die unter a—c bezeichneten Rechte gesichert ist, ausserdem die euro-

---

Annahme noch darin, dass der Staat die ersteren Einkünfte nach Art. 5, Abs. 4 des D. vom 30. April 1888 nicht willkürlich (über ein gewisses Mass hinaus) ändern darf, die letzteren aber nach Art. 8 des D. vom 2. Mai 1876 nicht willkürlich ändern kann.

[24]) D. vom 27/VII 1885, Art. 4. (Konvention vom 18/III 1885, Art. IV.)

[25]) Liquidat.-Ges Art. 2; D. vom 27/VII 1885 Art. 17; D. vom 6/VI 1890, Art. 2, 4, 3.

[26]) D. vom 6/VI 1890 Art. 4.

[27]) Liquidat.-Ges. Art. 2, 9; D. vom 27/VII 1885 Art. 17.

päischen Grossmächte mit Ausnahme der Türkei verbürgt. (Vergl. hierüber unten § 43. [28])

e) Die Gläubiger haben ein Recht darauf, dass, wenn die verpfändeten [29]) Einkünfte für den bestimmungsmässigen Schuldendienst nicht ausreichen, die Fehlbeträge aus den allgemeinen Mitteln des Staates ergänzt werden. [30])

α) In erster Linie soll die Ergänzung aus den Mitteln des Reservefonds erfolgen. [31])

Die Gläubiger haben aber kein subjektives Recht auf die Befolgung dieser internationalrechtlichen Vorschrift. [32]) Dieselbe ist jedoch dadurch gesichert, dass nach Art. 2 des D. vom 12. Juli 1888 der Reservefonds bei der Caisse deponirt ist, derselbe sich also in der Hand des von der Staatsgewalt unabhängigen internationalen Organes befindet, welchem der Schuldendienst obliegt.

β) Reichen weder die bis zum 25. April, bezw. 25. Oktober eingegangenen verpfändeten Einkünfte, noch auch die Mittel des Reservefonds zur Deckung des am 1. Mai bezw. 1. November fälligen Zinskoupons der dette unifiée aus, so hat der Finanzminister auf Verlangen

---

[28]) Konvention vom 18/III 1885, Art. IV und VII; D. vom 27/VII 1885, Art. 4.

[29]) unter welchen hier die oben unter b erwähnten Beträge mitgemeint sind.

[30]) Liquidat.-Ges. Art. 21.

[31]) D. vom 12. Juli 1888, Art. 3:

„Le fonds de réserve est destiné:

1. en cas d'insuffisance des revenus affectés à parfaire les sommes nécessaires au service des dettes dont la Caisse est chargée . . . . ."

[32]) Wohl aber haben die Gläubiger (wie aus Art. 22 des D. vom 27. Juli 1885, Art. 4 des D. vom 12. Juli 1888 und Art. 9 des D. vom 6. Juni 1890 in Verbindung mit Art. 38 des Liquidat.-Ges. folgt) ein subjektives Recht darauf, dass der Reservefonds nur zu den im Art. 3 des D. vom 12. Juli 1888 bestimmten Zwecken verwendet werde. Denn hiervon hängt die jeweilige Höhe des Reservefonds und von letzterer nach Art. 4 des D. vom 12. Juli 1888 der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Schuldentilgung ab.

Vergl. zu dem Text die dem Erlass des D. vom 12. Juli 1888 vorangegangenen Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und der Caisse in Compte rendu 1887, p. 160—166.

der Caisse die fehlenden Summen unverzüglich an dieselbe zu liefern. [33])

f) Die Gläubiger haben ein Recht, dass die Vorschriften über die Verzinsung der Schulden beobachtet werden, dass also die Kouponszahlungen zur Verfallszeit an den vorgeschriebenen Orten in bestimmungsgemässer Münze zu entsprechendem Kurse ohne Abzug erfolgen. [34])

g) Die Gläubiger haben ein Recht, die Befolgung der Bestimmungen über die Tilgung der festen Schuld zu verlangen.

Gegenwärtig haben nur die Gläubiger des emprunt garanti nach Art. 5 des Dekrets vom 27. Juli 1885 (Art. V der Konvention vom 18. März 1885) einen Anspruch, dass der zur Bestreitung der Zinsen nicht erforderliche Theil der Annuität von 315 000 Livres Sterling zur Tilgung verwendet werde. [35]) Diese hat durch Rückkauf der Obligationen zum Börsenpreise, und wenn letzterer über Pari steht, durch Ausloosung zum Parikurse zu erfolgen.

Wenn und solange der durch das Dekret vom 12. Juli 1888 geschaffene Reservefonds in Zukunft 2 000 000 L. E. enthalten wird, [36]) soll die Hälfte der in Art. 21 letzter Absatz Art. 22 des Dekrets vom 27. Juli 1885 bezeichneten jährlichen Gesammtüberschüsse (vergl. unten § 42), welche sonst nach Art. 4 des Dekrets vom 12. Juli 1888 den Reservefonds zu verstärken hat, [37]) zur Tilgung der festen Schuld dienen.

---

[33]) Liquidat.-Ges. Art. 12. Analog wird diese Vorschrift anzuwenden sein, wenn die verpfändeten Einkünfte und der Reservefonds nicht einmal zur Deckung der vorgehenden Annuität des emprunt garranti bezw. der Zinsen der dette privil. ausreichen sollten.

[34]) Mit diesem Gesammtrechte konkurrirt das Einzelrecht jedes (ausländischen) Gläubigers, seinen fälligen Koupon auf Grund des internationalen bürgerlichen Rechts einzuklagen.

[35]) Ausserdem sind nach Art. 10 des D. vom 27/VII 1885 eventuell gewisse (Rest-) Beträge zur Tilgung des emprunt garanti zu verwenden. Bezüglich des jetzigen Standes derselben vergl. Compte rendu 1889, p. 23—24.

[36]) Der Reservefonds enthielt am 31. Dezember 1889 721 046 L. E. 819 M. Compte rendu 1889, p. 209. Vergl. auch daselbst, p. 17—19, den Stand desselben am 1. April 1890.

[37]) Die in dem Liquidat.-Ges. vorgesehene Tilgung der dette privilégiée und der dette unifiée ist durch Art. 16 des Dekrets vom 27/VII 1885 be-

Ein Betrag bis zur Höhe von 87 750 L. E. (= 90 000 £s.) ist alsdann vorweg aus diesen Mitteln ausschliesslich zur Tilgung des emprunt garanti zu verwenden. Neun Zehntel des Restes aber sind zur Tilgung der dette unifiée zu gebrauchen, welche durch Rückkauf zum Börsenpreise und, wenn letzterer über Pari steht, durch Ausloosung zum Parikurse zu erfolgen hat. [38])

h) Die Gläubiger der neuen dette privilégiée haben nach dem Dekret vom 6. Juni 1890 (Art. 6) ein Recht darauf, dass diese Schuld nicht vor Ablauf von 15 Jahren zurückgezahlt wird. [39]) Infolge jenes Rechtes der Gläubiger kann die dette privilégiée innerhalb obiger Periode ohne Zustimmung der Gläubiger auch nicht konvertirt werden. [40])

---

seitigt worden. Die in Art. 21, letzter Abs. und Art. 22 des D. vom 27/VII 1885 enthaltenen Bestimmungen über die Tilgung sind durch Art. 1, Ziff. 1, Art. 4 des D. vom 12/VII 1888 und durch Art. 9, 10 des D. vom 6/VII 1890 modifizirt worden.

[38]) D. vom 6/VI 1890, Art. 9, 10. Das verbleibende eine Zehntel des Restes ist für die Tilgung der Domänenanleihe bestimmt. — Vergl. bezüglich der Tilgung der dette unifiée auch Art. 19 des D. vom 6/VI 1890.

[39]) Nach Art. 18 des D. vom 6. Juni 1890 soll durch das auf Vorschlag des Finanzministers zu erlassende Ausführungsdekret auch bestimmt werden, wann die in Art 6. des D. vom 6. Juni 1890 vorgesehene 15jährige Periode abläuft. Nach dem Ausführungsdekret vom 7. Juni 1890 beginnt die neue $3^1/_2$ % Verzinsung der dette privil. vom 15. Juli 1890 an; nach dem Art. 1 des Dekrets vom 8. November 1890 läuft dementsprechend die 15 jährige Periode am 15. Juli 1905 ab.

[40]) In Art. V der Konvention vom 18. März 1885 ist hingegen der egyptischen Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, den emprunt garanti zum Parikurse zurückzuzahlen. In dem D. vom 27. Juli 1885 fehlt eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts, ebenso existirt keine ausdrückliche Vorschrift dieser Art bezüglich der dette unifiée. Unseres Erachtens hat die egyptische Regierung aber das Recht, den emprunt garanti und die dette unifiée zu jeder Zeit zurückzuzahlen, denn:

1. war die Dauer der Tilgung der dette unifiée durch Art. 5. des D. vom 18. November 1876 auf 65 Jahre ausgedehnt und durch Art, 14 des Liquidat.-Ges. sogar ganz unbestimmt gelassen, nicht im Interesse der Gläubiger, sondern weil dem Staate nach Lage seiner Verhältnisse eine raschere Tilgung voraussichtlich nicht möglich war. Die getroffene Bestimmung sollte nur bewirken, dass es nicht ganz vom freien Belieben des Staates abhänge, ob dieser überhaupt tilgen wolle.

II. Den unter I aufgeführten Gesammtrechten ist durch Art. 38 des internationalen Liquidations-Gesetzes die Klagbarkeit vor den gemischten Gerichtshöfen verliehen worden.

Wenn diese Rechte theilweise — so insbesondere das Gesammtrecht an den verpfändeten Einkünften — ihrem Inhalte oder ihrem Gegenstande nach keine bürgerlichen Rechte sind, so hindert dieser Umstand die internationale Gesetzgebung weder dieselben klagbar zu machen, noch auch die Zuständigkeit für die Klagen aus diesen Rechten den gemischten Gerichten zu übertragen. Die internationale Gesetzgebung besitzt die rechtliche Kraft, um die Kompetenz der letztgenannten Gerichte über den ihnen bis dahin ausschliesslich zugewiesenen bürgerlichen Rechtskreis auszudehnen und auch für die hier in Frage stehenden Rechte von bürgerlich-verwaltungsrechtlichem Charakter denselben Rechtsweg zu schaffen, welcher für die bürgerlichen Rechte besteht.

III. Die Ausübung der Gesammtrechte der Gläubiger und insbesondere die Geltendmachung derselben im Klagewege ist durch Art. 38 des Liquidat.Ges. den Kommissaren [41]) der Caisse de la dette publique als gesetzlichen Vertreter der Gläubiger übertragen worden.

Das internationale Liquidat.-Ges. vermochte diesen im bisherigen internationalen bürgerlichen Recht nicht vorgesehenen Fall einer gesetzlichen Vertretung zu schaffen.

---

2. bezüglich des emprunt garanti fällt Art. V der Konvention vom 18/III 1885 ins Gewicht.

3. für beide Anleihen kommt analog in Betracht Code Civil. Art. 155.
„Lorsque l'obligation est à terme, le débiteur peut exécuter avant le terme, si le but de la loi ou de la convention ne s'y oppose pas."

[41]) Nach einer Entscheidung des Tribunal du Caire vom 9/XII 1884 ist nach Art. 38 des Liquidat.-Ges. und Art. 4 und 8 des D. vom 2. Mai 1876 nicht für erforderlich zu erachten, dass die Klage von sämmtlichen Kommissaren erhoben werde; höchstens könne nach jenen Bestimmungen verlangt werden, dass die Majorität der Kommission die Klage erhebe; allein es sei sogar allgemeine Regel:

„que chaque mandataire peut faire séparément tous les actes inhérents à une commune administration, lorsque le mandat n'a pas specialisé les fonctions ou n'a pas expressément stipulé que l'un ne pourrait agir sans l'autre." Die Entscheidung siehe in Compte rendu de la Caisse 1884 p. 113, insbes. p. 122.

IV. Die Klagen aus den Gesammtrechten sind nach Art. 38 des Liquidat.-Ges. gegen den Finanzminister als Vertreter der egyptischen Staatsfinanzverwaltung zu richten. [42])

Soweit die Gesammtrechte einen bürgerlich - rechtlichen Inhalt haben, kann auf Grund eines den Staat verurtheilenden Erkenntnisses in dem oben dargelegten Umfange (Vergl. o. §. 13) in Gemässheit des Code de Procédure Civile die Zwangsvollstreckung gegen den Staat betrieben werden.

Soweit die Gesammtrechte aber einen bürgerlich-verwaltungsrechtlichen Inhalt haben, — und dies gilt insbesondere für die Rechte auf ausschliesslichen Bezug der verpfändeten Einkünfte und auf Stellung der diesbezüglichen monatlichen Abrechnungen — sind die auf Güter des bürgerlichen Verkehrs berechneten Zwangsvollstreckungsvorschriften des Code de Procédure Civile nicht anwendbar. Andere Zwangsvollstreckungsvorschriften sind in dem Liquid.-Ges. nicht gegeben. Auch ist durch dasselbe nicht ausdrücklich bezüglich der hier erst der Kompetenz der gemischten Gerichte unterworfenen (bürgerlich - verwaltungsrechtlichen) Rechtsverhältnisse die Regel wiederholt, welche nach Titre I, chapitre 1, §. 34 des Règlement d'Organisation Judiciaire bei der Anwendung der Codes gelten soll, dass nämlich: „en cas de silence, d'insuffisance et d'obscurité de la loi, le juge se conformera

---

[42]) Der Art. 38 des Liquidat.-Ges. lautet.

„Les Commissaires de la Dette, représentants légaux des porteurs de titres, auront qualité pour suivre devant les tribunaux de la Réforme contre l'Administration financière, représentée par Notre Ministre des Finances, l'exécution des dispositions concernant les affectations des revenus, les taux d'intérêt des dettes, la garantie du Trésor et généralement toutes les obligations qui incombent à Notre Gouvernement, en vertu de la présente loi, à l'égard du service des Dettes Privilégiée et Unifiée.“

Diese Vorschriften sind ausgedehnt auf den emprunt garanti durch Art. 6 des D. vom 27. Juli 1885 (vergl. Art. VI der Konvention vom 18. März 1885):

„Le service de l'Emprunt Garanti sera effectué par la Caisse de la Dette Publique dans les mêmes conditions que le service des Dettes Privilégiée et Unifiée.“

und nach Konversion der alten Dette privilégiée auf die neue Dette Privilégiée durch Art. 2 des D. vom 6. Juni 1890.

aux principes du droit naturel et aux règles de l'équité." Unseres Erachtens sind daher die gemischten Gerichte nicht befugt, nach irgend welchen von ihnen geschaffenen Vorschriften die bürgerlich-verwaltungsrechtlichen Gesammtrechte der Gläubiger zwangsweise gegen den Staat auf Grund der verurtheilenden Erkenntnisse durchzusetzen. Allein an Stelle des nicht zwangsweise zu realisirenden Gesammtrechts kann das in Geld schätzbare Interesse an der Realisirung gegen den Staat eingeklagt werden, und die das Interesse bildende Geldleistung kann in dem oben dargelegten Umfange zwangsweise gegen den Staat beigetrieben werden.[43])

---

[43]) Am 18. September 1884 wies der Finanzminister auf Grund eines Beschlusses des Ministerrathes die Einnahmebeamten der verpfändeten Provinzen und Verwaltungen an, bis zum 25., bezw. 15. Oktober des Jahres nicht die ganzen Einkünfte — wie es nach dem Liquidat.-Ges. zu geschehen hatte - sondern nur die zur Deckung der Annuität der dette privil. und des Zinskoupons der dette unifiée erforderlichen Beträge der Caisse zu übermitteln, die Ueberschüsse dagegen, welche gesetzlich damals zum Rückkaufe von Obligationen der dette unifiée bestimmt waren, an das Finanzministerium abzuführen. Auf Klage der Caisse wurde der Staat durch das mehrerwähnte Urtheil des Tribunal du Caire vom 9/XII. 1884 (Compte rendu de la Caisse 1884, p. 127) verurtheilt, die zu unrecht an ihn statt an die Caisse abgeführten Ueberschüsse nebst Zinsen an die Caisse zu erstatten. Nach dem 25. Oktober konnte der ursprüngliche Anspruch auf direkte Abführung der Beträge seitens der Einnahmebeamten an die Caisse gar nicht mehr erfüllt werden, und war die Verurtheilung des Staates eine Verurtheilung auf das in Geld geschätzte Interesse, bezw. auf die ungerechtfertigte Bereicherung des Staates. Dieses Urtheil konnte u. E. im Wege der Zwangsvollstreckung realisirt werden.

Das Gesammtrecht der Gläubiger war in Folge des Art. 38 des Liquidat.-Ges. ein der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichte unterstehender droit acquis. Die von dem Finanzminister im Staatsinteresse wegen des Mangels an verfügbaren Staatsmitteln erlassene Verfügung vom 18. September 1884 stellte sich dar als eine „atteinte portée à un droit acquis d'un étranger par un acte d'administration". (Règlement d'Org. Iudic., tit. 1, § 11.) Der Staat aber ist: „assujetti à la jurisdiction des Tribunaux non seulement pour les actes de sa vie civile, mais encore pour toutes atteintes à des droits acquis que l'un ou l'autre de ses organes pourrait commettre dans l'exercice de son pouvoir administratif". (Entscheidung vom 9/XII. 1884 l. cit. p. 117.)

Für die Verurtheilung des Staates wurde noch ein zweiter Grund geltend gemacht (p. 123):

V. Die durch Artikel 38 und die sonstigen Bestimmungen des Liquidationsgesetzes geschaffenen Gesammtrechte der Gläubiger können durch unerlaubte Handlungen Dritter, insbesondere durch unerlaubte Handlungen egyptischer Staatsbeamten verletzt werden. Die Dritten, speziell die egyptischen Staatsbeamten werden durch Begehung eines solchen (quasi) Delikts den Gläubigern nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zum Schadensersatz verpflichtet. Art. 212 des Code Civil bestimmt:

„Tout fait poursuivi par la loi oblige son auteur à réparer le préjudice qui en résulte . . .“

In der bereits mehrfach erwähnten Entscheidung des Tribunal du Caire vom 9. Dezember 1884, welche auf die von der Caisse nicht blos gegen die Regierung, sondern auch gegen den Ministerpräsidenten, den Finanzminister und die Einnahmebeamten der verpfändeten Provinzen und Verwaltungen erhobene Klage erging, wird ausgeführt, dass unabhängig von jedem Vertragsverhältniss nach einem allgemein anerkannten Grundsatze volle zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei dem Zusammentreffen folgender drei Bedingungen eintrete:

1. un préjudice né et actuel,
2. résultant d'un fait illicite,
3. qui soit imputable à la partie poursuivie.

„par le seul fait de la réception indue, le Trésor public, représente par le Ministre des Finances, est obligé de restituer les capitaux indûment reçus, ainsi que les intérêts depuis le jour de l'encaissement, puisqu'il est constant que c'est sciemment et non par erreur que l'Administration financière a reçu les dits capitaux (Code Égyptien, Art 206 et 207.).“

Die angeführten Artikel lauten: Art. 206:

„Celui qui a reçu ce qui ne lui était pas dû est obligé à le restituer.“

Art. 207:

„Il est responsable de la perte et des intérêts et des fruits s'il a reçu de mauvaise foi.“

Vergl. auch Art. 214 ebenda:

„Le maître est responsable du dommage causé par ses serviteurs, quand ce dommage a été causé par eux en exerçant leurs fonctions.

Wir würden ausser den angeführten Gründen vor Allem eine direkte obligatorische Verpflichtung des Staates auf Grund des gesammten Inhalts des Liquidationsgesetzes annehmen. (Vergl. o. unter I a. β.)

Dieser Verantwortung sei jedermann, insbesondere aber auch in Ermanglung einer ausdrücklichen gegentheiligen Vorschrift die Minister, die öffentlichen Beamten, speziell die Einnahmebeamten und zwar nicht nur in ihren Beziehungen zu der Verwaltung, von welcher sie abhängen, sondern auch in ihren Beziehungen zu den verletzten Privatleuten unterworfen.[44])

Nach diesen u. E. zutreffenden Ausführungen sind die egyptischen Staatsbeamten den Gläubigern des egyptischen Staates schadensersatzpflichtig, insoweit sie die Gesammtrechte derselben durch gesetzwidrige Handlungen verletzen. Insbesondere ist der Finanzminister den Gläubigern haftbar aus solchen Verfügungen, durch welche er eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Schuldendienst anordnet. Ferner sind die Einnahmebeamten der verpfändeten Einkünfte in Folge dessen nicht blos quasi kontraktlich (vergl. o. S. 121 ff.), sondern auch quasi deliktisch den Gläubigern haftbar, wenn sie die Einnahmen entgegen der Vorschrift des Art. 31 des Liquidations-Gesetzes nicht an die Caisse de la dette publique, sondern an das Finanzministerium abführen.[45])

Da die Kommissare der Caisse nach Art. 38 des Liquidations-Gesetzes ganz allgemein „représentants légaux des porteurs de titres" sind, also die Gesammtrechte derselben nach allen Richtungen auszuüben und zu vertreten haben, so sind dieselben auch ermächtigt, die auf das bürgerliche Recht sich

---

[44]) Entscheidung vom 9/XII. 1884 in Compte rendu, p. 125.

[45]) Den Anspruch gegen den Finanzminister hat das Urtheil vom 9/XII. 1884 auch auf Code Civil Art. 202:

> „Les conventions ne peuvent profiter aux tiers, si ce n'est aux créanciers du contractant, qui peuvent, en vertu du droit général qu'ils ont sur les biens de leur débiteur, exercer, au nom de ce débiteur, les actions qui résultent pour lui des contrats ou de toute autre source d'obligation . . ."

gestützt, indem es annimmt, dass der Finanzminister den durch seine gesetzwidrige Verfügung zu Schaden gekommenen Einnahmebeamten schadensersatzpflichtig und die Caisse berechtigt sei, den Ersatzanspruch der Einnahmebeamten gegen ihn geltend zu machen, weil die letzteren ihrerseits den Gläubigern hafteten.

stützenden Schadensersatzklagen der vorerwähnten Art gegen die egyptischen Staatsbeamten zu erheben.[46])

§ 40.

3. Die (Caisse oder) Commission de la Dette publique. Allgemeine rechtliche Charakterisirung. (Vergleich mit dem privatrechtlichen Konkursverwalter). — Die Caisse ein internationales Organ. — Die Caisse ein öffentliches Organ.

Die dreifachen Funktionen der Caisse:

I. Die gesetzliche Vertretung der Gesammtrechte der Gläubiger.

II. Die Verwaltung des Schuldendienstes.

III. Die Theilnahme der Caisse an der allgemeinen Finanzverwaltung und an der Kontrolle der letzteren.

Die Rechnungslegung der Caisse.

Die Caisse de la Dette publique[1]) ist durch das Dekret vom 2. Mai 1876 geschaffen, durch das Dekret vom 18. November 1876 aufrecht erhalten und durch das Liquidationsgesetz zu einer Einrichtung auf international rechtlicher Grundlage ge-

---

[46]) Durch das Urtheil vom 9/XII. 1884 wurde nur die Klage der Caisse gegen den Ministerpräsidenten verworfen, dagegen die egyptische Regierung und die übrigen verklagten Beamten antragsgemäss zur Zahlung der gesammten der Caisse vorenthaltenen Einkünfte (bezw. die Einnahmebeamten jeder bezüglich der von ihnen vereinnahmten Beträge) verurtheilt.

Auf die eingelegte Berufung erging keine Entscheidung, weil inzwischen durch Art. 26 des mit Genehmigung der Mächte erlassenen Dekrets vom 27. Juli 1885 die Klage der Caisse niedergeschlagen wurde. Auf Veranlassung Deutschlands erklärten die Mächte aber in einer Zusatzerklärung zu der Deklaration vom 17. März 1885 ausdrücklich, dass sie durch die Zulassung des Art. 26 des obigen Dekrets keineswegs die Gesetzmässigkeit des Gebrauches anerkennen, welcher von den Tilgungsfonds der egyptischen Schuld gemacht worden sei. S. die Zusatzerklärung in Egypt. 1885, No. 6, p. 8 (1884—1885, vol. 88, p. 822) und ferner die dem Deutschen Reichstage im Mai 1885 vorgelegten Aktenstücke, betr. Egypten (Stenogr. Ber. 6. Legisl.-Per. I. Sess. 1884—1885, Anl.-Bd. 7 No. 371.)

[1]) Vergl. den Bericht Sir H. Drummond Wolffs vom 28. März 1886 in Egypt 1887, No. 5, p. 21—25 (vol. 92, p. 453—457).

macht worden. Das Liquidationsgesetz hat in Art. 39 alle auf die Caisse bezüglichen Bestimmungen obiger Dekrete (avec force exécutoire) aufrecht erhalten, soweit dieselben ihm nicht widersprechen. Durch Art. 6 des Dekrets vom 27. Juli 1885 (Art. VI der Konvention vom 18. März 1885) ist die Zuständigkeit der Caisse auf den Dienst des emprunt garanti und durch Art. 2 des Dekrets vom 6. Juni 1890 auf den Dienst der neuen dette privilégiée ausgedehnt worden. —

Die gesetzliche Vertretung der Gesammtrechte der Gläubiger des emprunt garanti, der dette privilégiée und der dette unifiée bildet nur einen Theil der der Caisse de la Dette publique zugewiesenen Funktionen.

Die Stellung der Caisse im Ganzen bildet eine Analogie zu der Stellung des Konkursverwalters (Syndic) in dem Konkurse eines Privatmannes.[2]). Die Unterschiede sind bedingt durch den Umstand, dass es staatliche und vor allem, dass es die festen Schulden[3]) des Staates sind, zu deren Dienst

---

[2]) Der Konkursverwalter verwaltet und verwerthet das in den Konkurs einbezogene Vermögen des Privatmanns im Interesse der Gläubigerschaft des letzteren und behufs gemeinschaftlicher Befriedigung derselben. Die Caisse nimmt die für den Dienst der festen Schuld bestimmten Einkünfte des Staates im Interesse der Gläubiger der festen Schuld ein, verwaltet und verwerthet dieselben und hat periodisch die Befriedigung der periodischen Zins- und Tilgungsansprüche der Gläubiger herbeizuführen. Ebenso wie in dem Privatkonkurse das in dem Gewahrsam des Konkursverwalters befindliche Vermögen Eigenthum des Schuldners bleibt, so sind und bleiben auch die von der Caisse vereinnahmten Einkünfte in Händen der Caisse Staatseinkünfte. Die in der „déliberation“ der Caisse vom 10. Dezember 1879 (Compte rendu 1879, p. 82—83) von der Caisse vertretene gegentheilge Ansicht, als ob die Fonds mit der Einlieferung an die Caisse Eigenthum der Gläubiger würden, ist u. E. unrichtig. Indem die Caisse diese Einkünfte verwaltet und aus denselben die Gläubiger bezahlt, handelt sie für den Staat und vertritt denselben, ebenso wie der Konkursverwalter bei den entsprechenden Akten in dem Privatkonkurse für den Gemeinschuldner handelt.

[3]) Daraus folgt insbesondere, dass, während der Konkurs des Privatmannes und das Amt des Konkursverwalters nur von vorübergehender Dauer ist, das Amt der Caisse mit der festen Schuld des Staates lange Zeiträume hindurch fortzubestehen hat.

Die Zahlungsunfähigkeit des egyptischen Staates, welche die Entstehung der Caisse veranlasst hat, war allerdings nur vorübergehend,

und Sicherung die Caisse ins Leben gerufen worden ist.

Wie der Konkursverwalter im Privatkonkurse einerseits für die Gläubigerschaft, andererseits für den Privatschuldner handelt, so handelt die Caisse einerseits für die Staatsgläubiger, andererseits für den Staat und vertritt je nach ihren verschiedenen Funktionen einerseits jene, andererseits diesen.

Eine gewisse Unabhängigkeit des Konkursverwalters von den Konkursgläubigern und von dem Konkursschuldner ist die Voraussetzung für die vereinte Wahrnehmung der Interessen beider Theile. Sie wird durch die Einwirkung erreicht, welche dem unparteiischen Gerichte auf die Ernennung und Geschäftsführung des Konkursverwalters zusteht.

Ebenso könnte die Caisse ihre doppelseitige Aufgabe weder als reines Staats-, noch als reines Gläubigerorgan vollkommen erfüllen. Die Erfüllung wird ihr möglich, weil sie nach ihrer Bildung ein von beiden interessirten Theilen unabhängiges internationales Organ ist.[4]).

Die Caisse[5]) hat kraft internationaler Rechtsvorschrift bis zur vollständigen Tilgung der festen Schuld fortzubestehen.[6]) Die Kommissare der Caisse werden nach der Einleitung des

---

und bereits seit geraumer Weile befindet sich Egypten wieder in völlig geregelten finanziellen Verhältnissen. Dies ist aber kein Grund gegen die Fortdauer der einmal nothwendig gewordenen Caisse, so lange die feste Schuld noch fortbesteht.

[4]) In dem Urtheile der Chambre spéciale (italienne) bei dem Trib. mixt. d'Alexandrie vom 9/II 1887 — abgedruckt in Compte rendu d. l. Comm. d. l. Dette publ. v. 1886 p. 93—101 wird ausgeführt (p. 99): ‚il peut n'y avoir aucun doute, non seulement sur ce que la personnalité des Commissaires de la Dette est complètement distincte du Gouvernement Égyptien, mais encore qu'ils ne sont pas exclusivement des représentants des créanciers, mais bien les gardiens du bien-être financier de l'Égypte, pour le compte et au profit de tous les intéressés et qu'une telle qualité leur crée une personnalité complètement à part et entièrement indépendante'.

Die Chambres spéciales waren besondere Gerichtskommissionen, welche bei Einführung der gemischten Gerichte mit der Erledigung gewisser Ansprüche aus der früheren Zeit betraut wurden.

[5]) Dieselbe hat nach Art. 5 des Dekrets vom 2. Mai 1876 ihren Sitz in Cairo.

[6]) D. vom 18. November 1876, Art. 18.

Dekrets vom 2. Mai 1876 von dem Khedive ernannt[7]) und sind formell egyptische Staatsbeamte,[8]) aber der Khedive kann nur die von den verschiedenen auswärtigen Regierungen auf sein Ersuchen bezeichneten für diese Stellung qualifizirten Ausländer zu Kommissaren der Caisse bestellen,[9]) und diese können kein anderes Amt in Egypten annehmen.[10])

Materiell erfolgt also die Zusammensetzung der Caisse durch die in derselben vertretenen ausländischen Mächte. Es sind dies Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Russland.[11])

---

[7]) Auf die Dauer von 5 Jahren (D. vom 2/V 1876, Art. 5). Die Funktionen können aber nach Ablauf der 5 Jahre fortgesetzt werden.

[8]) Sie werden von dem egyptischen Staate besoldet.

[9]) D. vom 2/V 1876, Einleitung, Absatz 3 und Art. 5; D. vom 18 XI 1876, Art. 20. Nur weil die englische Regierung anfangs glaubte, amtlich keinen Kommissar vorschlagen zu können, erklärte der Khedive in Art. 20 cit., eventuell aus eigener Initiative einen aktiven oder in Ruhestand befindlichen höheren englischen Verwaltungsbeamten als Kommissar berufen zu wollen. Diese Bestimmung ist jetzt längst unpraktisch.

[10]) D. v. 18/XI 1876 Art. 22. Dies ist dahin zu verstehen, dass die Kommissare kein anderes „besoldetes und ständiges" Amt annehmen können. Dagegen haben sie, bez. einzelne derselben mehrfach andere vorübergehende Funktionen übernommen. So z. B.

a) waren die Kommissare mit ausdrücklicher Genehmigung der Mächte Mitglieder der Liquidationskommission und sollen sie Mitglieder einer projektirten besonderen Kommission für die Erledignng von Entschädigungsansprüchen gegen die egyptische Regierung aus Anlass des Sudanaufstandes werden.

b) ohne spezielle Genehmigung der Mächte haben verschiedene Kommissare 1886 in der Kommission zur Vornahme der Untersuchung mitfungirt, welche gegen den Generaldirektor und andere Beamte der Daïra-Sanieh eingeleitet worden war.

c) Ferner hat der deutsche Kommissar Freiherr von Richthofen die Verhandlungen über den Abschluss der $4^1/_2$ prozentigen Anleihe von 1888 und sodann im Jahre 1889 diejenigen über die Konversion der privilegirten Schuld als Bevollmächtigter der egyptischen Regierung geleitet. In dem ersteren Falle hatte die Caisse ausdrücklich ihre Zustimmung zur Uebernahme dieser Funktion seitens des deutschen Kommissars erklärt. (vgl. Compte rendu d. l. Caisse v. 1887).

[11]) Nach dem Dekret vom 2. Mai 1876, Einleitung Absatz 3 wollte der Khedive zur Leitung der Caisse ernennen:

Entsprechend ihrem international unabhängigen Charakter ernennt die Caisse selbst ihre Beamten und ruft dieselben ab; sie regelt ihre Beziehungen zu ihren Korrespondenten selbst, sie bestimmt insbesondere die Banken, durch welche sie im In- und Auslande den Dienst der Schuld ausführen lässt.[12])

Sie beschliesst ferner ihr Budget. Dasselbe unterliegt aber der Billigung des egyptischen Ministerrathes, da der egyptische Staat die Ausgaben der Caisse zu tragen hat. Der egyptische Finanzminister muss bei der Caisse einen beständigen Vorschuss unterhalten, welcher der Höhe der von der Caisse direkt zu bestreitenden Verwaltungsausgaben entspricht.

Kraft ihrer von den Mächten und dem Khedive ausgehenden Bildung hat die internationale Caisse den Charakter eines öffentlichen Organs. Sie ist daher zu verwaltungsrechtlichen Funktionen geeignet.[13])

---

des Commissaires étrangers lesquels seront, sur notre demande, indiqués par les Gouvernements respectifs".

Auf Grund dieser Bestimmung wandte er sich an Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn und ernannte je einen von diesen Mächten vorgeschlagenen Kommissar. Grossbritannien, an welches er sich gleichfalls wandte, lehnte den Vorschlag eines Kommissars ab. In Art. 20 des Dekrets vom 18/XI 1876 wurde ausdrücklich bestimmt, dass ein englischer Kommissar an der Kommission de la dette publique theilnehmen solle. Einige Zeit nach Erlass dieses Dekrets entschloss sich die englische Regierung, auch einen solchen vorzuschlagen. Mit Zustimmnng der bisher in der Caisse vertretenen 4 Grossmächte wurde auf Verlangen Deutschlands und Russlands durch Dekret vom 19. Februar 1885 auch ein Deutscher und durch D. vom 1. März 1885 ein russischer Kommissar in die Caisse berufen.

[12]) Liquid.-Ges. Art 34; Compte rendu 1880, p. 19—20.

[13]) Nach dem Dekrete vom 2. Mai 1876 genügt ein Majoritätsbeschluss der Caisse zur Genehmigung einer Abänderung der verpfändeten Einkünfte. Diese Vorschrift dürfte ausdehnend dahin auszulegen sein, dass die Caisse überhaupt in den ihr übertragenen Verwaltungsangelegenheiten ihre Beschlüsse mit Majorität und nicht blos mit Einstimmigkeit fassen kann. Denn sonst würde die aus einer grossen Menge einzelner Akte sich zusammensetzende dauernde Verwaltungsthätigkeit der Caisse praktich fast unmöglich. Dafür, dass diese Auffassung auch von den Mächten getheilt wird, spricht, dass dieselben in einem besonderen Falle, in welchem sie Einstimmigkeit der Caisse für eine derselben übertragene spezielle Beschlussfassung nothwendig erachteten, dies ausdrücklich stipulirt haben. Es geschah dies, als der

I. In der gesetzlichen Vertretung der Gläubiger gemäss Art. 38 des Liquidationsgesetzes erfüllt die Caisse ihre bürgerliche Aufgabe. Doch greift auch diese im Hinblick auf den Inhalt der von der Caisse vertretenen Gesammtrechte der Gläubiger über den Rahmen des rein bürgerlichen Verkehrs hinaus und hat einen bürgerlich-verwaltungsrechtlichen Charakter. (Vgl. o. S. 44 u. 119 ff.).

II. Oeffentlich (verwaltungs-) rechtlicher Art ist die der Caisse ferner übertragene Verwaltung der öffentlichen Schuld.[14])

a) Die Caisse bildet die öffentliche Kasse für die Fonds, welche für den Zins- und Tilgungsdienst des emprunt garanti, der dette privilégiée und der dette unifiée bestimmt sind,[15]) und ist als öffentliches Organ zum Empfang derjenigen Einkünfte berufen, auf deren Einzahlung an die Caisse die Gläubiger nach dem Obigen (vergl. o. S. 119 ff.) ein subjektives Recht haben.

α) Die für die feste Schuld verpfändeten Einkünfte sind seitens der höheren Einnahmebeamten der betreffenden Provinzen und Verwaltungen unmittelbar an die Caisse abzuführen. Nur die von den Kommissaren der Caisse ausgestellten Quittungen entlasten die Einnahmebeamten.[16]) Die Kommissare der Caisse sind in der Lage, mit Hülfe der monatlichen und halbjährlichen Rechnungsauszüge, welche ihnen von den Einnahme-

---

egyptischen Regierung seitens der Mächte gestattet wurde, im Einvernehmen mit der Caisse Gesetze über Stempel- und Gewerbesteuer zu erlassen, welche auch für die Ausländer gelten sollen. (Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem egyptischen Finanzminister und der Caisse vom April 1888 und Dezember 1889 in Compte rendu 1889 p. 150—154). Dafür, dass die Vertretung der Caisse vor Gericht durch eine blosse Mehrheit der Kommission erfolgen kann, vgl. oben § 39 Anm. 41.

[14]) Liquidat.-Ges. Art. 35.

[15]) Liquidat.-Ges. Art. 30; D. vom 2/V 1876, Art. 2, Abs. 1. In letzterem Artikel heisst es ausdrücklich, dass die Einnahmebeamten der verpfändeten Provinzen und Verwaltungen verpflichtet sind, die Einkünfte einzuzahlen:

„pour compte du Trésor de l'État à la Caisse spéciale de la Dette publique qui sera à cet égard considérée comme une Caisse spéciale du Trésor."

[16]) Liquidat.-Ges. Art. 31.

beamten zuzustellen sind, die Verwirklichung der budgetmässigen Voranschläge und ferner zu kontroliren, ob die an die Caisse abgeführten Summen den ganzen Reinertrag der verpfändeten Steuereingänge ausmachen. [17])

Zwei Wochen vor jedem Verfallstage des emprunt garanti müssen die Kommissare der Caisse dem Khedive einen besonderen Bericht über den Stand der Eingänge aus den für den emprunt garanti verpfändeten Einkünften erstatten. Ihr Bericht wird im „Journal Officiel“ veröffentlicht. [18])

β) Genügen die verpfändeten Einkünfte für den Schuldendienst nicht, so hat die Caisse zur Ergänzung des Fehlbetrages eine entsprechende Anzahl Obligationen des von ihr verwahrten Reservefonds zu versilbern. [19])

γ) Auf Verlangen der Caisse hat der Finanzminister unverzüglich den Ergänzungsbetrag an die Caisse zu liefern, wenn die bis zum 25. April, bezw. 25. Oktober aus den verpfändeten Einkünften in die Caisse gelangten Beträge für den Schuldendienst nicht ausreichen und eine Ergänzung aus dem Reservefonds nicht möglich ist. [20])

b) Die Caisse hat die für den Dienst der festen Schuld bestimmten und von ihr vereinnahmten Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten. [21])

Soweit Waaren oder Landeserzeugnisse zur Bezahlung der für den Schuldendienst verpfändeten Steuern geleistet werden, steht den Kommissaren der Caisse die ausschliessliche Verfügung über dieselben zu; sie sind befugt, dieselben zu versilbern. [22])

Sie haben ferner das Recht und die erforderliche Vollmacht, um die vereinnahmten Beträge direkt an die Bank von

---

[17]) Liquidat.-Ges. Art. 32, 33; Compte rendu 1880, p. 19.

[18]) Konvention vom 18. März 1885, Art. VIII; Dekret vom 27/VII 1885, Art. 7.

[19]) D. vom 12. Juli 1888, Art. 3, Ziff. 1, Art. 2.

[20]) Liquidat.-Ges. Art. 12.

[21]) Liquidat.-Ges. Art. 30.

[22]) D. vom 18/XI 1876 Art. 21.

England oder an die Bank von Frankreich zu schicken. [23]) Sie haben durch geeignete Kommissionsverträge dafür zu sorgen, dass zur rechten Zeit am rechten Orte die erforderlichen Beträge zur Zahlung bereitstehen. Sie haben die hierzu nöthigen Wechselgeschäfte und Geldtransporte vorzunehmen, bezw. zu veranlassen und die gebotenen Versicherungsverträge zu schliessen. [24])

Bei allen diesen Massnahmen sollen sie sich vorher mit dem Finanzminister verständigen.

Die Caisse ist nach Artikel 4 des Dekrets vom 22. Juni 1886 befugt, die in ihren Händen befindlichen für den Dienst der Schuld bestimmten, aber noch verfügbaren Fonds im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Zinsen anzulegen. [25]) Dagegen darf sie nach Artikel 7 des Dekrets vom 2. Mai 1876 keine anderen (Kredit,- Handels - oder sonstigen) Geschäfte mit diesen Fonds machen.

c) Die Caisse hat die für den Dienst der festen Schuld bestimmten Fonds bestimmungsgemäss zu verwenden. [26]) Sie hat aus denselben die Zahlung der fälligen Zinskoupons und die vorschriftsmässige Tilgung der Obligationen zu bewirken. Die Tilgung der Obligationen hat je nach den betreffenden Vorschriften seitens der Kommissare durch Rückkauf der Obligationen zum Börsenpreise oder durch Ausloosung und Auszahlung der ausgeloosten Obligationen zu geschehen.

Die Caisse hat nach dem Dekret vom 14. Juli 1887 im Einvernehmen mit dem Finanzminister innerhalb der gesetzlich

---

[23]) D. vom 18/XI 1876 Art. 19.

[24]) Liquidat.-Ges. Art. 35; D. vom 2/V 1876. Art. 6.

[25]) Legt sie dieselben in Egypten gegen Hinterlegung von Werthpapieren seitens des Darlehensnehmers an, so erwachsen gemäss Art. 2 und 4 des D. vom 22. Juni 1886 an den hinterlegten Werthpapieren ausgedehntere Rechte als das bürgerliche Faustpfandrecht (gage) gewährt. Insbesondere kann die Caisse „dans tous les cas prévus dans les contrats de gage, procéder à la vente de tout ou partie des titres engagés, sans aucune formalité judiciaire ou extra-judiciaire et nonobstant toutes saisies, défenses, ou opposition de la part, tant des propriétaires des titres que de tiers.“

[26]) Liquidat.-Ges. Art. 30.

feststehenden Minimal- und Maximalgrenze jeweilig den Kurs zu bestimmen, zu welchem das Livre Sterling in deutschem, bezw. in französischem Gelde bei den Zahlungen der Koupons — und eventuell der Titel — der dette unifiée und der dette privilégiée in Berlin und in Paris zu berechnen ist.

d) Die Caisse kann nach dem Dekret vom 22. Juni 1886 die Bezahlung von Koupons oder Obligationen des emprunt garanti, der dette privilégiée und der dette unifiée vorläufig aufschieben, bezw. durch ihre Korrespondenten aufschieben lassen, wenn der Verlust oder der Diebstahl derselben glaubhaft gemacht ist. [27])

III. In der Verwaltung der Schuld erschöpft sich die öffentlich (verwaltungs-) rechtliche Aufgabe der Caisse nicht. Die Absicht thunlichster Sicherung des Sehuldendienstes hat dahin geführt, dass einerseits der Caisse noch gewisse andere Geschäfte der Finanzverwaltung übertragen, andererseits die letztere in einem gewissen Umfange an die Zustimmung der Caisse gebunden, bezw. unter die Kontrole derselben gestellt worden ist.

a) Von der Caisse besorgte Geschäfte der Finanzverwaltung:

α) Nach dem Dekret vom 12. Juli 1888 wird der durch dieses Dekret geschaffene Resevefonds, welcher nach Artikel 3 zwar auch, aber keineswegs ausschliesslich zum Dienste der Schuld bestimmt ist, bei der Caisse

---

[27]) Zirkular der Caisse an ihre Korrespondenten vom 4. Juni 1890 (Compte rendu 1889, p. 33—34). Nach diesem Zirkular kann der Verlust oder der Diebstahl bei der Caisse und bei deren Korrespondenten angemeldet werden; letztere haben, wenn ihnen die Angaben genügend glaubhaft erscheinen, die Caisse und die anderen Korrespondenten zu benachrichtigen. Die Zahlung wird höchstens 7 Tage lang nach Präsentation der Koupons oder der Obligationen aufgeschoben, wenn nicht der von der Präsentation zu benachrichtigende Anmelder innerhalb dieser Frist eine Verfügung des zuständigen Gerichts erwirkt, durch welche die Auszahlung untersagt wird. Solange eine gerichtliche Verfügung nicht vorliegt, steht es aber jedem Korrespondenten der Caisse frei, trotz der Anmeldung des Verlustes oder des Diebstahls dem Präsentanten sofort Zahlung zu leisten, wenn derselbe eine Bank oder ein bekannter Privatmann ist. In diesem Falle ist dem Anmelder nur der Name und die Adresse des Präsentanten mitzutheilen.

de la dette publique deponirt. Die Caisse hat denselben in Obligationen der egyptischen Schuld anzulegen, und diese Obligationen, soweit eine Verwendung des Reservefonds erforderlich wird, wieder zu verkaufen.

β) Ebenso hat die Caisse nach Artikel 20 des Dekrets vom 27. Juli 1885 und nach Artikel 1 des Dekrets vom 22. Juni 1886 nicht blos die Ueberschüsse der verpfändeten Einkünfte zu behalten, sondern auch die Ueberschüsse der unverpfändeten Einkünfte von der Regierung zu empfangen [28]) und diese sämmtlichen Ueberschüsse bis zum Tage des Gebrauchs derselben im Einverständniss mit dem Finanzminister auf Zinsen auszuleihen. Sie verwahrt und verkauft eventuell nach Artikel 2 des D. vom 22. Juni 1886 die von den Darlehensnehmern zur Sicherung hinterlegten Titel.

γ) Nach Artikel 4 und 5 des Dekrets vom 6. Juni 1890 hat die Caisse die Differenz zwischen der Dotation der früheren 5% dette privilégiée einschliesslich der durch Artikel 3 jenes Dekrets normirten Annuität und den Erfordernissen des Dienstes der neuen 3½% dette privilégiée in Depot zu behalten, bis die egyptische Regierung sich mit den Mächten über die Verwendung dieser Differenz verständigt haben wird. vergl. o. S. 126). Die Caisse kann den Betrag dieser Differenz in Obligationen der egyptischen Schuld anlegen, und treten alsdann die Zinsen dieser Obligationen dem Kapital behufs gleicher künftiger Verwendung hinzu.

---

[28]) Nach einem Uebereinkommen zwischen der Caisse und dem Finanzminister vom Februar bezw. Dezember 1888 sollen bis Ende 1894 die Ausgaben für den Betrieb der Eisenbahnen auf 45% der Bruttoerträge (vergl. Art. 18 des D. vom 27/VII 1885) fixirt werden, und wenn die wirklichen Ausgaben hinter diesem Betrage zurückbleiben, die Ueberschüsse am Ende jeden Jahres der Caisse überwiesen werden und dort bleiben, bis die Verwaltung der Eisenbahnen im Einvernehmen mit der Regierung die Beträge wirklich gebraucht. Compte rendu 1887, p. 44–45; 1888 p. 44–48.

δ) Sobald die dette générale de la Daïra Sanieh [29]) und die Domänenanleihe konvertirt sein werden, sollen die Ersparnisse, welche infolge der Konversion erzielt werden, nach Art. 4, Abs. 3 des Dekrets vom 6. Juni 1890 jährlich an die Caisse abgeführt, und mit denselben in gleicher Weise verfahren werden, wie mit der unter γ bezeichneten Differenz.

ε) Die Erträgnisse der seit dem Liquidations-Gesetze neu aufgenommenen Anleihen, also des emprunt garanti, der $4^1/_2$ % Anleihe von 1888 und der 1 300 000 L. E. effektiv durch das Dekret vom 6. Juni 1890 neu geschaffener $3^1/_2$ % dette privilégiée waren nach den Bestimmungen der betreffenden Dekrete [30]) vollständig an die Caisse abzuführen. Der Verwendungszweck dieser Summen war in den Dekreten genau bestimmt. Entsprechend diesem gesetzlichen Verwendungszwecke hatte die Caisse die Summen theils direkt aus eigener Machtvollkommenheit oder an die durch Anweisungen der internationalen Entschädigungskommission von Alexandrien oder an die durch ministerielle Mandate legitimirten Empfänger zu verausgaben, theils hatte sie dieselben entsprechend den ihr gelieferten Nachweisen nach Massgabe des vorhandenen Ausgabenbedürfnisses an das Finanzministerium zur bestimmungsgemässen Verausgabung auszuhändigen.[31])

ζ) Bei der Caisse sind auch die durch das Liquidat.-Ges. neugeschaffenen Obligationen der dette privilégiée und der dette unifiée deponirt, welche noch nicht für die Liquidation der damaligen schwebenden Schuld oder

---

[29]) Die Dette générale de la Daïra Sanieh ist inzwischen konvertirt worden. Vgl. o. S. 113.

[30]) D. D. vom 27/VII 1885, vom 30. April 1888 und vom 6. Juni 1890.

[31]) Vergl. insbesondere D. vom 6/VI 1890, Art. 11. Nach Art 12 ebenda haben die Kommissare der Caisse nach vollständiger Verwendung der aus der neuen dette privilégiée erzielten 1 300 000 L. E. effektiv dem Khedive über diese Verwendung einen Bericht auf Grund der ihnen seitens des Finanzministeriums gelieferten Ausgaberechtfertigungen zu erstatten. Dieser Bericht soll im „Journal Officiel“ veröffentlicht werden.

die Konversion der Anleihen von 1864, 1865 und 1867 verwandt sind, und welche eventuell später dem Reservefonds einzuverleiben sind.[32])

b) Erforderliche Zustimmung, bezw. Kontrolle der Caisse in Beziehung auf Akte der Finanzverwaltung.[33])

α) Nach Artikel 37 des Liquidat.-Ges. ist die Zustimmung der Caisse erforderlich, wenn die Regierung eine Anleihe aufnehmen will.

Nach Art. 8 des Dekrets vom 2. Mai 1876 ist die Einwilligung der Caisse nothwendig, um bezüglich der verpfändeten Steuern eine Aenderung vorzunehmen, welche eine Minderung des Ertrages derselben zur Folge haben kann.[34]) [35])

---

[32]) Liquidat.-Ges. Art. 7, Abs. 4; Art. 28, Abs. 3. (Vergl. D. vom 12/VII 1888, Art. 1, Ziff. 3.)

[33]) vgl. bezüglich der Mitwirkung der Caisse bei der neuen (auch für Ausländer geltenden) Stempel- und Gewerbesteuergesetzgebung oben Anm. 13.

[34]) Infolge dieser Vorschrift sind mit Zustimmung der Caisse eine ganze Reihe von Dekreten erlassen worden, durch welche Steuern aufgehoben oder abgeändert wurden. Handelt es sich um erhebliche Steuerbeträge, die bisher verpfändet waren, so pflegt die egyptische Regierung, um die Zustimmung der Caisse zu erhalten, irgend eine Kompensation zu Gunsten der Schuld zu gewähren. Eine Anzahl solcher, mit Zustimmung der Caisse erlassener Steuergesetze ist in den Annexen der Comptes rendus von 1887, 1888, 1889 abgedruckt.

[35]) Die Caisse legt — u. E. mit Recht — die in dem Texte angeführte Bestimmung so aus, dass sie bei Erhöhung einer der verpfändeten Steuern den Betrag der Erhöhung von der Verpfändung freigeben und der Regierung zu anderen Zwecken überlassen kann. Es erhellt dies aus einer am 12. März 1889 zwischen der Caisse und der Regierung geschlossenen Uebereinkunft, welche sich auf die Errichtung neuer Eisenbahnlinien und einer Eisenbahnbrücke bezieht. Nach dem Vertrage sollen die Brücke und die neuen Bahnlinien einen Theil des gage général der dette privilégiée bilden. Der (auf 54 000 L. E.) veranschlagte Ertrag der neuen Eisenbahnlinien (Art. 4) und ausserdem der Betrag einer für alle Eisenbahntransporte vorgesehenen Zuschlagsabgabe von 4% (Art. 3) sollen bis zur völligen Bezahlung der Erbauungskosten nicht für den Dienst der bisherigen Schuld, sondern in Höhe von 24 000 L. E. für die Ausgaben der neuen Linien, mit dem Reste von 70 000 L. E. aber zur Deckung einer Annuität verwendet werden, mittels welcher die Erbauungskosten getilgt werden sollen. Nach der Uebereinkunft hat die Caisse 94 000 L. E. auf gesonderte Rechnung von der Eisenbahnverwaltung zu empfangen und muss,

Nach Art. 4, Abs. 3 des Liquidationsgesetzes kann mit Zustimmung der Caisse die Regierung die Eisenbahnverwaltung ermächtigen, von den Einnahmen eine Ausgabe in Abzug zu bringen, welche die Eisenbahnverwaltung im Gegensatz zur Regierung für eine aussergewöhnliche Ausgabe ansieht und deshalb nicht aus ihren Einnahmen, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt wissen will. (Vergl. o. S. 123.)

β) Da der Finanzminister nach Art. 25 des Dekrets vom 27. Juli 1885 nur bis zum Höchstbetrage von 1 000 000 L. E. und nur in laufender Rechnung ohne Genehmigung der Caisse Vorschüsse aufnehmen darf, so erscheint die Caisse berechtigt, gegebenenfalls die erforderlichen Nachweise für die Befolgung dieser Vorschrift zu verlangen.

Nach dem Dekret vom 14. Juni 1889 ist die Caisse ferner befugt, von der Regierung in der durch Art. 2 normirten Weise die Vorlage der Beläge zu begehren, aus welchen erhellt, dass die durch jenes Dekret eröffneten besonderen Kredite bestimmungsgemäss für öffentliche Arbeiten verwendet worden sind.

IV. Gemäss Art. 36 des Liquidationsgesetzes hat die Caisse jährlich über ihre Geschäftsführung Rechnung zu legen, welche der Staatsrechnungskontrolle unterworfen ist, und einen Bericht über ihre gesammte Thätigkeit zu veröffentlichen.[36])

---

wenn die Zuschlagstaxe und die Einnahmen der neuen Linien nicht so viel ergeben, die Regierung auf ihr Verwaltungsbudget den Fehlbetrag übernehmen und der Caisse vergüten. Dagegen zahlt die Caisse einerseits die 24 000 L. E. für die Ausgaben der neuen Linien an die Eisenbahnverwaltung aus. Sodann aber hat die Caisse entsprechend der in Art. 11 der Uebereinkunft gegenüber der Regierung übernommenen Verpflichtung durch zwei Schreiben an die Eisenbahnverwaltung vom 25. Januar, bezw. 6. Februar 1890 sich verpflichtet. einerseits dem Unternehmer der Brücke, andererseits den Unternehmern der neuen Eisenbahnlinien entsprechend den von ihnen mit der Eisenbahnverwaltung geschlossenen Verträgen die denselben nach diesen Verträgen gebührenden Summen auf Anweisung der Eisenbahnverwaltung auszuzahlen. Vergl. Compte rendu 1889, p. 129—137, 29–31.

[36]) Die Berichte werden unter dem Titel „Compte rendu des travaux de la Commission (vor 1880 hiess es: de la Caisse spéciale) de la Dette publique d'Égypte pendant l'année“ .. veröffentlicht. Sie erscheinen in Caïro.

§ 41.

4. Die internationale Spezialverwaltung der Eisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandrien.

Die Höhe der verpfändeten Revenüen aus den Eisenbahnen, Telegraphen und dem Hafen von Alexandrien hängt wesentlich von der Tüchtigkeit der Verwaltung jener Betriebszweige ab.

Als Garantie für die Gläubiger war deshalb durch Art. 3 und 23 fg. des Dekrets vom 18. November 1876 bis zur Tilgung der dette privilégiée (Art. 27) eine Spezialverwaltung jener Betriebszweige[1]) unter Betheiligung englischer und französischer Beamten geschaffen worden, deren Zusammensetzung sodann durch ein Dekret vom 25. Dezember 1879 neu geordnet worden war.

Da nach Art. 24 des Liquidationsgesetzes aufrecht erhalten sind:

„toutes les dispositions des décrets des 25 mai et 18 novembre 1876 concernant le service des obligations de la dette privilégiée et de la dette unifiée, non contraires aux dispositions de la présente loi,"

so wird man annehmen müssen, dass auch jene durch das Dekret vom 18. November 1876 geschaffene Spezialverwaltung durch das Liquidationsgesetz bestätigt und aus einer thatsächlich internationalen zu einer internationalrechtlichen Einrichtung gemacht worden ist.

Diese Auffassung hat auch Colvin, welcher Mitglied der Liquidationskommission und Kommissar der Caisse gewesen ist, in einem Memorandum vom 15. Oktober 1882 über die mit der öffentlichen Schuld zusammenhängenden Institutionen vertreten.[2])

---

[1]) In dem Dekret vom 18. November 1876 (Art. 3, 23) werden unter den Einkünften und der Verwaltung der Eisenbahnen die Einkünfte und Verwaltung der Telegraphen stillschweigend einbegriffen. In dem Liquidationsgesetz sind die Einkünfte der Telegraphen (Art. 2) und die Verwaltung der Telegraphen (Art. 4 Abs. 3; Art. 33) ausdrücklich erwähnt. Vergl. Compte rendu 1880, p. 16.

[2]) S. das Memorandum in Egypt 1883, No. 1, p. 41—43 (vol. 83, p. 421—423).

Laut Art. 2 des Dekrets vom 6. Juni 1890 sind die Bestimmungen über die Spezialverwaltung der Eisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandrien auch in Beziehung auf die neue $3^1/_2$ prozentige dette privilégiée aufrecht erhalten.

Die Spezialverwaltung besteht aus einem englischen, einem französischen und einem egyptischen Verwaltungsbeamten unter der Präsidentschaft des Engländers.[3] Die beiden ausländischen Verwaltungsbeamten ernennt nach Art. 25 des Dekrets vom 18. November 1876 der Khedive auf Vorschlag der betreffenden fremden Regierungen und zwar auf die Dauer von 5 Jahren. (Art. 26.) Diese internationale Spezialverwaltung schlägt die höheren Beamten der Eisenbahnen, Telegraphen und des Hafens von Alexandrien vor und ernennt die unteren direkt. Sie kann alle Beamten jener Verwaltungen suspendiren und nach ordnungsmässiger Untersuchung abberufen.[4]

Auf ihren Vorschlag beschliesst der Ministerrath die aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreitenden aussergewöhnlichen Ausgaben jener Verwaltungen.[5]

Lediglich die Spezialverwaltung hat das Recht, unter der Sanktion des Khedives die Tarife und die bestehenden Reglements zu ändern. Sie ist ausschliesslich berufen, die Verträge über den Ankauf des rollenden und festen Materials und der Materialien, welche für den Betrieb der Eisenbahnen und Telegraphen und den Hafendienst nöthig sind, abzuschliessen. Sie bestimmt, was zur Ausbesserung der Materialien und der Schienenwege sowie zur Unterhaltung des Hafens geschehen muss, vorbehaltlich der Billigung des Khedives.[6] Sie muss

[3]) D. vom 25. Dezember 1879, Art. 1.

[4]) D. vom 18/XI. 1876, Art. 28, Abs. 1, 2 und 3. Vergl. hierzu die Vereinbarung zwischen der Regierung und der Caisse vom Mai 1888 über die Vereinigung der Verwaltung des Hafens von Alexandrien mit der der Häfen und Leuchtthürme in Compte rendu 1888, p. 49—52. Ausdrücklich sind hier die Rechte der internationalen Eisenbahnverwaltung gewahrt, die betr. Beamten vorzuschlagen, bezw. zu ernennen.

[5]) Liquidat.-Ges. Art. 4, Abs. 2.

[6]) D. vom 18/XI. 1876, Art. 28, Abs. 4—6. Durch D. vom 9. August 1880 ist der Spezialverwaltung ausdrücklich die Unterhaltung der Arbeiten

die revenus nets ihrer Verwaltung unmittelbar an die Caisse de la dette publique abführen und derselben monatlich sowie halbjährlich Abrechnungen überreichen.[7])

§ 42.

5. Die internationalrechtlichen Beschränkungen der egyptischen Regierung in der (allgemeinen) finanziellen Verwaltung des Staates.

Infolge der Verpfändung eines Theiles der Staatseinkünfte zu Gunsten der festen Schuld ist der Regierung die freie Verfügung über diese Einkünfte entzogen. Der durch Art. 39 des Liquidationsgesetzes aufrechterhaltene Art. 8 des Dekrets vom 2. Mai 1876 bestimmt:

„Le Gouvernement ne pourra, sans l'avis conforme des Commissaires qui dirigent la Caisse de la Dette publique, pris à la majorité, porter dans aucun des impôts spécialement affectés à la Dette, des modifications qui pourraient avoir pour résultat une diminution de la rente de cet impôt.“[1])

Der Staat ist ferner obligatorisch verpflichtet, die jährlichen Einkünfte von Kairo nicht unter 300 000 L. E. herabzumindern.[2])

Der Staat haftet aber auch — unabhängig von der Verpfändung gewisser Einkünfte — für die Erfüllung der Schuldverpflichtungen. Verschiedene der Finanzverwaltung internationalrechtlich auferlegte Beschränkungen sollen thunlichst

---

im Hafen von Alexandrien übertragen worden, nachdem die im D. vom 18. November 1876, Art. 24, vorgesehene Beschränkung wegen der bestehenden Kontrakte mit den Unternehmern des Hafenbaues durch das mit den letzteren im Juli 1880 getroffene Abkommen hinfällig geworden war.

[7]) Liquidat.-Ges. Art. 31, 33. Vergl. Art. 3, 4 und oben S. 140 fg.

[1]) Der Artikel fährt fort:

„Toutefois le Gouvernement pourra affermer un ou plusieurs de ces impôts, pourvu que le contrat de fermage assure un revenu au moins égal à celui déjà existant, et conclure des traités de commerce portant modifications aux droits de douane.“

[2]) D. vom 6/VI. 1890, Art. 3; D. vom 30/IV. 1888, Art. 5. Vergl. oben S. 125.

dem vorbeugen, dass künftighin dem Staate durch die Massnahmen der Verwaltung die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich werde. Diesem Zwecke dient:

1. Die internationalrechtliche Aufstellung eines Normalbudgets der jährlichen Staatsverwaltungsausgaben, welches die Regierung nicht willkürlich überschreiten darf.[3])[4]) Dasselbe

---

[3]) Ursprünglich durch Art. 16 des Liquidat.-Ges. nur auf 4 197 888 L. E. festgesetzt. Einbegriffen sind in die budgetmässigen Ausgaben nach Art. 16 cit.:

1. der Tribut an den Sultan. Derselbe ist in dem Firman vom 30. Juli 1879 auf 750 000 L. Turques (= 678 397 L. Égyptiennes) festgesetzt. Seit 1889 (1890?) beträgt er nach Fortfall des für Zeila gezahlten Tributes 665 041 L. E. In letzterer Summe ist der Tribut (215 L. E.) von Cavala bei Saloniki, der Geburtsstadt Mehemet Alis einbegriffen, welcher von jenem übernommen und von Egypten fortentrichtet wurde.
2. die der englischen Regierung geschuldeten Zinsen von den Suezkanalaktien (in Höhe von 193 858 L. E.); vgl. u. Abs. 2 der Anm.
3. die Annuität von 34 000 L. E. für den Dienst der gemäss Art. 61 des Liquid.-Ges. in Obligationen der dette générale de la Daïra Sanieh umgewandelten früheren dette Daïra Khassa.
4. die Annuität von 150 000 L. E. für den Dienst der Moukabalah (vergl. o. S. 85 Anm. 7).

Laut Konvention vom 23. April 1869 schuldete der Khedive der Suezkanalgesellschaft 30.000.000 Frcs. und sollte diese Summe nebst 10 pCt. jährlicher Zinsen durch Hingabe der vom 1. Januar 1870 ab laufenden Koupons seiner 176 602 Suezkanalaktien (ursprünglich hatte er 177 642 dieser Aktien) allmählich tilgen. Durch Uebereinkommen vom 25. November 1875 verkaufte der Khedive seine Suezkanalaktien an die englische Regierung (um den Preis von 4 000 000 Livres für 177 642 Aktien, sodass wegen der 1040 Aktien weniger ein entsprechender Abzug zu machen war) und verpflichtete sich, aus den Revenuen Egyptens der englischen Regierung solange jährlich 5 Prozent der Kaufsumme zu bezahlen, bis die egyptische Regierung von der Verpflichtung gegenüber der Suezkanalgesellschaft befreit sei (d. h. bis zum Jahre 1894). Nach Erlass des D. vom 27. Juli 1885 erliess die englische Regierung der egyptischen (zeitweilig?) ½ Prozent dieser Zinsen. Vergl. Egypt. 1883. No. 23, p. 20—22, 44—46. (vol. 84, p. 426—428, 450—452), Egypt 1876, No. 1, p. 7—8, 6—7 (vol. 83, p. 141. — 142, 140—141).

[4]) Durch das (nicht internationale) Dekret vom 19. Februar 1887 ist ein hoher Verwaltungsgerichtshof geschaffen, vor welchem die Minister, Verwaltungschefs und sonstigen hohen Beamten verantwortlich sein sollen:

qui auraient ordonné des paiements pour des dépenses engagées

ist durch Art. 18, Abs. 3 des Dekrets vom 27. Juli 1885 auf 5 237 000 L. E. festgesetzt. Doch

a) ist schon in jenem Dekrete für gewisse Fälle eine Erhöhung vorgesehen. Insbesondere soll, wenn der Staat entsprechend den bestehenden Verpflichtungen aus allgemeinen Staatsmitteln Zuschüsse für den Schuldendienst leisten muss, der Normalbetrag des Ausgabebudgets der Verwaltung sich um den Betrag jener Zuschüsse erhöhen. (Art. 18, letzter Absatz; vergl. ferner Art. 18, Abs. 5);

b) laut Dekret vom 26. Januar 1888 kann das in jenem Normalbudget von 5 237 000 L. E. mit 130 000 L. E. veranschlagte Budget des Kriegsministeriums um den Betrag der Abgaben für Loskauf vom Militärdienst erhöht werden;

c) nach dem Dekret vom 14. Juni 1889 (Art. 1—4)[5]) kann das in dem Normalbudget von 5 237 000 L. E. mit 464 623 L. E. veranschlagte Budget für die öffentlichen Arbeiten um den Betrag bis zu 250 000 L. E. erhöht werden. Dieser ausserordentliche Kredit darf aber nur zu Arbeiten verwendet werden, welche bisher mittels Frohndienst geleistet wurden, oder zu solchen technischen und Mauerarbeiten, welche eine Beschränkung des Frohndienstes zur Folge haben müssten, wenn derselbe noch bestände. Nach demselben Dekret (Art. 5) darf das Normalbudget ferner um den Betrag der Betriebskosten der Petroleumminen erhöht werden, soweit dieselben die Einkünfte aus diesen Minen nicht übersteigen;

---

par eux, en dehors de crédits alloués, ou opéré des virements entre les chapitres du Budget sans une autorisation préalable de notre Conseil des Ministres, ou pris des mesures contraires aux Lois et Règlements en vigueur.

[5]) Das D. vom 14. Juni 1889 ist an die Stelle des D. vom 2. April 1888 getreten. Der Kredit in Art. 1 Ziff. 1 des D. vom 14. Juni 1889 aber ist hinfällig geworden, seitdem durch das (nicht internationale) D. vom 19. Dezember 1889 (abgedruckt in Compte rendu 1889, p. 100) der Frohndienst (corvée) und damit auch der Loskauf von Frohnleistungen abgeschafft ist. Die durch das letztere Dekret statt dessen eingeführte besondere Grundsteuer im Höchstbetrage von 150 000 L. E. soll (mit Einverständniss der Caisse) auf den durch das D. vom 14. Juni 1889 eröffneten Kredit von 250 000 L. E. verwendet werden.

d) endlich kann die Regierung — aber nur mit Zustimmung der Kommissare der Caisse — nach dem Dekret vom 12. Juli 1888 (Art. 3 Ziff. 3) aussergewöhnliche Ausgaben aus dem durch jenes Dekret geschaffenen Reservefonds bestreiten.

Vollkommen frei steht der Regierung die nach Art. 21 Abs. 5 des Dekrets vom 27. Juli 1885 für Verwaltungszwecke bestimmte Hälfte der etwaigen „Ueberschüsse".

Das Normalbudget der Staatsverwaltungsausgaben muss in erster Linie aus den Einkünften der nicht verpfändeten Provinzen und Verwaltungszweige gedeckt werden. (Dekret vom 27. Juli 1885, Art. 18.) Dasselbe soll die Kosten der gesammten Verwaltung umfassen. Da in den verpfändeten Provinzen und Verwaltungen die Verwaltungskosten aber grossentheils aus den verpfändeten Einkünften vorweg bestritten werden, so verringert sich um einen entsprechenden Betrag der Theil des Verwaltungsbudgets, welcher aus den unverpfändeten Einkünften des Staates zu decken ist.[6])

Reichen die unverpfändeten Einkünfte zur Deckung des Normalbudgets nicht aus, so ist der Fehlbetrag nach Art. 20, Abs. 1 des Dekrets vom 27. Juli 1885 aus den Ueberschüssen derjenigen verpfändeten Einkünfte zu decken, welche von der Caisse als Schuldenverwalterin eingenommen werden.[7]) Dieselben bestehen gemäss Art. 17 des Dekrets vom 27. Juli 1885 und Art. 4 des Dekrets vom 6. Juni 1890 in dem Rest, welcher nach Deckung der Annuität der garantirten Anleihe, der Zinsen der dette privilégiée, der

---

[6]) In dem Art. 18 Abs. 2 des D. vom 27/VII 1885 ist für die formelle Berechnung der Verwaltungsüberschüsse ein umgekehrtes Verfahren vorgeschrieben. Es soll nämlich zu der Gesammtsumme der unverpfändeten Einkünfte derjenige Betrag der Verwaltungskosten, welcher aus den verpfändeten Einkünften vorweg bestritten wird, hinzugerechnet und von der dadurch erhaltenen Summe der ganze Betrag des Normalbudgets abgezogen werden.

[7]) Also nicht aus den für die Daïraschuld, bezw. für die Domänenanleihe verpfändeten Einkünften, welche, wenn sie mehr als den Betrag der Zinsen jener Schuld ergeben sollten, zur Tilgung derselben reservirt bleiben.

in Art. 4 des Dekrets vom 6. Juni 1890 bezeichneten Differenz (vergl. o. S. 126) und der Zinsen der dette unifiée verbleibt.[8])

Genügen auch die Überschüsse der verpfändeten Einkünfte nicht, so ist der Fehlbetrag nach Art. 3 Ziff. 2 des Dekrets vom 12 Juni 1888 aus dem Reservefonds zu ergänzen.[9])

---

[8]) Hierzu kommen nach Art. 4 des D. vom 22. Juni 1886 die Zinsen, welche durch Ausleihung der verfügbaren Beträge erzielt werden.

[9]) Nach dem Wortlaut der betr. Bestimmung ist es allerdings sehr zweifelhaft, ob nicht der Reservefonds zuerst und die Überschüsse der verpfändeten Einkünfte erst in zweiter Linie zur Ergänzung heranzuziehen sind, was im Resultate sich keineswegs gleichbleibt, da bei diesem letzteren Verfahren sich ein budgetmässiger Überschuss des Gesammtbudgets ergeben könnte, von welchem die Hälfte nach Art. 21, letzter Abs. des D. vom 27. Juli 1885 noch ausserdem zu beliebigen Verwaltungszwecken frei würde.

Art. 20, Abs. 1 des D. vom 27/VII. 1885 lautet:

„Lorsque les revenus des provinces et Administrations non affectées auront été inférieurs au chiffre des dépenses déterminé par l'article 18 de la présente loi, la Caisse de la Dette devra prélever sur ses excédants et verser à notre Ministère des Finances la somme nécessaire pour parfaire ce chiffre.“

Art, 3 des D. vom 12/VII. 1888 lautet:

„Le fonds de réserve est destiné:

. . . . 2. A combler l'insuffisance des revenus non affectés pour pourvoir aux dépenses prévues par l'article 18 de Notre Décret du 27 Juillet 1885, et autres consenties ou à consentir par les Puissances.

Man könnte geltend machen, dass diese letztere Bestimmung die eventuelle Vorausverwendung der „excédants“ der „revenus affectés“ ausdrücklich hätte erwähnen müssen, wenn sie dieselbe gewollt hätte. Andererseits aber können die excédants der revenus affectés nach den Bestimmungen des D. vom 27. Juli 1885 und vom 12. Juli 1888 über die Verwendung derselben kaum mehr als „affectés“ gelten. Sodann soll nach Art. 1 Ziff. 1 des D. vom 12. Juli 1888 die nach Art. 21. Abs. 5 des D. vom 27. Juli 1885 zum Tilgungsdienst bestimmte Hälfte des Gesammtüberschusses des Budgets fortan zur Vergrösserung des Reservefonds dienen.

Jene Hälfte würde aber mehr umfassen, als die im Art. 21, Abs. 5 normirte Hälfte, wenn der Überschuss der revenus affectés nicht zuvor um den Fehlbetrag der revenus non affectés verringert würde. Auch sollte der Reservefonds in erster Linie für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Budgets dienen, (vgl. die Korrespondenz zwischen dem egyptischen Finanzminister und der Caisse in Compte rendu 1887, p. 160—164) welches noch nicht gestört ist, solange die excédants der

Die Überschüsse der unverpfändeten Einkünfte und die Überschüsse der verpfändeten Einkünfte, welche nach Deckung des Normalbudgets der Verwaltung verbleiben, sind gemäss Art. 21 letzter Abs. des Dekrets vom 27. Juli 1885 zur Hälfte für Verwaltungsausgaben und nach Art. 1, Ziff. 1 und Art. 4 des Dekrets vom 12. Juli 1888 zur anderen Hälfte zur Vergrösserung des Reservefonds, bezw. wenn derselbe 2 000,000 L. E. enthält, zur Tilgung der Schulden gemäss der Vorschrift in Art. 9 des Dekrets vom 6. Juni 1890 bestimmt[10]) (vgl. o. S. 128 fg.).

2. Nach Art. 37 des Liquidationsgesetzes kann die Regierung eine neue Anleihe nur mit Zustimmung der Kommissare der Caisse de la Dette publique aufnehmen. Doch darf der Finanzminister gemäss Art. 25 des Dekrets vom 27. Juli 1885 sich unabhängig von dieser Zustimmung Vorschüsse in laufender Rechnung bis zu dem Maximalbetrage von 1 000, 000 L. E. verschaffen.[11])

Seit Erlass des Liquidationsgesetzes sind bei der Genehmigung aller neuen Anleihen internationalrechtlich, bezw. durch Vereinbarung der Regierung mit der Caisse die Ausgaben, zu deren Bestreitung die Erträgnisse der Anleihen dienen sollten, im voraus genau festgesetzt worden. In allen diesen Fällen ist ferner bestimmt worden, dass die Anleiheerträgnisse nicht

---

revenus affectés vorhanden sind. Endlich wäre es auffallend, wenn auf dem Umwege der Benutzung des Reservefonds künstlich aus den Überschüssen der revenus affectés Beträge für die freie Verfügung der Staatsverwaltung über den Betrag des Normalbudgets hinaus geschaffen würden, während andererseits nach Art. 3 Ziff. 3 des D. vom 12. Juli 1888 ausserordentliche Ausgaben, welche auch von den Kommissaren der Caisse für nothwendig erachtet würden, jederzeit aus dem Reservefonds bestritten werden könnten. Aus Compte rendu 1889, p. 15, 56–57 ergiebt sich übrigens, dass die fraglichen Bestimmungen auch von der Caisse im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung in der im Texte dargestellten Weise ausgelegt werden.

[10]) Die Überschüsse können nach Art. 1 des D. vom 22. Juni 1886 von der Caisse im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Zinsen ausgeliehen werden und erhöhen sich nach Art. 3 desselben Dekrets alsdann um den Betrag der Zinsen.

[11]) Nach Art. 37 des Liquidations-Gesetzes war die Maximalgrenze früher bis auf 2 000,000 L. E. hinaufgegangen.

von der Regierung, sondern von der Caisse zu vereinnahmen seien, welch letztere dieselben theils unmittelbar nach gesetzlicher Vorschrift, theils nach den Anweisungen der Regierung zu verausgaben hatte.

3. Ebenso ist in dem Dekret vom 12. Juli 1888 internationalrechtlich angeordnet, dass der Reservefonds nicht bei der Regierung, sondern bei der Caisse zu hinterlegen sei und ferner der Verwendungszweck des Reservefonds internationalrechtlich bestimmt. Derselbe soll nach Art. 3 in erster Linie zur Ergänzung der für den Schuldendienst der Caisse erforderlichen Beträge dienen, wenn die verpfändeten Einkünfte nicht ausreichen. In zweiter Linie soll er den unverpfändeten Einkünften hinzutreten, falls dieselben zur Deckung des Normalbudgets der Verwaltungsausgaben nicht genügen. In dritter Linie sollen mit Einwilligung der Caisse ausserordentliche Ausgaben aus demselben bestritten werden können.[12]

4. Endlich muss die Regierung die oben unter 1 besprochenen etwaigen Ueberschüsse der unverpfändeten Einkünfte gemäss Art. 26, Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juli 1885 zur Aufbewahrung an die Caisse abführen.

§ 43.

6. Die internationale Garantie der europäischen Grossmächte für die Anleihe von 1885.

Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Russland haben

1. durch die Konvention vom 18. März 1885 sich wechselseitig verpflichtet, gemeinsam und solidarisch die Garantie für die egyptische Anleihe von 1885 zu übernehmen[1]), bezw.

---

[12]) Über die Bildung des Reservefonds siehe Art. 1 und 2 des D. vom 12. Juli 1888.

[1]) Durch eine besondere Deklaration vom 18. März 1885, welche in das Ratifikationsprotokoll vom 4. November 1886 aufgenommen worden ist, behielt Russland sich vor, dass, wenn in der Folge die Garantie in Anspruch genommen werden sollte:

„Il est bien entendu que dans les comptes à faire entre les Puissances Garantes la part incombant à la Russie ne pourra en aucun cas dépasser la sixième partie de l'intérêt garanti.“

ihre Parlamente um die Ermächtigung zur Uebernahme dieser Garantie zu ersuchen.

2. durch die Deklaration vom 17. März 1885[2]), mit Bezug auf welche Egypten eine Deklaration von demselben Tage erliess, in Verbindung mit der Konvention vom 18. März 1885 sich Egypten gegenüber verpflichtet, die obige Garantie zu übernehmen.

3. durch die Deklaration vom 17. März 1885, die Konvention vom 18. März 1885 und durch entsprechende Zeichnung der Obligationen der Anleihe, welche auf Grund der egyptischen Dekrete vom 27. und 28. Juli 1885 am 30. Juli 1885 emittirt wurde, den Gläubigern der Anleihe gegenüber obige Garantie thatsächlich übernommen.

Dadurch wurde die Solidarhaft Russlands gegenüber den Gläubigern nicht beschränkt. Vgl. hierzu das Memorandum der französischen Regierung (No. 15) in den dem Deutschen Reichstage überreichten Aktenstücken betr. Egypten (Stenogr. Berichte 6. Legislaturperiode I. Session 1884/85, Anlageband 7, No. 371).

Der ungarische Reichstag behielt sich bei Annahme des Gesetzes über die Garantie das Recht vor zu bestimmen, welchen Antheil an der Garantie speziell Ungarn zu tragen habe. Diese Beschränkung bezog sich aber nur auf das rechtliche Verhältniss zwischen Oesterreich und Ungarn, nicht auf das Rechtsverhältniss der österreichisch-ungarischen Gesammtmonarchie zu den anderen Kontrahenten. Vgl. den Bericht des britischen Botschafters in Wien vom 2. April 1886 in Egypt. 1886, No. 4, p. 161 (vol. 74, p. 351.)

[2]) Auf diese Deklaration nahm die egyptische Regierung Bezug in der Vollmacht, welche sie ihrem damaligen conseiller financier Mr. Vincent zur Begebung der Anleihe (à l'effet de négocier l'emprunt) und in der Vollmacht, welche sie dem Londoner Hause Rothschild zur Emission der Anleihe für Rechnung der egyptischen Regierung ertheilte. Nach dieser letzteren Vollmacht sollte die Emission erfolgen:

„dans les termes du décret du . . . . et aux conditions établies de concert avec le Gouvernement de Sa Majesté Britannique et M. Edgar Vincent.“

Die englische Regierung hatte ausdrücklich Genehmigung ihrerseits gegenüber der egyptischen Regierung beansprucht und die von ihr gebilligten Bedingungen des Begebungsvertrages auch der französischen Regierung summarisch behufs Einholung der Billigung derselben, welche auch erfolgte, mitgetheilt. Sie ist aber nicht (wozu auch weder Anlass noch Berechtigung für sie vorlag) als vertragschliessender Theil bei Abschluss des Begebungsvertrages aufgetreten.

Abgesehen von Russland bedurften die Regierungen aller Garantiemächte nach den betreffenden Verfassungen die Zustimmung ihrer Parlamente zur Uebernahme der Garantie.

Erst nachdem diese seitens aller Parlamente erfolgt war, konnten am 4. November 1886 die Ratifikations-Urkunden über die Konvention vom 18. März 1885 nebst der Zusatzdeklaration vom 25. Juli 1885 ausgetauscht werden. Mit diesem Akte wurde die Konvention vom 18. März 1885 völkerrechtlich verbindlich.

Für die Behörden und Bürger der einzelnen Staaten, deren Regierungen die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen waren, wurde die Uebernahme der Garantie durch die auf Grund der Parlamentsbeschlüsse in den verschiedenen Staaten erlassenen entsprechenden Gesetze, bezw. in Russland durch die auf Grund Kaiserlichen Ukases erfolgte Publikation der Konvention staatsrechtlich bindend.

Der Erlass der Gesetze betr. Uebernahme der Garantie war endlich eine Voraussetzung[3]) für die Gültigkeit der Verpflichtung, welche den Obligationsgläubigern gegenüber übernommen wurde. Thatsächlich erfolgte auch die Ausfertigung der Obligationen, welche die Garantiezeichnung enthielten, erst nach Erlass jener Gesetze und unter Bezugnahme auf dieselben.[4])

In die Obligationen, welche namens der egyptischen Regierung von einem egyptischen Beamten gezeichnet wurden, wurde gemäss Vereinbarung der Garantiemächte ein Garantievermerk aufgenommen, und dieser auf Grund hierzu seitens der übrigen Mächte ertheilter Vollmachten von einem englischen und einem französischen Beamten im Namen aller Garantiemächte gezeichnet.[5])

---

[3]) Vgl. z. B. Deutsche Reichsverfassung, Art. 73: „In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen."

[4]) Zur Zeit der Emission der Anleihe (30. Juli 1885) erwarben die Zeichner daher kein Recht auf die Garantie, sondern nur eine Aussicht, dass die Garantie künftig zu Stande kommen werde.

[5]) Die englische Regierung erklärt sich in einer Mittheilung an die

Der Inhalt der von den europäischen Grossmächten übernommenen Verpflichtung besteht darin, dass sie garantiren

> „conjointement et solidairement le service régulier de l'annuité de 315,000 Ls.,"

entsprechend den Bestimmungen der Konvention vom 18. März 1885.[6])

Kein einzelner Gläubiger hat ein Recht auf die Wahrung des regelmässigen Dienstes dieser Annuität. Das Recht hierauf steht nur der Gesammtheit der Gläubiger zu, welche durch die Kommissare der Caisse gesetzlich vertreten werden.[7]) Die Kommissare der Caisse sind daher allein berufen, eventuell das Recht aus der Garantie den Grossmächten gegenüber geltend zu machen.

Die Garantie des regelmässigen Dienstes der Annuität von 315 000 L. umfasst

---

französische Regierung vom 20. April 1885 einverstanden, dass die Obligationen von einem egyptischen Beamten für den Khedive gezeichnet würden „and that the guarantee attached should be signed by an English and a French official, jointly, on behalf of all the Guaranteeing Powers.'

In ihrer Antwort giebt die französische Regierung die in Frage kommende Stelle dahin wieder: „que la garantie soit certifiée par les signatures d'un fonctionnaire Anglais et d'un fonctionnaire Français." S. Egypt. 1885, No. 17, p. 30,43 (1884—85, vol. 88, p. 882, 893.)

Deutet diese verschiedene Ausdrucksweise auf eine Verschiedenheit der Auffassung über die juristische Bedeutung der Unterzeichnung der Obligationen. (Begründung oder Anerkennung der Garantie)?

[6]) Konvention vom 18. März 1885, Art. VII. Vgl. D. vom 27/VII 1885, Art. 4.

[7]) In Art. 38 des Liquidationsgesetzes werden die Commissaires de la Dette zunächst ganz allgemein als „représentants légaux des porteurs de titres" bezeichnet. Alsdann wird zwar speziell hervorgehoben, dass sie als solche

> „auront qualité pour poursuivre devant les tribunaux de la Réforme" contre l'administration financière (sc. Egyptienne) l'exécution . . . . ." u. s. w.

Allein damals lag keine Veranlassung vor, ihr Klagerecht vor anderen Gerichten und gegenüber anderen Verwaltungen und Regierungen zu erwähnen. Da sowohl jene Bestimmung als auch die Uebertragung derselben auf die Garantie-Anleihe mit Einverständniss der garantirenden Mächte erfolgt ist, so werden letztere gelten lassen müssen, dass die Kommissare als „représentants légaux des porteurs de titres" auch ihnen gegenüber auftreten können.

1. die Verpflichtung zur Einzahlung eines Betrages bis zu dieser Höhe an die Caisse de la Dette publique, wenn und soweit derselbe aus egyptischen Staatsmitteln nicht beschafft wird.
2. die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass der Betrag von 315 000 Ls. bestimmungsgemäss seitens der Caisse zur Zahlung der Zinsen und zur Tilgung der garantirten Anleihe verwendet werde. Diese Verwendung könnte aber
   a) durch Anordnungen der egyptischen Regierung behindert, oder
   b) von der Caisse selbst unterlassen werden.

Es fragt sich, unter welchem objektiven Recht der mit jenem Inhalt versehene Garantieanspruch der Gläubiger steht, und wie derselbe geltend gemacht werden kann.

Die Garantieverpflichtung der Mächte beruht auf Akten der Staatsgesetzgebung derselben und auf weiteren besonderen Akten derselben, durch welche sie die Verpflichtung gegenüber den Gläubigern übernahmen.

Diese selbständigen Verpflichtungsakte, welche rechtlich von dem Verpflichtungsakte der egyptischen Regierung gegenüber den Gläubigern zu sondern sind, unterliegen nach den Grundsätzen des internationalen Rechts dem für die einzelnen Verpflichteten massgebenden Rechte.

Es findet auf dieselben nicht das Recht des Hauptverpflichteten, also nicht das egyptische Recht, sondern das deutsche, französische u. s. w. Recht Anwendung.[8])

Im Hinblick auf ihren oben dargelegten Inhalt aber fällt die Garantieverpflichtung theils unter das bürgerliche, theils unter das öffentliche Recht. Der oben unter 2 a und b dargelegte Garantieanspruch geht dahin, dass die Garantiemacht für die Beseitigung solcher Anordnungen der egyptischen Regierung, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Annuität hindern, und bezw. für ein ordnungsmässiges Verfahren der Caisse, also eines formell egyptischen Staatsorgans, sorgt. Dieser Anspruch öffentlich-rechtlichen Inhalts kann

---

[8]) Vgl. Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts vom 23. V. 1883 (Band IX, Seite 185 und folgende.)

zum wenigsten in Deutschland (und ebenso wohl auch in den anderen Garantiestaaten) u. E. nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Ueberdies würde, soweit die Abstellung eines bestimmungswidrigen Verfahrens der Caisse selbst in Frage käme, auch das Organ für Erhebung des Anspruchs fehlen. Trotzdem sind die Garantiemächte aber kraft ihrer Garantie rechtlich gebunden, auch diesem Theil ihrer Garantieverpflichtung zu genügen.

Dagegen ist die Verpflichtung zur Einzahlung der aus egyptischen Staatsmitteln nicht beschafften Annuität von 315 000 L. bürgerlichen Inhalts. Dieselbe steht unter dem bürgerlichen Recht und kann vor dem bürgerlichen Gericht geltend gemacht werden. Zuständig sind die betreffenden Gerichte in den Hauptstädten der verschiedenen Staaten, wo der Sitz der Centralregierung ist.

Jeder einzelne Garantiestaat kann nach dem Inhalt der von ihm übernommenen Verpflichtung solidarisch in Anspruch genommen werden. Je nach dem Rechte des belangten Staates aber bestimmt sich, ob derselbe die Vorausklage gegen den Hauptschuldner, bezw. zunächst die verhältnissmässige Inanspruchnahme aller betheiligten Garantiestaaten verlangen kann.[9]) Für die Regressansprüche der aus der Garantie in Anspruch genommenen Garantiemächte gegen den Hauptschuldner und untereinander sind die allgemeinen (international-) rechtlichen Grundsätze massgebend. Nur ist durch Aufnahme der Sondererklärung Russlands vom 18. März 1885 in das Ratifikationsprotokoll vom 4. November 1886 (vergl. oben Anmerkung 1) als speziell anerkannt zu erachten, dass diese Macht einen Regressanspruch gegen die Mitgaranten hat, wenn sie für mehr als ein Sechstel der Garantie in Anspruch genommen worden ist.

---

[9]) Von Bar, Internationales Privatrecht, Bd. II, Seite 109—110. Vergl. das Memorandum der französischen Regierung (No. 15) in den dem Deutschen Reichstage vorgelegten Aktenstücken betr. Egypten (Stenogr. Ber. 6. Legisl.-per., I. Sess. 1884/85, Anl.-b. 7, No. 371) und die Begründung, welche dem dem Deutschen Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bürgschaft des Reiches für die Zinsen einer egyptischen Staatsanleihe, beigefügt ist, in den Stenogr. Ber. des Deutsch. Reichstages, 6. Legisl.-per. II. Sess. 1885/86, Anl.-b. 4, No. 103.

§ 44.

B. Die Dette générale de la Daïra Sanieh.

Nach dem Vertrage vom 12. Juli 1877 sollten die gesammten Schulden der Daïra Sanieh in eine feste Schuld, die „Dette générale de la Daïra Sanieh", umgewandelt werden. Nach dem Vertrage vom 13. Juli 1877 sollte daneben eine feste Schuld der Daïra Khassa geschaffen werden. Anknüpfend an die Bestimmungen dieser beiden Verträge[1]) schrieb das Liquidationsgesetz die Umwandlung der Obligationen der Daïra Khassa in solche der dette générale de la Daïra Sanieh vor (Art. 61) und machte sowohl diese Umwandlung, wie die in dem Vertrage vom 12. Juli 1877 vorgesehenen obligatorisch (Art. 58, 61) „sous peine de déchéance". Die so vereinheitlichte Dette générale de la Daïra Sanieh ist in Gemässheit des internationalen Dekretes vom 6. Juni 1890 und des Ausführungsdekretes vom 5. Juli 1890 konvertirt worden. Die konvertirte Daïraschuld ist nach Art. 2 des Dekretes vom 6. Juni 1890 ganz an die Stelle der bisherigen Daïraschuld getreten. Nach den Bestimmungen des Liquidationsgesetzes bildet die Dette générale de la Daïra Sanieh seit Erlass dieses Gesetzes eine Staatsschuld. Denn die Daïragüter, aus deren Einkünften der Dienst derselben in erster Linie versorgt werden soll, (Art. 41, 42, 46, 47) sind zu Staatseigenthum erklärt. (Art. 40.) Der Staat hat ferner für den Dienst der Schuld einen festen jährlichen Zuschuss[2]) zu leisten, welcher der früher aus der Civilliste des Khedives für die Daïra Khassaschuld entrichteten Annuität entspricht. (Art. 61, Abs. 2.) Endlich hat der Staat, wenn die obigen, speziell für den Dienst der Daïraschuld bestimmten Einkünfte und Beträge nicht ausreichen und aus dem Reservefonds,[3]) welcher mittels einer

---

[1]) Durch Art. 62 des Liquidat.-Ges. sind aufrecht erhalten:

„Toutes les clauses du Contrat du 12. Juillet 1877 en tant qu'elles ne sont pas contraires aux dispositions de la présente loi". Alle diese aufrecht erhaltenen Klauseln des Vertrages vom 12. Juli 1877 bilden daher fortan internationales Recht.

[2]) von 34 000 L. E.

[3]) Dieser durch das Liquidationsgesetz angeordnete, speziell für die Dette générale de la Daïra bestimmte Reservefonds ist nicht mit dem

Staatszuwendung und aus etwaigen Ueberschüssen der Daïraerträgnisse gebildet werden sollte (Art. 45), nicht ergänzt werden können, seinerseits aus den allgemeinen Staatsmitteln den Fehlbetrag zuzuschiessen (Art. 46, 47, 44, Abs. 1).

Der Verwaltungsorganismus der Daïra setzt sich zusammen (Art. 50) aus:

1. einem Generaldirektor (Directeur Général), welcher von dem Khedive ernannt wird (Art. 51);
2. einem Direktionsrath (Conseil de Direction) (Art. 52), bestehend aus dem General-Direktor und je einem englischen und französischen Kontrolleur, welche der Khedive auf Vorschlag der betreffenden ausländischen Regierungen ernennt (Art. 54);
3. einem höheren Rath (Conseil Supérieur), welcher aus dem Finanzminister, den englischen und französischen Kommissaren der Caisse de la Dette publique und den Mitgliedern des Direktionsrathes zusammengesetzt ist (Art. 55).

Diesem Verwaltungsorganismus liegt nicht blos analog den Funktionen der Caisse de la Dette publique die Verwaltung der Daïraschuld und die gesetzliche Vertretung der Gesammtrechte der Daïragläubiger, sondern ausserdem die Verwaltung der Daïragüter ob.

Der Conseil Supérieur beschliesst insbesondere das Budget und prüft die Jahresrechnungen der Daïraverwaltung. Seine Ermächtigung ist erforderlich zur Aufnahme von Anleihen, zur Veräusserung von Daïragütern und zu den durch ihren Umfang oder ihre Dauer besonders wichtigen Verpachtungen. Die Vorschläge über Veräusserungen und Verpachtungen werden ihm aber nur unterbreitet, wenn beide Kontrolleure sich in dem Direktionsrath für dieselben erklärt haben, und die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Conseil Supérieur unterliegen der Genehmigung des Ministerraths. Der Conseil Supérieur bestimmt den Maximalbetrag der laufenden Rechnung der Domänenverwaltung und die Art der Anlage des Reservefonds

---

durch das D. vom 12. Juli 1888 geschaffenen Reservefonds zu verwechseln Derselbe hat übrigens wohl keine praktische Bedeutung erlangt.

(Art. 55). Er hat über die Beschlüsse des Conseil de Direction auf Anrufen eines der Mitglieder des letzteren zu bestimmen. (Art. 56.)

Der Conseil de Direction ernennt die höheren Beamten der Daïra-Verwaltung und ruft dieselben ab. Er beschliesst unter Billigung des Khedives über alle Massregeln, welche eine aussergewöhnliche Ausgabe zur Folge oder Reformen, bezw. Aenderungen in der Organisation, in dem System des Betriebes zum Zwecke haben.[4]) Er hat die Verpachtungen zu genehmigen (Art. 53), soweit die Genehmigung nicht dem Conseil Supérieur vorbehalten ist. Er hat unter Billigung des Khedives die Vorschriften aufzustellen, nach welchen bei Abschluss von Geschäften, Käufen und Verkäufen für Rechnung der Daïra zu verfahren ist.[5]) Er kann überhaupt in alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit er dies für angemessen erachtet, in bestimmender Weise eingreifen (Art. 53). Er ertheilt dem Generaldirektor die Ermächtigung zur Prozessführung (Art 53). Alle seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.[6])

Der Generaldirektor leitet die gesammte Verwaltung der Daïra-Angelegenheiten unter den aus Vorstehendem sich ergebenden Beschränkungen (Art. 51).

Am Ende jeder Budgetperiode hat der Generaldirektor dem Khedive einen Bericht über die Geschäftsführung der verflossenen Periode und der Conseil de Direction einen solchen über die Lage der Daïra zu erstatten, welcher veröffentlicht wird.[7])

Ausserdem hat der Conseil de Direction Ende März und Ende September jeden Jahres dem Khedive über die Aussichten, bezw. die Ergebnisse der Zuckerernte zu berichten, welche fast das alleinige Erträgniss der Daïren bildet.[8])

Der Conseil de Direction muss für die Zahlung der Koupons der Daïraschuld sorgen und die hierzu erforderliche Bereit-

---

[4]) Liquidat.-Ges. Art. 52; Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 20.
[5]) Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 21.
[6]) Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 18, Absatz 2.
[7]) Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 23.
[8]) Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 8.

stellung entsprechender Beträge im Auslande im Einvernehmen mit dem Finanzminister veranlassen.[9]) Er hat ferner die Tilgung der Schuld mittels Rückkaufs oder Auslosung von Obligationen aus den dazu etwa verfügbaren Mitteln zu bewirken.[10])

Die gesetzliche Vertretung der Gesammtrechte der Gläubiger der Dette générale de la Daïra steht gemäss Art. 57 des Liquidationsgesetzes den beiden Kontrolleuren der Daïra zu. Insbesondere können sie im Rechtswege gegen die Regierung die Erfüllung aller Verpflichtungen betreiben, welche dieselbe gegenüber den Gläubigern übernommen hat.

Die rechtliche Stellung der Daïragläubiger[11]) ist entsprechend der der Gläubiger der anderen festen Staatsschulden. Die Einzelrechte stehen unter dem Schutz des internationalen bürgerlichen Rechts, die Gesammtrechte sind durch die Vorschriften des internationalen Liquidationsgesetzes in Verbindung mit den später erlassenen internationalen Bestimmungen gesichert.

Auf den Gütern der Daïra Sanieh (und Khassa) ist eine Hypothek zu Gunsten der Gläubiger eingetragen (Art. 40). Diese Güter dienen ausschliesslich der Garantie der Dette générale de la Daïra Sanieh[12]) und sind „insaisissables“ bis zur völligen Tilgung dieser Schuld (Art. 41). Nur für solche besonderen Schulden, welche die Daïraverwaltung nach Abschluss des Vertrages vom 12. Juli 1877 eingegangen ist, können die Produkte und Einkünfte der Daïragüter in Anspruch genommen werden (Art. 41, Abs. 2).

Das Erträgniss der Veräusserung von Daïragütern hat ausschliesslich der Tilgung der Dette générale de la Daïra zu dienen (Art. 42)[13]). Nach Art. 8 des Dekrets vom 6. Juni 1890

[9]) Vertrag vom 12. Juli 1877 (Art. 19. Ziff. 1), Art. 10.

[10]) Liquidationsgesetz Art. 48, 49; Vertrag vom 12. Juli 1877, Art. 10.

[11]) Die Daïra-Anleihe ist eingetheilt in auf den Inhaber lautende Stücke von 20 £ = 500 Francs, 500 £ = 12 500 Francs, 1000 £ = 25 000 Francs.

[12]) Art. 41: „sans préjudice des effets de l'hypothèque consentie par acte du 19 août 1878“. Wir haben nicht zu ermitteln vermocht, worauf sich dieser Akt bezieht.

[13]) D. v. 6. VI. 1890, Art. 7.

sollen die im Laufe eines Jahres bewirkten Veräusserungen fortan nicht die Summe von 300 000 L. E. übersteigen. Bleiben aber die Veräusserungen eines Jahres hinter dieser Summe zurück, so dürfen die Veräusserungen der späteren Jahre dafür entsprechend vermehrt werden.

Die Zinsen der Daïraschuld betragen jährlich 4%.[14]) Die Koupons sind am 15. Oktober und 15. April in Gold in Egypten, in Berlin, London und Paris zahlbar.[15])

Bleiben die Reinerträgnisse der Daïren hinter der für die Zahlung von 4% erforderlichen Summe zurück, so muss der Staat den Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln ergänzen. Er kann, ehe er dies gethan, keine Steuer von den Daïragütern erheben, welche in den nicht für die allgemeine Staatsschuld verpfändeten Provinzen liegen. (Art. 47.)

Der Ueberschuss der Reinerträgnisse der Daïren nach Zahlung von 4% Zinsen und nach Abzug der in Folge der Konversion erzielten Zinsersparnisse[16]) dient zur Tilgung der Schuld. — Die Tilgung aus diesem Ueberschusse und aus den Erträgnissen der Daïrenveräusserungen geschieht mittels Rückkaufs der Obligationen zum Börsenpreise und, wenn dieser über Pari steht, mittels Ausloosung zum Parikurse.[17]) Die konvertirte Dette Daïra Sanieh darf — abgesehen von der im vorausgehenden erwähnten Tilgung — während eines Zeitraumes von 15 Jahren nicht zurückgezahlt werden.[18])

---

[14]) D. v. 5. VII. 1890, Art. 1. Die neuen (konvertirten) Titel verzinsen sich nach diesem Artikel vom 15. Oktober 1890 ab.

[15]) D. vom 6. VI. 1890, Art. 17. Nach dem Kontrakt der egyptischen Regierung mit den Konversionshäusern sollen die Koupons — wie auch die ausgelosten Titel — auch in Frankfurt a. M. zahlbar sein. Die Zahlung der Zinsen — und ebenso die der ausgelosten Obligationen — erfolgt nach Art. 6 des D. vom 5. Juli 1890 zum festen Umwechselungskurse von 25 Francs für das Livre Sterling. In welcher Weise in Deutschland die Umrechnung in Reichsmark erfolgen soll, ist in den Dekreten nicht ausdrücklich bestimmt. Nach dem Konversionskontrakte soll bei der Kouponszahlung in Reichsmark die Parität von 25 Francs für das livre sterling als Umrechnungskurs massgebend sein. (?) — Vergl. auch Dekr. v. 5, VII. 1890, Art. 2.

[16]) Dekr. v. 6. VI. 1890, Art. 4 und 7. Vergl. o. S. 145.

[17]) Dekr. v. 6. VI. 1890, Art. 10.

[18]) Dekr. v. 6. VI. 1890, Art. 6. Die Frist von 15 Jahren läuft am

Die Verjährungsfristen von 5. bezw. 15 Jahren gelten gemäss Art. 60 des Liquidationsgesetzes auch für die Koupons, bezw. die ausgelosten Obligationen der Dette générale de la Daïra Sanieh. Die verjährten Beträge kommen der Daïra zu Gute.

§ 45.

C. Die Domänen- oder Rothschildanleihe von 1878.

Die Domänen- oder Rothschildanleihe, für welche die laut Dekret vom 26. Oktober 1878 von den Mitgliedern der khedivialen Familien an den Staat abgetretenen Besitzungen verpfändet wurden, wurde auf Grund eines Vertrages emittirt, welchen die egyptische Regierung zu London am 31. Oktober 1878 mit den Häusern N. M. Rothschild and Sons zu London und de Rothschild frères zu Paris abschloss. Zwischen denselben Parteien wurden unter Hinzutritt der Domänenkommissare noch zwei weitere auf die Anleihe bezügliche Verträge zu Kairo geschlossen, nämlich der Hypothekenvertrag vom 1. Februar 1879 und der Zusatzvertrag vom 14. April 1880.[1])

Das Dekret vom 26. Oktober 1878 über die Abtretung der oben erwähnten Güter an den Staat, das Dekret vom 30. Januar 1879 über die Erweiterung der Befugnisse der Domänenkommissare, das internationale Dekret vom 15. November 1879 über die Unpfändbarkeit der Domänen beziehen sich auf diese Anleihe. Einzelne die Domänenanleihe angehende Bestimmungen sind enthalten in dem internationalen Dekret vom 31. März 1880 über die Einsetzung der Liquidationskommission, dem internationalen Liquidationsgesetz vom

15. Oktober 1905 ab. Dekr. v. 6. VI. 1890, Art. 18, Dekr. v. 5. VII. 1890, Art. 1 und Dekr. v. 8. X. 1890, Art. 2.

[1]) Die drei Verträge sind abgedruckt in dem Rapport présenté (sc. par l'Administration des Domaines de l'Etat Egyptien) à S. A. le Khédive à l'appui du compte général des recettes et des dépenses effectués du 26. octobre 1878 au 31. décembre 1879 (Nancy, Imprimerie Berger-Levrault et Cie., 1880), p. 73—78, 92—96, 135—139.

Eine französische Uebersetzung des den Emissionshäusern von der egyptischen Regierung ausgestellten General Bonds (ohne Unterschrift und Ortsdatum), ebenda p. 97—100.

17. Juli 1880 (Art. 97), dem internationalen Dekret vom 27. Juli 1885 (Art. 14, 15, 16 Abs. 2 (18 Abs. 6); 21 Abs. 2, 4, 6; 22), dem internationalen Dekret vom 12. Juli 1888 betr. den Reservefonds, und dem internationalen Dekret vom 6. Juni 1890 über die Konvertirung verschiedener Anleihen.[3])

Nach den Grundsätzen des sog. internationalen Privatrechtes ist anzunehmen, dass für die Verpflichtungen der

[3]) Durch das internationale Dekret vom 6. Juni 1890, Art. 1 Ziff. 2 ist die egyptische Regierung ermächtigt worden, zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfusse eine neue Dette Domaniale bis zum Belaufe der Summe zu schaffen, welche nöthig ist, um die noch im Umlauf befindlichen oder vor jenem Dekrete mit anderen Mitteln als dem Erträgniss der Domänenveräusserungen zurückgekauften Obligationen der 5prozentigen hypothekarisch gesicherten Domänenanleihe zu konvertiren oder zum Parikurse zurückzuzahlen. Nach Art. 2 des Dekretes vom 6. Juni 1890 soll alsdann die neue Dette Domaniale ganz an die Stelle der alten treten. Insbesondere sollen die zur Zeit geltenden Bestimmungen der Gesetze, Dekrete und Verträge über die Verwaltung der Domänen und über die Verpfändungen und Garantieen zu Gunsten der neuen Domänenschuld bestehen bleiben. Die Ersparnisse infolge der Konversion sind nach Art. 4 jährlich an die Caisse de la Dette Publique abzuführen und bleibt deren Verwendung einer späteren Verständigung zwischen Egypten und denjenigen Mächten vorbehalten, welche das Dekret vom 6. Juni 1890 angenommen haben. Die neue Dette Domaniale soll nach Art. 6 nicht vor Ablauf einer Periode von 15 Jahren zurückgezahlt werden können. Nur sollen nach Art. 7 das Erträgniss des Verkaufes von Domänengrundstücken und die Ueberschüsse der Reineinkünfte der Domänenverwaltung über die Zinserfordernisse und die durch die Konversion bedingten Ersparnisse, sowie nach Art. 9 das eventuell für den Dienst der Domänenanleihe bestimmte eine Zehntel des Restes der Hälfte der jährlichen Gesammtüberschüsse (vgl. o. S. 129 Anm. 38) auch fernerhin zur Tilgung der Dette Domaniale dienen. Diese Tilgung soll nach Art. 10 durch Rückkauf zum Börsenpreise oder, wenn dieser über Pari steht, durch Auslosung zum Parikurse erfolgen. Art. 13, 14, 16, 19 beziehen sich auf die eventuelle Umwandlung der alten Domänenschuld. Nach Art. 17 sollen die Koupons der neuen Domänenschuld in Gold in Egypten, in Berlin, London und Paris in denselben Zeitpunkten und zu denselben Umwechselungsbedingungen gezahlt werden, wie die Koupons der alten Domänenschuld. Die Ausführung aller durch das Dekret vom 6. Juni 1890 bezüglich der Domänenschuld ins Auge gefassten Operationen soll nach Art. 18 durch ein späteres Dekret angeordnet werden. Alle dem Dekrete vom 6. Juni 1890 nicht widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Dekrete bleiben nach Art. 20 in Kraft.

egyptischen Regierung gegenüber den Emissionshäusern und gegenüber den Zeichnern, bezw. den Inhabern der Obligationen der Domänenanleihe das egyptische Recht, d. h. das mit den Mächten vereinbarte internationale Recht der Gerichtsreform massgebend ist. Insbesondere gilt dies für die an den egyptischen Domänen eingeräumten dinglichen Rechte.

1. Es sind also die Einzelrechte der Gläubiger der Domänenanleihe gegenüber der egyptischen Regierung auf Zahlung der fälligen Zinskoupons und der ausgelosten Obligationen[3]) durch das internationale bürgerliche Recht der Gerichtsreform geschützt.

2. Die Gesammtrechte der Gläubiger und deren Vertretung. Die eigenen Rechte der Häuser Rothschild.

Nach dem bestehenden internationalen bürgerlichen Rechte konnte ein juristisch giltiges Vertretungsorgan für etwaige Gesammtrechte der Gläubiger ebensowenig — wie durch ein einseitiges staatliches Dekret (vergl. o. S. 57, 58) — durch einen Vertrag des Staates mit den Emissionshäusern geschaffen werden. Die Verträge mit den Emissionshäusern stellten — vielleicht im Hinblick auf jenen Umstand — diejenigen Rechte, welche materiell eine Sicherung der Gesammtheit der Anleihegläubiger bezweckten und wozu insbesondere die Verpfändungen, die Bestimmungen über die Organisation des Schuldendienstes und der Domänenverwaltung gehörten, in erster Linie als eigene Rechte der Emissionshäuser und nur mittelbar als solche der Obligationsgläubiger hin.

Allein auch diesem Auskunftsmittel standen objektiv rechtliche Schwierigkeiten entgegen. Zwar soweit die (im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger) vereinbarten Kautelen rein obligatorische Ansprüche gegen die egyptische Regierung gewähren sollten, z. B. auf Ergänzung der Fehlbeträge der Domänenerträgnisse aus den allgemeinen Staatsmitteln, konnte ein eigener obligatorischer Anspruch der durch die Emission

---

[3]) Die Anleihe ist zu 5 % verzinslich, die Koupons sind am 1. Juni und am 1. Dezember fällig. Es ist Tilgung durch Pariauslosung oder Ankauf zu dem (niedrigeren) Börsenpreise vorgeschrieben.

an der Wahrung der Rechte der Gläubiger interessirten Emissionshäuser[4]) rechtsgiltig konstituirt werden.

Nach bürgerlichem Rechte konnte aber ein dingliches Pfandrecht an den Domänen zur Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals und der Zinsen nur den Obligationsgläubigern, welchen dieser Anspruch zustand, nicht aber den Emissionshäusern eingeräumt werden. Andererseits war wieder nach dem internationalen Code civil die Gewährung einer giltigen Hypothek an die Inhaber der Obligationen deshalb nicht möglich, weil nach den Vorschriften desselben eine Hypothek nur auf den Namen einer bestimmten Person eingetragen werden konnte.

So war u. E. die in Gemässheit der Verträge vom 31. Oktober 1878 und 1. Februar 1879 am 2. und 3. Februar 1879 auf den Namen der Häuser Rothschild auf die Domänen

---

[4]) Noch mehr Anlass für solche eigene Rechte der Häuser Rothschild gegen die egyptische Regierung würde natürlich vorliegen, wenn und soweit jene den Obligationsinhabern gegenüber selbstständig neben der egyptischen Regierung Verpflichtungen übernommen hätten. Ein argumentum a contrario für eine solche Verpflichtung könnte aus Ziff. 9 des Vertrages vom 31. Oktober 1878 entnommen werden. Während nämlich die Koupons und die ausgelosten Obligationen nach jenem Vertrage an sich bei den Häusern Rothschild in London oder Paris und ausserdem in Egypten zahlbar gestellt werden sollen, bestimmt jene Ziffer 9, dass Koupons und ausgeloste Stücke, welche nicht binnen fünf Jahren nach Verfall bezw. Auslosung zur Zahlung präsentirt werden, „seront, à partir de cette époque, payables par le Gouvernement égyptien en Égypte, et les porteurs de ces coupons et titres, ou toute autre personne n'auront aucun droit ou réclamation à élever contre les parties de la deuxième part (d. h. die Häuser Rothschild). Immerhin würde hieraus wohl nur eine Verpflichtung der Häuser Rothschild gegenüber den Obligationsgläubigern hergeleitet werden können, den Anleihedienst und die Auszahlungen für die egyptische Regierung aus deren Mitteln, nicht aber aus eigenen Mitteln zu besorgen. Auch der Umstand, dass die Partialobligationen (titres subsidiaires) gemäss Ziff. 2 jenes Vertrages ausser der Unterschrift des Vertreters der egyptischen Regierung die Unterschrift einer der beiden Firmen Rothschild tragen sollen, ist wohl nicht auf eine Verpflichtungsabsicht gegenüber den Obligationsinhabern zurückzuführen, sondern bezweckt anscheinend die Verhinderung der unbefugten Ausgabe von Titeln seitens eines der Paciscenten.

eingetragene Hypothek nach dem massgebenden internationalen bürgerlichen Rechte ursprünglich ungiltig.

Diese Ungiltigkeit wurde aber beseitigt durch das diese Hypothek als giltig behandelnde internationale Dekret vom 15. November 1879. In Art. 2 desselben wird angenommen, dass auf Crund der inscriptions hypothécaires, prises par M. M. de Rothschild, à la date de 2 et 3 février dernier, den „souscripteurs de l'emprunt" dingliche Rechte an den Domänen erworben seien.

Diese dinglichen Rechte bestehen darin, dass die Domänen bleiben sollen „spécialement et exclusivement affectés à la garantie des intérêts et de l'amortissement" der Domänenanleihe, und dass die Domänen gemäss Art. 1 — im übrigen bis zur völligen Tilgung der Domänenanleihe unpfändbar und unveräusserlich — nur durch die Domänenkommissare veräussert werden können dans les conditions prévues par les conventions intervenues ou à intervenir entre le Gouvernement et M. M. de Rothschild. Nach Ziffer 5 des Vertrages vom 31. Oktober 1878 dürfen diese Veräusserungen nur zum Zwecke der Tilgung der Anleihe aus dem Erlöse erfolgen. Nach Art. 8 des internationalen Dekrets vom 6. Juni 1890 sollen die im Laufe eines Jahres bewirkten Veräusserungen fortan die Summe von 300 000 L. E. nicht übersteigen. Bleiben aber die Veräusserungen eines Jahres hinter dieser Summe zurück, so dürfen die der späteren Jahre dafür entsprechend vermehrt werden.

Die Verpfändung der Domänen soll nach den Verträgen insbesondere ein Recht geben, dass die Reinerträgnisse der Domänen für den Zinsen- und unter gewissen Umständen für den Tilgungsdienst der Domänenanleihe verwandt werden.[5])

---

5) Vertrag vom 31. Oktober 1878 Ziff. 4 und 6; Vertrag vom 14. April 1880, insbesondere Art. 3. welcher lautet:

Les revenus des domaines seront employés dans l'ordre suivant:

1. Au fur et à mesure des besoins, aux dépenses ordinaires et accidentelles d'administration, dans lesquelles seront compris les intérêts et l'amortissement de l'emprunt de la princesse Tewfida Hanem.
2. Au 15. avril et au 15. octobre, au paiement de tous les impôts actuellement dus dans les provinces affectées au service de la dette consolidée.

Eventuell sind nach Art. 6 des Vertrages vom 14. April 1880 für den Zinsendienst der Anleihe ausserdem die Steuern der Provinz Keneh verpfändet. Reichen nämlich die Reinerträgnisse der Domänen zur Bestreitung des Zinsendienstes nicht aus, so muss die egyptische Regierung nach Art. 4 des Dekrets vom 26. Oktober 1878 und Ziff. 7 des Vertrages vom 31. Oktober 1878 den Fehlbetrag aus den allgemeinen Staatsmitteln — und zwar 14 Tage vor Verfall des Halbjahreskoupons — ergänzen. Kommt die Regierung dieser letzteren Verpflichtung einmal nicht nach, so sind nach obigem Art. 6 in Zukunft dauernd die Steuern der Provinz Keneh bis zur Höhe des Gesammtbetrages des nächstfälligen Zinskoupons an die Domänenkommissare abzuführen und von diesen bei etwaigem Fehlerträgniss der Domänen zur Ergänzung des Bedarfes für den fälligen Zinskoupon zu verwenden. Diese Vertragsbestimmungen sind durch Art. 97[6]) des internationalen Liquidationsgesetzes internationalrechtlich anerkannt worden.[7])

In einer Reihe von Fällen sind also die durch Vereinbarungen der Häuser Rothschild mit der egyptischen Regierung im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger geschaffenen Berechtigungen nachträglich internationalrechtlich anerkannt

---

3. Au 1. juin et au 1. décembre, au paiement d'une semestrialité fixe de deux cent douze mille cinq cents livres.

   Toutefois, de cette somme sera défalquée une somme égale aux intérêts des titres annulés par suite de vente de terres.

4. En fin d'année ou plus tard en fin d'exercice dans l'ordre ci-après:

   a) . . . (Die hier aufgeführte Bestimmung ist durch die Vorschriften der internationalen Dekrete vom 27. Juli 1885, 12. Juli 1888, 6. Juni 1890 über die Tilgung der Domänenanleihe gegenstandslos geworden) . . .

   b) Au paiement de tous les impôts dus dans les provinces non affectées.

Le solde des revenus qui restera disponible à la suite de ces divers prélèvements sera, conformément au contrat du 31. octobre (1878), employé à l'amortissement.

[6]) Derselbe bestimmt: La présente loi ne portera aucune atteinte aux clauses du contrat intervenu le 14. avril 1880 entre Notre Gouvernement et les Contractants de l'Emprunt Domanial . . .

[7]) In Zukunft nach Konversion der Domänenanleihe auch durch Art. 2 des internationalen Dekretes vom 6. Juni 1890 (vgl. o. Anm. 2).

worden. Art. 1 des internationalen Dekrets vom 15. November 1879 legt den Häusern Rothschild die Befugniss bei, durch neue Vereinbarungen (conventions à intervenir) mit der egyptischen Regierung die Bedingungen zu ändern, unter welchen die Domänenverwaltung Domänen im Interesse der Domänenanleihe veräussern darf. Der bereits citirte Art. 97 des internationalen Liquidationsgesetzes behandelt den für die Rechte der Gläubiger erheblichen Vertrag vom 14. April 1880 als zu Recht bestehend, welchen die Häuser Rothschild nach Emission der Anleihe mit der egyptischen Regierung schlossen.

Die so in Einzelpunkten bereits bisher internationalrechtlich anerkannte Befugniss der Häuser Rothschild zur Vertretung der Gesammtinteressen der Gläubiger wird in Zukunft nach Konvertiruug der Domänenanleihe im Hinblick auf Art. 2 des internationalen Dekrets vom 6. Juni 1890 (vergl. o. Anm. 2) insoweit als anerkannt zu betrachten sein, als überhaupt in den zwischen der egyptischen Regierung und den Häusern Rothschild bestehenden Verträgen der Ausdruck des Willens zu erblicken ist, letzteren die Vertretung der Gesammtrechte der Gläubiger der Domänenanleihe zu übertragen.[8])

---

[8]) Vergl. hierzu insbesondere den Hypothekenvertrag vom 1. Februar 1879. Im Einklange mit dem Vertrage vom 31. Oktober 1878 verpfändet er (Art. 1) zur Sicherung der Rückzahlung des Anleihekapitals und der regelmässigen Zinszahlung die Domänen „au profit des maisons de banque N. M. de Rothschild et Sons, de Londres, et de Rothschild frères, de Paris, comme contractantes de l'emprunt et, par suite, de tous porteurs d'obligations du dit emprunt pour tous acceptant M. Lorent." Letzterer war der Bevollmächtigte der beiden Häuser Rothschild. Nach Art. 2 des Vertrages vom 1. Februar 1879 soll die Domänenkommission Besitz und Verwaltung der Domänen erhalten „dans l'intérêt des contractants surnommés de l'emprunt, et par suite des porteurs des obligations."

Noch vor dem internationalen Dekrete vom 15. November 1879 hatte ein souscripteur de l'emprunt domanial Namens Antoniadis als solcher ein droit réel an den für die Domänenanleihe verpfändeten Grundstücken im Klagewege geltend gemacht. Der Beklagte wandte ein, dass der Kläger n'était point nominativement désigné, soit dans les actes consécutifs de l'emprunt, soit dans l'inscription hypothécaire prise en vertu de ces actes, au profit de M. M. Rothschild, et que dès lors il ne pouvait pas agir en vertu de droits qui ne lui étaient pas personnellement acquis. Diesen Einwand verwarf der Appellhof zu Alexandrien mittelst Urtheils

Insoweit eine solche Vertrctung nicht besteht, können Gesammtrechte der Gläubiger auch in Zukunft vor den internationalen Gerichten nicht eingeklagt werden. Insoweit aber diese Rechte lediglich als eigene Rechte der Häuser Rothschild konstruirt sind, würde auch in Zukunft seitens der Gerichte bei jeder Klage der letzteren zu prüfen sein, ob diese eigenen Rechte der Häuser Rothschild mit den den gesammten Gläubigern gegen die egyptische Regierung zustehenden Ansprüchen rechtlich vereinbar sind.

Nirgendwo, weder in den Verträgen noch in den internationalen Dekreten, ist die Zuständigkeit der tribunaux mixtes zu Gunsten der Ansprüche aus der Domänenanleihe ausgedehnt worden, wie dies bezüglich der der Caisse unterstellten Schulden durch Art. 38 des Liquidationsgesetzes geschehen ist. Klagen aus Ansprüchen, welche die Domänenanleihe betreffen, können daher auch in Zukunft nur dann vor den tribunaux mixtes erhoben werden, wenn dieselben bürgerlich rechtlichen Inhaltes sind. Aus diesem Grunde wären u. E. die tribunaux mixtes auch in Zukunft z. B. unzuständig für eine Klage gegen die egyptische Regierung, in welcher die Abführung der Steuern der Provinz Keneh an die Domänenkommissare auf Grund der eventuell erfolgten Verpfändung derselben verlangt würde.[9])

---

vom 13. November 1879 (abgedruckt in dem Anm. 1 angeführten Rapp. p. 126—130):

„Attendu qu'il résulte du sens général et des termes mêmes des conventions intervenues aux dates du 31. octobre 1878 et du 1. février 1879 entre le Gouvernement égyptien et les sieurs de Rothschild, que le Gouvernement a contracté non pas seulement avec les maisons de banque N. M. Rothschild et Sons de Londres et de Rothschild frères de Paris, mais encore „„et par suite avec tous les porteurs d'obligations de l'emprunt""; qu'il importe donc peu que, soit dans les actes dont s'agit, soit dans l'inscription prise en vertu de ces actes, Antoniadis n'ait pas été nominativement désigné, puisque son droit à défendre le gage de tous les souscripteurs de l'emprunt ne saurait être contesté."

Wir können dieser Ausführung nur theilweise beipflichten, würden ausserdem die Hypothek aus den im Texte angeführten Gründen vor dem internationalen Dekrete vom 15. November 1879 für ungiltig gehalten haben. Der Gerichtshof kam übrigens auch aus anderen Gründen zur Verwerfung der Klage.

[9]) In Art. 6 letzter Absatz des Vertrages vom 14. April 1880 ist bestimmt:

3. Die Verwaltung des Schuldendienstes.

Die Verwaltung des Schuldendienstes ist seitens der egyptischen Regierung den Häusern Rothschild übertragen. Nach Ziff. 10 des Vertrages vom 31. Oktober 1878 handeln dieselben gegen eine von der egyptischen Regierung zu entrichtende Kommissionsgebühr „après l'émission de l'emprunt en qualité d'agents pour le paiement des coupons et l'amortissement des titres". Zu diesem Zwecke müssen seitens der Domänenverwaltung alle Reinerträgnisse der Domänen an die Häuser Rothschild abgeführt werden, und, wenn dieselben zur Bestreitung des Zinsendienstes nicht ausreichen, der Fehlbetrag von der egyptischen Regierung aus den allgemeinen Staatsmitteln, bezw. eventuell von der Domänenverwaltung aus den vereinnahmten Steuern der Provinz Keneh zugeschossen werden. Ebenso hat die Domänenverwaltung den Reinerlös der veräusserten Domänen an die Häuser Rothschild abzuführen. In den Verträgen ist des Näheren festgesetzt, in welcher Weise die Häuser Rothschild den Schuldendienst aus den ihnen in solcher Weise zugehenden Mitteln zu besorgen haben. Eine einseitige Aenderung dieser Bestimmungen steht der egyptischen Regierung nach den Vertragsfestsetzungen nicht zu.

4. Die Verwaltung der Domänen.

Eine aus einem Egypter, einem Engländer und einem Franzosen bestehende Kommission soll nach Art. 6 des Dekrets vom 26. Oktober 1878 die Domänen verwalten. Die beiden fremden Mitglieder, welche der Khedive auf Vorschlag ihrer Regierungen ernennt, können nach den zwischen der egyptischen Regierung einerseits und der englischen und der französischen Regierung andererseits ausgetauschten Erklärungen nicht ohne Zustimmung ihrer heimatlichen Regierung ihres Amtes ent-

---

M. M. de Rothschild délèguent éventuellement M. M. les Commissaires des domaines à l'effet de prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer le versement entre leurs mains des revenus de la province de Keneh."

Der Artikel sagt aber nichts darüber, welche Massregeln Rothschild, bezw. die delegirten Kommissare eventuell dem Rechte gemäss ergreifen können.

lassen werden. Die Zusammensetzung der Domänenkommission war so von Anfang an im Verhältniss zu Frankreich und Grossbritannien internationalrechtlich fixirt.

Die Kommission hat die Domänen zu verwalten, die Einkünfte derselben und eventuell die Steuern der Provinz Keneh einzunehmen, die Domänen zu veräussern und alle für den Schuldendienst bestimmten Summen an die Häuser Rothschild abzuführen.

Die Stellung und Befugnisse der Kommission wurden zunächst durch das Dekret des Khedives vom 26. Oktober 1878 (und vom 30. Januar 1879) bestimmt, dann in den drei Verträgen mit den Häusern Rothschild vertragsmässig festgestellt. Den beiden letzten Verträgen trat die inzwischen geschaffene Domänenkommission ausdrücklich unter Annahme der ihr darin zugewiesenen Aufgaben bei. In Zukunft werden nach Konversion der Domänenanleihe die Befugnisse der Domänenkommission gemäss Art. 2 des internationalen Dekrets vom 6. Juni 1890 als internationalrechtlich festgestellt zu betrachten sein.

Mit Recht wird in einem Urtheile des gemischten Gerichtshofes zu Kairo vom 19. Mai 1880[10]) ausgeführt, dass die Kommission nach ihrer Zusammensetzung und ihren Befugnissen „en quelque sorte comme tierce détentrice,[11]) dans l'intérêt tant du débiteur indigène que des créanciers en majeure partie européens“ eine „nature mixte et internationale“ habe, und dass daher für die Rechtsstreitigkeiten derselben mit den Eingeborenen die gemischten Gerichte zuständig seien.

Gleiche Bedürfnisse haben bei der Domänenanleihe zu verwandten Rechtsgestaltungen geführt, wie bei den der Caisse de la Dette Publique unterstellten Schulden. Aber hervorgegangen aus Vereinbarungen der egyptischen Regierung mit Privaten traten diese Rechtsgestaltungen, welche über die rein privatrechtliche Sphäre hinausreichten, bei der Domänenanleihe

---

[10]) Abgedruckt in dem Anm. 1 erwähnten Rapport p. 142—143.

[11]) Eine eigentliche tierce détentrice im Sinne des Code civil Art. 700 ist dieselbe aber nicht. Vgl. das Urtheil des Appellhofes zu Alexandrien vom 13. November 1879 in obigem Rapport p. 126—130.

unvollkommen ins Leben und blieben dies in mancher Hinsicht auch, als die Verhältnisse später zu einer Anerkennung oder Regelung vieler einzelner Punkte durch internationalrechtliche Bestimmungen der Mächte führten.

Anhang.

§ 46.

Uebersicht über die Entstehung und Entwicklung der Schulden Egyptens.

1. Egypten blieb unter den Paschas Mehemet Ali, Ibrahim und Abbas frei von Schulden.[1])

2. Unter Saïd Pascha (seit 1854), welcher die Konzession zur Erbauung des Suezkanals ertheilte, entstand eine schwebende Schuld, und wurde 1862 die erste Staatsanleihe im Nominalbetrage von 3 292 800 £, verzinslich zu 7 %, tilgbar in 30 Annuitäten aufgenommen. Bei Saïd Paschas Tode betrug die egyptische Staatsschuld nach einer Veröffentlichung von dessen Nachfolger Ismail Pascha 367 000 000 Fr. = 14 680 000 £.[2])

3. Unter Ismail Pascha trat eine schwebende und eine Anleiheschuld der Daïra des Khedives zu der eigentlichen Staatsschuld hinzu, und wuchs die gesammte Schuld bis zum Jahre 1876 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung sich ergebenden Weise an. Die Zusammenstellung beruht auf den Angaben des Berichts Cave.[3])

---

[1]) S. Histoire financière de l'Egypte depuis Saïd Pascha (Paris 1878, p. 1—2).

[2]) A. a. O. p. 7—9, 11—12. Saïd Pascha hat 177 642 Suezkanalaktien für den Preis von 88 821 000 Frcs. erworben.

[3]) Bei den immer wachsenden Finanzschwierigkeiten Egyptens wurde auf Ersuchen des Khedives der englische Finanzbeamte Cave von der englischen Regierung im Winter 1876 nach Egypten zur Untersuchung der finanziellen Verhältnisse des Landes geschickt. Die Ergebnisse der Untersuchung legte er in einem Bericht vom 23. März 1876 nieder. S. denselben in Egypt 1876, No. 7, p. 1—17 (vol. 83, p. 101—117).

I. Anleihen.

Anleihe von	Nominal-betrag £	verzinslich zu jährlich Prozent	zu tilgen bis	Annuität £	von dem Nominalbetrag bis 1876 abbezahlt £	von dem Nominalbetrag noch zurückzuzahlen £	Bemerkungen.
1. 1862	3 292 800	7	1892	263 972	775 800	2 517 000	
2. 1864	5 704 200	7	1879	620 312	3 572 200	2 132 000	
3. 1866	3 000 000	7	1874				Diese Eisenbahnanleihe war 1876 bereits völlig getilgt.
4. 1868	11 890 000	7	1898	953 303	1 167 480	10 722 520	
5. 1873	32 000 000	7	1903	2 565 670	686 343	31 313 657	
Zwei vom Staate übernommene Dairaanleihen, nämlich:							
6. 1865	3 000 000	7	1881	368 350	1 542 688	1 457 312	
7. 1867	2 080 000	9	1881	258 024	922 500	1 157 500	sog. Moustapha Anleihe, mittels welcher der egyptische Grundbesitz von Moustapha Fazil Pascha, Bruder des Khedive für die Daira Sanieh des letzteren erworben wurde.
Die Dairaanleihe des Khedive:							
8. 1870	7 142 860	7	1890	668 000	1 110 240	6 032 620	

II. Schwebende Schuld.

1. Des Staates.						18 334 960	
Dazu Ausgaben für den Abyssinischen Krieg.						1 000 000	
2. Der Daira des Khedive.						3 000 000	

4. Nach dem Dekret des Khedives Ismail Pascha vom 7. Mai 1876, welches die gesammten Schulden des Staates

und der Daïra Sanieh in eine „dette générale unifiée" im Nominalbetrage von 91 000 000 £ umwandeln wollte, sollte diese Schuld vom 15. Juli 1876 ab zu 7 % verzinst und mittels halbjährlicher Auslosungen in 65 Jahren getilgt werden. Die Annuität, welche hierzu erforderlich war, betrug 6 443 600 £

Zu derselben sollte die Daïra Sanieh	684 411 „
der Staat	5 759 189 „
insgesammt	6 443 000 £

beitragen.

Die Gesammtziffer von 91 000 000 £ erklärte ein von dem egyptischen Minister Cherif Pascha an den englischen Generalkonsul zu Alexandrien am 9. Mai 1876 übermitteltes Tableau[4]), dessen Angaben übrigens mit dem Bericht Cave nicht ganz übereinstimmen und in mehreren Punkten dunkel sind, in folgender Weise:

	£	£
Dettes totales du Gouvernement et de la Daïra conformément au rapport Cave, savoir . . .	50 281 938	
Dettes Flottantes	24 718 062	
		75 000 000
Moins commissions de 2 000 000 £, à déduire de la Dette Flottante qui se trouve ramené ainsi à 22 718 062 £		2 000 000
		73 000 000
A cette somme de 73 000 000 £ il faut ajouter:		
1. Les 3 000 000 £ stipulés dans notre dépêche	3 000 000	
Ce qui porte les dettes totales du Gouvernement et de la Daïra à: —		
Emprunts	50 281 938	
Dettes Flottantes	25 718 062	76 000 000
2. Montant des emprunts à courtes échéances	4 511 212	
Différence bonifiée à ces emprunts à raison de 95 pour cent de la valeur nominale des titres de la Dette unifiée	237 450	
3. Bonification aux porteurs de l'Emprunt 1876 qui est à 9 pour cent pour le ramener à 7 pour cent.	65 000	
4. Bonifications aux porteurs des bons à raison de 80 pour cent de la valeur nominale des titres de la Dette unifiée	6 439 515	
		87 253 177

[4]) Siehe dasselbe in Egypt 1876, No. 8, p. 69 (vol. 83, p. 75

		87 253 177
5. **Différence pour avance des 5 000 000 £ effectifs à raison du cours de 65 contre dépôt de titres de la Dette unifiée . . .**	**2 740 000**	
6. **Commission de 1/4 pour cent sur le nominal de la Dette générale unifiée, soit 91 000 000 ₣**	**227 500**	
7. **Timbre à raison de 1 1/2 pour cent . . .**	**136 500**	
8. **Dépenses faites ou à faire, service, publications, et différences pour réalisation de ces frais . . . .**	**600 000**	
En total		**90 957 177**

Nach dem Dekret vom 18. November 1876 sollten aus der durch das Dekret vom 7. Mai 1876 beabsichtigten einheitlichen Schuld von . . . . 91 000 000 £ ausgeschieden werden:

1. Die konsolidirte (1870) . .	5 909 280 £	
und die schwebende Schuld	2 906 151 „	
der Daïra insgesammt . .	8 815 431 £	
2. Die Anleihen von 1864, 1865, und 1867	4 492 616 „	
3. Eine neuzuschaffende privilegirte zu 5 % verzinsliche Anleiheschuld von	17 000 000 „	
4. Durch Beschränkung der nach dem Dekret vom 7. Mai 1876 gewissen Gläubigerkategorien gewährten Erhöhung des Nominalbetrages ihrer Forderungen	4 135 930 „	
		34 343 977 „
	Rest	56 656 023 £

Dazu der der Regierung zur Verfügung gestellte Theil der Dette Générale unifiée	
a) für die Verpfändung des Hafens von Alexandrien	2 000 000 „
b) zur Ausgleichung	343 977 „
bleiben insgesammt Dette unifiée . . .	59 000 000 £

Nach dem Vertrage vom 12. Juli 1877 zwischen der Daïra Sanieh des Khedives und Goschen-Joubert sollte die

oben erwähnte konsolidirte und schwebende Daïraschuld in eine einzige feste Schuld der Daïra Sanieh im Nominalbetrage von 8 815 430 £, verzinslich mindestens zu 5 %, eventuell bis zu 7 %, tilgbar mittels Rückkaufs zum Kurse unter 75, event. durch Auslosung zum Kurse von 75 % umgewandelt werden.

Nach dem Vertrage vom 13. Juli 1877 zwischen der Daïra Khassa des Khedives und Goschen-Joubert sollte den Inhabern

a) der bisherigen schwebenden Schuld der Daïra Sanieh in Höhe von . . . . 2 906 150 £

b) der auf den Staatsschatz (Mallieh) übernommenen schwebenden Schuld der Daïra in Höhe von . . . . 4 068 393 — 16 ß — 8 d.

insgesammt in Höhe von . . 6 974 542 — 16 ß — 8 d.

der Nominalbetrag ihrer Forderung um 10 % . . . . 697 454 £.

Durch Gewährung von Titeln der Daïra Khassa für diesen Betrag, verzinslich zu 5 %, tilgbar durch Rückkauf bis zum Kurse von 75 oder durch Auslosung zum Kurse von 75 erhöht werden.

Nach dem Dekret vom 18. November 1876 und den Verträgen vom 12., bezw. 13. Juli 1877 hätte sich die egyptische Staatsschuld und die Daïraschuld des Khedives in folgender Weise konsolidiren sollen:

I. Staatsschulden.

Konsolidirte Schuld.	Nominalbetrag £	verzinslich jährlich zu %	zu tilgen bis	Annuität £	Bemerkungen.
Anleihe von 1864	insgesammt noch 4 392 616	7		620 312	Nach Art. 4 des Dekrets vom 18. November 1876 sollen die Anleihen von 1864, 1865, 1867 ihre bisherige Verzinsung behalten und in Gemässheit ihrer Anleiheverträge getilgt werden. Nur soll die Tilgung zu dem Fusse von 80 statt 100 erfolgen, und die erste vorzunehmende halbjährliche Tilgung um 6 Monate verschoben werden.
Anleihe von 1865		7	?	368 850	
Anleihe von 1867		9		922 500	

Konsolidirte Schuld.	Nominalbetrag £	verzinslich jährlich zu %	zu tilgen bis	Annuität £	Bemerkungen.
Dette Générale unifiée vom 7. Mai / 18. Nov. 1876	59 000 000	6	1941	4 179 720	Nach Art. 5 des Dekrets vom 18. November 1876 bleiben dieser Schuld im wesentlichen die in Art. 3 des Dekrets vom 7. Mai 1876 bezeichneten Staatseinnahmen verpfändet (mit Ausnahme der der privilegirten Schuld überwiesenen Staatseinnahmen. Nach Art. 6 soll der Zinsfuss spätestens von Ende 1885 ab 7 % betragen.
Dette privilégiée vom 18. Novbr. 1876	17 000 000	5	1941	885 744	Die privilegirte Schuld soll in erster Linie zum Umtausch gegen die Schuldtitel der Anleihen von 1862, 1868, 1873 dienen. Der privilegirten Schuld sind direkt verpfändet die Einnahmen der Eisenbahnen und des Hafens von Alexandrien, auf welche letztere (Eisenbahnen u. Hafen) sie auch eine Spezialhypothek erhalten. Die Annuität ist event. vorweg aus den für die unifizirte Schuld bestimmten Einnahmen zu ergänzen.

2. Daïraschulden.

Dette Générale de la Daïra Sanieh vom 12. Juli 1877.	8 815 430	5			Die Zinsen können sich event. bis 7 % erhöhen; nach der Höhe der bestimmten Einnahmen richtet sich die Höhe der Amortisationsquote. — Gesichert durch Hypothek auf den Gütern der Daïra Sanieh und gewissen Gütern der Daïra Khassa des Khedive; ausser den Einnahmen von diesen Gütern event. gewisse Beträge der Civilliste zu ihrem Dienst bestimmt.
Dette de la Daïra Khassa vom 13. Juli 1877.	697 454	5			Für Verzinsung und Tilgung dieser Schuld werden aus der Civilliste des Khedive jährlich 50 000 £ zur Verfügung gestellt.

Nachdem Egypten laut Vertrag vom 31. Oktober 1878 die zu 5 % verzinsliche sogenannte Rothschild- oder Domänenanleihe im Nominalbetrage von 8 500 000 £ aufgenommen hatte, welche insbesondere durch die Einkünfte der an den Staat abgetretenen Güter der Daïra de la famille gesichert wurde, nahm 5. die Schuld bis zum 1. Januar 1880 unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Tilgungen folgenden Umfang an.[5])

I. Consolidirte Schuld.

1. Des Staates.

Nominalbetrag. L. stg.	Schulden.	Nominalbetrag. L. E.	verzinslich zu	
1 469 193	1. Die Anleihen von 1864, 1865, 1867 zusammen	1 431 963	9 und 7	
56 084 996	2. Dette Générale unifiée	54 682 875	6	
16 886 000	3. Dette privilégiée	16 463 850	5	
8 500 000	4. Emprunt domanial vom Oktober 1878	8 287 500	5	
	2. Der Daïren.			
8 707 340	1. Dette Générale de la Daïra Sanieh vom 12. Juli 1877		5	Anm. [6]).
685 400	2. Dette de la Daïra Khassa vom 13. Juli 1877		5	

[5]) Vergl. die General explanations von Sir C. Rivers Wilson, dem englischen Mitgliede der Liquidationskommission, vom 14. August 1880 zu dem Liquidationsgesetze vom 17. Juli 1880 in Egypt 1881 No. 1, p. 1—13 (vol. 98, p. 479—491).

[6]) Die Angaben über die Höhe der Dette Générale de la Daïra Sanieh und der Dette de la Daïra Khassa sind dem Bericht Barings, Welbys, Wilsons und Carmichaels vom 28. Juni 1884 entnommen in Egypt 1884, No. 28, p. 1—61 (vol. 89, p. 377–437). Es heisst daselbst:

„The nominal capital of the Daïra Sanieh Loans at the time the

II. Schwebende Schuld.

1. Des Staates.

Nominalbetrag. L. stg.	Schulden.	Nominalbetrag. L. E.	
8,676,746	am 1. Januar 1880	8,456,868	nach der Schätzung der Liquidationskommission. Ausserdem hatte der Staat noch Garantieverpflichtungen für gewisse Daïraschulden.[7])

Law of Liquidation was framed, and after adding the nominal capital of the Daïra Khassa (685 400 £) as prescribed by that Law, was 9 386 740 £."

Diese Ziffer stimmt übrigens nicht mit der in dem unten wiedergegebenen Tableau, welches dem Bericht Wilsons vom 14. August 1880 entnommen ist. Hier lautet die Gesammtziffer: 9 512 884 £ stg. oder 9 275 062 L. E.

[7]) Wesentlich andere Ziffern bezüglich der Höhe der schwebenden Schuld zur Zeit des Liquidationstermines stellten sich später heraus, wie aus dem im Liquidationsgesetze, Art. 96, vorgeschriebenen periodischen Berichte des Finanzministers an den Khedive hervorgeht.

In dem Berichte vom 31. Dezember 1885 [Egypt 1887, No. 3, p. 5—6 (vol. 92, p. 191 – 192)] erklärt der Finanzminister:

Nach der Schätzung am Ende des Jahres 1879, welche aber nicht definitiv habe sein können, habe das Passif der Liquidation sich auf . . . . L. E. 12 060 874
belaufen und bis zum Ende 1885 auf 13 470 776
erhöht.

Die seit dem Liquidationsgesetz getilgten Schulden beliefen sich auf

	L. E.	
1. Durch Kompensation mit rückständigen Steuern oder anderen Schulden an den Staat: .	603 729	
2. Durch Bezahlung mit Schuldtiteln oder in baar:	12 722 274	
insgesammt		13 326 003
sodass am 1. Januar 1886 noch zu zahlen waren		144 773

Zu dieser letzteren Summe kamen aber die am 31. Dezember 1885 noch bei den Gerichten anhängigen und ferner die vor dem 1. Januar 1886 zum Gegenstand einer Reklamation gemachten, noch nicht erledigten Forderungen (D. vom 27. Juli 1885, Art. 23) hinzu.

Nach dem Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880, welches im Wesentlichen den Schuldenstand am 1. Januar 1880 zu Grunde legt, wurde

1) die privilegirte Schuld (Art. 6) um den Nominalbetrag von 5 600 205 L. E. (5 743 800 £stg.) vermehrt;.

2) zum Zwecke der Umwandlung der Anleihen von 1864, 1865 und 1867, welche zum Kurse von 80 in zum Kurse von 60 berechnete Obligationen der dette unifiée erfolgte, die unifizirte Schuld, deren Zinsfuss auf 4 % herabgesetzt wurde, um einen Nominalbetrag von 1 909 280 L. E. (= 1 958 240 £stg.) erhöht. (Art. 19, 26);

3. wurden die Titel der Dette de la Daïra.Khassa vom 13. Juli 1877 zum Parikurse in solche der Dette Générale de la Daïra Sanieh umgewandelt (Art. 61) und letztere zu diesem Zwecke um den Nominalbetrag von 685 400 £stg.[8]) erhöht, der Zinsfuss derselben aber auf 4 % mit eventuell 1 % Ergänzungszinsen ermässigt und ein Kurs von 80 als Maximalgrenze für die Tilgung mittels Rückkaufs, eventuell aber als Kurs für die Tilgung mittels Auslosung vorgeschrieben.

Die konsolidirte Schuld gestaltete sich in Folge des Liquidationsgesetzes, welches die Domänenanleihe unberührt liess, wie aus umstehenden Tableau ersichtlich:[9])

---

[8]) Vergl. oben Anmerkung 6.

[9]) Dasselbe ist dem oben zitirten Bericht des englichen Mitgliedes der Liquidationskommission, Sir C. Rivers Wilson, entnommen.

L.stg.	Debts	Capital of Debt L. E.	Rate of Interest	Charge L. E.	Security.
22 629 800	Privileged	22 064 055	5 per cent	Annuity of 1 157 718 to redeem capital by 1941.	Railways and telegraphs (net), Port of Alexandria (net), and a first charge on undermentioned revenues.
58 043 236	Unified	56 592 155	4 per cent	2 263 686	Revenues of four provinces (net); Customs (net); including tobacco; and general charge on Treasury.
80 673 036	Amount of debt, the service for which is provided by revenues mortgaged.	78 656 210		3 421 404 =£3 509 132	
9 512 884	Daïrah Sanieh (including Khassa)	9 275 062			Interest to be at rate of 4 per cent = L. E. 371 003 (L.stg. 380 516), secured upon proceeds of estate, special Government contribution of L. E. 34 000 a year, and general Government guarantee. A supplementary dividend of not more than 1 per cent to be added annually if the income of estates permits.
8 500 000	Domain Loan	8 287 500			Interest to be at rate of 5 per cent = L. E 414 375 (L.stg. 425 000), secured upon Domain estates, general Government guarantee, and special charge on revenues of Province of Keneh.
98 685 920	Total Capital of Debt.	96 218 772			

(Signed) C. Rivers Wilson.

Die bis Ende 1884 entstandene neue schwebende Schuld setzte sich aus folgenden Posten zusammen:[10])

[10]) In dem oben zitirten Bericht Barings, Wilsons, Welbys und Carmichaels vom 28. Juni 1884 war die Entschädigungssumme für die Opfer

1. Entschädigungsansprüche der Opfer von Alexandrien nach den Aussprüchen der internationalen Kommission	4 143 792	L. E.
2. Defizits der Jahre 1882, 1883, 1884 .	2 568 518	„
Ausserdem musste Deckung geschaffen werden:		
3. für das voraussichtliche Defizit von 1885, welches geschätzt wurde auf	1 200 000	„
4. für nothwendige Bewässerungsarbeiten	1 000 000	„
5. an Entschädigung für Rückkauf von Pensionen	550 000	„
6. sonstige Mittel, welche zum Dienst des Staatsschatzes reservirt werden mussten	500 000	„
Summa	9 962 310	L. E.

Die zur Tilgung dieser schwebenden Schuld, bezw. zur Bestreitung dieser Ausgaben[11]) aufgenommene, von den europäischen Grossmächten garantirte 3 prozentige Anleihe von 1885 hatte einen Nominalbetrag von 9424000 £stg. (= 9000000 £stg. effektiv). Durch das Dekret vom 27. Juli 1885 wurde der Annuität derselben im Betrage von 315 000 £stg. der Vorrang vor der aller bisherigen Anleihen, einschliesslich der privilegirten Anleihe, eingeräumt, und die Tilgung sämmtlicher Anleihen mit Aus-

---

von Alexandrien . . . . L. E.
auf 4 130 000
in dem Dekrete vom 27. Juli 1885 die Defizite von 1882—1884
auf 2 657 000
angegeben.

Die Zahlen im Texte ergaben sich erst später als die der Wirklichkeit entsprechenden. Vergl.:

a) Bericht der Direction Générale de la Comptabilité de l'État für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1887 [Egypt 1888, No. 3, p. 43—46 (vol. 110, p. 149—152)].

b) Halbjahrsbericht der Caisse de la Dette publique vom 9. März 1887 [Egypt 1887, No. 11, p. 64—70 (vol. 92, p. 384—390)].

[11]) Ergänzend sollten auch die nach dem Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 zur Tilgung der schwebenden Schuld von 1880 bestimmten hierzu aber nicht erforderlichen Aktiva (Titel der privilegirten und der unifizirten Schuld sowie Ländereien) zur Deckung der neuen schwebenden Schuld mit herangezogen werden. (Vergl. D. vom 27/VII. 1885, Art. 9, 10, 24).

nahme der Domänenanleihe und der neuen garantirten Anleihe thatsächlich sistirt.

Folgendes Tableau[12]) ergiebt den Stand der egyptischen konsolidirten Schuld am Anfange und am Ende des Jahres 1886:

	Titres en circulation au commencement de l'Année	Amortissements effectués pendant l'Année	Titres en circulation à la fin de l'Année.
	L.	L.	L.
Emprunt Garanti	9 424 000	122 300	9 301 700
Dette Privilégiée	22 296 800	122 800	22 296 800
Dette Unifiée	55 990 980	540	55 990 440
Emprunt Domanial	7 486 540	132 300	7 354 240
Dette Daïra Sanieh	8 660 000	500	8 659 500
Totaux	103 858 320	255 640	103 602 680

Anfang 1888 belief die feste Schuld Egyptens sich auf 103 028 000 £. Im Laufe des Jahres 1888 wurden hiervon 1 422 000 £ getilgt. Hingegen kam die laut Dekret vom 30. April 1888 aufgenommene $4^1/_2$prozentige Anleihe im Nominalbetrage von 2 330 000 £ hinzu, sodass die gesammte feste Schuld Ende 1888 103 936 000 £ betrug.[13])

Im Laufe des Jahres 1889 wurden hiervon 509 000 £ getilgt. Die feste Schuld betrug daher Ende 1889 103 427 000 £ [14]) (genauer 103 426 640 £).

Im Jahre 1890 wurden in Gemässheit der Dekrete vom 6. und 7. Juni und 5. Juli 1890 die $4^1/_2$prozentige Anleihe von 1888 im Restbetrage von 2 268 900 £ zurückgezahlt, die alte 5prozentige privilegirte Schuld im Restbetrage von 22 296 800 £ und die alte Daïraschuld im Restbetrag von 8 587 480 £ konvertirt, bezw. zurückgezahlt, dagegen Titel der neuen $3^1/_2$prozentigen privilegirten Anleihe in Höhe von

---

[12]) Dasselbe ist einem Bericht des Directeur-Général de la Comptabilité de l'État, Elwin Palmer, entnommen. Egypt 1888, No. 3, p. 22 (vol. 110, p. 128).

[13]) Vergl. das Memorandum des Sekretärs bei dem englischen Generalkonsulat in Kairo, Mr. Gorst, vom 18. Februar 1889 in Egypt 1889, No. 4, p. 21—36, insbes. p. 31.

[14]) Vergl. das Memorandum des Mr. Gorst vom 20. Februar 1890 in Egypt 1890, No. 1, p. 3—17, insbesondere p. 11.

29 400 000 £ und der neuen 4prozentigen Daïraschuld in Höhe von 7 299 360 £ ausgegeben.

Ausserdem wurden im Laufe des Jahres 1890 von der festen Schuld noch 170 460 £ amortisirt.

Folgende Uebersicht[15]) zeigt den Stand der festen Schuld am Anfang und am Ende des Jahres 1890 und die im Laufe dieses Jahres eingetretenen Veränderungen:

	Titres en circulation au commencement de l'année.	Titres émis en vertu des décrets des 6 juin et 5 juillet 1890.	Amortissements effectués.	Titres en circulation à fin décembre
	L. stg.	L. stg.	L. stg.	L. stg.
Emprunt garanti	9 111 100		42 000	9 069 100
Dette privilégiée, (ancien fonds)	22 296 800		22 296 800	
Dette privilegiée, (nouveau fonds)		29 400 000		29 400 000
Dette unifiée . .	55 988 920		440	55 988 480
Emprunt domanial	5 173 440		128 020	5 045 420
Dette daïra sanieh (ancien fonds)	8 587 480		8 587 480	
Dette daïra sanieh (nouveau fonds)		7 299 360		7 299 360
Emprunt 4½ %	2 268 900		2 268 900	
Totaux L. stg.	103 426 640	36 698 360	33 323 640	106 802 360

Die in dem Dekrete vom 6. Juni 1890 vorgesehene Konversion der zu 5 % verzinslichen Domänenanleihe von 1878 ist (Juni 1891) noch nicht erfolgt. —

[15]) Dieselbe ist dem „Compte général du Gouvernement égyptien pour l'exercice 1890" (Le Caire: Imprimerie nationale 1891) entnommen.

Berliner Buchdruckerei, Actien-Gesellschaft, Setzerinnenschule des Lette-Vereins

